

**Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg
(Justizvollzugsgesetzbuch - JVollzGB)**

vom 10. November 2009 (GBl. 2009, S. 545)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2020 (GBl. 2021, S. 1)

mit der
Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch (VV-JVollzGB)
vom 1. März 2017 (Die Justiz S. 118)
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. März 2021
(GABl. 2021, S. 186)

Herausgeber: Justizministerium Baden-Württemberg
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

Inhaltsübersicht

Justizvollzugsgesetzbuch

Buch 1

Gemeinsame Regelungen und Organisation (JVollzGB I)

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Aufgaben

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Ziele des Vollzugs	2

Abschnitt 2

Grundsätze der Unterbringung

§ 3 Grundsätze zum Vollzug der Haftarten	3
§ 4 Trennungsgrundsätze	4
§ 5 Differenzierung	6
§ 6 Gestaltung der Justizvollzugsanstalten	7
§ 7 Festsetzung der Belegungsfähigkeit	8
§ 8 Belegung der Hafträume	9
§ 9 Ausgestaltung der Räume und Kostenbeteiligung	10
§ 10 Mutter-Kind-Abteilung	11
§ 11 Ausbildung und Beschäftigung	12

Abschnitt 3

Organisation der Justizvollzugsanstalten

§ 12 Aufgabenwahrnehmung	13
§ 13 Anstaltsleitung	17
§ 14 Mitverantwortung	18
§ 15 Hausordnung	19
§ 16 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter	20
§ 17 Konferenzen	26
§ 18 Anstaltsbeiräte	27

A b s c h n i t t 4**Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten**

§ 19 Aufsichtsbehörde	31
§ 20 Vollstreckungsplan	32
§ 21 Zuständigkeit für Verlegungen	33

A b s c h n i t t 5**Verhinderung von Mobilfunkverkehr; Videobeobachtung**

§ 22 Feststellung von Mobilfunkendgeräten und Störung des Mobilfunkverkehrs	34
§ 23 Videoüberwachung	35

A b s c h n i t t 6**Nichtraucher- und Gesundheitsschutz**

§ 24 Rauchverbot in Justizvollzugsanstalten	36
§ 25 Ausnahmen vom Rauchverbot	37
§ 26 Gesundheitsschutz in Jugendstrafanstalten	38

A b s c h n i t t 7**Datenschutz****Unterabschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

§ 27 Aufgabe und Anwendungsbereich	39
§ 28 Behördliche Datenschutzbeauftragte oder behördlicher Datenschutzbeauftragter	40
§ 29 Zulässigkeit der Datenverarbeitung	41

Unterabschnitt 2**Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680****Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze für
die Datenverarbeitung**

§ 30 Anwendungsbereich und vollzugliche Zwecke	42
§ 31 Begriffsbestimmungen	43
§ 32 Grundsätze der Datenverarbeitung	46
§ 33 Einwilligung	47

Unterabschnitt 3**Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680****Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten**

§ 34 Datenerhebung	48
§ 35 Videotechnik	49
§ 36 Radio-Frequenz-Identifikation (RFID)	50

§ 37 Elektronische Aufenthaltsüberwachung durch das Global Positioning System (GPS)	51
§ 38 Auslesen von Datenspeichern	53
§ 39 Zweckänderung	54
§ 40 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu Vollzugszwecken	55
§ 41 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken	56
§ 42 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zum Schutz der Allgemeinheit	57
§ 43 Identitätsfeststellung	58
§ 44 Überprüfung Gefangener	59
§ 45 Überprüfung von Besuchspersonen	60
§ 46 Überprüfung sonstiger anstaltsfremder Personen	61
§ 47 Fallkonferenzen	62
§ 48 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsunterstützenden Zwecken	64
§ 49 Datenübermittlung zu vollzugsfremden Zwecken	65
§ 50 Datenübermittlung zum Zweck des Opferschutzes	66
§ 51 Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten	67
§ 52 Besondere Übermittlungsbefugnisse bei Untersuchungsgefangenen	68
§ 53 Besondere Übermittlungsbefugnisse bei jungen Gefangenen	69
§ 54 Überlassung von Akten	70
§ 55 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke	71
§ 56 Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter durch internationale Organisationen	72
§ 57 Elektronische Aktenführung	73
§ 58 Anstaltsübergreifende Datenverarbeitung	74
§ 59 Automatisierte Übermittlungs- und Abrufverfahren	75
§ 60 Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben	76
§ 61 Einschränkungen der Verarbeitung, Übermittlungsverantwortung und Verfahren	77
§ 62 Zweckbindung	78
§ 63 Datenübermittlung an Drittstaaten und internationale Organisationen	79

Unterabschnitt 4**Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680****Rechte der betroffenen Personen**

§ 64 Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen	80
§ 65 Benachrichtigung betroffener Personen	81
§ 66 Auskunftsrecht, Akteneinsicht	83
§ 67 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung	85
§ 68 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person	87
§ 69 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz	88
§ 70 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz oder bei deren oder dessen Untätigkeit	89

Unterabschnitt 5**Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680****Pflichten der Justizvollzugsanstalten und der Auftragsverarbeiter**

§ 71 Datenverarbeitung im Auftrag	90
§ 72 Gemeinsam Verantwortliche	92
§ 73 Datengeheimnis	93
§ 74 Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung	94
§ 75 Meldung von Verletzungen	95
§ 76 Benachrichtigung betroffener Personen	97
§ 77 Datenschutz-Folgenabschätzung	98
§ 78 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	99
§ 79 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellung	101
§ 80 Verfahren bei Übermittlungen	102
§ 81 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung	103
§ 82 Protokollierung	105

Unterabschnitt 6**Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680****Datenschutzaufsicht, Haftung und Sanktion**

§ 83 Aufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz	106
§ 84 Zusammenarbeit mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz	107
§ 85 Schadensersatz und Entschädigung	109
§ 86 Strafvorschrift	110

Unterabschnitt 7**Datenverarbeitung zu anderen Zwecken**

§ 87 Anwendungsbereich	111
§ 88 Anwendbare Vorschriften	112
§ 89 Datenverarbeitung zu vollzugsfremden Zwecken	113
§ 90 Datenverarbeitung zum Zweck des Gläubigerschutzes	114
§ 91 Strafvorschrift und Ordnungswidrigkeiten	115

Unterabschnitt 8**Übergangsvorschrift**

§ 92 Übergangsvorschrift für die Anpassung automatisierter Verarbeitungssysteme	116
---	-----

A b s c h n i t t 8**Strafvollzugsbeauftragte**

§ 93 Strafvollzugsbeauftragte	117
-------------------------------	-----

A b s c h n i t t 9**Einschränkung von Grundrechten**

§ 94 Einschränkung von Grundrechten	118
-------------------------------------	-----

Buch 2
Untersuchungshaftvollzug
(JVollzGB II)

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 1 Gestaltung des Vollzugs	1
§ 2 Stellung der Untersuchungsgefangenen	2
§ 3 Zuständigkeit	3

Abschnitt 2

Vollzugsverlauf

§ 4 Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt	4
§ 5 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung	5
§ 6 Vorführung und Ausführung	6
§ 7 Beendigung der Untersuchungshaft	7

Abschnitt 3

Grundversorgung

§ 8 Unterbringung	8
§ 9 Ausstattung des Haftraums	9
§ 10 Wäsche	10
§ 11 Verpflegung, Einkauf und Fernsehen	11

Abschnitt 4

Verkehr mit der Außenwelt

§ 12 Pflege sozialer Beziehungen	12
§ 13 Verbot von Besuchen	13
§ 14 Überwachung von Besuchen	14
§ 15 Besuche bestimmter Personen	15
§ 16 Recht auf Schriftwechsel	16
§ 17 Überwachung des Schriftwechsels	17
§ 18 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben	20
§ 19 Anhalten von Schreiben	21
§ 20 Telefongespräche	22
§ 21 Pakete	23

A b s c h n i t t 5
Religionsausübung

§ 22 Seelsorge	24
§ 23 Religiöse Veranstaltungen	25
§ 24 Weltanschauungsgemeinschaften	26

A b s c h n i t t 6
Gesundheitsfürsorge

§ 25 Gesundheitsschutz und Aufenthalt im Freien	27
§ 26 Anspruch auf medizinische Leistung	28
§ 27 Verlegung aus medizinischen Gründen	29
§ 28 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	30
§ 29 Entbindung und Geburtsanzeige	31
§ 30 Wahlärztliche Behandlung	32
§ 31 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall	33

A b s c h n i t t 7
Soziale Hilfe

§ 32 Soziale Hilfe	34
§ 33 Entlassungsbeihilfe	35

A b s c h n i t t 8
Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

§ 34 Arbeit, Bildungsmaßnahmen und Selbstbeschäftigung	36
§ 35 Arbeitsentgelt	37
§ 36 Haftkostenbeitrag	38
§ 37 Sondergeld	39
§ 38 Einbehaltung von Beitragsteilen	40

A b s c h n i t t 9
Freizeit

§ 39 Allgemeines	41
§ 40 Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung	42
§ 41 Hörfunk und Fernsehen	43
§ 42 Zeitungen und Zeitschriften	44

A b s c h n i t t 10
Sicherheit und Ordnung

§ 43 Grundsatz	45
§ 44 Verhaltensvorschriften	46
§ 45 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld	47

§ 46 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch	48
§ 47 Besondere Sicherungsmaßnahmen	49
§ 48 Einzelhaft	50
§ 49 Fesselung und Fixierung	51
§ 50 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen	52
§ 51 Festnahmerecht	53
§ 52 Ärztliche Überwachung	54
§ 53 Ersatz von Aufwendungen	55

A b s c h n i t t 1 1

Unmittelbarer Zwang

§ 54 Allgemeine Voraussetzungen	56
§ 55 Begriffsbestimmungen	57
§ 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	58
§ 57 Handeln auf Anordnung	59
§ 58 Androhung	60
§ 59 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	61
§ 60 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	62
§ 61 Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge	63

A b s c h n i t t 1 2

Disziplinarmaßnahmen

§ 62 Voraussetzungen	65
§ 63 Arten der Disziplinarmaßnahmen	66
§ 64 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen	67
§ 65 Disziplinarbefugnis	68
§ 66 Disziplinarverfahren	69
§ 67 Ärztliche Mitwirkung	70

A b s c h n i t t 1 3

Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

§ 68 Beschwerderecht und Rechtsbehelfe	71
--	----

A b s c h n i t t 1 4

Junge Untersuchungsgefangene

§ 69 Anwendungsbereich	72
§ 70 Trennungsgrundsätze	73
§ 71 Aufgabenwahrnehmung	74
§ 72 Gestaltung des Vollzugs	75
§ 73 Betreuung und Unterbringung	76

§ 74 Verkehr mit der Außenwelt	77
§ 75 Bildung und Arbeit	78
§ 76 Freizeit	79
§ 77 Aufenthalt im Freien	80
§ 78 Einzelhaft	81
§ 79 Schusswaffengebrauch	82
§ 80 Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen	83

A b s c h n i t t 1 5

Sonstige Freiheitsentziehungen

§ 81 Einstweilige Unterbringung	84
§ 82 Sonstige Arten der Haft und Unterbringung	85

Buch 3
Strafvollzug
(JVollzGB III)
Abschnitt 1
Grundsätze

§ 1 Vollzugsziel	1
§ 2 Behandlungsgrundsätze	2
§ 3 Stellung der Gefangenen	3

Abschnitt 2
Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzugs

§ 4 Aufnahme und Behandlungsuntersuchung	4
§ 5 Vollzugsplan	5
§ 6 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung	6
§ 7 Offener und geschlossener Vollzug	8
§ 8 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung	13
§ 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen	14
§ 10 Verlassen der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass	22
§ 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen	24
§ 12 Zustimmung der Aufsichtsbehörde	26

Abschnitt 3
Grundversorgung

§ 13 Unterbringung	27
§ 14 Einschränkung gemeinschaftlicher Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit	28
§ 15 Ausstattung des Haftraums	29
§ 16 Kleidung	30
§ 17 Verpflegung	31
§ 18 Einkauf	32

Abschnitt 4
Verkehr mit der Außenwelt

§ 19 Pflege sozialer Beziehungen	35
§ 20 Verbot von Besuchen	36
§ 21 Überwachung von Besuchen	37
§ 22 Besuche bestimmter Personen	38
§ 23 Recht auf Schriftwechsel	39
§ 24 Überwachung des Schriftwechsels	40

§ 25 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben	43
§ 26 Anhalten von Schreiben	44
§ 27 Telefongespräche	45
§ 28 Pakete	46

A b s c h n i t t 5

Religionsausübung

§ 29 Seelsorge	48
§ 30 Religiöse Veranstaltungen	49
§ 31 Weltanschauungsgemeinschaften	50

A b s c h n i t t 6

Gesundheitsfürsorge

§ 32 Gesunde Lebensführung und Aufenthalt im Freien	51
§ 33 Anspruch auf medizinische Leistung	52
§ 34 Verlegung aus medizinischen Gründen	54
§ 35 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen	55
§ 36 Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung	56
§ 37 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	57
§ 38 Entbindung und Geburtsanzeige	58
§ 39 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall	59

A b s c h n i t t 7

Soziale Hilfe

§ 40 Grundsatz	60
§ 41 Hilfe während des Vollzugs	61

A b s c h n i t t 8

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

§ 42 Beschäftigung	62
§ 43 Unterricht	64
§ 44 Zeugnisse über Bildungsmaßnahmen	65
§ 45 Freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung	66
§ 46 Sprachkompetenz	68
§ 47 Arbeitspflicht	69
§ 48 Freistellung von der Arbeitspflicht	70
§ 49 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt	73
§ 50 Ausbildungsbeihilfe	76
§ 51 Haftkostenbeitrag	77

§ 52 Überbrückungsgeld	81
§ 53 Taschen-, Haus- und Eigengeld	84
§ 54 Sondergeld	87
§ 55 Rechtsverordnung	88
§ 56 Einbehaltung von Beitragsteilen	89

A b s c h n i t t 9

Freizeit

§ 57 Allgemeines	90
§ 58 Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung	91
§ 59 Hörfunk und Fernsehen	92
§ 60 Zeitungen und Zeitschriften	93

A b s c h n i t t 10

Sicherheit und Ordnung

§ 61 Grundsatz	95
§ 62 Verhaltensvorschriften	96
§ 63 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld	97
§ 64 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch	98
§ 65 Sichere Unterbringung	99
§ 66 Festnahmerecht	100
§ 67 Besondere Sicherungsmaßnahmen	101
§ 68 Einzelhaft	102
§ 69 Fesselung und Fixierung	104
§ 70 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen	105
§ 71 Ärztliche Überwachung	106
§ 72 Ersatz von Aufwendungen	107

A b s c h n i t t 11

Unmittelbarer Zwang

§ 73 Allgemeine Voraussetzungen	108
§ 74 Begriffsbestimmungen	109
§ 75 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	110
§ 76 Handeln auf Anordnung	111
§ 77 Androhung	112
§ 78 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	113
§ 79 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	114
§ 80 Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge	115

A b s c h n i t t 1 2**Disziplinarmaßnahmen**

§ 81 Voraussetzungen	117
§ 82 Arten der Disziplinarmaßnahmen	118
§ 83 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen	119
§ 84 Disziplinarbefugnis	120
§ 85 Disziplinarverfahren	121
§ 86 Ärztliche Mitwirkung	122

A b s c h n i t t 1 3**Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge**

§ 87 Zusammenarbeit mit Dritten	123
§ 88 Freistellung aus der Haft für Freigänger	124
§ 89 Entlassungsvorbereitung	125
§ 90 Entlassungsbeihilfe	126
§ 91 Entlassungszeitpunkt	128

A b s c h n i t t 1 4**Beschwerderecht und Rechtsbehelfe**

§ 92 Beschwerderecht	129
§ 93 Rechtsbehelfe	130

A b s c h n i t t 1 5**Sozialtherapeutische Einrichtungen**

§ 94 Sozialtherapeutische Einrichtungen	131
§ 95 Nachgehende Betreuung	132
§ 96 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage	133

A b s c h n i t t 1 6**Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung****Unterabschnitt 1****Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung**

§ 97 Ziele und Gestaltung des Vollzugs	134
§ 98 Behandlungsuntersuchung	135
§ 99 Vollzugsplan	136
§ 100 Behandlung und Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung	138
§ 101 Freistellung aus der Haft zur Vorbereitung der Entlassung	139
§ 102 Nachgehende Betreuung	140

§ 103 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage	141
--	-----

Unterabschnitt 2

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt

§ 104 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	142
§ 105 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	143
§ 106 Anwendung anderer Vorschriften	144

A b s c h n i t t 1 7

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

§ 107 Fortentwicklung des Vollzugs und kriminologische Forschung	145
--	-----

A b s c h n i t t 1 8

Vollzug weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten

Unterabschnitt 1

Vollzug des Strafarrests

§ 108 Grundsatz	146
§ 109 Unterbringung, Besuche und Schriftwechsel	147
§ 110 Kleidung, Wäsche und Bettzeug	148
§ 111 Einkauf	149
§ 112 Unmittelbarer Zwang	150

Unterabschnitt 2

Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

§ 113 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft	151
---	-----

Buch 4
Jugendstrafvollzug
(JVollzGB IV)

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 1 Erziehungsziel	1
§ 2 Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze	2
§ 3 Mitwirkung und Stellung der jungen Gefangenen	3

Abschnitt 2

Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzugs

§ 4 Aufnahme und Diagnoseverfahren	4
§ 5 Erziehungsplan	5
§ 6 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung	6
§ 7 Formen des Jugendstrafvollzugs	7
§ 8 Sozialtherapie	12
§ 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen	13
§ 10 Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass	19
§ 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen	20

Abschnitt 3

Grundversorgung

§ 12 Unterbringung	21
§ 13 Ausstattung des Haftraums	22
§ 14 Kleidung	23
§ 15 Verpflegung	24
§ 16 Einkauf	25

Abschnitt 4

Verkehr mit der Außenwelt

§ 17 Pflege sozialer Beziehungen	26
§ 18 Verbot von Besuchen	27
§ 19 Überwachung von Besuchen	28
§ 20 Besuche bestimmter Personen	29
§ 21 Recht auf Schriftwechsel	30
§ 22 Überwachung des Schriftwechsels	31
§ 23 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben	33
§ 24 Anhalten von Schreiben	34
§ 25 Telefongespräche	35

§ 26 Pakete	36
A b s c h n i t t 5	
Religionsausübung	
§ 27 Seelsorge	37
§ 28 Religiöse Veranstaltungen	38
§ 29 Weltanschauungsgemeinschaften	39
A b s c h n i t t 6	
Gesundheitsfürsorge	
§ 30 Gesunde Lebensführung, Aufenthalt im Freien	40
§ 31 Anspruch auf medizinische Leistungen	41
§ 32 Verlegung aus medizinischen Gründen	42
§ 33 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen	43
§ 34 Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung	44
§ 35 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	45
§ 36 Entbindung und Geburtsanzeige	46
§ 37 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall	47
A b s c h n i t t 7	
Soziale Hilfe	
§ 38 Grundsatz und Bezugsperson	48
§ 39 Hilfe während des Vollzugs	49
A b s c h n i t t 8	
Erziehung im Leistungsbereich	
§ 40 Grundsatz	50
§ 41 Unterricht und Weiterbildung	51
§ 42 Freies Beschäftigungsverhältnis	52
§ 43 Soziales Training und Sprachkompetenz	53
§ 44 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt	54
§ 45 Ausbildungsbeihilfe	56
§ 46 Haftkostenbeitrag	57
§ 47 Überbrückungsgeld	58
§ 48 Taschen-, Haus- und Eigengeld	59
§ 49 Sondergeld	60
§ 50 Freistellung von der Arbeitspflicht	61
§ 51 Rechtsverordnung	62
§ 52 Einbehaltung von Beitragsteilen	63

A b s c h n i t t 9**Freizeit**

§ 53 Allgemeines	64
§ 54 Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung	65
§ 55 Hörfunk und Fernsehen	66
§ 56 Zeitungen und Zeitschriften	67

A b s c h n i t t 10**Sicherheit und Ordnung**

§ 57 Grundsatz	68
§ 58 Verhaltensvorschriften	69
§ 59 Persönlicher Gewahrsam und Umgang mit Geld	70
§ 60 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch	71
§ 61 Sichere Unterbringung	72
§ 62 Festnahmerecht	73
§ 63 Besondere Sicherungsmaßnahmen	74
§ 64 Einzelhaft	75
§ 65 Fesselung und Fixierung	76
§ 66 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen	77
§ 67 Ärztliche Überwachung	78
§ 68 Ersatz von Aufwendungen	79

A b s c h n i t t 11**Unmittelbarer Zwang**

§ 69 Allgemeine Voraussetzungen	80
§ 70 Begriffsbestimmungen	81
§ 71 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	82
§ 72 Handeln auf Anordnung	83
§ 73 Androhung	84
§ 74 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	85
§ 75 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	86
§ 76 Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge	87

A b s c h n i t t 12**Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen**

§ 77 Voraussetzungen	89
§ 78 Arten der Disziplinarmaßnahmen	90
§ 79 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen	91
§ 80 Disziplinarbefugnis	92

§ 81 Disziplinarverfahren	93
§ 82 Ärztliche Mitwirkung	94

A b s c h n i t t 1 3

Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge

§ 83 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge	95
§ 84 Entlassungsbeihilfe	97
§ 85 Entlassungszeitpunkt	98

A b s c h n i t t 1 4

Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

§ 86 Beschwerderecht und Rechtsbehelfe	99
--	----

A b s c h n i t t 1 5

Entwicklung und Forschung

§ 87 Fortentwicklung, Jugendkriminologische Forschung	100
§ 88 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung	101

Buch 5	
Vollzug der Sicherungsverwahrung	
(JVollzGB V)	
Abschnitt 1	
Grundsätze	
§ 1 Ziele des Vollzugs	1
§ 2 Gestaltung des Vollzugs	2
§ 3 Mitwirkung und Motivierung	3
§ 4 Stellung der Untergebrachten	4
Abschnitt 2	
Aufnahme und Behandlung	
§ 5 Aufnahmeverfahren	5
§ 6 Behandlungsuntersuchung	6
§ 7 Vollzugsplan	7
§ 8 Behandlung	9
§ 9 Sozialtherapeutische Behandlung	10
§ 10 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung	11
Abschnitt 3	
Vollzugsöffnende Maßnahmen	
§ 11 Vollzugsöffnende Maßnahmen	12
§ 12 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass	19
§ 13 Freistellung aus der Unterbringung und Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung	20
§ 14 Weisungen	23
§ 15 Zustimmung der Aufsichtsbehörde	24
Abschnitt 4	
Unterbringung, Grundversorgung, Tageseinteilung	
§ 16 Unterbringung	25
§ 17 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz	26
§ 18 Kleidung	27
§ 19 Verpflegung	28
§ 20 Einkauf	30
§ 21 Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit	31

A b s c h n i t t 5**Verkehr mit der Außenwelt**

§ 22 Pflege sozialer Beziehungen, Besuche	32
§ 23 Verbot von Besuchen	34
§ 24 Überwachung von Besuchen	35
§ 25 Besuche bestimmter Personen	36
§ 26 Recht auf Schriftwechsel	37
§ 27 Überwachung des Schriftwechsels	38
§ 28 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben	39
§ 29 Anhalten von Schreiben	40
§ 30 Telefongespräche	41
§ 31 Pakete	42

A b s c h n i t t 6**Religionsausübung**

§ 32 Seelsorge	44
§ 33 Religiöse Veranstaltungen	45
§ 34 Weltanschauungsgemeinschaften	46

A b s c h n i t t 7**Gesundheitsfürsorge und soziale Hilfe**

§ 35 Gesunde Lebensführung	47
§ 36 Anspruch auf medizinische Leistung	48
§ 37 Verlegung aus medizinischen Gründen	49
§ 38 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen	50
§ 39 Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung	51
§ 40 Benachrichtigung bei Krankheit oder Todesfall	52
§ 41 Soziale Hilfe	53

A b s c h n i t t 8**Beschäftigung und Vergütung**

§ 42 Beschäftigung	54
§ 43 Unterricht, Zeugnisse	55
§ 44 Freistellung von der Beschäftigung	56
§ 45 Vergütung	58
§ 46 Ausbildungsbeihilfe	59
§ 47 Entschädigung bei Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen	60

A b s c h n i t t 9**Gelder der Untergebrachten, Kostenbeteiligung**

§ 48 Überbrückungsgeld	61
§ 49 Taschengeld, Haus- und Eigengeld	62
§ 50 Sondergeld	63
§ 51 Einbehaltung von Beitragsteilen	64
§ 52 Kostenbeteiligung	65

A b s c h n i t t 10**Freizeit**

§ 53 Freizeit	66
§ 54 Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung	67
§ 55 Hörfunk und Fernsehen	68
§ 56 Zeitungen und Zeitschriften	69

A b s c h n i t t 11**Sicherheit und Ordnung**

§ 57 Grundsatz	70
§ 58 Verhaltensvorschriften und Zusammenleben	71
§ 59 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld	72
§ 60 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch	73
§ 61 Festnahmerecht	74
§ 62 Besondere Sicherungsmaßnahmen	75
§ 63 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren	77
§ 64 Ärztliche Überwachung	78
§ 65 Ersatz von Aufwendungen	79

A b s c h n i t t 12**Unmittelbarer Zwang**

§ 66 Allgemeine Voraussetzungen	80
§ 67 Begriffsbestimmungen	81
§ 68 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	82
§ 69 Handeln auf Anordnung	83
§ 70 Androhung	84
§ 71 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	85
§ 72 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	86
§ 72a Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge	87

A b s c h n i t t 1 3**Disziplinarmaßnahmen**

§ 73 Disziplinarmaßnahmen	89
§ 74 Vollstreckung und Aussetzung zur Bewährung	90
§ 75 Disziplinarbefugnis	91
§ 76 Disziplinarverfahren	92

A b s c h n i t t 1 4**Entlassungsvorbereitung, Entlassung und nachgehende Betreuung**

§ 77 Vorbereitung der Entlassung	93
§ 78 Entlassung	94
§ 79 Nachgehende Betreuung	95
§ 80 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage	96

A b s c h n i t t 1 5**Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht, Rechtsbehelfe**

§ 81 Aufhebung von Maßnahmen	97
§ 82 Beschwerderecht	98
§ 83 Rechtsbehelfe	99

A b s c h n i t t 1 6**Kriminologische Forschung**

§ 84 Fortentwicklung des Vollzugs und kriminologische Forschung	100
---	-----

Anlagen zur VV–JVollzGB

Anlage 1	2
Anlage 2	3
Anlage 3	4
Anlage 4	5
Anlage 5	6
Anlage 6	7
Anlage 7	8
Anlage 8	9
Anlage 9	10
Anlage 10	11

**Verordnung des Justizministeriums über die
Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der
Ausbildungsbeihilfe nach dem
Justizvollzugsgesetzbuch**

Justizvollzugsvergütungsordnung – (JVollzVergO)

§ 1 Grundlohn	12
§ 2 Zulagen	13
§ 3 Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung	14
§ 4 Ausbildungsbeihilfe	14
§ 5 Inkrafttreten	14

Buch 1

Gemeinsame Regelungen und Organisation

(JVollzGB I)

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Aufgaben

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug

- 1. der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung, der sichernden Unterbringung bei vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung, der Sicherungshaft, der Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 275a Absatz 6, § 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 und § 453c Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO),**
- 2. der Freiheitsstrafe und des Strafarrestes,**
- 3. der Jugendstrafe nach den §§ 17 und 18 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und der Freiheitsstrafe nach § 114 JGG und**
- 4. der Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie anderer freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung.**

(2) Die Regelungen der Strafprozessordnung zur Vollziehung der Untersuchungshaft, namentlich zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§ 119 StPO), sowie die Vorschriften über die Kontaktsperre (§§ 31 bis 38a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) bleiben unberührt.

§ 2 Ziele des Vollzugs

(1) Die kriminalpräventive Zielsetzung des Strafvollzugs und des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg liegt im Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor weiteren Straftaten. Strafvollzug und Jugendstrafvollzug leisten einen Beitrag für die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft, die innere Sicherheit und für den Rechtsfrieden.

(2) Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und eine spätere Strafvollstreckung sicherzustellen.

(3) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Im Vollzug der Sicherungsverwahrung sollen die Unterbrachten fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung bezweckt zugleich den Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten.

A b s c h n i t t 2

Grundsätze der Unterbringung

§ 3 Grundsätze zum Vollzug der Haftarten

- (1) Die Freiheitsstrafe und der Strafarrest werden in Justizvollzugsanstalten des Landes vollzogen.**
- (2) Die Untersuchungshaft wird in besonderen Justizvollzugsanstalten, in Teilanstalten, Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen.**
- (3) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in besonderen Justizvollzugsanstalten, in Teilanstalten, Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten (Einrichtungen der Sicherungsverwahrung) vollzogen.**
- (4) Die Jugendstrafe wird in besonderen Justizvollzugsanstalten, in Teilanstalten oder Außenstellen von Justizvollzugsanstalten (Jugendstrafanstalten) oder in besonderen Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen.**
- (5) Das Justizministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Sozialministerium die für den Jugendstrafvollzug in freier Form zugelassenen Einrichtungen. Während der Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freier Form besteht das Vollzugsverhältnis der Gefangenen zur Justizvollzugsanstalt fort.**

§ 4 Trennungsgrundsätze

(1) Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Justizvollzugsanstalten für Frauen oder in getrennten Abteilungen in Justizvollzugsanstalten für Männer unterzubringen. Sie sind auch sonst von den männlichen Gefangenen und männlichen Untergebrachten getrennt zu halten.

(2) Untersuchungsgefangene sollen soweit möglich von anderen Gefangenen, insbesondere Strafgefangenen, getrennt gehalten werden. Mit ihrer Zustimmung darf hiervon abgewichen werden.

(3) Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt vom Strafvollzug getrennt in Einrichtungen nach § 3 Absatz 3. Von einer getrennten Unterbringung nach Satz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden

- 1. zur Behandlung, insbesondere in einer sozialtherapeutischen Anstalt,**
- 2. zur Durchführung einer Behandlungsuntersuchung oder Begutachtung,**
- 3. zur Behandlung einer Krankheit oder besseren medizinischen Versorgung in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt,**
- 4. auf Antrag der Untergebrachten aus wichtigem Grund,**
- 5. zur Entlassungsvorbereitung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs oder**
- 6. vorübergehend zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt oder für Leib oder Leben von Untergebrachten oder Dritten.**

Die Unterbringungsbedingungen sollen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden, soweit dies mit der Aufgabenerfüllung der aufnehmenden Anstalt vereinbar ist. Im Übrigen bleiben die Rechte der Untergebrachten nach diesem Gesetz unberührt.

(4) Im Jugendstrafvollzug sollen Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene (junge Gefangene) getrennt untergebracht und altersgemäß erzogen werden. Die sozialtherapeutische Behandlung junger Gefangener erfolgt in einer Außenstelle einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in gesonderten Abteilungen von Jugendstrafanstalten. Die Unterbringung von jungen weiblichen Gefangenen erfolgt in getrennten Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt für Frauen oder einer Jugendstrafanstalt für junge männliche Gefangene.

(5) Soweit junge Gefangene, ohne vom Jugendstrafvollzug ausgenommen zu sein, aus besonderen Gründen in Justizvollzugsanstalten gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht sind, sollen sie von den anderen Gefangenen getrennt werden. Der Vollzug erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes über den Jugendstrafvollzug.

(6) Von der Trennung nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 darf abgewichen werden, soweit es erforderlich ist, Gefangenen oder Untergebrachten die Teilnahme an Beschäftigungs-, Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen sowie Freizeitangeboten und Angeboten der Religionsausübung zu ermöglichen. Junge Gefangene sind vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

(7) Beim Vollzug der Untersuchungshaft darf von der getrennten Unterbringung nach den Absätzen 1 und 2 abgesehen werden, um es Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen, zu arbeiten oder an Bildungsmaßnahmen oder Freizeitangeboten teilzunehmen. Ausnahmen von der getrennten Unterbringung nach Absatz 2 sind darüber hinaus zulässig

- 1. im Fall der Unterbringung von Untersuchungsgefangenen in einer Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt oder in einem Justizvollzugskrankenhaus oder**
- 2. wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.**

(8) Während eines Transports zur Durchführung einer Verlegung, Überstellung, Ausantwortung oder Vorführung von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten darf von der Trennung nach Absatz 3 Satz 1 abgewichen werden.

§ 5 Differenzierung

(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe sind Haftplätze in verschiedenen Justizvollzugsanstalten oder Abteilungen vorzusehen, in denen eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist.

(2) Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs sehen eine sichere Unterbringung vor, Einrichtungen des offenen Vollzugs keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.

Zu § 5 Differenzierung

- 1 Im geschlossenen Vollzug sind die Gefangenen außerhalb der Hafträume, insbesondere beim Zusammenkommen in größeren Gemeinschaftsräumen, auf den Höfen und sonst im Freien ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Soweit nicht besondere Richtlinien entgegenstehen, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter bestimmen, in welchem Umfang die Aufsicht gelockert werden darf.
- 2 Im offenen Vollzug können bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen, insbesondere Umfassungsmauer, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen, entfallen. Innerhalb der Anstalt entfällt in der Regel die ständige und unmittelbare Aufsicht.
- 3 Für die Gestaltung des offenen Vollzugs gelten folgende Grundsätze:
 - 3.1 den Gefangenen wird ermöglicht, sich innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelungen frei zu bewegen;
 - 3.2 die Außentüren der Unterkunftsgebäude können zeitweise unverschlossen bleiben;
 - 3.3 die Wohnräume der Gefangenen können auch während der Ruhezeit geöffnet bleiben.

§ 6 Gestaltung der Justizvollzugsanstalten

(1) Justizvollzugsanstalten sind entsprechend ihrem Zweck und den jeweiligen Erkenntnissen der Erfordernisse eines zeitgemäßen Justizvollzugs auszugestalten. Völkerrechtlichen Vorgaben und den internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den von den Vereinten Nationen oder Organen des Europarats beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, ist Rechnung zu tragen.

(2) Justizvollzugsanstalten sollen eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge vorsehen. Sie sollen so gegliedert werden, dass die Gefangenen und Untergebrachten in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können. Die Gestaltung von Einrichtungen der Sicherungsverwahrung muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen. Die besonderen Belange von Gefangenen und Untergebrachten mit Migrationshintergrund sind zu berücksichtigen. Insbesondere ist soziokulturellen und religiösen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

(3) Um die Entlassung aus dem Strafvollzug oder Jugendstrafvollzug vorzubereiten, sollen den geschlossenen Justizvollzugsanstalten offene Einrichtungen angegliedert oder zugeordnet oder gesonderte offene Justizvollzugsanstalten vorgesehen werden.

§ 7 Festsetzung der Belegungsfähigkeit

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten fest. Sie geht dabei von der Grundfläche der Hafträume ohne Einbeziehung der Fläche der Sanitäreinrichtungen (Nettogrundfläche) aus. Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

(2) In Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, haben Gemeinschaftshafträume bei Doppelbelegung eine Nettogrundfläche von mindestens 4,5 Quadratmetern, bei einer höheren Belegung mindestens sechs Quadratmeter je Gefangener oder Gefangenem aufzuweisen. Für An- und Zubauten bei Anstalten nach Satz 1, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Bei Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, ist im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der Gefangenen zur Ruhezeit zugrunde zu legen. Einzelhafträume haben eine Nettogrundfläche von mindestens neun Quadratmetern, Gemeinschaftshafträume von mindestens sieben Quadratmetern je Gefangener oder Gefangenem aufzuweisen.

(4) Gemeinschaftshafträume müssen über eine baulich abgetrennte und entlüftete Sanitäreinrichtung verfügen, falls nicht ein ständiger Zugang zu einer Toilette außerhalb des Haftraums besteht.

(5) Im geschlossenen Vollzug ist eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als sechs Gefangenen nicht zulässig.

(6) In Einrichtungen der Sicherungsverwahrung haben Zimmer der Untergebrachten eine Nettogrundfläche in Höhe der doppelten Quadratmeterzahl der für Gefangene in einem Gemeinschaftshaftraum nach Absatz 3 vorgesehenen Fläche.

§ 8 Belegung der Hafträume

(1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Mehrfachunterbringung in einem Haftraum entgegen § 7 Abs. 4 sowie bei Unterschreiten der Mindestfläche je Gefangenem bei vor Inkrafttreten dieser Vorschrift errichteten Justizvollzugsanstalten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gefangenen zulässig. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift der Vollzugsgeschäftsstelle widerrufen werden.

§ 9 Ausgestaltung der Räume und Kostenbeteiligung

(1) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszustatten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung sowie Fensterfläche ausgestattet sein.

(2) Die Gefangenen und Untergebrachten können an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte beteiligt werden.

§ 10 Mutter-Kind-Abteilung

- (1) Eine Gefangene kann mit ihrem Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll, in eine Mutter-Kind-Abteilung in einer Justizvollzugsanstalt für weibliche Gefangene aufgenommen werden, wenn beide für die Unterbringung dort geeignet sind, ein Platz für Mutter und Kind zur Verfügung steht, dies dem Wohl des Kindes entspricht und die oder der Aufenthaltsbestimmungsberechtigte zustimmt. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.**
- (2) Die Kosten der Unterbringung des Kindes einschließlich der Gesundheitsfürsorge werden vom Justizvollzug regelmäßig nicht übernommen.**

§ 11 Ausbildung und Beschäftigung

- (1) In den Justizvollzugsanstalten sind Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung sowie Arbeitsbetriebe vorzusehen.**
- (2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen und Betriebe sind den Verhältnissen außerhalb der Justizvollzugsanstalt anzugleichen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.**
- (3) Die Schule im Jugendstrafvollzug soll als Ganztageseinrichtung betrieben werden.**

A b s c h n i t t 3

Organisation der Justizvollzugsanstalten

§ 12 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Aufgaben in den Justizvollzugsanstalten werden grundsätzlich von beamteten Bediensteten des Landes wahrgenommen. Sie können anderen Bediensteten sowie nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Die Erledigung von nicht hoheitlichen Aufgaben kann freien Trägern und privaten Dienstleistern übertragen werden.

(3) Mit der Erziehung junger Gefangener soll nur betraut werden, wer für die Erziehungsaufgabe des Jugendstrafvollzugs geeignet und ausgebildet ist.

(4) Für jede Justizvollzugsanstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes sowie von Personen der verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere der Seelsorger, Ärzte, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter, vorzusehen.

(5) Fortbildungsmaßnahmen für die in den Justizvollzugsanstalten tätigen Personen werden regelmäßig durchgeführt.

(6) Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Fachrichtungen, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes vorzusehen, um eine an den Vollzugszielen orientierte Behandlung und Betreuung der Untergebrachten zu gewährleisten. Die in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung tätigen Bediensteten müssen hierfür persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung werden regelmäßig durchgeführt. Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und des Sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Bedienstete, die mit der Betreuung und Behandlung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung betraut sind.

(7) Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft haupt- oder nebenamtlich bestellt. Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Land und den Religionsgemeinschaften. Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Satz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen. Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters dürfen die Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen zuziehen.

Zu § 12 Aufgabenwahrnehmung**1 Grundsätze der Seelsorge im Justizvollzug**

- 1.1 Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Die Gestaltung der Dienstverhältnisse der hauptamtlichen Seelsorgenden in den Justizvollzugsanstalten richtet sich nach § 12 Abs. 6 JVollzGB I.
- 1.2 Für jede Konfession wird ein Dekan bestellt. Ihm obliegt insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugs- und Kirchenbehörden, die Beratung des Justizministeriums in Angelegenheiten der Seelsorge, die Betreuung und der Besuch aller im Justizvollzug tätigen Seelsorger und die Visitation im Rahmen der jeweiligen kirchlichen Ordnung.
- 1.3 Die Seelsorgenden und die Dekane werden vom Land auf Vorschlag der Kirchen nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts in das Beamtenverhältnis berufen, durch Dienstvertrag angestellt oder auf Grundlage eines Gestellungsvertrages beschäftigt. Die Beförderung oder Versetzung eines Seelsorgenden geschieht im Benehmen mit der betreffenden Kirche, die vor ihrer Stellungnahme den Dekan hört.

2 Seelsorgerinnen und Seelsorger

- 2.1 Die hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger werden nach ihrer Bestellung durch das Land von dem zuständigen Dekan in ihr Amt eingeführt (Investitur). Entsprechendes gilt nach einer Versetzung an eine andere Justizvollzugsanstalt. Nebenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger können vom zuständigen Dekan eingeführt werden.
- 2.2 Die Aufsicht in geistlichen Angelegenheiten übt die zuständige Kirche aus. Im Rahmen dieser Aufsicht ist die Kirche berechtigt, bei ihren Seelsorgerinnen und Seelsorgern durch den Dekan oder von der Kirchenleitung Beauftragte Visitationen vorzunehmen.
- 2.3 Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Dienstaufsicht bei den Justizvollzugsanstalten unberührt. Das Justizministerium benachrichtigt die betreffende Kirche über den Dekan, wenn gegen eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger wesentliche Beanstandungen vorgebracht werden oder wenn gegen ihn ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder der Erlass einer Disziplinarverfügung beabsichtigt ist.

3 Aufgaben der Seelsorge

- 3.1 Die hauptamtlichen Seelsorgenden haben im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - 3.1.1 Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste an den Sonn- und kirchlichen Feiertagen;
 - 3.1.2 Einzelseelsorge einschließlich der Zellenbesuche und Aussprache mit den einzelnen Gefangenen;
 - 3.1.3 Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente an alle Gefangenen auf deren Wunsch;
 - 3.1.4 Vornahme kirchlicher Trauerfeiern und anderer Kasualhandlungen;
 - 3.1.5 Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden entsprechend dem Bekenntnis der Gefangenen;

- 3.1.6 Abhaltung von Besuchen und Beteiligung an Ausführungen von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen;
- 3.1.7 besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Justizvollzugsanstalt;
- 3.1.8 Teilnahme an Dienstbesprechungen und Mitwirkung bei der Persönlichkeitserforschung, Durchführung des Vollzugsplanes und der Freizeitgestaltung;
- 3.1.9 seelsorgerliche Beratung und seelsorgerlicher Beistand für die Gefangenen und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;
- 3.1.10 Mitwirkung bei der Fürsorge für die Gefangenen ihres Bekenntnisses und deren Familien;
- 3.1.11 beratende Mitwirkung bei der Anschaffung weltlicher Bücher für die Gefangenenbücherei und einverständliche Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften;
- 3.1.12 Fühlungnahme mit den Gemeindepfarrern der Gefangenen und ihren Familien;
- 3.1.13 Veranstaltungen außerhalb der Justizvollzugsanstalten, die über Probleme des kirchlichen Dienstes im Justizvollzug informieren, soweit solche Veranstaltungen mit den übrigen Dienstobliegenheiten zu vereinbaren sind;
- 3.1.14 Mitwirkung bei der Ausbildung und Fortbildung der Anstaltsbediensteten.
- 3.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unterstützt die Seelsorgerin oder den Seelsorger bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben. In den Fällen der Nummer 3.1.6 ist ihre oder seine Zustimmung erforderlich. Die Seelsorgenden im Vollzug arbeiten mit den anderen im Vollzug Tätigen zusammen.
- 3.3 Die Seelsorgenden können mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters freiwillige Helfer und mithelfende kirchliche Gruppen zur Unterstützung ihrer Arbeit heranziehen.
- 3.4 Zu schriftlichen Gutachten sowie zu schriftlichen Äußerungen in Gnadensachen und Verfahren nach § 57 StGB, § 88 JGG sind die Seelsorgenden nicht verpflichtet.
- 3.5 Die Seelsorgenden sind nicht verpflichtet, an der Zensur der Gefangenenbriefe mitzuwirken.
- 3.6 Auf den Dienst der nebenamtlichen Seelsorgenden sind die Nummern 3.1 bis 3.5 entsprechend anzuwenden.
- 4 Dienstausbübung**
- 4.1 Für den Dienst der Seelsorgenden (Nummer 3.1) gelten die Gottesdienstordnungen, Agenden, Ordnungen und Bestimmungen der für sie zuständigen Kirche.
- 4.2 Grundsätzlich sind die Seelsorgenden für die Gefangenen ihrer Konfession zuständig. In Einzelfällen betreuen sie auch Gefangene einer anderen Konfession, wenn diese es wünschen, wobei sie, soweit dies nach den Umständen möglich und sinnvoll ist, mit der zuständigen Seelsorgerin oder dem zuständigen Seelsorger vorher Verbindung aufnehmen sollen.
- 4.3 Die äußere Organisation der Anstaltsseelsorge (z. B. Diensträume, Schreibhilfe, Dienstschlüssel, Hilfspersonal, Betreten der Hafträume, Gottesdiensträume, Teilnahme am Gottesdienst usw.) wird im Einzelnen unter Berücksichtigung der

bestehenden Vollzugsvorschriften von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter im Benehmen mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger geregelt.

- 4.4 Bei der Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Justizvollzugsanstalt unterrichten die Seelsorgerinnen und Seelsorger ihre kirchlichen Vorgesetzten.

5 Beicht- und Seelsorgegeheimnis

Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern streng zu wahren.

6 Beschwerden

Beschwerden von Gefangenen über Seelsorgende in geistlichen Angelegenheiten sind an die zuständige Kirche weiterzuleiten. Diese hört die Betroffenen und den Dekan sowie gegebenenfalls die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu der Beschwerde.

7 Fortbildung

- 7.1 Das Justizministerium beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan die hauptamtlichen evangelischen und katholischen Seelsorgenden im Vollzug im jährlichen Wechsel zu Fortbildungsmaßnahmen ein. Organisation und Durchführung obliegen dem Dekan nach Absprache mit dem Justizministerium. Die Fortbildungsveranstaltungen dienen der Ausrichtung des Dienstes, dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung.

- 7.2 Zur Teilnahme an anderen Konferenzen des kirchlichen Dienstes im Vollzug wird den Seelsorgenden Dienstbefreiung erteilt.

- 7.3 Die Seelsorgenden haben Anspruch auf Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Kirche entsprechend den hierfür geltenden Richtlinien und nach Maßgabe von Absprachen zwischen den Kirchen und dem Justizministerium.

8 Vertretungsregelung

- 8.1 Die Vertretung der hauptamtlichen Seelsorgenden in Urlaubs- und Krankheitszeiten regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nach Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers und gegebenenfalls des Dekans.

- 8.2 Die Vertretung der nebenamtlichen Seelsorgenden bleibt der Regelung im Einzelfall überlassen.

9 Dienstausgleich

Die hauptamtlichen Seelsorgenden erhalten als Ausgleich für ihren Dienst an den Sonnabenden, Sonn- und kirchlichen Feiertagen einen jeweils bis auf weiteres festzusetzenden dienstfreien Tag während der Woche. Das Nähere regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Benehmen mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger.

10 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Richtlinien sind die allgemeinen Dienstanweisungen, die in den betreffenden Kirchen für alle Geistlichen gelten, für die Seelsorgenden entsprechend anzuwenden.

§ 13 Anstaltsleitung

(1) Für jede Justizvollzugsanstalt bestellt die Aufsichtsbehörde eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Anstaltsleiterin oder zum hauptamtlichen Anstaltsleiter. Aus besonderen Gründen kann eine Justizvollzugsanstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vertritt die Justizvollzugsanstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug.

Zu § 13 Anstaltsleitung

1 Vertretung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Vertreterin oder den Vertreter der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.

2 Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters

2.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt schriftlich oder elektronisch fest, welche Bediensteten in ihrem oder seinem Auftrag Entscheidungen treffen können.

2.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann in fachlichen Angelegenheiten des seelsorgerlichen, ärztlichen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Dienstes, die sich seiner Beurteilung entziehen, Auskunft verlangen und Anregungen geben.

2.3 Die Durchführung von Maßnahmen der in Nummer 2.2 genannten Fachdienste, die nach ihrer oder seiner Überzeugung die Sicherheit der Justizvollzugsanstalten, die Ordnung der Verwaltung oder die zweckmäßige Behandlung der Gefangenen gefährden, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde aussetzen, wenn eine Aussprache zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung führt.

2.4 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter berichtet unverzüglich der Aufsichtsbehörde über außerordentliche Vorkommnisse und über Angelegenheiten, die Anlass zu allgemeiner Regelung geben können.

2.5 Bei Ortsbesichtigungen des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg, einer vom Ausschuss gebildeten Kommission oder einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters sowie einer oder eines Strafvollzugsbeauftragten trifft die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit.

§ 14 Mitverantwortung

(1) Den Gefangenen und den Unterbrachten ist zu ermöglichen, eine Vertretung zu wählen. Diese kann in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Justizvollzugsanstalt nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter herantragen. Die Vorschläge und Anregungen sollen mit der Vertretung erörtert werden. Die Gefangenen und die Unterbrachten werden zur Mitarbeit ermutigt.

(2) Wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Teilanstalten, Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen, ist der Mitverantwortung der Unterbrachten zu gestatten, an der Gefangenenmitverantwortung mitzuwirken, soweit Interessen und Belange der Unterbrachten berührt sind.

§ 15 Hausordnung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung. Dabei soll die Gefangenenmitverantwortung gehört werden. In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über

- 1. die Besuchszeiten, die Häufigkeit und Dauer der Besuche,**
- 2. die Arbeitszeit, die Freizeit und Ruhezeit sowie**
- 3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.**

(2) Die Hausordnung ist den Gefangenen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(3) Die Hausordnung oder zumindest wichtige Auszüge aus ihr sollen in den Muttersprachen der wesentlichen Gefangenenengruppen der Justizvollzugsanstalt vorliegen.

§ 16 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Alle im Justizvollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs mit.

(2) Die Justizvollzugsanstalten arbeiten mit anderen Einrichtungen, Organisationen und Personen, die für die Gefangenen und Untergebrachten förderliche soziale Hilfestellungen leisten oder deren Einfluss ihre Eingliederung, Behandlung oder Erziehung fördern können, eng zusammen. Die Unterstützung insbesondere der in Sicherungsverwahrung Untergebrachten durch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ist zu fördern.

(3) Im Untersuchungshaftvollzug wirken Justizvollzugsanstalten, Gerichte und Staatsanwaltschaften so zusammen, dass insbesondere Möglichkeiten der Haftvermeidung ergriffen und die Sicherheit sowie die Ordnung der Justizvollzugsanstalt gewahrt werden. Sie unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Umstände, deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Bei Erhebung der öffentlichen Klage ist der Justizvollzugsanstalt eine Mehrfertigung der Anklageschrift zu übermitteln.

Zu § 16 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

1 Einzelbetreuung von Gefangenen

1.1 Allgemeines

1.1.1 In den Justizvollzugsanstalten können geeignete Personen als ehrenamtlich Betreuende einzelner Gefangener zugelassen werden. Die gleichzeitige Betreuung von mehr als fünf Gefangenen ist ausgeschlossen.

1.1.2. Die Betreuung soll dazu beitragen, persönliche Schwierigkeiten der oder des Gefangenen zu lösen oder zu mildern, Bildung und berufliche Fähigkeiten zu fördern, die Entlassung vorzubereiten und die Eingliederung in das Leben in Freiheit zu unterstützen.

1.2 Zulassung zur Betreuung

1.2.1 Zur ehrenamtlichen Einzelbetreuung von Gefangenen kann zugelassen werden,

1.2.1.1 wer das 18. Lebensjahr vollendet hat,

1.2.1.2 wer bereit und in der Lage ist, der oder dem Gefangenen zu helfen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und

1.2.1.3 durch deren oder dessen Zulassung Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Bevorzugt werden Personen zugelassen, die durch ihren Beruf oder eine Nebentätigkeit besonders geeignet und die bereit sind, Gefangenen auch über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus persönlichen Beistand zu leisten.

1.3 Ausschlussgründe

- 1.3.1 Zur ehrenamtlichen Einzelbetreuung darf nicht zugelassen werden,
- 1.3.1.1 wer innerhalb der letzten fünf Jahre rechtskräftig zu Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist oder eine solche verbüßt hat,
- 1.3.1.2 gegen die oder den innerhalb der letzten fünf Jahre eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung rechtskräftig angeordnet oder vollstreckt worden ist,
- 1.3.1.3 wer unter Führungsaufsicht steht,
- 1.3.1.4 wer unter Bewährungsaufsicht steht,
- 1.3.1.5 gegen die oder den ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- 1.3.1.6 wer zu der oder dem zu betreuenden Gefangenen persönliche Beziehungen hat, die nach § 52 Abs. 1 StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigen würden.
- 1.3.2 In den Fällen der Nummern 1.3.1.1 und 1.3.1.2 sowie 1.3.1.4 und 1.3.1.5 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn besondere Gründe für eine Zulassung sprechen.

1.4 Ausgeschlossene und besondere Gefangene

- 1.4.1 Gefangene, von denen eine Gefahr für die Person der oder des Betreuenden ausgeht, sind von einer ehrenamtlichen Betreuung ausgeschlossen.
- 1.4.2 Die Bewerberin oder der Bewerber wird mit schriftlich erklärtem Einverständnis der oder des Gefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter in geeigneter Weise über die Straftaten der oder des zu betreuenden Gefangenen informiert, wenn dies zur Erreichung der in Nummer 1.1.2 genannten Ziele geboten ist, insbesondere bei Gefangenen, die wegen einer erheblichen Gewalt- oder Sexualstraftat vorbestraft oder verurteilt sind. Einsicht in die Gefangenenpersonalakten wird nicht gewährt.

1.5 Zulassungsverfahren

- 1.5.1 Über die Zulassung entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter; eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis ist ausgeschlossen. Die Zulassung erfolgt schriftlich oder elektronisch und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- 1.5.2 Vor der Zulassung wird mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein persönliches Gespräch geführt. Das Gespräch bezieht sich insbesondere sowohl auf den Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift als auch den des Merkblatts (Anlage 1) sowie der Erklärung in Anlage 2. Außerdem wird die Motivation für die Übernahme der Betreuung erörtert und geklärt, welche Möglichkeiten und Grenzen es für die ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt gibt. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt in einer Erklärung, dass ein Zulassungsgespräch geführt und ihr oder ihm eine Ausfertigung dieser Verwaltungsvorschrift sowie das Merkblatt (Anlage 1) ausgehändigt worden ist.

1.6 Rechte der ehrenamtlichen Betreuenden

Ehrenamtlich Betreuende sind berechtigt, die von ihnen betreuten Gefangenen auch außerhalb der Regelbesuche ohne Beisein von Anstaltsbediensteten zu besuchen und mit ihnen unüberwachten Schriftverkehr zu führen. Ort, Zeit und Dauer des Besuches bestimmt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

1.7 Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalt und ehrenamtlich Betreuenden

1.7.1 Die Justizvollzugsanstalt unterstützt die Arbeit der ehrenamtlich Betreuenden, indem

1.7.1.1 sie eine feste Ansprechperson benennt, die regelmäßig erreichbar ist, für diese Aufgabe ausreichend freigestellt ist und über die Fähigkeit verfügt, mit Konflikten und Schwierigkeiten konstruktiv umzugehen; der Einsatz der Ansprechperson wird im Geschäftsverteilungsplan der Anstalt verbindlich festgelegt;

1.7.1.2 die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter regelmäßig mindestens einmal im Jahr, Gespräche mit den ehrenamtlich Betreuenden führt, die der Vermittlung wichtiger Informationen und dem Erfahrungsaustausch dienen;

1.7.1.3 sie mit geeigneten Vereinen und Organisationen kooperiert, die die ehrenamtlich Betreuenden auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit vorbereiten, sie fortbilden und unterstützend begleiten (Trägervereine);

1.7.1.4 sie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und

1.7.1.5 sie die für die Betreuung notwendigen Gegenstände, soweit diese mit den Sicherheitsbestimmungen in Einklang stehen, genehmigt.

1.7.2 Die ehrenamtlich Betreuenden arbeiten mit den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt vertrauensvoll zusammen. Sie sind bereit,

1.7.2.1 verantwortlich mit den Sicherheitsinteressen der Justizvollzugsanstalt und vertraulichen Angelegenheiten umzugehen (vgl. Merkblatt, Anlage 1),

1.7.2.2 begleitende Hilfen von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt und Trägervereinen anzunehmen und sich fachlich anleiten zu lassen und

1.7.2.3 sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere die von der Justizvollzugsanstalt angebotenen oder vermittelten Einführungsveranstaltungen für neu zugelassene Ehrenamtliche zu besuchen.

1.8 Beendigung der Betreuung

1.8.1 Verstößt die ehrenamtliche Betreuerin oder der ehrenamtliche Betreuer gegen die ihr oder ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten, stellt sich nachträglich die Nichteignung für die Betreuertätigkeit heraus oder ist aus anderen Gründen die vertrauensvolle Zusammenarbeit gestört, widerruft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter schriftlich oder elektronisch die Zulassung zur ehrenamtlichen Betreuung. Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und der oder dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen.

1.8.2 Die ehrenamtlichen Betreuenden teilen der Anstalt das Ende der Betreuung mit. Zum Dank für ihre Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Betreuenden in der Regel eine von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter der Anstalt ausgestellte Urkunde (Anlage 3), die ihnen persönlich überreicht oder auf Wunsch zugesandt wird.

2 Anleitung von Gruppen

2.1 Allgemeines

Mit Personen und Vereinigungen, deren Einfluss die Eingliederung, Behandlung oder Erziehung der Gefangenen fördern kann, soll bei der Gruppenarbeit, vor allem in den Bereichen der Aus- und Fortbildung, des sozialen Trainings, der

Seelsorge, der Freizeitgestaltung, des Gefangenensports und der Entlassungsvorbereitung zusammengearbeitet werden.

2.2 Zulassung

2.2.1 Einzelne Personen, die die Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Zusammenarbeit nach Nummer 2.1 regelmäßig betreten (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), bedürfen der Zulassung, auch wenn sie einer Vereinigung im Sinne von Nummer 2.1 angehören.

2.2.2 Zur ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Anleitung von Gruppen kann zugelassen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen nach den Nummern 1.2.1.2 und 1.2.1.3 erfüllt.

2.3 Ausschlussgründe

Hinsichtlich der Nichtzulassung von Personen als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gelten die Nummern 1.3.1 und 1.3.2 entsprechend.

2.4 Zulassungsverfahren

Über die Zulassung als ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ehrenamtlicher Mitarbeiter entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Die Nummern 1.5.1 Satz 2 und 1.5.2 gelten entsprechend.

2.5 Überwachung

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet, ob und inwieweit die für die Tätigkeit der ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der Anleitung von Gruppen erforderlichen Kontakte mit Gefangenen überwacht werden.

2.6 Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hinsichtlich der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten gelten die Nummern 1.7 und 1.8 entsprechend.

2.7 Entsprechende Anwendung von Regelungen

Einzelne Personen oder Vereinigungen, mit denen die Justizvollzugsanstalt nach Nummer 2.1 zusammenarbeitet, ohne dass damit ein regelmäßiges Betreten der Anstalt verbunden ist, bedürfen keiner förmlichen Zulassung. Im Übrigen gelten für sie Regelungen der Nummer 2 entsprechend.

2.8 Ende der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hinsichtlich der Beendigung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Nummer 1.8 entsprechend.

3 Stärkung des Ehrenamts durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde überprüft die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen und die Umsetzung des „Qualitätskonzepts Bürgerschaftliches Engagement im Justizvollzug“. In Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsverband Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg plant und koordiniert sie Veranstaltungen für die Ehrenamtlichen. Gemeinsam mit dem Fortbildungsverband Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg lädt sie die Ansprechpersonen für die Ehrenamtlichen und Vertreter der Trägervereine einmal im Jahr zu einer Besprechung ein. Die

Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt hat der Aufsichtsbehörde jährlich über die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen und die Zusammenarbeit mit den Trägervereinen zu berichten.

4 Aufwandsentschädigung

4.1 Sachlicher Geltungsbereich

Für die ehrenamtliche Einzelbetreuung und ehrenamtliche Mitarbeit bei der Anleitung von Gruppen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

4.2 Anspruchsberechtigte

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Einzelbetreuung und die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Anleitung von Gruppen kann außenstehenden Dritten gewährt werden. Eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Anleitung von Gruppen kann darüber hinaus auch Bediensteten der Justizvollzugsanstalten gewährt werden, sofern die Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit stattfindet. Für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten stellt dies eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung dar. Wegen der hierzu erforderlichen Genehmigung wird auf die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum Nebentätigkeitsrecht und die ergänzenden Hinweise des Justizministeriums in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

4.3 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Einzelbetreuung

Auf Antrag erhalten Anspruchsberechtigte für jeden betreuten Gefangenen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro für jeden vollen Kalendermonat. Für nicht vollständige Kalendermonate beträgt die Pauschale pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Pauschalentschädigung. Durch die Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Aufwendungen (insbesondere Telefon-, Porto-, Fahrt- und Materialkosten) abgegolten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anspruchsberechtigten im Monat zwei Besuche oder vergleichbare Tätigkeiten (insbesondere begleitete Ausgänge, Briefkontakte) durchführen. Art und Umfang der Einzelbetreuung sind listenmäßig zu erfassen. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

4.4 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Anleitung von Gruppen

Auf Antrag erhalten Anspruchsberechtigte für jede Stunde durchgeführter Gruppenveranstaltung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro. Wegezeiten werden nicht berücksichtigt. Durch die Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Aufwendungen (insbesondere Telefon-, Fahrt- und Materialkosten) abgegolten. Art und Dauer der Freizeitveranstaltungen sind listenmäßig zu erfassen. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

4.5 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung unterliegt nicht der Lohnsteuerpflicht. Die Aufwandsentschädigung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 EStG durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst. Den Empfängern ist für

Einkommensteuerzwecke zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über die im vergangenen Jahr gezahlte Aufwandsentschädigung auszustellen.

§ 17 Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugs- oder Erziehungsplans sowie zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Strafvollzug und im Jugendstrafvollzug führt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Konferenzen mit an der Behandlung und Erziehung maßgeblich Beteiligten durch.

Zu § 17 Konferenzen

Weitere Dienstbesprechungen auch mit den anderen Vollzugsbediensteten der Justizvollzugsanstalt finden in regelmäßigen Abständen statt.

§ 18 Anstaltsbeiräte

- (1) Bei den Justizvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden. Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.**
- (2) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung. Im Jugendstrafvollzug sollen die Mitglieder in der Erziehung junger Menschen erfahren oder dazu befähigt sein.**
- (3) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten, die Justizvollzugsanstalt und ihre Einrichtungen besichtigen und die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.**
- (4) Die Mitglieder des Beirats haben über die ihnen in ihrem Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amts.**
- (5) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.**

Zu § 18 Anstaltsbeiräte

- 1 Bildung, Aufgabe und Tätigkeit der Anstaltsbeiräte**
- 1.1 Bildung von Anstaltsbeiräten**
- 1.1.1 Bei den selbstständigen Justizvollzugsanstalten werden Beiräte gebildet. Die Aufgabe des Beirats erstreckt sich auch auf die jeweiligen Außenstellen der Justizvollzugsanstalten.
- 1.1.2 Der Beirat besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. In Justizvollzugsanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von mehr als 500 Haftplätzen besteht der Beirat aus fünf Mitgliedern.
- 1.1.3 Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren vom Justizministerium bestellt. Die Bestellung erfolgt aus einer Vorschlagsliste, um deren Aufstellung die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, wenn die Justizvollzugsanstalt (maßgebend ist der Sitz der Hauptanstalt), in einem Stadtkreis liegt, den Gemeinderat, im Übrigen den Kreistag bittet. In der Vorschlagsliste sollen Ersatzmitglieder benannt werden.
- 1.1.4 Für den Anstaltsbeirat sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die für das Amt geeignet sind. Die Vorgeschlagenen sollen Interesse und Verständnis für die Aufgaben des Justizvollzuges aufbringen und bereit sein, in der Öffentlichkeit für die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung zu werben. Dem Beirat sollen Frauen und Männer sowie Personen mit Migrationshintergrund angehören.

1.1.5 Außer dem in § 18 Abs. 5 JVollzGB I genannten Personenkreis sind als Mitglieder des Beirats auch Personen ausgeschlossen, die zu der Justizvollzugsanstalt geschäftliche Beziehungen unterhalten.

1.2 Vorsitz und Beschlussfähigkeit

1.2.1 Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

1.2.2 Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

1.3 Auskunft und Unterrichtung

1.3.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gibt den Mitgliedern des Beirats die erforderlichen Auskünfte. Sie oder er darf ihnen Einsicht in die Gefangenenpersonalakten gewähren und Mitteilungen aus Gefangenenpersonalakten machen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe der Mitglieder des Beirats erforderlich ist und sie nicht Einzelheiten eines noch anhängigen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens betreffen.

1.3.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unterrichtet die Beiratsvorsitzende oder den Beiratsvorsitzenden baldmöglichst über Anstaltsereignisse, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende werden über den rechtskräftigen Abschluss von Strafverfahren, die aus Anlass solcher Ereignisse eingeleitet worden sind, in Kenntnis gesetzt.

1.4 Beiratssitzungen

1.4.1 Der Beirat wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden in jedem Jahr mindestens dreimal zu Sitzungen in der Justizvollzugsanstalt und mindestens einmal zu einer Besichtigung des gesamten Anstaltsbereichs (einschließlich der Außenstelle) einberufen.

1.4.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter regt bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung des Beirats an, wenn dies aus gegebenem Anlass erforderlich erscheint.

1.4.3 An den Beiratssitzungen nehmen auf Wunsch des Beirats die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter sowie andere Anstaltsbedienstete teil. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gibt dabei, sofern der Beirat dies wünscht, einen mündlichen Bericht über die Situation in der Justizvollzugsanstalt.

1.4.4 Mindestens einmal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung von Beirat und Anstaltskonferenz zum Zwecke des Gedankenaustausches und der gegenseitigen Unterrichtung abgehalten werden. Die Sitzung wird von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats einberufen. Sie kann mit einer Sitzung nach 1.4.1 verbunden werden.

1.5 Jahresbericht

Der Beirat soll dem Justizministerium einen Jahresbericht vorlegen und dabei Anregungen und Empfehlungen aussprechen.

1.6 Widerruf der Bestellung und Nachbesetzung

1.6.1 Verletzt ein Mitglied des Beirats die ihm obliegenden Pflichten, stellt sich nachträglich die fehlende Einigung für die Beiratstätigkeit heraus oder ist aus

anderen wichtigen Gründen die vertrauensvolle Zusammenarbeit gestört, kann die Bestellung als Mitglied des Beirats durch das Justizministerium widerrufen werden. Auf Antrag eines Mitglieds des Beirats ist seine Bestellung zu widerrufen. Bei Verletzung der ihm obliegenden Pflichten oder aus anderem wichtigen Grund kann die Bestellung als Mitglied des Beirats widerrufen werden.

- 1.6.2 Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, bestellt das Justizministerium aus der Vorschlagsliste ein neues Mitglied. Sofern in der Vorschlagsliste keine Ersatzmitglieder vorhanden sind, bittet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die nach Nr. 1.1.3 zuständige Stelle um Mitteilung eines neuen Vorschlags mit Ersatzmitglied.

2 Abfindung der Beiratsmitglieder

2.1 Sitzungsgeld und Entschädigung für Verdienstaussfall

- 2.1.1 Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Leistungen ein Sitzungsgeld. Mit dem Sitzungsgeld ist auch eine Zeitversäumnis entschädigt. Daneben kann eine Entschädigung für Verdienstaussfall nach Maßgabe von Nummer 2.1.5 gewährt werden. Ein weiterer Auslagenersatz findet nicht statt.

- 2.1.2 Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Anstaltsbeirates gewährt. Die Besichtigung der Justizvollzugsanstalt durch den Beirat ist wie die Teilnahme an einer Sitzung zu vergüten.

- 2.1.3 Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzungstag

2.1.3.1 bei einer Sitzungsdauer bis zu 2 Stunden 17,00 EUR

2.1.3.2 bei einer Sitzungsdauer von mehr als 2 Stunden bis zu 5 Stunden 23,00 EUR

2.1.3.3 bei einer Sitzungsdauer von mehr als 5 Stunden 28,00 EUR.

- 2.1.4 Sitzungen und Besichtigungen (auch in verschiedenen Teilen einer Justizvollzugsanstalt) gelten für die Berechnung des Sitzungsgeldes als eine Tätigkeit, wenn sie am selben Tage stattfinden.

- 2.1.5 Weist ein Beiratsmitglied Verdienstaussfall oder notwendige Stellvertretungskosten nach, so kann, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung gezahlt werden. Die Entschädigung richtet sich bei unselbstständiger Tätigkeit nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst des Beiratsmitgliedes einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Es kann jedoch für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens eine Entschädigung für Verdienstaussfall in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Als versäumt gilt die Zeit, während der das Beiratsmitglied seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Teilnahme an der Sitzung nicht nachgehen konnte. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Sitzungstag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung für Verdienstaussfall oder notwendige Stellvertretungskosten wird nur dann gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Sitzungsgeldes vorliegen.

- 2.1.6 Das Sitzungsgeld unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn; es wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 EStG durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst. Jedem Beiratsmitglied ist daher zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über das im vergangenen Jahr gezahlte

Sitzungsgeld (einschließlich der Entschädigungen für Verdienstaussfall oder notwendige Stellvertretungskosten) für Einkommensteuerzwecke auszustellen.

2.2 Reisekostenvergütung

2.2.1 Beiratsmitglieder, die Landesbedienstete sind, erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

2.2.2 Auf Beiratsmitglieder, die nicht Landesbedienstete sind, findet das Landesreisekostengesetz entsprechende Anwendung.

2.3 Tagungen des Justizministeriums

2.3.1 Für die Teilnahme an Tagungen, zu denen das Justizministerium eingeladen hat, erhalten die Beiratsmitglieder Sitzungsgeld nach Nummer 2.1 und Reisekostenvergütung nach Nummer 2.2 wie für die Teilnahme an einer Sitzung des Anstaltsbeirates. Das Justizministerium kann die Sitzungsgelder in solchen Fällen auf Höchstbeträge begrenzen. Eine Entschädigung für Verdienstaussfall oder notwendige Stellvertretungskosten nach Nummer 2.1.5 wird nicht gewährt.

2.3.2 Die Abfindungen der Beiratsmitglieder werden auf Antrag von der Justizvollzugsanstalt ausgezahlt. In den Fällen der Nummer 2.3.1 ist Grundlage für die Zahlung eine Bescheinigung des Tagungsleiters über Beginn und Ende der Teilnahme des Beiratsmitglieds an der Tagung.

2.4 Übergangsbestimmung

Bis zur nächsten regelmäßigen Neubestellung bleibt die Zahl der Beiratsmitglieder in den einzelnen Beiräten unverändert.

A b s c h n i t t 4

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 19 Aufsichtsbehörde

Das Justizministerium (Aufsichtsbehörde) führt die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Die Aufsicht über Einrichtungen im Jugendstrafvollzug in freien Formen wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium geregelt.

Zu § 19 Aufsichtsbehörde

- 1 Die Aufsichtsbehörde sucht alle Justizvollzugsanstalten so häufig auf, dass sie stets über den gesamten Vollzug unterrichtet bleibt.
- 2 Die Aufsichtsbehörde regelt den Besuch von Justizvollzugsanstalten durch anstaltsfremde Personen.
- 3 Über Besuche von Mitgliedern von Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen in Justizvollzugsanstalten oder bei einzelnen Gefangenen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Die Zulassung eines solchen Besuchs bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Gilt der Besuch einzelnen Untersuchungsgefangenen, sind die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu unterrichten.
- 4 Der Besuch bei einzelnen Gefangenen ist zu untersagen,
 - 4.1 wenn die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet würde oder
 - 4.2 wenn zu befürchten ist, dass ein schädlicher Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen ausgeübt (§ 20 Nr. 2 JVollzGB III) oder das Erreichen des Erziehungsauftrags behindert (§ 18 Nr. 2 JVollzGB IV) würde.
- 5 Zu der Befürchtung nach Nummer 4.2 besteht regelmäßig Anlass, wenn
 - 5.1 die Straftaten oder das persönliche Lebensschicksal der oder des Gefangenen ohne Wahrung ihrer oder seiner Anonymität in breiter Öffentlichkeit erörtert werden sollen,
 - 5.2 wenn die Straftaten verharmlost werden sollen oder
 - 5.3 die oder der Gefangene zum Gegenstand der Sensationslust oder Neugier gemacht werden könnte.

§ 20 Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten nach allgemeinen Merkmalen in einem Vollstreckungsplan. Der Vollstreckungsplan soll im Jugendstrafvollzug dazu beitragen, dass Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene getrennt werden.

§ 21 Zuständigkeit für Verlegungen

Die Aufsichtsbehörde kann Entscheidungen über Verlegungen in eine sozialtherapeutische Einrichtung oder in eine Behandlungsabteilung einer Justizvollzugsanstalt einer zentralen Stelle übertragen.

A b s c h n i t t 5**Verhinderung von Mobilfunkverkehr; Videobeobachtung****§ 22 Feststellung von Mobilfunkendgeräten und Störung des Mobilfunkverkehrs**

(1) Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten untersagt. Für Einrichtungen, die der Unterbringung von Freigängern dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Justizvollzugsanstalten dürfen auf ihrem Gelände technische Geräte

- 1. zur Aktivierung von Mobilfunkendgeräten zum Zweck ihres Auffindens sowie**
- 2. zur Störung von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen,**

betreiben. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Justizvollzugsanstalten darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 23 Videoüberwachung

Die Justizvollzugsanstalten können das Anstaltsgelände sowie das Innere der Anstaltsgebäude offen mittels Videotechnik beobachten. Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon sowie die Beobachtung und Aufzeichnung der unmittelbaren Anstaltsumgebung sind zulässig, sofern dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet wird, erforderlich ist.

A b s c h n i t t 6
Nichtraucher- und Gesundheitsschutz

§ 24 Rauchverbot in Justizvollzugsanstalten

In Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen von Justizvollzugsanstalten ist das Rauchen nach Maßgabe von § 25 verboten.

§ 25 Ausnahmen vom Rauchverbot

(1) In Hafträumen darf geraucht werden, wenn alle in ihnen untergebrachten Gefangenen damit einverstanden sind.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Ausnahmen vom Rauchverbot bei besonderen Veranstaltungen zulassen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann das Rauchen zudem in bestimmten baulich abgeschlossenen Räumen oder in entlüfteten Einrichtungen gestatten, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 26 Gesundheitsschutz in Jugendstrafanstalten

In Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs, in denen überwiegend Jugendliche untergebracht sind, darf aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht geraucht und kein Alkohol getrunken werden; §§ 24 und 25 finden keine Anwendung.

A b s c h n i t t 7

Datenschutz

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Aufgabe und Anwendungsbereich

(1) Aufgabe der Vorschriften dieses Abschnitts ist es, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Persönlichkeitsrechte von Gefangenen und sonstigen betroffenen Personen zu wahren, den Justizvollzugsanstalten die effiziente Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten und einen Beitrag für die innere Sicherheit zu leisten. Die Vorschriften dienen auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 89) sowie der Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016 S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. 11. 2016, S. 72 und ABl. L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2).

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für den Vollzug von gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehungen in Justizvollzugsanstalten. Sie finden mit Ausnahme der §§ 37 und 52 entsprechende Anwendung auf den Vollzug des Jugendarrests. Soweit dieses Gesetz Vorschriften für Auftragsverarbeiter enthält, gilt es auch für diese.

(3) Beim Vollzug von Freiheitsentziehungen, die nicht wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat angeordnet worden sind, finden § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie §§ 49, 50, 55, 89 und 90 keine Anwendung, wenn unter Berücksichtigung der Art der Daten und der Rechtsstellung der Gefangenen die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 28 Behördliche Datenschutzbeauftragte oder behördlicher Datenschutzbeauftragter

(1) Die Justizvollzugsanstalt bestellt eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 (behördliche Datenschutzbeauftragte oder behördlicher Datenschutzbeauftragter). Die Bestellung bedarf der Schriftform und ist dem Justizministerium sowie der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. Die Mitteilung soll den Namen und die Kontaktdaten der bestellten Person beinhalten.

(2) Für die Benennung, Stellung und die Aufgaben der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten gelten §§ 5, 6 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 und 6, § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechend. Die Möglichkeiten zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten aus anderen Gründen bleiben unberührt.

§ 29 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

Unterabschnitt 2**Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680****Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze für die Datenverarbeitung****§ 30 Anwendungsbereich und vollzugliche Zwecke**

(1) Die Vorschriften der Unterabschnitte 2 bis 6 regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsanstalten zu den Zwecken nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680, insbesondere zum Zweck des ihnen aufgegebenen Vollzugs der Freiheitsentziehung.

(2) Vollzugliche Zwecke in diesem Sinne sind

- 1. die Erreichung des jeweiligen Vollzugsziels,**
- 2. der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen,**
- 3. die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt,**
- 4. die Sicherung des Vollzuges,**
- 5. die Mitwirkung des Justizvollzuges an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere an Gefangene betreffenden gerichtlichen Entscheidungen durch Abgabe von Stellungnahmen.**

An die Stelle des in Satz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks tritt für den Vollzug der Untersuchungshaft der Zweck, durch die sichere Unterbringung der Gefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten.

§ 31 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff:

- 1. der Gefangenen Personen, an denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest, Untersuchungshaft, Strafarrest oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen wird. Gefangene sind auch Personen, die sich in Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 oder § 453c der Strafprozessordnung (StPO) befinden, sowie Personen, die nach § 275a Absatz 6 StPO einstweilig untergebracht sind,**
- 2. der personenbezogenen Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann,**
- 3. der Verarbeitung das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen und Löschen personenbezogener Daten; im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:**
 - a) Erheben das Beschaffen von personenbezogenen Daten über den Betroffenen,**
 - b) Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von personenbezogenen Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,**
 - c) Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,**
 - d) Übermitteln das Bekanntgeben personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruf,**
 - e) Nutzen jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten innerhalb der datenverarbeitenden Stelle,**
 - f) Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.**
- 4. der Einschränkung der Verarbeitung die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken,**

5. **des Profilings jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, bei der diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben, der Interessen, der Zuverlässigkeit, des Verhaltens, der Aufenthaltsorte oder der Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen,**
6. **der Pseudonymisierung die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden können,**
7. **der Anonymisierung das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden kann,**
8. **des Dateisystems jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird,**
9. **des Verantwortlichen die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet,**
10. **des Auftragsverarbeiters eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der Justizvollzugsanstalt oder des Justizministeriums verarbeitet,**
11. **des Empfängers eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung,**
12. **der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt hat, die verarbeitet wurden,**

13. der besonderen Kategorien personenbezogener Daten personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung,
 14. der genetischen Daten personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern, insbesondere solche, die aus der Analyse einer biologischen Probe der Person gewonnen wurden,
 15. der biometrischen Daten mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten,
 16. der Gesundheitsdaten personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen,
 17. der internationalen Organisation eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen sowie jede sonstige Einrichtung, die durch eine von zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde,
 18. der Einwilligung jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist,
 19. der erkennungsdienstlichen Unterlagen mittels erkennungsdienstlicher Maßnahmen gewonnene personenbezogene Daten in Form von Finger- und Handflächenabdrücken, Lichtbildern, äußerlichen körperlichen Merkmale, Körpermaßen und biometrischen Daten des Körpers und der Stimme.
- (2) § 2 BDSG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass vom Begriff der öffentlichen Stellen auch Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union umfasst sind.

§ 32 Grundsätze der Datenverarbeitung

(1) Im Vollzug ist das Recht einer jeden Person zu schützen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

(2) Die Datenverarbeitung ist an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung ist frühestmöglich Gebrauch zu machen, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist.

(3) Die Justizvollzugsanstalt hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten so weit wie möglich zwischen den verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden. Dies betrifft insbesondere folgende Kategorien:

- 1. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben,**
- 2. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie in naher Zukunft eine Straftat begehen werden,**
- 3. verurteilte Straftäter,**
- 4. Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Tatsachen darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten, und**
- 5. andere Personen wie insbesondere Zeugen, Hinweisgeber oder Personen, die mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen in Kontakt oder Verbindung stehen.**

(4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob diese auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen. Zu diesem Zweck soll die Justizvollzugsanstalt, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung möglich und angemessen ist, Beurteilungen, die auf persönlichen Einschätzungen beruhen, als solche kenntlich machen. Es muss außerdem feststellbar sein, welche Stelle die Unterlagen führt, die der auf einer persönlichen Einschätzung beruhenden Beurteilung zugrunde liegen.

(5) Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffene Person verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Entscheidungen nach Satz 1 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Personen getroffen wurden. Profiling, das zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten diskriminiert werden, ist verboten.

§ 33 Einwilligung

(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, muss die Justizvollzugsanstalt die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung, etwa die besondere Situation der Freiheitsentziehung oder eines gegen die betroffene Person betriebenen Verfahrens, berücksichtigt werden. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die betroffene Person ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die betroffene Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die betroffene Person ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder verlangt die betroffene Person dies, ist sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

(5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(6) Bei beschränkt geschäftsfähigen Gefangenen bestimmt sich die Einwilligungsfähigkeit nach der tatsächlichen Einsichtsfähigkeit.

Unterabschnitt 3
Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 34 Datenerhebung

(1) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr aufgegebenen Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu diesem Zweck ist nur zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind vorrangig bei der betroffenen Person zu erheben. Werden sie auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Sofern es für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, kann die Erhebung bei der betroffenen Person auch ohne deren Kenntnis sowie bei anderen Personen oder Stellen erfolgen. Erfolgt die Erhebung bei einer nichtöffentlichen Stelle, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(4) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Justizvollzugsanstalt nur erhoben werden, wenn sie für Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen, die Behandlung von Gefangenen, die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder die Sicherung des Vollzugs der Freiheitsentziehung erforderlich sind und die Art der Erhebung nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt.

§ 35 Videotechnik

(1) Die Beobachtung von Hafträumen mittels Videotechnik ist nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters und zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten oder zur Verhinderung und Verfolgung von erheblichen Straftaten zulässig. Gleiches gilt für die Beobachtung von Kabinen der Sammeltransportfahrzeuge mittels Videotechnik. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass besonders gesicherte Hafträume mittels Videotechnik zu beobachten sind. Die Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist im Einzelfall zulässig. Sofern in Hafträumen eine Beobachtung über einen Zeitraum von aufeinanderfolgend mehr als zwei Wochen erfolgt, bedarf sie der Zustimmung des Justizministeriums als Aufsichtsbehörde.

(2) In hierfür besonders eingerichteten Hafträumen des Justizvollzugskrankenhauses ist auf ärztliche Anordnung eine optische und akustische Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik zulässig, sofern zureichende Anhaltspunkte für Fremd- oder Eigengefährdung vorliegen oder dies aus Gründen der therapeutischen Sicherheit angezeigt ist. Die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu diesem Zweck ist nur zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Beobachtung mittels Videotechnik und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen nach diesem Gesetz dürfen auch durchgeführt werden, wenn Personen, hinsichtlich derer die Voraussetzungen der Datenerhebung nicht vorliegen, unvermeidbar betroffen werden. Für die Dauer der religiösen Betreuung ist die Überwachung auf Verlangen der Seelsorgerin oder des Seelsorgers auszusetzen. Die Videobeobachtung und -aufzeichnung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen, soweit nicht der Zweck der Maßnahme dadurch vereitelt wird.

§ 36 Radio-Frequenz-Identifikation (RFID)

(1) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder zur Überwachung des Aufenthaltsorts von Gefangenen auf dem Anstaltsgelände kann die Justizvollzugsanstalt Daten über den Aufenthaltsort und den Zeitpunkt der Datenerhebung mittels RFID-Transponder durch Empfangsgeräte automatisiert erheben.

(2) Mit Zustimmung der oder des Gefangenen kann ein RFID-Transponder zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung so mit ihrem oder seinem Körper verbunden werden, dass eine ordnungsgemäße Trennung nur durch die Justizvollzugsanstalt erfolgen kann. Von der Zustimmung können die Rücknahme besonderer Sicherungsmaßnahmen oder die Einteilung der oder des Gefangenen zu einer in bestimmten Bereichen auf dem Anstaltsgelände zu leistenden Arbeit abhängig gemacht werden.

§ 37 Elektronische Aufenthaltsüberwachung durch das Global Positioning System (GPS)

(1) Die elektronische Aufenthaltsüberwachung erfolgt durch die ergänzende technische Beaufsichtigung einer oder eines Gefangenen bei einer Ausführung ohne angeordnete Fesselung in Begleitung von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung dient dem Zweck, im Falle einer Entweichung der zu überwachenden Person diese auf Grundlage eines Bewegungsprofils erleichtert wieder ergreifen zu können. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung endet mit der ordnungsgemäßen Rückkehr der zu überwachenden Person in die Justizvollzugsanstalt.

(2) Zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann eine für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zuständige zentrale Datenverarbeitungsstelle Daten über den Aufenthaltsort der Gefangenen und den Zeitpunkt der Datenerhebung (aufenthaltsbezogene Daten) mit der zugelassenen Technik, namentlich mittels Global Positioning (GPS) und Funksystemen, durch Empfangsgeräte erheben (Überwachungsstelle). Es kann als Sender ein Überwachungsgerät zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung mit dem Hand- oder Fußgelenk der zu überwachenden Person so verbunden werden, dass eine ordnungsgemäße Trennung nur durch die Justizvollzugsanstalt oder die Überwachungsstelle erfolgen kann.

(3) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes ist das Justizministerium.

(4) Zur Einhaltung der Zweckbindung erfolgt die Erhebung und Verarbeitung der aufenthaltsbezogenen Daten automatisiert. Bei jedem Abruf sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die Bearbeiter zu protokollieren.

(5) Die nach Absatz 1 erhobenen aufenthaltsbezogenen Daten sind nach Abschluss der Ausführung innerhalb einer Frist von 24 Stunden automatisiert zu löschen. Hierzu teilt die Justizvollzugsanstalt der Überwachungsstelle unverzüglich das Ende der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit, die die Löschung der Daten veranlasst, soweit nicht eine weitere Speicherung und Verarbeitung im Einzelfall zur Aufklärung und Ahndung eines Pflichtenverstoßes, zur Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr erheblicher gegenwärtiger Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Ist die automatisierte Löschung der aufenthaltsbezogenen Daten zu diesen Zwecken auszusetzen, beantragt die Justizvollzugsanstalt dies unverzüglich bei der Überwachungsstelle. Für die erweiterten Zwecke darf die Überwachungsstelle die Daten mit Zustimmung der Justizvollzugsanstalt unmittelbar den zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermitteln.

(6) Im Falle einer Entweichung darf die Überwachungsstelle den für die Fahndung oder die Wiederergreifung zuständigen Polizeidienststellen die bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erhobenen aufenthaltsbezogenen Daten unmittelbar mitteilen. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Frist des Absatzes 5 Satz 1 beginnt mit der Wiederergreifung der oder des Gefangenen oder mit der Beendigung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(7) Absatz 1 bis 6 finden im Jugendarrest keine Anwendung.

§ 38 Auslesen von Datenspeichern

(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die Gefangene ohne Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt besitzen, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu erheblichen vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nicht verarbeitet werden, soweit sie zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören. Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(3) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

[Vom Abdruck der Verwaltungsvorschrift wird aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderung abgesehen.]

§ 39 Zweckänderung

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist zulässig, wenn es sich bei dem anderen Zweck um einen der in § 30 genannten Zwecke handelt, die Justizvollzugsanstalt befugt ist, Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten, und die Verarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen, in § 30 nicht genannten Zweck ist zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

[Vom Abdruck der Verwaltungsvorschrift wird aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderung abgesehen.]

§ 40 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu Vollzugszwecken

- (1) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten übermitteln, nutzen, verändern und speichern, soweit dies für den ihr aufgegebenen Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zu diesem Zweck zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.
- (2) Zu ihrer Aufgabenerfüllung kann die Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten auch unter Einsatz von elektronischen Kommunikationsdiensten, einschließlich solcher mit Bildübertragung, verarbeiten.
- (3) Die erhobenen personenbezogenen Daten können zu den Gefangenenpersonalakten genommen sowie elektronisch in Dateien gespeichert werden. Erkennungsdienstliche Unterlagen können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden.
- (4) Die Justizvollzugsanstalt kann anordnen, dass Gefangene einen Lichtbildausweis mit sich führen.
- (5) Sofern es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder zur Überwachung des Aufenthaltsorts von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist, kann die Justizvollzugsanstalt Ausweise mit einem RFID-Transponder ausstatten und anordnen, dass diese offen zu tragen sind.

[Vom Abdruck der Verwaltungsvorschrift wird aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderung abgesehen.]

§ 41 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken

(1) Eine Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken ist der Verarbeitung zu Vollzugszwecken gleichgestellt, soweit sie gerichtlichen Verfahren sowie deren außergerichtlicher Bearbeitung, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient.

(2) Das gilt auch für die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Justizvollzugsanstalt und das Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg sowie zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung durch den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Sofern der Ausbildungs-, Prüfungs- oder Forschungszweck es erlaubt und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren.

(3) Die Justizvollzugsanstalt darf die Religionszugehörigkeit sowie sonstige personenbezogene Daten der Gefangenen, insbesondere Name, Geburtsdatum und Aufnahmedatum, zu Zwecken der Seelsorge im Justizvollzug verarbeiten und an die oder den Seelsorger übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um die Seelsorge aufnehmen zu können. Dies setzt voraus, dass die oder der Gefangene deutlich darauf hingewiesen wurde, dass die Angabe über die Religionszugehörigkeit freiwillig erfolgt und Zwecken der Seelsorge dient. Eine Übermittlung ist unzulässig, wenn die oder der Gefangene dieser ausdrücklich widerspricht.

(4) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten von Gefangenen an Mitglieder des Anstaltsbeirats übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Beiräte erforderlich ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen zu diesem Zweck übermittelt werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist; die Übermittlung erkennungsdienstlicher Unterlagen ist unzulässig. Anstelle der Übermittlung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Einsichtnahme von Akten durch Mitglieder des Anstaltsbeirats zulassen, soweit eine solche zur Aufgabenerfüllung unerlässlich ist; Gesundheitsakten und Krankenblätter dürfen nur mit Zustimmung der oder des Gefangenen eingesehen werden. Die Regelung über das Datengeheimnis nach § 73 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 42 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zum Schutz der Allgemeinheit

(1) Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsanstalt ist auch zulässig, soweit dies

- 1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen**
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,**
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder**
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,**
- 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,**
- 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,**
- 4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet werden, oder**
- 5. zur Identifizierung, Fahndung oder Festnahme von Gefangenen durch Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden in den Fällen, in denen eine Gefangene oder ein Gefangener entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält,**

erforderlich ist. Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zu den Zwecken nach Satz 1 zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Justizvollzugsanstalt darf den für die Eingabe von Daten in das polizeiliche Informations- und Auskunftssystem zuständigen Polizeidienststellen den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Freiheitsentziehungen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat richterlich angeordnet worden sind, Verlegungen in eine andere Justizvollzugsanstalt, die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen einschließlich des Verlassens der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass, die Entlassungsadresse sowie die zur Identifizierung der Gefangenen erforderlichen personenbezogenen Daten auch anlassunabhängig übermitteln.

§ 43 Identitätsfeststellung

(1) Bestehen Zweifel an der Identität von Gefangenen, übermittelt die Justizvollzugsanstalt die von ihr gemäß § 34 erhobenen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Landeskriminalamt, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Das Landeskriminalamt veranlasst den Abgleich der übermittelten Daten zum Zwecke der Identifizierung der Gefangenen und teilt das Ergebnis der Justizvollzugsanstalt mit.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen die Justizvollzugsanstalten auch das Bundeskriminalamt sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um einen Abgleich der erkennungsdienstlichen Daten und Identitätsdaten ersuchen.

§ 44 Überprüfung Gefangener

(1) Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt prüft die Justizvollzugsanstalt, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene vorliegen. Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse insbesondere über extremistische, gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder Kontakte zur organisierten Kriminalität.

(2) Die Justizvollzugsanstalt darf Justiz- und Sicherheitsbehörden hierzu um Auskunft ersuchen. Insbesondere

- 1. holt sie eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes ein und**
- 2. fragt sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden und des Landesamts für Verfassungsschutz ab.**

Hiervon soll nur abgesehen werden, wenn im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen werden kann.

(3) Die Abfrage bei den Polizeibehörden erstreckt sich nur auf die personen gebundenen Hinweise und die Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes. Bei der Anfrage bei dem Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch das Landesamt.

(4) Die Justizvollzugsanstalt übermittelt den angefragten Behörden soweit möglich den Nachnamen, Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der Gefangenen. Über Satz 1 hinaus sollen bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden.

(5) Die gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 angefragten Behörden teilen den Justizvollzugsbehörden die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die Gefangenen mit. Die mitgeteilten Erkenntnisse werden in gesonderten Akten oder Dateien geführt.

(6) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen ein.

§ 45 Überprüfung von Besuchspersonen

(1) Bei Personen, die die Zulassung zum Besuch von besonders gefährlichen Gefangenen, zu denen sicherheitsrelevante Erkenntnisse nach § 44 Absatz 1 Satz 2 vorliegen, begehren, dürfen die Justizvollzugsanstalten mit deren Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Gleiches gilt für die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder zum Besuch der Anstalt bei tatsächlichen Anhaltspunkten einer drohenden Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt. § 44 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. In den Fällen des § 44 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 teilen die Justizvollzugsanstalten auch mit, ob und für welche Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird. Sicherheitsrelevant können hierbei auch Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erhebliche Umstände sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und Beiständen sowie für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie für die in § 24 Absatz 3 des Dritten Buchs genannten Personen und Stellen.

(3) Werden den Justizvollzugsbehörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zum Besuch zugelassen. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person die Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.

(4) Eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung soll erfolgen, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, sofern ihre Erforderlichkeit und die Voraussetzungen nach Absatz 1 fortbestehen.

§ 46 Überprüfung sonstiger anstaltsfremder Personen

(1) Personen, die in Justizvollzugsanstalten oder an deren Einrichtungen tätig werden und in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land stehen, dürfen zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Justizvollzugsanstalten sollen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. § 44 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 45 Absatz 1 Satz 5, Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Ist eine Überprüfung in Eilfällen nicht möglich, soll eine Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Anstalt erfolgen.

(3) Die Justizvollzugsbehörden sollen von einer Abfrage nach Absatz 1 Satz 3 absehen, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt.

§ 47 Fallkonferenzen

(1) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern

- 1. tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit des jeweiligen Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen,**
- 2. die Entlassung des jeweiligen Gefangenen aller Voraussicht nach in einem Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr bevorsteht und**
- 3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.**

Fallkonferenzen dürfen auch zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, und der Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen stattfinden. An den Fallkonferenzen nach Satz 1 sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden. Im Rahmen der Fallkonferenzen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, durch die Justizvollzugsbehörden bei den Polizeibehörden abgefragt und erhoben werden.

(2) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern

- 1. bestimmte Tatsachen den Verdacht für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder für Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland begründen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen**
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,**
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder**
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,**
- 2. eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum eintreten droht und**
- 3. dies zur Verhütung der in Satz 1 Nummer 2 genannten Gefahren notwendig ist.**

An den Fallkonferenzen sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht. Im Rahmen der Fallkonferenzen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, durch die Justizvollzugsbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder abgefragt und erhoben werden.

(3) Fallkonferenzen dürfen zwischen den Justizvollzugsbehörden, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder stattfinden, sofern

- 1. bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen,**
- 2. bestimmte Tatsachen den Verdacht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 begründen und**
- 3. dies zur Abwehr der in Nummer 1 genannten Gefahren notwendig ist.**

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Rahmen der vorgenannten Fallkonferenzen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, durch die Justizvollzugsbehörden bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch abgefragt und erhoben werden.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Fallkonferenzen sind zu dokumentieren.

(5) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung bleibt den Justizvollzugsbehörden vorbehalten.

§ 48 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsunterstützenden Zwecken

(1) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen nutzen, verändern und speichern sowie an die zuständigen öffentlichen Stellen sowie geeignete nichtöffentliche Stellen und Personen übermitteln, soweit dies

- 1. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der forensischen Ambulanzen, auch zur Vorbereitung und Vorprüfung dieser Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge,**
- 2. für Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen oder**
- 3. zur Vorbereitung und Durchführung sonstiger Maßnahmen, die die Fähigkeit der Gefangenen fördern, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, einschließlich der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge**

erforderlich ist. Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen ist zu den Zwecken nach Satz 1 zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 finden auch auf die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen Anwendung, die erst nach der Haftentlassung zum Tragen kommen und der Eingliederung der Gefangenen in ein soziales und berufliches Umfeld dienen.

§ 49 Datenübermittlung zu vollzugsfremden Zwecken

Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen durch die Justizvollzugsanstalt an die zuständigen öffentlichen Stellen ist auch zulässig, soweit dies für

- 1. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen oder**
 - 2. Entscheidungen in Gnadensachen**
- erforderlich ist.**

Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen ist zu den Zwecken nach Satz 1 zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

§ 50 Datenübermittlung zum Zweck des Opferschutzes

Die Justizvollzugsanstalt darf den nach § 406d Absatz 2 StPO auskunftspflichtigen Stellen die für die Erteilung von Auskünften an die Verletzte oder den Verletzten erforderlichen Daten über die Vollziehung freiheitsentziehender Maßnahmen sowie die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen einschließlich des Verlassens der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass übermitteln.

§ 51 Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien dürfen in der Justizvollzugsanstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Die an der Verarbeitung dieser Daten Beteiligten sind auf die besondere Schutzwürdigkeit der Daten hinzuweisen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind, auch wenn sie in Dateien gespeichert sind, von anderen Unterlagen oder Dateien getrennt zu führen und besonders zu sichern. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur die in der Anstalt tätigen Personen Zugang zu den Akten oder Dateien nach Satz 3 erhalten, für deren Aufgabenerfüllung die Kenntnis dieser Daten unbedingt erforderlich ist. Andere personenbezogene Daten über Gefangene dürfen innerhalb der Justizvollzugsanstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist; § 61 Absatz 1 und 2 sowie § 62 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die durch die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten Personen oder den seelsorgerlichen Dienst erhoben oder diesen sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Justizvollzugsanstalt der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 StGB genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt oder für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist oder die Tatsachen sonst für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsanstalt erforderlich sind. Handelt es sich bei den zu offenbarenden Daten um personenbezogene Daten besonderer Kategorien, haben sich die genannten Personen zu offenbaren, soweit dies zur Erreichung der in Satz 2 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist. Auch die Angehörigen der anderen Fachdienste im Justizvollzug mit Ausnahme des seelsorgerlichen Dienstes sowie alle anderen Vollzugsbediensteten haben sich gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, sofern dies für den Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Sonstige Offenbarungspflichten und -befugnisse bleiben unberührt. Die Gefangenen sind bei Eintritt in die Justizvollzugsanstalt über die nach Satz 2 bis 4 bestehenden Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 StGB genannten Personen selbst hierzu befugt wären. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten oder der Vollzugskonferenz allgemein zulassen. Medizinische Warnhinweise, die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, sind in Akten und Dateien zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist.

(4) Sofern Angehörige von Fachdiensten außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung einer oder eines Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des entsprechenden Fachdienstes in der Justizvollzugsanstalt befugt ist.

§ 52 Besondere Übermittlungsbefugnisse bei Untersuchungsgefangenen

(1) Wird Untersuchungshaft vollzogen oder ist Untersuchungshaft als Überhaft notiert, darf die Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten an das zuständige Gericht übermitteln, soweit dies für die vom Gericht anzuordnenden Maßnahmen sowie für die sonstigen die Untersuchungshaft betreffenden gerichtlichen Entscheidungen erforderlich ist. Soweit Aufgaben oder Befugnisse auf die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen übertragen sind, ist auch eine Übermittlung an diese Stelle zulässig. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(2) Die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie §§ 49, 50 und 55 zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Durch die Übermittlung darf nicht der Eindruck entstehen, dass an der oder dem Untersuchungsgefangenen eine Strafe vollzogen wird.

§ 53 Besondere Übermittlungsbefugnisse bei jungen Gefangenen

- (1) Über die §§ 40 bis 50, 52 und 55 hinaus darf die Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen an die in § 16 Absatz 2 dieses Buchs und § 2 Absatz 9 des Vierten Buchs genannten Stellen und Personen übermitteln, soweit eine Einwilligung nach § 33 erteilt wurde oder im Diagnoseverfahren die Erforderlichkeit der der Datenübermittlung zu Grunde liegenden Maßnahme festgestellt worden ist. Die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten mit Ausnahme erkennungsdienstlicher Unterlagen ist zulässig, soweit sie für die Planung oder Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderlich ist oder eine Einwilligung erteilt wurde.**
- (2) Bei minderjährigen Gefangenen ist die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen an die Personensorgeberechtigten zulässig, sofern sie das Kindeswohl nicht gefährdet.**
- (3) Die sonstigen Befugnisse der Justizvollzugsanstalt zur Datenverarbeitung bleiben unberührt.**

§ 54 Überlassung von Akten

(1) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen von der Justizvollzugsanstalt nur

- 1. anderen Justizvollzugsanstalten,**
- 2. den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen,**
- 3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten,**
- 4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden,**
- 5. den mit Gutachten über Gefangene beauftragten Stellen sowie**
- 6. den mit der Übernahme von Aufgaben des Vollzugs beauftragten Stellen (§ 60)**

überlassen werden, sofern dies für die Aufgabenerfüllung der genannten Stellen erforderlich ist. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung an die für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zuständigen Stellen, an die forensischen Ambulanzen sowie für die in die Entlassungsvorbereitung oder Nachsorge eingebundenen Stellen. Sind in den Akten besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten, muss die Überlassung zu diesem Zweck unbedingt erforderlich sein.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach §§ 40 bis 49, 52, 53 und 55 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig. Soweit es sich um personenbezogene Daten besonderer Kategorien handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Person oder Dritter an der Geheimhaltung auszugehen.

(3) Für die elektronische Versendung einer Gesamtheit von Dateien über eine Gefangene oder einen Gefangenen (elektronische Akte) gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Art der Versendung wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 55 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

(1) Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 StPO entsprechend.

(2) Die Befugnisse des Kriminologischen Dienstes Baden-Württemberg nach § 41 Absatz 2 und § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleiben unberührt.

§ 56 Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter durch internationale Organisationen

Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erhalten während des Besuchs in der Justizvollzugsanstalt Einsicht in die Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter im Justizvollzugskrankenhaus, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlich ist.

§ 57 Elektronische Aktenführung

Die Justizvollzugsanstalten können die Akten auch elektronisch führen. Das Justizministerium wird ermächtigt, Regelungen für die elektronische Führung von Akten durch Rechtsverordnung zu treffen.

§ 58 Anstaltsübergreifende Datenverarbeitung

(1) Bei Verlegungen und Überstellungen von Gefangenen oder in Verwaltungsvorgängen, an denen mehrere Justizvollzugsanstalten beteiligt sind, darf die Justizvollzugsanstalt anderen Justizvollzugsanstalten personenbezogene Daten übermitteln, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der die Daten empfangenden Justizvollzugsanstalt erforderlich sind. Sollen personenbezogene Daten besonderer Kategorien übermittelt werden, muss dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Justizvollzugsanstalt unbedingt erforderlich sein. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus früher vollzogenen Inhaftierungen (Vorinhaftierungen) an andere Justizvollzugsanstalten. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend bei Verlegungen, Überstellungen und der Übermittlung von personenbezogenen Daten von Gefangenen aus Vorinhaftierungen an die Vollzugsbehörden anderer Bundesländer.

(2) Die Justizvollzugsanstalt darf personenbezogene Daten von in anderen Justizvollzugsanstalten des Landes inhaftierten Gefangenen verarbeiten, soweit diese

1. zur anstaltsübergreifenden Steuerung der Belegung, insbesondere für Überstellungen und Verlegungen, oder
2. für die Erstellung von Kriminalprognosen über Gefangene

erforderlich sind. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie für die in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Befugnisse zur anstaltsübergreifenden Datenverarbeitung bestehen auch, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt durch anstaltsübergreifende Kontakte oder Strukturen dieser Gefangenen in besonderem Maße gefährdet ist. Aus diesen Gründen darf die Justizvollzugsanstalt auch personenbezogene Daten mit Ausnahme erkennungsdienstlicher Unterlagen von Dritten verarbeiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese in Kommunikationsstrukturen der Gefangenen eingebunden sind.

(4) Sofern das Justizministerium als Aufsichtsbehörde Aufgaben der Justizvollzugsanstalten selbst wahrnimmt oder Stellen innerhalb des Justizvollzugs des Landes mit der Wahrnehmung anstaltsübergreifender vollzuglicher Aufgaben beauftragt, stehen dem Justizministerium sowie den von ihm beauftragten Stellen die Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz zu.

(5) Bestehen auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern, ist die Übermittlung personenbezogener Daten direkt an die beteiligten Justizvollzugsanstalten sowie deren Justizministerien als Aufsichtsbehörde zulässig, soweit dies für die vereinbarte länderübergreifende Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie für die in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist. Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.

§ 59 Automatisierte Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Für die Übermittlung und den Abruf personenbezogener Daten dürfen automatisierte Verfahren eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Übermittlung und der Abruf besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich sind.

(2) Am automatisierten Abrufverfahren können neben bestimmten Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sowie des Justizministeriums als Aufsichtsbehörde beteiligt werden:

- 1. der Kriminologische Dienst Baden-Württemberg,**
- 2. die Vollstreckungsbehörden sowie deren Aufsichtsbehörden,**
- 3. die Jugendrichter als Vollstreckungsleiter,**
- 4. die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten und**
- 5. die beauftragten Dritten als verantwortliche Stellen oder Personen.**

Darüber hinaus kann die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 42 Absatz 2, § 44 Absatz 4 und § 58 Absatz 1 automatisiert erfolgen. Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Beteiligte an automatisierten Übermittlungs- und Abrufverfahren zu benennen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Übermittlungs- oder Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

- 1. den Anlass und Zweck des Verfahrens,**
- 2. die Empfänger der Übermittlung,**
- 3. die Art der abzurufenden oder zu übermittelnden Daten und**
- 4. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.**

Die verantwortliche Stelle hat insbesondere durch Zuweisung von beschränkten Abrufrechten sicherzustellen, dass nur die zur Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlichen Daten übermittelt werden können. Die erforderlichen Festlegungen können auch durch das Justizministerium als Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen des Landes getroffen werden.

(4) Die Zulässigkeit einzelner Übermittlungen und Abrufe beurteilt sich nach den für die Erhebung und Übermittlung geltenden Vorschriften. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die verantwortliche Stelle prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht. Die verantwortliche Stelle hat zu gewährleisten, dass der Abruf personenbezogener Daten durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

§ 60 Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

(1) Werden Aufgaben des Vollzugs ganz oder teilweise an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen oder Personen zur Erledigung übertragen, dürfen die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personenbezogenen Daten an diese übermittelt werden. Soweit erforderlich, dürfen ihnen Dateien und Akten zur Aufgabenerfüllung überlassen werden.

(2) Die Aufgaben sind von der Justizvollzugsanstalt oder dem Justizministerium als Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die Justizvollzugsanstalt an einen sorgfältig auszuwählenden Dritten als verantwortliche Stelle oder Person zu übertragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die verantwortliche Stelle oder Person ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er oder sie die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen und muss Angaben zu Gegenstand und Umfang der erforderlichen Datenüberlassung sowie das Erfordernis der Verpflichtung des einzusetzenden Personals nach dem Verpflichtungsgesetz enthalten. Die Justizvollzugsanstalt oder das Justizministerium als Auftraggeber haben sich das Recht vorzubehalten, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Maßnahmen zu überprüfen.

(3) Soweit die übertragenen Vollzugsaufgaben innerhalb von Justizvollzugsanstalten geleistet werden, finden die nach § 27 Absatz 2 Satz 1 für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.

§ 61 Einschränkungen der Verarbeitung, Übermittlungsverantwortung und Verfahren

(1) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telekommunikation sowie des Paketverkehrs bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in § 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 48 Absatz 1 und § 49 Satz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Zwecke, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet werden. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie zu den in Satz 1 genannten Zwecken unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 51 Absatz 2 sowie in § 81 Absatz 1 bis 3 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die Justizvollzugsanstalt. Erfolgt die Übermittlung an eine öffentliche Stelle im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf deren Ersuchen, trägt diese die Verantwortung und erteilt erforderlichenfalls die Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Justizvollzugsanstalt hat im Falle des Satz 2 lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht.

§ 62 Zweckbindung

(1) Von der Justizvollzugsanstalt übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Justizvollzugsanstalt zugestimmt hat. Die Justizvollzugsanstalt hat nichtöffentliche Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 und die Geltung des Datenheimnisses nach § 73 Absatz 1 hinzuweisen.

(2) Personenbezogene Daten, die nach § 34 Absatz 4 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes sowie für die in § 42 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 48 Absatz 1 geregelten Zwecke verarbeitet werden.

§ 63 Datenübermittlung an Drittstaaten und internationale Organisationen

Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen gelten §§ 78 bis 81 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechend.

Unterabschnitt 4
Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680
Rechte der betroffenen Personen

§ 64 Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen

Die Justizvollzugsanstalt stellt in allgemeiner Form und für die Gefangenen und andere betroffenen Personen zugänglich Informationen zur Verfügung über

- 1. den Namen und die Kontaktdaten der Justizvollzugsanstalt,**
- 2. die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten,**
- 3. die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,**
- 4. die Kontaktdaten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und**
- 5. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen nach §§ 66, 67 und 69.**

§ 65 Benachrichtigung betroffener Personen

(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die betroffenen Personen unter Angabe dieser Daten benachrichtigt, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Die Benachrichtigung hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

- 1. die in § 64 genannten Angaben,**
- 2. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,**
- 3. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls keine Fristenregelungen bestehen, die Kriterien, nach denen sich die Dauer der Speicherung bestimmt,**
- 4. die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, auch der Empfänger in Drittländern oder in internationalen Organisationen und**
- 5. erforderlichenfalls weitere Informationen.**

(2) Werden die durch Videotechnik erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese über eine weitere Verarbeitung zu benachrichtigen, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis von der weiteren Verarbeitung erlangt hat. Die Benachrichtigung hat zumindest die in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben zu enthalten.

(3) In den Fällen von Absatz 1 und 2 kann die Justizvollzugsanstalt die Benachrichtigung aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange andernfalls

- 1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gefährdet würde,**
- 2. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder die Strafvollstreckung beeinträchtigt würden,**
- 3. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden oder**
- 4. Rechtsgüter Dritter gefährdet würden**

und, wenn das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

(4) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden oder, soweit sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung personenbezogene Daten speichern, an Behörden der Finanzverwaltung, ist diesen Behörden vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 findet auch Anwendung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, an andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Herkunft der Daten von den genannten Behörden.

(5) Im Fall der Einschränkung nach Absatz 3 gilt § 66 Absatz 8 und 9 entsprechend.

§ 66 Auskunftsrecht, Akteneinsicht

(1) Die Justizvollzugsanstalt erteilt betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber, ob sie diese Personen betreffende Daten verarbeitet. Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

- 1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,**
- 2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,**
- 3. die Zwecke der Datenverarbeitung und deren Rechtsgrundlage,**
- 4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen,**
- 5. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls keine Fristenregelungen bestehen, die Kriterien, nach denen sich die Dauer der Speicherung bestimmt,**
- 6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person durch die Justizvollzugsanstalt,**
- 7. das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzurufen, sowie deren oder dessen Kontaktdaten.**

Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der betroffenen Person nicht ausreicht und sie auf die Einsichtnahme angewiesen ist, erhält sie Akteneinsicht. Auf einen entsprechenden Antrag ist Gefangenen in ihre Gesundheitsakten in der Regel Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Von der Auskunftserteilung ist abzusehen, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Die Justizvollzugsanstalt kann unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 3 von der Auskunft nach Absatz 1 absehen oder die Auskunftserteilung einschränken. Dies gilt für die Akteneinsicht entsprechend. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht zudem nicht, wenn die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist der betroffenen Person Auskunft zu erteilen.

(5) Die Auskunft und die Gewährung von Akteneinsicht können versagt werden, wenn sie den Zweck der Untersuchungshaft gefährden.

(6) § 65 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Justizvollzugsanstalt hat die betroffene Person über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung oder ein Nachteil im Sinne des § 65 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(8) Wird die betroffene Person nach Absatz 7 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, kann sie ihr Auskunftsrecht auch über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz ausüben. Die Justizvollzugsanstalt hat die betroffene Person über diese Möglichkeit sowie darüber zu unterrichten, dass sie die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen kann. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht das Justizministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Justizvollzugsanstalt zulassen, sofern diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmt. Die Justizvollzugsanstalt darf die Zustimmung nur insoweit und solange verweigern, wie sie nach Absatz 4 Satz 1 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken könnte. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat zudem die betroffene Person über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu unterrichten.

(9) Die Justizvollzugsanstalt hat die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren.

(10) Weitergehende Auskunftsrechte nach allgemeinen Grundsätzen finden für den Bereich des Justizvollzugs keine Anwendung.

§ 67 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von der Justizvollzugsanstalt unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. In diesem Fall hat die Justizvollzugsanstalt die betroffene Person zu unterrichten, bevor sie die Einschränkung wieder aufhebt. Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffene Person hat das Recht, von der Justizvollzugsanstalt unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann die Justizvollzugsanstalt deren Verarbeitung einschränken, wenn

- 1. die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann,**
- 2. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung berechnigte Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,**
- 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder**
- 4. die Daten zu Beweisziwecken weiter aufbewahrt werden müssen.**

In ihrer Verarbeitung nach Satz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand.

(4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

(5) Hat die Justizvollzugsanstalt eine Berichtigung vorgenommen, hat sie einer Stelle, die ihr die personenbezogenen Daten zuvor übermittelt hat, die Berichtigung mitzuteilen. In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 1 bis 3 hat die Justizvollzugsanstalt Empfängern, denen die Daten übermittelt wurden, diese Maßnahmen mitzuteilen. Der Empfänger hat die Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken.

(6) Die Justizvollzugsanstalt hat die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine

Gefährdung im Sinne des § 65 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründen mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

(7) § 66 Absatz 8 und 9 findet entsprechende Anwendung.

§ 68 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Die Justizvollzugsanstalt hat mit betroffenen Personen unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu kommunizieren. Unbeschadet besonderer Formvorschriften soll sie bei der Beantwortung von Anträgen grundsätzlich die für den Antrag gewählte Form verwenden.

(2) Bei Anträgen hat die Justizvollzugsanstalt die betroffene Person unbeschadet des § 66 Absatz 7 und des § 67 Absatz 6 unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie verfahren wurde.

(3) Die Erteilung von Informationen nach § 64, die Benachrichtigungen nach den §§ 65 und 76 und die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 66 und 67 erfolgen unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen nach den §§ 66 und 67 kann die Justizvollzugsanstalt entweder eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall muss die Justizvollzugsanstalt den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags belegen können.

(4) Hat die Justizvollzugsanstalt begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach den §§ 66 oder 67 gestellt hat, kann sie von ihr zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

§ 69 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn sie der Auffassung ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die verantwortlichen Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Prüfung und weist sie hierbei auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz nach § 70 in Anspruch zu nehmen, hin.

(3) Werden bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Beschwerden eingelegt, die eine Verarbeitung betreffen, die in die Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union fällt, leitet sie oder er diese Beschwerde unverzüglich an die zuständige Behörde weiter. Die oder der Landesbeauftragte unterrichtet die betroffene Person über die Weiterleitung nach Satz 1.

§ 70 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz oder bei deren oder dessen Untätigkeit

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gerichtlich gegen eine verbindliche Entscheidung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend zugunsten betroffener Personen, wenn sich die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit einer Beschwerde nach § 69 nicht befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

Unterabschnitt 5**Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680
Pflichten der Justizvollzugsanstalten und der Auftragsverarbeiter****§ 71 Datenverarbeitung im Auftrag**

(1) Die Justizvollzugsanstalten dürfen personenbezogene Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag verarbeiten lassen. Dies gilt auch für Prüfungs- oder Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten einschließlich der Fernwartung, über deren Durchführung neben der verantwortlichen Stelle auch das Justizministerium als Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen entscheiden kann.

(2) Werden personenbezogene Daten im Auftrag einer Justizvollzugsanstalt durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, bleibt die Justizvollzugsanstalt für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber der Justizvollzugsanstalt geltend zu machen.

(3) Eine Justizvollzugsanstalt darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

(4) Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Justizvollzugsanstalt keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Hat die Justizvollzugsanstalt dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter erteilt, hat der Auftragsverarbeiter die Justizvollzugsanstalt über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung zu informieren. Die Justizvollzugsanstalt kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagen.

(5) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit der Justizvollzugsanstalt nach Absatz 6 aufzuerlegen, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber der Justizvollzugsanstalt für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

(6) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen, der oder das den Auftragsverarbeiter an die Justizvollzugsanstalt bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten der Justizvollzugsanstalt festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument haben insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung der Justizvollzugsanstalt handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er die Justizvollzugsanstalt unverzüglich zu informieren,
 2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
 3. die Justizvollzugsanstalt mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten,
 4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl der Justizvollzugsanstalt zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht,
 5. der Justizvollzugsanstalt alle erforderlichen Informationen, insbesondere die gemäß § 82 erstellten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt,
 6. Überprüfungen, die von der Justizvollzugsanstalt oder einem von dieser beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,
 7. die in Absatz 4 und 5 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält,
 8. alle gemäß § 74 erforderlichen Maßnahmen ergreift und
 9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Justizvollzugsanstalt bei der Einhaltung der in den §§ 74 bis 77 und 84 genannten Pflichten unterstützt.
- (7) Der Vertrag im Sinne des Absatzes 6 ist in schriftlicher oder elektronischer Form abzufassen.
- (8) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen diese Vorschrift bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher anstelle der Justizvollzugsanstalt.

§ 72 Gemeinsam Verantwortliche

Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam Verantwortliche. Gemeinsam Verantwortliche haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können. Fehlt eine Regelung nach Satz 3, kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen.

§ 73 Datengeheimnis

(1) Den bei Justizvollzugsanstalten beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden (Datengeheimnis). Personen, die keine Amtsträger sind, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Alle im Justizvollzug Tätigen dürfen sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gebotene Zusammenarbeit aller Vollzugsbediensteten erforderlich ist. Von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien dürfen sie sich nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.

§ 74 Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung

(1) § 64 BDSG gilt entsprechend.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

§ 75 Meldung von Verletzungen

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat die Justizvollzugsanstalt unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung diese der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu melden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von 72 Stunden, ist der späteren Meldung eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

(3) Die Meldung nach Absatz 1 muss zumindest folgende Informationen enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze,
2. Name und Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und
4. eine Beschreibung der von der Justizvollzugsanstalt ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls der Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Können zum Zeitpunkt der Meldung nach Absatz 1 nicht alle Informationen nach Absatz 3 bereitgestellt werden, kann die Justizvollzugsanstalt diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

(4) Ein Auftragsverarbeiter hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Bekanntwerden unverzüglich der Justizvollzugsanstalt zu melden.

(5) Die Justizvollzugsanstalt dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Absatz 1 einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Umstände, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen in einer Weise, die es der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ermöglicht, die Einhaltung der Voraussetzungen nach dieser Vorschrift zu überprüfen.

(6) Soweit von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten personenbezogene Daten betroffen sind, die von einem oder an einen Verantwortlichen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, sind die in Absatz 3 genannten Informationen dem dortigen Verantwortlichen unverzüglich zu übermitteln.

(7) Die Justizvollzugsanstalt hat es zu ermöglichen, dass ihr vertrauliche Meldungen über in ihrem Verantwortungsbereich erfolgende Verstöße gegen Datenschutzvorschriften zugeleitet werden können.

(8) Weitere Pflichten der Justizvollzugsanstalt zu Benachrichtigungen über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 76 Benachrichtigung betroffener Personen

(1) Geht mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach § 75 Absatz 1 voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen einher, benachrichtigt die Justizvollzugsanstalt die betroffenen Personen unverzüglich. Die Benachrichtigung beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung und enthält zumindest die Angaben nach § 75 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4.

(2) Von einer Benachrichtigung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn

- 1. die Justizvollzugsanstalt geeignete Vorkehrungen nach § 74 getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Daten angewandt wurden, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die keine Zugangsbefugnis zu den personenbezogenen Daten besitzen, unzugänglich gemacht wurden, beispielsweise durch Verschlüsselung,**
- 2. die Justizvollzugsanstalt nach Eintritt der Verletzung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht oder**
- 3. die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.**

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 hat anstelle der persönlichen Benachrichtigung eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen in vergleichbar wirksamer Weise informiert werden.

(3) Unterlässt die Justizvollzugsanstalt die Benachrichtigung nach Absatz 1, kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 prüfen und dies feststellen. Ergibt die Prüfung nach Satz 1, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorliegen, kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von der Justizvollzugsanstalt die Nachholung der Benachrichtigung verlangen.

(4) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen nach Absatz 1 kann unter den in § 65 Absatz 3 genannten Voraussetzungen aufgeschoben, eingeschränkt oder ganz unterlassen werden.

§ 77 Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, führt die Justizvollzugsanstalt vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

(2) Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohem Gefahrenpotential kann eine gemeinsame Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden.

(3) Der Verantwortliche hat die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Folgenabschätzung zu beteiligen.

(4) Die Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 hat den Rechten der von der Verarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung zu tragen und zumindest Folgendes zu enthalten:

- 1. eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung,**
- 2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf deren Zweck,**
- 3. eine Bewertung in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken und**
- 4. die geplanten Maßnahmen, mit denen bestehenden Risiken abgeholfen werden soll, einschließlich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden sollen.**

(5) Soweit erforderlich, hat der Verantwortliche eine Überprüfung durchzuführen, ob die Verarbeitung den Maßgaben folgt, die sich aus der Folgenabschätzung ergeben haben.

§ 78 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Die Justizvollzugsanstalt hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- 1. den Namen und die Kontaktdaten der Justizvollzugsanstalt und gegebenenfalls des oder der gemeinsam mit ihr Verantwortlichen sowie den Namen und die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten,**
- 2. die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten,**
- 3. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich der in Drittländern oder internationalen Organisationen,**
- 4. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,**
- 5. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling,**
- 6. gegebenenfalls die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,**
- 7. Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, einschließlich der Übermittlung, für die die personenbezogenen Daten bestimmt sind,**
- 8. die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten und**
- 9. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 74.**

(2) Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von Verarbeitungen, die er im Auftrag einer Justizvollzugsanstalt durchführt, das Folgendes enthält:

- 1. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, der Justizvollzugsanstalt und gegebenenfalls jedes weiteren Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie einer oder eines etwaigen Datenschutzbeauftragten,**
- 2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden,**
- 3. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, wenn vom Verantwortlichen entsprechend angewiesen, einschließlich der Identifizierung des Drittlandes oder der internationalen Organisation und**
- 4. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 74.**

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind in schriftlicher oder in elektronischer Form zu führen.

(4) Justizvollzugsanstalt und Auftragsverarbeiter stellen auf Anforderung ihre Verzeichnisse der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verfügung.

§ 79 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellung

(1) Die Justizvollzugsanstalt trifft sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst angemessene Vorkehrungen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa die Datensparsamkeit wirksam umzusetzen und die sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden. Sie hat hierbei den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen § 32 Absatz 2 zu beachten.

(2) Die Justizvollzugsanstalt trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Dies betrifft die Menge der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere gewährleisten, dass die Daten durch Voreinstellungen nicht automatisiert einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.

§ 80 Verfahren bei Übermittlungen

(1) Die Justizvollzugsanstalt ergreift angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder sonst zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck überprüft sie, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten fügt sie zudem, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen bei, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen.

(2) Gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besondere Bedingungen, weist bei Datenübermittlungen die übermittelnde Stelle den Empfänger auf diese Bedingungen und die Pflicht zu ihrer Beachtung hin. Die Hinweispflicht kann dadurch erfüllt werden, dass die Daten entsprechend markiert werden.

(3) Die übermittelnde Stelle darf auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auf Einrichtungen und sonstige Stellen, die nach Kapitel 4 und 5 des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichtet wurden, keine Bedingungen nach Absatz 2 anwenden, die nicht auch für entsprechende innerstaatliche Datenübermittlungen gelten.

§ 81 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die Justizvollzugsanstalt berichtigt personenbezogene Daten, wenn sie unrichtig sind. Eine Berichtigung teilt sie einer Stelle, die die Daten zuvor an sie übermittelt hat, mit.

(2) Die Justizvollzugsanstalt löscht personenbezogene Daten unverzüglich, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder ihre Kenntnis für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) § 67 Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Sind unrichtige personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt worden, ist dies dem Empfänger mitzuteilen.

(4) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von Gefangenen und ihnen zuordenbaren Dritten sind fünf Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt zu löschen oder so zu anonymisieren, dass die Daten nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Hiervon ausgenommen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Gesundheitsdaten; für sie gilt die Aufbewahrungsfrist für Gesundheitsakten und Krankenblätter. Auch können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum, die nach Verlegung zuständige Justizvollzugsanstalt sowie aktenbezogene Vermerke ausgenommen werden, die für das Auffinden und die weitere Verwendung der Gefangenenpersonalakte erforderlich sind. In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten von Dritten ohne Bezug zu Gefangenen sind drei Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen oder nach Satz 1 zu anonymisieren.

(5) Video-Aufzeichnungen und mittels RFID-Technik erhobene personenbezogene Daten sind vier Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern und solange nicht ihre fortdauernde Speicherung oder Aufbewahrung im Einzelfall zur Aufklärung oder Verfolgung der dokumentierten Vorkommnisse erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

- 1. zur Verfolgung von Straftaten,**
 - 2. für die Durchführung von Evaluations- oder Forschungsvorhaben,**
 - 3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,**
 - 4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsentziehung oder**
 - 5. zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit einer Justizvollzugsanstalt**
- erforderlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die oder der Gefangene erneut in den Vollzug aufgenommen wird oder die betroffene Person eingewilligt hat.**

(7) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 6 in der Verarbeitung eingeschränkten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

- 1. bei Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblättern 20 Jahre,**
- 2. bei Gefangenenbüchern 30 Jahre.**

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 6 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(8) Vor einer Löschung von Daten oder einer Vernichtung von Akten sind diese nach § 3 des Landesarchivgesetzes dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten.

(9) Die Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen ist durch geeignete verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen.

§ 82 Protokollierung

(1) Werden automatisierte Verarbeitungssysteme verwendet, haben Justizvollzugsanstalt und Auftragsverarbeiter zumindest die folgenden Vorgänge zu protokollieren:

- 1. Erhebung,**
- 2. Veränderung,**
- 3. Abfrage,**
- 4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,**
- 5. Kombination und**
- 6. Löschung**

von personenbezogenen Daten. Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen. Es genügt dabei, wenn sich die Begründung aus der Identifizierung der abfragenden oder offenlegenden Person ableiten lässt.

(2) Die Protokolle werden ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung, der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für Straf- und Disziplinarverfahren verwendet. Sie sind am Ende des zweiten auf deren Generierung folgenden Jahres zu löschen.

(3) Die Protokolle sind auf Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verfügung zu stellen.

Unterabschnitt 6

Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680

Datenschutzaufsicht, Haftung und Sanktion

§ 83 Aufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die Vorschriften der §§ 8 und 9 Absatz 1 bis 3 und 5 des Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend für die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 84 Zusammenarbeit mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Die verantwortlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Das Justizministerium beteiligt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz rechtzeitig bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

(3) Die verantwortliche Stelle hat vor der Inbetriebnahme von neu anzulegenden Dateisystemen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzuhören, wenn

- 1. aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 77 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hätte, wenn der Verantwortliche keine Abhilfemaßnahmen treffen würde, oder**
- 2. die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hat.**

Die oder der Landesbeauftragte kann eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, die der Pflicht zur Anhörung nach Satz 1 unterliegen.

(4) Der oder dem Landesbeauftragten sind im Fall des Absatzes 3 vorzulegen:

- 1. die nach § 77 durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung;**
- 2. gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten der verantwortlichen Stelle, der gemeinsam Verantwortlichen und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter;**
- 3. Angaben zu den Zwecken und Mitteln der beabsichtigten Verarbeitung;**
- 4. Angaben zu den zum Schutz der Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehenen Maßnahmen und Garantien und**
- 5. Name und Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten.**

Auf Anforderung sind ihr oder ihm zudem alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die sie oder er benötigt, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.

(5) Falls die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen würde, insbesondere, weil die verantwortliche Stelle das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen hat, kann sie oder er der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Einleitung der Anhörung schriftliche Empfehlungen unterbreiten, welche Maßnahmen noch ergriffen werden sollten. Die oder der Landesbeauftragte für

den Datenschutz kann diese Frist um einen Monat verlängern, wenn die geplante Verarbeitung besonders komplex ist. Sie oder er hat in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Einleitung der Anhörung der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über die Fristverlängerung zu informieren.

(6) Hat die beabsichtigte Verarbeitung erhebliche Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle und ist sie daher besonders dringlich, kann sie mit der Verarbeitung nach Beginn der Anhörung, aber vor Ablauf der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist beginnen. In diesem Fall sind die Empfehlungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Nachhinein zu berücksichtigen und sind die Art und Weise der Verarbeitung daraufhin gegebenenfalls anzupassen.

§ 85 Schadensersatz und Entschädigung

Für den Anspruch auf Schadensersatz und Entschädigung gilt § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 86 Strafvorschrift

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer**
- 1. unbefugt von Vorschriften der Justizvollzugsgesetzbücher geschützte personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,**
 - a) speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht,**
 - b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder**
 - c) abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder**
 - 2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch die Vorschriften der Justizvollzugsgesetzbücher geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht**

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, die verantwortliche Stelle, der Auftragsverarbeiter, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Justizministerium.

Unterabschnitt 7
Datenverarbeitung zu anderen Zwecken
§ 87 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts regeln die Datenverarbeitung der Justizvollzugsanstalten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 680/2016.

§ 88 Anwendbare Vorschriften

Für Datenverarbeitungen der Justizvollzugsanstalten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 680/2016 gelten die Verordnung (EU) 679/2016 und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG), soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

§ 89 Datenverarbeitung zu vollzugsfremden Zwecken

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen durch die Justizvollzugsanstalt an die zuständigen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies für

- 1. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,**
- 2. sozialrechtliche Maßnahmen,**
- 3. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten oder**
- 4. die Durchführung der Besteuerung sowie die Geltendmachung von sonstigen Forderungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsanstalt ist auch zulässig, soweit dies für ausländerrechtliche Maßnahmen erforderlich ist.

(3) An die zuständige Meldebehörde darf die Justizvollzugsanstalt die Aufnahme sowie die Entlassung von Gefangenen sowie die zur Aufgabenerfüllung der Meldebehörde erforderlichen Daten mitteilen. Die erforderlichen Personalpapiere dürfen übersandt werden.

(4) Eine Übermittlung zu den in Absatz 1 und 3 genannten Zwecken ist auch zulässig, soweit sie der Sicherung von eigenen Mitteilungs- und Meldepflichten der Gefangenen dient. In diesen Fällen können Gefangene die von Amts wegen erfolgende Datenübermittlung durch den Nachweis abwenden, dass sie ihrer Verpflichtung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des mitteilungs- oder meldepflichtigen Ereignisses nachgekommen sind oder eine Verpflichtung aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr besteht. Hierüber sind die Gefangenen bei der Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt zu belehren.

(5) Die nach Absatz 1, 3 und 4 zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Durch die Übermittlung darf nicht der Eindruck entstehen, dass an der oder dem Untersuchungsgefangenen eine Strafe vollzogen wird.

§ 90 Datenverarbeitung zum Zweck des Gläubigerschutzes

(1) Öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen darf die Justizvollzugsanstalt auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

- 1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder**
- 2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die oder der Gefangene kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.**

Bei Untersuchungsgefangenen besteht die Mitteilung in der Angabe, ob sich eine Person in der Justizvollzugsanstalt in Untersuchungshaft befindet.

(2) Öffentlichen Stellen können darüber hinaus in der Vergangenheit liegende Inhaftierungen und die Entlassungsadresse von Gefangenen mitgeteilt werden, soweit die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Der oder dem Verletzten sowie sonst aus einer Straftat Anspruchsberechtigten können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse und die Vermögensverhältnisse von rechtskräftig verurteilten Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

(4) In Haft befindliche Gefangene werden vor der Mitteilung gehört, sofern nicht zu besorgen ist, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragstellerin oder des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der oder des Gefangenen an einer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist eine Anhörung unterblieben, wird die oder der Gefangene über die Mitteilung der Justizvollzugsanstalt nachträglich unterrichtet.

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Durch die Übermittlung darf nicht der Eindruck entstehen, dass an der oder dem Untersuchungsgefangenen eine Strafe vollzogen wird.

§ 91 Strafvorschrift und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer**
- 1. unbefugt von den Unterabschnitten 1 und 7 dieses 7. Abschnitts oder der Verordnung (EU) 2016/679 geschützte personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,**
 - a) speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht,**
 - b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder**
 - c) abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder**
 - 2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch die Unterabschnitte 1 und 7 dieses 7. Abschnitts oder die Verordnung (EU) 2016/679 geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht**

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, die verantwortliche Stelle, der Auftragsverarbeiter, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörden.

(3) Die Regelung des § 28 LDSG in seiner jeweils geltenden Fassung gilt für Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

Unterabschnitt 8
Übergangsvorschrift
§ 92 Übergangsvorschrift für die Anpassung automatisierter
Verarbeitungssysteme

- (1) Automatisierte Verarbeitungssysteme, die vor dem 6. Mai 2016 eingerichtet worden sind und deren Anpassung an die Anforderungen dieses Gesetzes mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, werden bis zum 6. Mai 2023 mit den Vorgaben dieses Gesetzes in Einklang gebracht.**
- (2) Die Frist des Absatzes 1 kann bei Eintreten oder Vorliegen außergewöhnlicher Umstände verlängert werden, wenn hierdurch sonst schwerwiegende Schwierigkeiten für den Betrieb dieses automatisierten Verarbeitungssystems entstehen würden. Die verlängerte Frist muss vor dem 6. Mai 2026 enden. Die Verlängerung der Frist nach Satz 2 sowie die Gründe hierfür sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.**
- (3) Bis zu diesem Zeitpunkt gelten § 46 Absatz 3 Satz 4 des Ersten Buchs (5. Juni 2019) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Nummer 7 des Landesdatenschutzgesetzes in der am 20. Juni 2018 geltenden Fassung weiter.**

A b s c h n i t t 8

Strafvollzugsbeauftragte

§ 93 Strafvollzugsbeauftragte

(1) Je einem von dem Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg der Aufsichtsbehörde benannten Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen (Strafvollzugsbeauftragte) ist der Zutritt zu den Justizvollzugsanstalten des Landes ohne Anmeldung gestattet.

(2) Bei ihren Besuchen in den Justizvollzugsanstalten können sich die Strafvollzugsbeauftragten über die Unterbringungs- und sonstigen Lebensverhältnisse der Gefangenen, die Arbeitsbedingungen der Vollzugsbediensteten sowie den baulichen Zustand der Anstalten unterrichten. Gespräche mit Gefangenen werden nicht überwacht. § 119 StPO bleibt unberührt.

A b s c h n i t t 9
Einschränkung von Grundrechten

§ 94 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes), körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden durch dieses Gesetzbuch eingeschränkt.

Buch 2

Untersuchungshaftvollzug

(JVollzGB II)

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 1 Gestaltung des Vollzugs

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

(2) Das Leben im Untersuchungshaftvollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden.

(3) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Die Untersuchungsgefangenen sind vor Übergriffen zu schützen. Die Justizvollzugsanstalten bieten den Untersuchungsgefangenen Hilfen zur Verbesserung ihrer sozialen Situation an, soweit dies die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(4) Bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen berücksichtigt.

§ 2 Stellung der Untersuchungsgefangenen

(1) Untersuchungsgefangene gelten als unschuldig.

(2) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Justizvollzugsanstalt unerlässlich sind.

§ 3 Zuständigkeit

Die nach diesem Gesetz notwendigen Entscheidungen trifft die Justizvollzugsanstalt unter Beachtung der Belange des Strafverfahrens.

A b s c h n i t t 2

Vollzugsverlauf

§ 4 Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt

Bei der Aufnahme werden die Untersuchungsgefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. Nach der Aufnahme werden sie alsbald ärztlich untersucht und der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von diesen beauftragten Bediensteten vorgestellt. Beim Aufnahmeverfahren und bei der ärztlichen Untersuchung dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Untersuchungsgefangenen.

Zu § 4 Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt

- 1 Die Aufnahme zum Vollzug der Untersuchungshaft setzt ein schriftliches richterliches Aufnahmeersuchen voraus.
- 2 Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 4 JVollzGB III findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

(1) Untersuchungsgefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt, der Vollzugsorganisation oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Überstellung oder Verlegung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gerichts.

(3) In begründeten Fällen ist das befristete Überlassen von Untersuchungsgefangenen in den Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde (Ausantwortung) zulässig. Die Justizvollzugsanstalt kann zur Durchführung der Ausantwortung Anordnungen treffen. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sind über Ausantwortungersuchen unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 5 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

1 Allgemeines

Die Regelung dieser Verwaltungsvorschrift zu § 6 JVollzGB III findet entsprechende Anwendung.

2 Verlegung aus Gründen der Sicherheit

2.1 Die Leiterinnen und Leiter von kleineren Justizvollzugsanstalten haben unverzüglich auf eine Verlegung eines männlichen Untersuchungsgefangenen hinzuwirken, wenn aus einer Gesamtschau von Persönlichkeit, Vorstrafen, Fluchtanreizen (zum Beispiel bei ausländischer Staatsangehörigkeit), mutmaßlicher Straftat und der damit verbundenen Straferwartung erkennbar eine sichere Verwahrung des Untersuchungsgefangenen in der kleineren Justizvollzugseinrichtung nicht gewährleistet werden kann.

2.2 Kleinere Justizvollzugseinrichtungen und korrespondierende Aufnahmeanstalten sind:

2.2.1 für die Außenstelle Tübingen der Justizvollzugsanstalt Rottenburg die Justizvollzugsanstalt Ulm,

2.2.2 für die Justizvollzugsanstalt Rottweil und ihre Außenstellen die Justizvollzugsanstalt Stuttgart,

2.2.3 für die Justizvollzugsanstalt Konstanz die Justizvollzugsanstalt Stuttgart,

2.2.4 für die Justizvollzugsanstalt Waldshut-Tiengen die Justizvollzugsanstalt Freiburg.

2.3 Ist die Verlegung in die korrespondierende Aufnahmeanstalt aus Trennungsgründen nicht möglich, tritt die nächstgelegene Justizvollzugsanstalt aus dem Kreis der Justizvollzugsanstalten Freiburg, Karlsruhe, Bruchsal, Mannheim, Schwäbisch Hall, Stuttgart, Ulm und Ravensburg an ihre Stelle.

2.4 Nach einer entsprechenden Verlegung ist eine (Rück-)Überstellung zur Wahrnehmung von Terminen ausgeschlossen.

§ 6 Vorführung und Ausführung

(1) Vorführungen erfolgen auf Grund gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnung. Über Vorführungersuchen in anderen Verfahren als dem der Inhaftierung zu Grunde liegenden, hat die Justizvollzugsanstalt die Staatsanwaltschaft und das Gericht unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus wichtigem Anlass können Untersuchungsgefangene auf ihren Antrag hin auf eigene Kosten ausgeführt werden. Die Justizvollzugsanstalt kann in begründeten Fällen die Kosten der Ausführung in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen auch ohne ihren Antrag ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

(4) Vor der Ausführung von Untersuchungsgefangenen sind die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu unterrichten.

Zu § 6 Vorführung und Ausführung

- 1 Bei Vorführungen oder Ausführungen soll Untersuchungsgefangenen in der Regel das Tragen eigener Kleidung gestattet werden.
- 2 Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 9 JVollzGB III sowie die Nummern 2, 4 bis 6 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 10 JVollzGB III finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Beendigung der Untersuchungshaft

(1) Untersuchungsgefangene sind ausschließlich auf gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung hin unverzüglich aus der Haft zu entlassen, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollstrecken. Die schriftliche Anordnung ist mit einem Dienstsiegel zu versehen. Im Fall einer fernmündlichen, durch Telefax oder elektronisch übermittelten Anordnung ist deren Echtheit vor der Entlassung zu prüfen.

(2) Aus fürsorgerischen Gründen kann Untersuchungsgefangenen auf Kosten der Justizvollzugsanstalt der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. Die oder der Untersuchungsgefangene ist darauf hinzuweisen, dass in diesen Fällen kein Anspruch auf eine Entlassung in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr besteht.

(3) Bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird und die nicht durch Anrechnung der Untersuchungshaft bereits erledigt ist, sind Untersuchungsgefangene mit Rechtskraft des Urteils als Strafgefangene zu behandeln, soweit sich dies schon vor der Aufnahme zum Strafvollzug durchführen lässt. Die Justizvollzugsanstalt ist von dem für die Erteilung der Rechtskraftbescheinigung zuständigen Gericht über den Eintritt der Rechtskraft unverzüglich zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht, wenn auf Grund eines anderen Haftbefehls weiterhin Untersuchungshaft zu vollziehen ist.

(4) Absatz 3 gilt bei rechtskräftiger Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung entsprechend.

Zu § 7 Beendigung der Untersuchungshaft

Die Entlassung der oder des Untersuchungsgefangenen ist der Stelle, die sie angeordnet hat, unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich mitzuteilen.

A b s c h n i t t 3

Grundversorgung

§ 8 Unterbringung

(1) Während der Ruhezeit werden Untersuchungsgefangene allein in ihren Hafträumen untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können Untersuchungsgefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden. Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn Untersuchungsgefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Gefangener besteht. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 ist auch eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen zulässig, bis die Gefahr auf andere Weise abgewendet oder der Hilfsbedürftigkeit begegnet werden kann.

(2) Untersuchungsgefangenen soll Gelegenheit gegeben werden, sich außerhalb der Ruhezeit in Gemeinschaft mit anderen Untersuchungsgefangenen aufzuhalten, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Justizvollzugsanstalt gestatten.

(3) Soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfordert, kann

1. die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit ausgeschlossen,
2. der gemeinschaftliche Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit eingeschränkt sowie
3. die Trennung von einzelnen anderen Gefangenen, insbesondere solchen, die der Täterschaft, Teilnahme, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei bezüglich derselben Tat verdächtig oder bereits abgeurteilt sind oder als Zeuginnen oder Zeugen in Betracht kommen,

angeordnet werden.

Zu § 8 Unterbringung

Eine gemeinschaftliche Unterbringung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen aus Gründen der Vollzugsorganisation (§ 4 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 JVollzGB I) kommt insbesondere in Betracht für die Zeit zwischen dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils eines Gefangenen und seiner Verlegung in die für den Vollzug der Straftat zuständigen Justizvollzugsanstalt.

§ 9 Ausstattung des Haftraums

Untersuchungsgefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Hierdurch darf die Übersichtlichkeit des Haftraums sowie die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Wäsche

(1) Untersuchungsgefangene dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, sofern sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Hierzu dürfen für Untersuchungsgefangene Kleidungsstücke und Bettwäsche in der Justizvollzugsanstalt abgegeben und von dort abgeholt oder von den Gefangenen versandt werden. Die Justizvollzugsanstalt kann anordnen, dass abweichend von Satz 2 Reinigung und Instandhaltung der Wäsche durch ihre Vermittlung auf Kosten der Untersuchungsgefangenen erfolgen.

(2) Untersuchungsgefangene, die keine geeignete eigene Kleidung oder Bettwäsche besitzen, erhalten diese von der Justizvollzugsanstalt.

§ 11 Verpflegung, Einkauf und Fernsehen

(1) Die Verpflegung wird in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Werten für eine ausreichende und ausgewogene Ernährung in Gemeinschaftsverpflegung angeboten. Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, religiöse Speisevorschriften zu befolgen.

(2) Untersuchungsgefangene können aus einem von der Justizvollzugsanstalt vermittelten Angebot Waren kaufen sowie auf eigene Kosten fernsehen. Hierzu können sie monatlich einen Betrag verwenden, der im Regelfall den 20-fachen Tagessatz der Eckvergütung nicht übersteigen soll. Erhalten Untersuchungsgefangene Bezüge nach diesem Gesetz, soll der Betrag nach Satz 2 den 30-fachen Tagessatz der Eckvergütung nicht übersteigen. Das Warenangebot ist auf die Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen abzustimmen. Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden, sind vom Verkauf ausgeschlossen. Der Einkauf kann in Form eines Listeneinkaufs durchgeführt werden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn ein zugelassener Artikel sonst nicht beschafft werden kann, kann die Justizvollzugsanstalt einen Einkauf über andere sichere Bezugsquellen gestatten.

Zu § 11 Verpflegung, Einkauf und Fernsehen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu den §§ 17 und 18 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 4

Verkehr mit der Außenwelt

§ 12 Pflege sozialer Beziehungen

- (1) Untersuchungsgefangene haben das Recht, mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu verkehren. Der Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Untersuchungsgefangenen erwartet werden kann, wird gefördert.**
- (2) Untersuchungsgefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat.**
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Untersuchungsgefangenen weder schriftlich erledigt, noch durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.**
- (4) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lässt. Aus den gleichen Gründen kann die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.**

Zu § 12 Pflege sozialer Beziehungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 19 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 13 Verbot von Besuchen

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet würde.

§ 14 Überwachung von Besuchen

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Unterhaltung darf überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus diesen Gründen erforderlich ist.

(2) Die optische Überwachung von Besuchen kann durch technische Hilfsmittel erfolgen. Auf eine Überwachung nach Satz 1 sind die Untersuchungsgefangenen und ihre Besucher vorher hinzuweisen. Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben, getroffen werden, wenn bei der oder dem Untersuchungsgefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder sonst konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt.

(3) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Zustimmung der Justizvollzugsanstalt übergeben werden. Untersuchungsgefangenen dürfen Nahrungs- und Genussmittel in geringer Menge übergeben werden. Die Justizvollzugsanstalt kann anordnen, dass die Nahrungs- und Genussmittel durch ihre Vermittlung beschafft werden.

(4) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Untersuchungsgefangene oder ihre Besucherinnen oder Besucher gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

Zu § 14 Überwachung von Besuchen

Ist die Überwachung der Unterhaltung von Untersuchungsgefangenen mit Besuchern lediglich aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt angeordnet, kann der überwachende Bedienstete den Besuch gleichwohl abbrechen, wenn die Unterredung den Zweck der Untersuchungshaft gefährdet und eine Anordnung des Gerichts nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

§ 15 Besuche bestimmter Personen

(1) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untersuchungsgefängene oder den Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Die Justizvollzugsanstalt kann die Modalitäten der Besuche entsprechend ihren organisatorischen Möglichkeiten regeln. Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher vorher aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen. Eine Kenntnisnahme von dem gedanklichen Inhalt der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist unzulässig.

(2) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht. Zur Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bedürfen Verteidiger, Rechtsanwälte oder Notare keiner Erlaubnis, sofern diese unmittelbar der Vorbereitung oder Durchführung der Verteidigung oder der Erledigung einer die Untersuchungsgefängene oder den Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache dienen. Beim Besuch von Rechtsanwälten und Notaren kann die Übergabe von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden.

(3) § 148 Abs. 2 und § 148a StPO bleiben unberührt.

Zu § 15 Besuche bestimmter Personen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 22 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 16 Recht auf Schriftwechsel

- (1) Untersuchungsgefangene haben das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.**
- (2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet würde.**
- (3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.**

Zu § 16 Recht auf Schriftwechsel

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 23 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 17 Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen darf überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht. Die Schreiben dürfen, ohne sie zu öffnen, auf verbotene Gegenstände untersucht werden. § 148 Abs. 2 und § 148a StPO bleiben unberührt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Schreiben von Untersuchungsgefangenen an

- 1. die Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder,**
- 2. das Europäische Parlament und dessen Mitglieder,**
- 3. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,**
- 4. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,**
- 5. die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie die Aufsichtsbehörden nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz,**
- 6. den Europäischen Datenschutzbeauftragten,**
- 7. den Bürgerbeauftragten des Landes,**
- 8. den Europäischen Bürgerbeauftragten,**
- 9. den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen sowie**
- 10. den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen,**

wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen, die an Untersuchungsgefangene gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Zu § 17 Überwachung des Schriftwechsels

1 Überwachung abgehender Schreiben zur Sicherung des Haftzwecks

- 1.1 Wird der Schriftwechsel einer oder eines Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherung des Haftzwecks von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen überwacht, erhalten die Gefangenen für abgehende Schreiben einen Begleitumschlag. Die Untersuchungsgefangenen haben ihre Schreiben unverschlossen in den Begleitumschlag zu legen, diesen zu verschließen und mit ihrem Namen, der Bezeichnung der überwachenden Stelle sowie dem Aktenzeichen unter dem die Untersuchung gegen sie geführt wird, zu versehen. Wird der Schriftwechsel auch aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung

der Justizvollzugsanstalt überwacht, haben die Untersuchungsgefangenen den Begleitumschlag unverschlossen zu lassen; er wird vor Versendung an die überwachende Stelle von der Justizvollzugsanstalt verschlossen.

- 1.2 Wird ein Schreiben nicht beanstandet, so wird die Zustimmung zur Absendung von der überwachenden Stelle auf dem Begleitumschlag vermerkt.

2 Überwachung eingehender Schreiben zur Sicherung des Haftzwecks

- 2.1 Wird der Schriftwechsel einer oder eines Untersuchungsgefangenen alleine aus Gründen der Sicherung des Haftzwecks von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen überwacht, legt die Justizvollzugsanstalt für die Gefangene oder den Gefangenen eingehende Schreiben ungeöffnet in einem unverschlossenen Begleitumschlag der überwachenden Stelle vor.

- 2.2 Ist das Schreiben nicht zu beanstanden, so vermerkt die überwachende Stelle auf dem Begleitumschlag, dass der Aushändigung an die Untersuchungsgefängene oder den Untersuchungsgefangenen zugestimmt wird, und leitet das Schreiben in dem verschlossenen Begleitumschlag der Justizvollzugsanstalt zur Aushändigung zu. Enthält das Schreiben Einlagen, so wird dies ebenfalls auf dem Begleitumschlag vermerkt.

- 2.3 Wird der Schriftwechsel alleine aus Gründen der Sicherung des Haftzwecks von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen überwacht, wird in der Justizvollzugsanstalt der Begleitumschlag in Gegenwart der oder des Untersuchungsgefangenen geöffnet, das Schreiben ausgehändigt und über etwaige Einlagen verfügt. Eine Prüfung des Schreibens auf Einlagen ist unabhängig von einem entsprechenden Vermerk auf dem Begleitumschlag zulässig. Dabei ist auszuschließen, dass von dem gedanklichen Inhalt des Schreibens Kenntnis genommen wird. Die Verfügung über etwaige Einlagen wird auf dem Begleitumschlag vermerkt; dieser Begleitumschlag ist von der Justizvollzugsanstalt zu verwahren.

- 2.4 Wird der Schriftwechsel auch aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt überwacht, wird das Schreiben in der Regel nach Rücksendung durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen durch die Anstalt überprüft. Eine Verfügung über etwaige Einlagen ist der oder dem Untersuchungsgefangenen bei Aushändigung des Schreibens mitzuteilen.

3 Ergänzende Bestimmungen

- 3.1 Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 24 JVollzGB III entsprechend, soweit verfahrensleitende Verfügungen nicht entgegenstehen.

- 3.2 Wird der Schriftwechsel einer oder eines Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherung des Haftzwecks überwacht, verfährt die Justizvollzugsanstalt mit Schreiben der Untersuchungsgefangenen, die an die in § 119 Abs. 4 StPO genannten Stellen gerichtet sind, nach Nummer 1. Die Untersuchungsgefangenen dürfen die Schreiben jedoch verschlossen in den Begleitumschlag legen, es sei denn der Schriftwechsel wird auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt überwacht und das Schreiben ist nicht an eine der in § 17 Abs. 2 JVollzGB II genannten Stellen gerichtet. Schreiben der genannten Stellen

an Untersuchungsgefangene sind mit ungeöffnetem Begleitumschlag auszuhändigen.

- 3.3 Für den Schriftwechsel der gemäß § 126a StPO einstweilig in einer Justizvollzugsanstalt untergebrachten Personen mit den in § 17 Abs. 3 JVollzGB II und § 119 Abs. 4 StPO genannten Stellen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 18 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

- (1) Untersuchungsgefangene haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Justizvollzugsanstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.**
- (2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.**
- (3) Untersuchungsgefangene haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Die Schreiben können auch verschlossen zur Habe gegeben werden.**

Zu § 18 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

- 1 Zur Übermittlung der Schreiben zwischen der Justizvollzugsanstalt und dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen können Sammelumschläge verwendet werden, die zum dauernden Gebrauch bestimmt und entsprechend beschriftet sind; die Absendestelle versieht sie mit einer amtlichen Verschlussmarke, auf der das Namenszeichen der Beamtin oder des Beamten und das Datum anzugeben sind.
- 2 Bei der gesamten Regelung des Schriftwechsels der Untersuchungsgefangenen ist auf größte Beschleunigung zu achten. Es ist dafür zu sorgen, dass die ein- und ausgehenden Schreiben der oder des Gefangenen soweit angeordnet dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen unverzüglich übermittelt, abgesandt oder den Gefangenen ausgehändigt werden, nachdem die überwachende Stelle zugestimmt hat.

§ 19 Anhalten von Schreiben

- (1) Schreiben können angehalten werden, wenn**
- 1. die Sicherheit oder Ordnung einer Justizvollzugsanstalt gefährdet würde,**
 - 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,**
 - 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,**
 - 4. sie grobe Beleidigungen enthalten oder**
 - 5. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in fremder Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Gefangenen und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.**
- (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die oder der Untersuchungsgefangene auf der Absendung besteht.**
- (3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird dies der oder dem Untersuchungsgefangenen mitgeteilt. Hiervon kann vorübergehend abgesehen werden, wenn dies die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfordert. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, behördlich verwahrt.**
- (4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.**

Zu § 19 Anhalten von Schreiben

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 26 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 20 Telefongespräche

- (1) Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, zu telefonieren.**
- (2) Im Übrigen gelten für Telefonate die für den Besuch geltenden Vorschriften mit Ausnahme von § 12 Abs. 2 entsprechend. Die Überwachung der Unterhaltung ist den Gesprächspartnern der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung von der Justizvollzugsanstalt oder den Untersuchungsgefangenen mitzuteilen. Die Untersuchungsgefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht zu unterrichten.**
- (3) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.**

§ 21 Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 11 Abs. 2 Satz 5 entsprechend. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sind ausgeschlossen.

(2) Pakete sind in Gegenwart der oder des Untersuchungsgefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe der oder des Untersuchungsgefangenen genommen oder an die Absenderin oder den Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder die verderblich sind, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden der oder dem Untersuchungsgefangenen eröffnet.

(3) Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt überprüft werden.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die Untersuchungsgefangenen. Die Justizvollzugsanstalt kann die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Zu § 21 Pakete

- 1 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 28 JVollzGB III gelten entsprechend.
- 2 Ist die Überwachung des Paketverkehrs alleine aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt angeordnet, ist die Entscheidung des Gerichts einzuholen, wenn die Versendung oder der Empfang bestimmter Gegenstände den Zweck der Untersuchungshaft gefährden könnte.

A b s c h n i t t 5

Religionsausübung

§ 22 Seelsorge

- (1) Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Ihnen ist auf Wunsch zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverletzlich.**
- (2) Untersuchungsgefangene dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.**
- (3) Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.**

§ 23 Religiöse Veranstaltungen

- (1) Untersuchungsgefangene haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.**
- (2) Untersuchungsgefangene werden zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.**
- (3) Untersuchungsgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.**

§ 24 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 22 und 23 entsprechend.

A b s c h n i t t 6
Gesundheitsfürsorge

§ 25 Gesundheitsschutz und Aufenthalt im Freien

- (1) Die Justizvollzugsanstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.**
- (2) Untersuchungsgefangenen wird täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.**

§ 26 Anspruch auf medizinische Leistung

(1) Untersuchungsgefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen werden erbracht, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst nicht die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch).

(3) An den Kosten für medizinische Leistungen können die Untersuchungsgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter. Kosten für Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen werden nicht übernommen.

(4) Über Ausnahmen von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 in besonderen Fällen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung der Ärztin oder des Arztes.

Zu § 26 Anspruch auf medizinische Leistung

Die Nummern 1 und 2 sowie Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 33 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 27 Verlegung aus medizinischen Gründen

(1) Kranke, pflegebedürftige oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder in eine für ihre Versorgung besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden.

(2) Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene für die notwendige Dauer der Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.

(3) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 sind nach Möglichkeit die Staatsanwaltschaft und das Gericht zu unterrichten.

Zu § 27 Verlegung aus medizinischen Gründen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 34 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 28 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) Auf den gesundheitlichen Zustand einer schwangeren Untersuchungsgefangenen oder einer Untersuchungsgefangenen, die unlängst entbunden hat, ist Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und über das Bestehen von Beschäftigungsverboten gelten entsprechend.

(2) Die Untersuchungsgefangene hat während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge sowie auf Hebammenhilfe. Die ärztliche Betreuung umfasst die Beratung der Schwangeren zur Bedeutung der Mundgesundheit für Mutter und Kind einschließlich des Zusammenhangs zwischen Ernährung und Krankheitsrisiko sowie die Einschätzung oder Bestimmung des Übertragungsrisikos von Karies.

(3) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verbands- und Heilmittel geleistet.

Zu § 28 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 34 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 29 Entbindung und Geburtsanzeige

(1) Eine schwangere Untersuchungsgefangene ist zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, ist die Entbindung in einer Justizvollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und falls erforderlich durch eine Ärztin oder einen Arzt gewährt.

(2) In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Justizvollzugsanstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Justizvollzugsanstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 30 Wahlärztliche Behandlung

(1) Die Justizvollzugsanstalt soll nach Anhörung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, sich nach eigener Wahl und auf eigene Kosten ärztlich behandeln zu lassen. Die Behandlung soll in der Justizvollzugsanstalt stattfinden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Untersuchungsgefangene die gewählte Ärztin oder den gewählten Arzt sowie den ärztlichen Dienst der Justizvollzugsanstalt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfordert.

§ 31 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkrankten Untersuchungsgefangene schwer, ist eine Angehörige oder ein Angehöriger, eine Vertrauensperson oder eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Hiervon kann auf Wunsch der oder des Untersuchungsgefangenen abgesehen werden. Im Fall des Todes von Untersuchungsgefangenen, ist eine der in Satz 1 genannten Personen unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch von Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Zu § 31 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 39 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 7

Soziale Hilfe

§ 32 Soziale Hilfe

(1) Untersuchungsgefangenen wird die soziale Hilfe der Justizvollzugsanstalt angeboten, um ihre persönlichen Schwierigkeiten zu lösen und sie in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Bei der Aufnahme wird ihnen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Justizvollzugsanstalt sicherzustellen. Ihnen soll während des Vollzugs geholfen werden, soziale Beziehungen aufrechtzuerhalten, Arbeitsplatz und Wohnung zu erhalten und für Unterhaltsberechtigten zu sorgen. Angebote zur Vermeidung oder Bewältigung persönlicher Krisen sind vorzusehen.

(2) Die Beratung soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen oder Hilfen in besonderen sozialen oder gesundheitlichen Problemlagen anbieten. Auf Wunsch sind Untersuchungsgefangenen Einrichtungen und Organisationen zu benennen, die sie in ihrem Bemühen unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

§ 33 Entlassungsbeihilfe

(1) Untersuchungsgefangene erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, bei ihrer Entlassung aus der Haft von der Justizvollzugsanstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie erforderlichenfalls ausreichende Kleidung. Bedürftige Untersuchungsgefangene erhalten darüber hinaus eine Beihilfe, die sie in die Lage versetzt, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, bis sie ihn voraussichtlich anderweitig decken können (Überbrückungsbeihilfe). Die Justizvollzugsanstalt kann die Überbrückungsbeihilfe ganz oder teilweise der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld nach der Entlassung an die Untersuchungsgefangenen ausbezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, die Überbrückungsbeihilfe von ihrem Vermögen gesondert zu halten.

(2) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an Untersuchungsgefangene gilt § 52 Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 des Dritten Buchs entsprechend.

A b s c h n i t t 8

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

§ 34 Arbeit, Bildungsmaßnahmen und Selbstbeschäftigung

- (1) Untersuchungsgefangene sind nicht zur Arbeit verpflichtet.**
- (2) Die Justizvollzugsanstalt soll Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit wirtschaftlich ergiebige Arbeit anbieten und dabei ihre Fähigkeiten und Neigungen nach Möglichkeit berücksichtigen. Untersuchungsgefangene können auch zu Hilfstätigkeiten in der Justizvollzugsanstalt herangezogen werden.**
- (3) Gehen Untersuchungsgefangene einer Arbeit oder Hilfstätigkeit nach, dürfen sie diese nicht zur Unzeit niederlegen.**
- (4) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer oder beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. Aus dem Zeugnis über eine Bildungsmaßnahme darf die Inhaftierung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers nicht erkennbar sein.**
- (5) Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.**

Zu § 34 Arbeit, Bildungsmaßnahmen und Selbstbeschäftigung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 42 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 35 Arbeitsentgelt

- (1) Üben Untersuchungsgefangene eine angebotene Arbeit oder Hilfstätigkeit aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind fünf Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.**
- (2) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung der oder des Untersuchungsgefangenen den Mindestanforderungen nicht genügt.**
- (3) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.**
- (4) Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Durchführung von Absatz 1 und 2 sowie § 75 Abs. 4, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium, die Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen einschließlich der Gewährung von Zulagen durch Rechtsverordnung zu regeln.**

Zu § 35 Arbeitsentgelt

Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 49 JVollzGB III gilt entsprechend.

§ 36 Haftkostenbeitrag

Nach rechtskräftiger Verurteilung von Untersuchungsgefangenen sind die nach den gleichen Grundsätzen wie die Haftkostenbeiträge von Strafgefangenen zu ermittelnden Kosten der Untersuchungshaft umgehend an die Vollstreckungsbehörde mitzuteilen. Die Kostenermittlung unterbleibt, wenn auf eine Rechtsfolge nach dem Jugendgerichtsgesetz erkannt ist. Sind zu Jugendstrafe verurteilte Untersuchungsgefangene vom Jugendstrafvollzug ausgenommen, findet Satz 1 Anwendung.

Zu § 36 Haftkostenbeitrag

Die Nummern 2.2 bis 4.2 sowie 6.1 bis 6.3, mit Ausnahme von 6.3.3 und 6.3.4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 51 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 37 Sondergeld

(1) Für Untersuchungsgefangene kann monatlich ein Betrag in angemessener Höhe einbezahlt werden, der als Sondergeld gutzuschreiben ist und für den Einkauf oder anderweitig verwendet werden kann.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann Sondergeld in angemessener Höhe für folgende Zwecke eingezahlt werden:

- 1. Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung sowie**
- 2. Maßnahmen zur Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten.**

(3) Soweit das Guthaben des Sondergelds nach Absatz 1 die Summe von drei Monateinzahlungen übersteigt, ist es dem Eigengeld zuzuschreiben. Sondergeld im Sinne von Absatz 2 ist dem Eigengeld zuzuschreiben, wenn es zum bezeichneten Zweck nicht eingesetzt werden kann und eine Rückerstattung an die Einzahler nicht möglich ist.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Sondergelds nach Absatz 1 und 2 ist unpfändbar.

Zu § 37 Sondergeld

- 1** Für Untersuchungsgefangene kann monatlich ein Sondergeld nach § 37 Abs. 1 JVollzGB II von bis zu fünf Tagessätzen der Eckvergütung gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB III (neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch) eingezahlt werden.
- 2** Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 54 JVollzGB III entsprechend.

§ 38 Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Justizvollzugsanstalt Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten hat, kann sie von dem Arbeitsentgelt einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der oder des Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie oder er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielte.

A b s c h n i t t 9

Freizeit

§ 39 Allgemeines

Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen. Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten, Freizeitgruppen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Weiterbildung und die Benutzung einer Anstaltsbücherei angeboten werden.

§ 40 Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung

(1) Untersuchungsgefangene dürfen in angemessenem Umfang Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Die Angemessenheit des Umfangs kann auch an der in der Justizvollzugsanstalt verfügbaren Kapazität für Haftraumkontrollen und am Wert eines Gegenstands ausgerichtet werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung eines Gegenstands

- 1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre,**
- 2. die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde oder**
- 3. die Überprüfung des Gegenstands auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung mit vertretbarem Aufwand von der Justizvollzugsanstalt nicht leistbar wäre.**

(3) Die Zulassung von bestimmten Gerätetypen, insbesondere der elektronischen Unterhaltungsmedien, durch die Justizvollzugsanstalt kann der Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten sein. Die Aufsichtsbehörde kann allgemeine Richtlinien für die Gerätebeschaffenheit erlassen. Eine ohne Zustimmung nach Satz 1 erfolgte Zulassung kann zurückgenommen werden.

(4) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden.

§ 41 Hörfunk und Fernsehen

(1) Der Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten ist nach Maßgabe von § 40 zulässig.

(2) Die Justizvollzugsanstalt kann den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten einem Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, können Untersuchungsgefangene nicht den Besitz eigener Geräte verlangen.

(3) Die Justizvollzugsanstalt entscheidet über die Einspeisung einzelner Rundfunk- und Fernsehprogramme in die Empfangsanlage. Vor der Entscheidung soll die Gefangenenmitverantwortung gehört werden.

(4) Der Empfang von Bezahlfernsehen und der Einsatz von zusätzlichen Empfangseinrichtungen im Haftraum sind nicht statthaft.

Zu § 41 Hörfunk und Fernsehen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 59 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 42 Zeitungen und Zeitschriften

Untersuchungsgefangene dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt beziehen. § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

Zu § 42 Zeitungen und Zeitschriften

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 60 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 0
Sicherheit und Ordnung

§ 43 Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Untersuchungsgefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Justizvollzugsanstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 44 Verhaltensvorschriften

- (1) Die Untersuchungsgefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Justizvollzugsanstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.**
- (2) Die Untersuchungsgefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch sie beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.**
- (3) Die Untersuchungsgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Justizvollzugsanstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.**
- (4) Die Untersuchungsgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.**

§ 45 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen weder abgeben noch annehmen, außer solche von geringem Wert. Die Justizvollzugsanstalt kann Abgabe, Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebraachte Sachen, die die Untersuchungsgefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Eingebraachtes Geld wird als Eigengeld gutgeschrieben. Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für die Entlassung nicht benötigen, abzusenden oder über das Eigengeld zu verfügen.

(3) Weigern sich Untersuchungsgefangene, eingebraachte Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, aus der Justizvollzugsanstalt zu verbringen, so ist die Justizvollzugsanstalt berechtigt, diese auf Kosten der oder des Untersuchungsgefangenen entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Justizvollzugsanstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 45 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 63 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 46 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

(1) Untersuchungsgefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener nur von Frauen vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen der Untersuchungsgefangenen mit technischen Mitteln oder mit sonstigen Hilfsmitteln. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters oder bei Gefahr im Verzug ist es im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, nach Besuchen und nach jeder Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt nach Absatz 2 durchsucht werden können.

(4) Untersuchungsgefangene können Suchtmittelkontrollen unterzogen werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie Suchtmittel besitzen oder konsumieren. Die ergriffenen Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Bei Untersuchungsgefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

Zu § 46 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 64 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 47 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

- 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,**
- 2. die Beobachtung bei Nacht,**
- 3. die Absonderung von anderen Gefangenen,**
- 4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,**
- 5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und**
- 6. die Fesselung und die Fixierung.**

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 die Gefahr der Entweichung besteht.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert.

Zu § 47 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 67 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 48 Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung Untersuchungsgefangener (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der oder des Untersuchungsgefangenen liegen, unerlässlich ist.

(2) Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass Untersuchungsgefangene am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien teilnehmen.

Zu § 48 Einzelhaft

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 68 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 49 Fesselung und Fixierung

(1) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der oder des Untersuchungsgefangenen kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies notwendig ist.

(2) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untersuchungsgefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Untersuchungsgefangenen zulässig. Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn und solange durch mildere Mittel eine erhebliche Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Untersuchungsgefangenen nicht abgewendet werden kann. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Anordnung, Gründe, Dauer und Art der Überwachung sowie Beendigung der Fixierung sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung ist, sobald es der Zustand der oder des Untersuchungsgefangenen zulässt, eine zu dokumentierende Nachbesprechung durchzuführen, in der insbesondere die Gründe für die Fixierung zu nennen sind. Nach Beendigung der Fixierung sind die Untersuchungsgefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen können. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Fixierung insbesondere der richterlichen Entscheidung gilt § 61 Absatz 3 entsprechend.

Zu § 49 Fesselung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 69 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 50 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Justizvollzugsanstalt die Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vor der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen die Ärztin oder der Arzt zu hören. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

§ 51 Festnahmerecht

Untersuchungsgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhalten, können durch die Justizvollzugsanstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt zurückgebracht werden, solange ein unmittelbarer Bezug zum Untersuchungshaftvollzug besteht.

Zu § 51 Festnahmerecht

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 66 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 52 Ärztliche Überwachung

(1) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht, gefesselt oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports.

(2) Solange Untersuchungsgefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, ist in regelmäßigen Abständen eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.

Zu § 52 Ärztliche Überwachung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 71 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 53 Ersatz von Aufwendungen

(1) Untersuchungsgefangene sind verpflichtet, der Justizvollzugsanstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Wiedereingliederung der oder des Untersuchungsgefangenen behindert würde. Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Zu § 53 Ersatz von Aufwendungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 72 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 1

Unmittelbarer Zwang

§ 54 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Justizvollzugsanstalten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

Zu § 54 Allgemeine Voraussetzungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 73 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 55 Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.**
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.**
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.**
- (4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.**

§ 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Zu § 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 75 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 57 Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Vollzugsbediensteten der anordnenden Person gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.

Zu § 57 Handeln auf Anordnung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 76 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 58 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 59 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 60 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

- (1) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,**
- 1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,**
 - 2. wenn sie eine Gefangenenmeuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder**
 - 3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.**
- (2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Justizvollzugsanstalt einzudringen.**

§ 61 Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung, Behandlung und Ernährung sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Fixierung sind gegen den natürlichen Willen der Untersuchungsgefangenen nur zulässig, soweit sie dazu dienen, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit

- 1. der oder des Untersuchungsgefangenen oder**
- 2. dritter Personen**

abzuwenden. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

- 1. eine Ärztin oder ein Arzt die Untersuchungsgefangenen zuvor, soweit möglich, angemessen aufgeklärt und sie auch über die Gründe, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert hat,**
- 2. eine Ärztin oder ein Arzt erfolglos versucht hat, die auf Vertrauen begründete Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zu erreichen,**
- 3. die Maßnahme Erfolg verspricht und als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und**
- 4. die mit der Maßnahme für den Untersuchungsgefangenen verbundenen Belastungen nicht zu dem erwartbaren Nutzen außer Verhältnis steht und der erwartbare Nutzen mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegt.**

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die oder der Untersuchungsgefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe, der Dauer und Art der Überwachung sowie der Wirkungsüberwachung. Die Maßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, in der insbesondere die Gründe für die Maßnahme zu nennen sind, muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt. Nach Beendigung der Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Untersuchungsgefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen können.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden (Gefahr im Verzug). Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach

Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Handelt es sich um eine lediglich kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet, ist eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich. § 126 Absatz 5 StPO gilt entsprechend.

(4) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untersuchungsgefangenen über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der Untersuchungsgefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

Zu § 61 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 80 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 2

Disziplinarmaßnahmen

§ 62 Voraussetzungen

- (1) Verstoßen Untersuchungsgefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes oder durch § 119 StPO oder auf Grund dieser Vorschrift auferlegt sind, können gegen sie, möglichst in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung, Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.**
- (2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, Untersuchungsgefangene zu verwarnen.**
- (3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.**
- (4) Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme darf die Verteidigung und die Verhandlungsfähigkeit von Untersuchungsgefangenen nicht beeinträchtigt werden. Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder zum Teil auch während einer der Untersuchungshaft unmittelbar nachfolgenden Untersuchungshaft in anderer Sache oder Strafhaft vollzogen werden.**

§ 63 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

- 1. Verweis,**
- 2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Sondergeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,**
- 3. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,**
- 4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,**
- 5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,**
- 6. der Entzug der Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,**
- 7. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,**
- 8. Arrest bis zu vier Wochen.**

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 64 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.**
- (2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.**
- (3) Wird die Verfügung über das Sondergeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Geld dem Eigengeld hinzuzurechnen.**
- (4) Wird der Verkehr von Untersuchungsgefangenen mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt eingeschränkt, ist ihnen Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der sie im Schriftwechsel stehen oder die sie zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Der Schriftwechsel mit den in § 17 genannten Personen und Institutionen bleibt unbeschränkt. Gleiches gilt für den Schriftverkehr mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache.**
- (5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Untersuchungsgefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen aus § 9 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 2, 4 und 5 und §§ 39 bis 42.**

Zu § 64 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 83 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 65 Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Justizvollzugsanstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leiterin oder der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig. Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen nach § 63 anzuordnen, kann nur auf Mitglieder der Anstalts- oder Vollzugsabteilungsleitung übertragen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich Verfehlungen von Untersuchungsgefangenen gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richten.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untersuchungsgefangene in einer anderen Justizvollzugsanstalt oder während einer anderen Haft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt, soweit sie nicht zur Bewährung ausgesetzt sind. § 64 Abs. 2 bleibt unberührt.

Zu § 65 Disziplinarbefugnis

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 84 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 66 Disziplinarverfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Die oder der Untersuchungsgefängene wird gehört. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der oder des Untersuchungsgefängenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verstößen soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Betreuung der oder des Untersuchungsgefängenen mitwirken. Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Untersuchungsgefängene in ärztlicher Behandlung, gegen Schwangere oder stillende Mütter ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.

(3) Die Entscheidung wird der oder dem Untersuchungsgefängenen von der Anstaltsleiterin oder von dem Anstaltsleiter oder im Falle einer Übertragung der Disziplinarbefugnis nach § 65 Abs. 1 Satz 3 von der beauftragten Person mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

Zu § 66 Disziplinarverfahren

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 85 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 67 Ärztliche Mitwirkung

(1) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests steht die oder der Untersuchungsgefängene unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der oder des Untersuchungsgefängenen gefährdet würde.

Zu § 67 Ärztliche Mitwirkung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 86 JVollzGB III gelten entsprechend.

Abschnitt 13

Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

§ 68 Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

- (1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.**
- (2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Justizvollzugsanstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untersuchungsgefangenen sich in sie selbst betreffenden Angelegenheiten an diese wenden können.**
- (3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt. Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, die nach Form oder Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden. Die Untersuchungsgefangenen sind entsprechend zu unterrichten. Eine Überprüfung von Amts wegen bleibt unberührt.**
- (4) Die bundesrechtlichen Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.**

Zu § 68 Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 92 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 4
Junge Untersuchungsgefangene

§ 69 Anwendungsbereich

- (1) Auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit noch nicht 21 Jahre alt waren und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene) finden die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzende Anwendung.**
- (2) Von einer Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts auf volljährige junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 72 Abs. 2 nicht oder nicht mehr angezeigt ist.**

§ 70 Trennungsgrundsätze

(1) Bei jungen Untersuchungsgefangenen erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft nach Möglichkeit in besonderen Justizvollzugsanstalten, anderenfalls in Außenstellen oder in getrennten Abteilungen von Jugendstrafanstalten oder anderen Justizvollzugsanstalten. Sie sind soweit möglich von anderen Gefangenen getrennt zu halten.

(2) Von Absatz 1 darf aus den in § 4 Abs. 7 des Ersten Buchs genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 72 Abs. 2 gewährleistet bleibt und die jungen Untersuchungsgefangenen vor schädlichen Einflüssen geschützt sind.

(3) Untersuchungsgefangene, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Untersuchungsgefangene), dürfen mit jungen Untersuchungsgefangenen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung dem Wohl der jugendlichen Untersuchungsgefangenen nicht widerspricht. Mit Untersuchungsgefangenen, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, dürfen jugendliche Untersuchungsgefangene nur ausnahmsweise untergebracht werden, wenn dies ihrem Wohl dient.

§ 71 Aufgabenwahrnehmung

Mit dem Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen soll nur betraut werden, wer hierfür geeignet und ausgebildet ist.

§ 72 Gestaltung des Vollzugs

(1) Die Justizvollzugsanstalt soll sich mit der Erforschung der Persönlichkeit junger Untersuchungsgefangener befassen. Die Persönlichkeitserforschung dient der Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs. Sie soll in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe durchgeführt werden.

(2) Während des Vollzugs der Untersuchungshaft sind die jungen Untersuchungsgefangenen in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie in ihrer Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung zu fördern. Hierzu sollen den jungen Untersuchungsgefangenen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern. Auf die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jungen Untersuchungsgefangenen ist Rücksicht zu nehmen.

(3) In diesem Buch vorgesehene Beschränkungen können jugendlichen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit dies dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind von der Inhaftierung und dem jeweiligen Aufenthaltsort jugendlicher Untersuchungsgefangener zu unterrichten, sofern sie noch keine Kenntnis darüber haben. Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft anzubringen. Diese sollen, soweit sie mit dem Zweck der Untersuchungshaft und der Vollzugsgestaltung nach Absatz 2 vereinbar sind, berücksichtigt werden.

Zu § 72 Gestaltung des Vollzugs

- 1 Bei der Persönlichkeitserforschung soll besonderer Wert auf die Feststellung der seelischen, geistigen und körperlichen Eigenart der jungen Untersuchungsgefangenen, auf ihre Lebensgeschichte, die Schul- und Berufsbildung sowie die persönlichen und sozialen Verhältnisse gelegt werden. In geeigneten Fällen soll die Jugendgerichtshilfe beteiligt werden. Die jungen Untersuchungsgefangenen sollen beobachtet und ihr Verhalten schriftlich dokumentiert werden.
- 2 Das Ergebnis der Persönlichkeitserforschung ist dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§ 73 Betreuung und Unterbringung

(1) Jungen Untersuchungsgefangenen soll eine ständige Betreuungsperson oder Betreuungsgruppe aus dem Kreis der Vollzugsbediensteten zugeordnet werden.

(2) Junge Untersuchungsgefangene sollen nach Möglichkeit in Wohngruppen untergebracht werden, zu denen neben den Hafträumen zur Unterbringung während der Nachtzeit die für die gemeinsame Benutzung notwendigen weiteren Räume und Einrichtungen gehören.

(3) Junge Untersuchungsgefangene können aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden, wenn dies die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfordert, sie auf Grund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind oder sie die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben. Eine Wiederaufnahme kann erfolgen, wenn die Gruppenfähigkeit wieder hergestellt ist.

(4) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.

(5) Während der Ruhezeit werden die jungen Untersuchungsgefangenen einzeln in ihren Hafträumen untergebracht; § 8 bleibt unberührt.

Zu § 73 Betreuung und Unterbringung

Werden junge Untersuchungsgefangene gemeinsam untergebracht, so sind ihre Entwicklung und Reife sowie erzieherische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§ 74 Verkehr mit der Außenwelt

- (1) Junge Untersuchungsgefangene dürfen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes mindestens vier Stunden Besuch im Monat empfangen.**
- (2) Besuche bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen und ihr Schriftwechsel mit einzelnen Personen können außer unter den Voraussetzungen von §§ 13 und 19 Abs. 1 auch unterbunden werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.**
- (3) Der Jugendgerichtshilfe ist der Verkehr mit jungen Untersuchungsgefangenen in demselben Umfang wie einem Verteidiger oder einer Verteidigerin gestattet. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen junge Untersuchungsgefangene der Betreuung und Aufsicht von Betreuungshelfern unterstehen, für diese oder, wenn für sie ein Erziehungsbeistand bestellt ist, für die Erziehungsbeistände.**

§ 75 Bildung und Arbeit

(1) Schulpflichtige junge Untersuchungsgefangene nehmen in der Justizvollzugsanstalt an Unterricht teil.

(2) Jungen Untersuchungsgefangenen soll die Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, speziellen Fördermaßnahmen, insbesondere sozialem Training, Arbeit, arbeitspädagogischer oder sonstiger ihren Fähigkeiten entsprechender Beschäftigung oder Hilfstätigkeiten, angeboten werden.

(3) Jugendliche Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Maßnahmen verpflichtet werden, soweit dies nach ihrem Entwicklungsstand angezeigt ist und ihre Personensorgeberechtigten nicht widersprechen.

(4) Üben junge Untersuchungsgefangene eine Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit aus, sind der Bemessung des Arbeitsentgelts neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen. Üben sie eine arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhalten sie ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Beschäftigung und Arbeitsleistung entspricht.

(5) Nehmen junge Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, an Unterricht, am sozialen Training, an Deutschkursen oder an vergleichbaren Maßnahmen teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wird nicht berührt. Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gelten § 35 sowie für die Einbehaltung von Beitragsteilen § 38 entsprechend. Nehmen junge Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise an Maßnahmen nach Satz 1 teil, so erhalten sie in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.

Zu § 75 Bildung und Arbeit

Der Unterricht findet in der Regel während der Arbeitszeit statt. Ist jungen Untersuchungsgefangenen die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen nicht gestattet, sind sie zum selbstständigen Lernen anzuhalten und hierbei zu unterstützen.

§ 76 Freizeit

Junge Untersuchungsgefangene sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und dabei anzuleiten. Jugendgemäße Angebote zur sportlichen Betätigung, insbesondere während des Aufenthalts im Freien, sind vorzuhalten, um jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 77 Aufenthalt im Freien

Jungen Untersuchungsgefangenen wird an Werktagen ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde, an arbeitsfreien Tagen von mindestens zwei Stunden ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 78 Einzelhaft

Einzelhaft von mehr als einer Woche Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass junge Untersuchungsgefangene am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien teilnehmen.

Zu § 78 Einzelhaft

- 1 Der Verlauf der unausgesetzten Absonderung ist zu dokumentieren.
- 2 Die Zustimmung wird für eine dem Einzelfall angemessene Frist erteilt, die 30 Tage nicht übersteigen darf.
- 3 Die Nummern 1 bis 3, 4 Satz 2, und die Nummern 5, 6 und 7 Sätze 2 bis 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 68 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 79 Schusswaffengebrauch

Um die Flucht oder Entweichung junger Untersuchungsgefangener aus einer Justizvollzugsanstalt, in der überwiegend Jugendliche untergebracht sind, zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

§ 80 Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen

(1) Bei schuldhaften Verstößen junger Untersuchungsgefangener gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes oder durch § 119 StPO oder auf Grund dieser Vorschrift auferlegt sind, können anstelle von Disziplinarmaßnahmen in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang zu der Pflichtverletzung erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Es kommen namentlich in Betracht das erzieherische Gespräch, die Konfliktschlichtung, die Verwarnung, die Erteilung von Weisungen und Auflagen sowie beschränkende Anordnungen in Bezug auf die Freizeitgestaltung bis zur Dauer von einer Woche.

(2) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen gegen junge Untersuchungsgefangene sind:

- 1. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Sondergeld und des Einkaufs bis zu zwei Monaten,**
- 2. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu zwei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,**
- 3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu zwei Monaten,**
- 4. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,**
- 5. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,**
- 6. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,**
- 7. Arrest bis zu zwei Wochen.**

A b s c h n i t t 1 5
Sonstige Freiheitsentziehungen

§ 81 Einstweilige Unterbringung

Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO richtet sich nach § 32 Absatz 2 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes.

§ 82 Sonstige Arten der Haft und Unterbringung

Für den Vollzug der Unterbringung oder Haft nach § 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236, 275a Absatz 6, § 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 und § 453c Abs. 1 StPO und bei Haft auf Grund vorläufiger Festnahme, die in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, gelten die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend, soweit nicht die Eigenart der Unterbringung oder der Haft entgegenstehen.

Buch 3
Strafvollzug
(JVollzGB III)
Abschnitt 1
Grundsätze

§ 1 Vollzugsziel

Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 2 Behandlungsgrundsätze

- (1) Die Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.**
- (2) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden.**
- (3) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Die Gefangenen sind vor Übergriffen zu schützen.**
- (4) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.**
- (5) Zur Erreichung des Vollzugsziels sollen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.**
- (6) Bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Gefangenen berücksichtigt.**

§ 3 Stellung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen wirken an ihrer Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels mit. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Gefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Justizvollzugsanstalt unerlässlich sind.

A b s c h n i t t 2

Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzugs

§ 4 Aufnahme und Behandlungsuntersuchung

(1) Bei der Aufnahme werden die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. Nach der Aufnahme werden sie alsbald ärztlich untersucht und der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von diesen beauftragten Bediensteten vorgestellt. Beim Aufnahmeverfahren und bei der ärztlichen Untersuchung dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Gefangenen.

(2) Nach der Aufnahme werden die Umstände erhoben, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach der Entlassung erforderlich sind. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint. Es ist zu prüfen, ob eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung oder andere therapeutische Maßnahmen angezeigt sind.

Zu § 4 Aufnahme und Behandlungsuntersuchung

- 1 Durch die ärztliche Untersuchung soll der Gesundheitszustand der oder des Gefangenen einschließlich der Körpergröße, des Körpergewichts und des Zustands des Gebisses festgestellt werden; insbesondere ist zu prüfen, ob die oder der Gefangene vollzugstauglich ist, ob sie oder er ärztlicher Behandlung bedarf, ob sie oder er ihres oder seines Zustandes wegen anderen gefährlich, ob und in welchem Umfang sie oder er arbeitsfähig und zur Teilnahme am Sport tauglich ist und ob gesundheitliche Bedenken gegen die Einzelunterbringung bestehen. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich niederzulegen.
- 2 Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ist eine Behandlungsuntersuchung in der Regel nicht geboten.

§ 5 Vollzugsplan

- (1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung wird ein Vollzugsplan erstellt.**
- (2) Der Vollzugsplan enthält mindestens Angaben über**
 - 1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,**
 - 2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,**
 - 3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,**
 - 4. den Arbeitseinsatz, Maßnahmen der schulischen Bildung und der beruflichen Aus- oder Weiterbildung,**
 - 5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,**
 - 6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,**
 - 7. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie**
 - 8. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.**
- (3) Die Vollzugsplanung wird mit der oder dem Gefangenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben.**
- (4) Der Vollzugsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Vollzugsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.**
- (5) Der Vollzugsplan ist in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung hin zu überprüfen und mit der Entwicklung der oder des Gefangenen sowie weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen. Die Fortschreibung des Vollzugsplans wird mit den Gefangenen erörtert.**

Zu § 5 Vollzugsplan

- 1 Auf Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 12 JVollzGB III wird hingewiesen.
- 2 Die Gefangenen sind im Falle eines Zustimmungsvorbehalts (§ 5 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB III) darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit des Vollzugsplans der Zustimmung des Justizministeriums bedarf.

§ 6 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

(1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden,

- 1. wenn ihre Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,**
- 2. zur Prüfung ihrer Eignung für die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,**
- 3. zur Durchführung einer kriminalprognostischen Begutachtung oder**
- 4. wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.**

(2) In begründeten Fällen ist das befristete Überlassen von Gefangenen in den Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde zulässig. Die Justizvollzugsanstalt kann zur Durchführung der Ausantwortung Anordnungen treffen.

Zu § 6 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

1 Verlegung und Überstellung

Verlegungen und Überstellungen sind nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt zulässig.

2 Besuchszusammenführung

2.1 Eine Überstellung zu Besuchszwecken ist zweimal im Vollstreckungsjahr zulässig. Sie soll erst dann angeordnet werden, wenn der Gefangene in der zuständigen Justizvollzugsanstalt drei Monate lang keinen Besuch seiner Bezugsperson erhalten hat. Eine Besuchszusammenführung mit einer in Haft befindlichen Person ist alle drei Monate möglich. Sie soll nur für Eltern mit ihren Kindern, bei Ehegatten und bei nichtehelichen Lebenspartnern mit mindestens einem gemeinsamen Kind erfolgen. Über Ausnahmen in wichtigen Fällen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der aufnehmenden Anstalt.

2.2 Weibliche Gefangene dürfen nur in eine zum Vollzug an weiblichen, männliche Gefangene nur in eine zum Vollzug an männlichen Gefangenen zuständige Justizvollzugsanstalt überstellt werden.

2.3 Die Überstellung soll in der Regel die Dauer einer Woche nicht überschreiten.

3 Verfahren

3.1 Allgemeines

Über einen Antrag auf Überstellung oder Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt, auch eines anderen Bundeslandes, oder über einen Antrag

auf Ausantwortung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der die oder der Gefangene untergebracht ist.

3.2 Überstellung und Verlegung innerhalb von Baden-Württemberg sowie Überstellung in ein anderes Bundesland

Befürwortet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine Überstellung in eine andere Justizvollzugsanstalt, auch eines anderen Bundeslandes, oder eine Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt innerhalb von Baden-Württemberg, so führt sie oder er, außer bei Überstellungen zum Zwecke der Vorführung, das Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der aufnehmenden Anstalt herbei. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Justizvollzugsanstalten des Landes nicht zustande, teilt die ersuchte Anstalt der ersuchenden Anstalt die Ablehnungsgründe auf deren Anforderung schriftlich oder elektronisch mit. Der ersuchenden Anstalt ist es sodann anheimgestellt, die Entscheidung des Justizministeriums herbeizuführen.

§ 7 Offener und geschlossener Vollzug

(1) Gefangene sollen in einer Justizvollzugsanstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

(2) Eignen sich Gefangene nicht für den offenen Vollzug, so werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht. Erweisen sich Gefangene für die Unterbringung im offenen Vollzug während des Aufenthalts dort als nicht geeignet, werden sie in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt. Gefangene können auch dann im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist.

Zu § 7 Offener und geschlossener Vollzug

1 Grundsätze zur Verlegung in den offenen Vollzug

1.1 Bei der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug ist insbesondere zu berücksichtigen,

1.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld der oder des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können;

1.1.2 dass die Gewährung die Belastungsfähigkeit der Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie noch mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen haben.

1.2 Sind Gefangene wegen einer Straftat mit besonders hohem Schuldgehalt verurteilt oder hat eine Straftat besonderes Aufsehen erregt, so ist vor der Zulassung zum offenen Vollzug der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht abzuklären. Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Justizvollzugsanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Vollzugsplanung entgegenstehen könnten. Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. Erhebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Justizvollzugsanstalt zu Grunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Justizvollzugsanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von den Zustimmungsvorbehalten in Nummer 4.

2 Ausschlussgründe

2.1 Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene,

2.1.1 gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,

- 2.1.2 gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
 - 2.1.3 gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
 - 2.1.4 gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.
- 2.2 In den Fällen der Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen der Nr. 2.1.3 entfällt der Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1, soweit der oder die Gefangene bis zu seiner oder ihrer voraussichtlichen Entlassung einen Strafrest von nicht mehr als drei Monaten zu verbüßen hat und die zuständige Ausländerbehörde für die letzten drei Monate der Inhaftierung keinen Termin für die Abschiebung benannt hat. In den Fällen der Nummer 2.1.1 ist die Vollstreckungsbehörde, der Nummer 2.1.4 das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchstabens 2.1.3 bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

3 Eignung für den offenen Vollzug

- 3.1 Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind der Regel namentlich Gefangene,
- 3.1.1 die erheblich suchtfährdet sind,
 - 3.1.2 die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
 - 3.1.3 die aus der letzten Freistellung aus der Haft oder vom letzten Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während der letzten Freistellung aus der Haft oder des letzten Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
 - 3.1.4 gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
 - 3.1.5 bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.
- 3.2 Ausnahmen von Nummer 3.1 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In den Fällen der Nummer 3.1.4 ist die zuständige Behörde zu hören.
- 3.3 Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.
- 3.4 Bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und mehr wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zum offenen Vollzug davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund

des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Bei anderen Sexualstraftätern, die nicht eindeutig dem minder schweren Bereich zuzuordnen sind, setzt die Gewährung zumindest die eingehende befürwortende Stellungnahme einer sachverständigen internen Fachkraft voraus.

4 Zustimmungsvorbehalte

4.1 Verlegungen in den offenen Vollzug bedürfen der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als vier Jahren wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder von mehr als drei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handelntreibens mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist. Die Entscheidung zur Verlegung in den offenen Vollzug wird erst mit der Zustimmung des Justizministeriums wirksam (§ 12 JVollzGB III).

4.2 Der Zustimmungsvorbehalt entfällt:

4.2.1 18 Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt,

4.2.2 bereits 18 Monate vor dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt, sofern der Gefangene nicht bereits eine Vorstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer unter Nummer 4.1 bezeichneten Straftat verbüßt hat.

4.3 Die Zustimmung nach Nummer 4.1 ist grundsätzlich nur bei Erstentscheidungen erforderlich. Versagt der Gefangene im offenen Vollzug oder bei einer vollzugsöffnenden Maßnahme, so bedarf die spätere erneute Gewährung wiederum der Zustimmung des Justizministeriums.

4.4 Bei Prüfung der Frage, ob die oder der Gefangene vor dem Endstrafenzeitpunkt entlassen wird, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei Gefangenen, die erheblich vorbestraft sind, soll ein vorzeitiger Entlassungstermin keinesfalls im Regelfall zugrunde gelegt werden. In Zweifelsfällen ist der mögliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft oder/und der Strafvollstreckungskammer abzuklären.

4.5 In den Fällen, in denen eine besonders gründliche Prüfung vorgeschrieben ist, sind die Feststellungen und Erwägungen, die bei der Prüfung eine Rolle gespielt haben, aktenkundig zu machen, wenn es zur Verlegung in den offenen Vollzug kommt.

5 Zurückverlegung in den geschlossenen Vollzug

5.1 Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sind in den geschlossenen Vollzug zurückzuverlegen, wenn

5.1.1 sie sich für den offenen Vollzug als nicht geeignet erweisen oder

5.1.2 Umstände bekannt werden, die nach Nummer 1 einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegengestanden hätten.

5.2 Der oder dem Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gründe für die Verlegung sind aktenkundig zu machen und der oder dem Gefangenen bekanntzugeben.

5.3 Die Zurückverlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

6 Ergänzende Bestimmungen

- 6.1 Die Entscheidung über die Unterbringung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen im offenen Vollzug ist in einer Konferenz nach § 17 JVollzGB I vorzubereiten. Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. Die Unterbringung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 6.2 Welche Justizvollzugsanstalten und Abteilungen Einrichtungen des offenen Vollzuges sind, ergibt sich aus der im Vollstreckungsplan für Baden-Württemberg festgelegten Zweckbestimmung. Der Vollstreckungsplan regelt auch das Verfahren bei der Einweisung oder Verlegung in den offenen Vollzug sowie bei der (Rück-)Verlegung in den geschlossenen Vollzug.

7 Gestaltung des offenen Vollzugs

- 7.1 Der offene Vollzug ist in Anlehnung an die Verhältnisse in freien Gemeinschaftsunterkünften zu gestalten. Die Gefangenen werden nur beaufsichtigt, soweit dies die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter anordnet. Umgang mit Alkohol und berauschenden Mitteln ist verboten.
- 7.2 Soweit nicht aus vollzuglichen oder betrieblichen Gründen eine Beschäftigung innerhalb der Justizvollzugsanstalt angezeigt ist, soll der Arbeitseinsatz des Gefangenen im Wege der Außenbeschäftigung oder des Freigangs erfolgen.
- 7.3 Über die in Nummer 3.10 zu § 9 JVollzGB III getroffene Regelung hinaus kann allen Gefangenen gestattet werden, eigene Kleidung zu tragen. Insoweit sind die für Freigänger geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Macht die Art der ausgeübten Tätigkeit das Tragen einer besonderen Arbeits- oder Schutzkleidung erforderlich, so wird diese von der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellt.
- 7.4 Das Taschengeld und das Hausgeld können in bar ausgezahlt werden. Wird eine Gefangene oder ein Gefangener in den geschlossenen Vollzug (zurück-)verlegt, hat sie oder er das in seinem Besitz befindliche Bargeld abzugeben; der Betrag steht im laufenden Monat noch für den Einkauf zur Verfügung. Besitz oder Verwendung von Scheck- oder Kreditkarten ist nicht gestattet.
- 7.5 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann gestatten, dass der Schriftwechsel der Gefangenen nicht durch die Vermittlung der Justizvollzugsanstalt erfolgt. Schriftwechsel und Besuche der Gefangenen werden in der Regel nicht überwacht. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Überwachung anordnen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass Gefangene den Verzicht auf Überwachung missbrauchen. Bei der Festlegung der Besuchsdauer ist den Besonderheiten des offenen Vollzuges und den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.
- 7.6 Bei der Rückkehr von der Arbeit, der Freistellung aus der Haft oder dem Ausgang unterbleibt die Durchsuchung, soweit sie nicht auf Grund der besonderen Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Durchsuchung insbesondere dann anordnen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass Gefangene den Verzicht auf Durchsuchung missbrauchen.

- 7.7 Soweit dies die räumlichen Verhältnisse zulassen, sind die Gefangenen in Wohngruppen zusammenzufassen, deren Größe 30 Gefangene nicht übersteigen soll.
- 7.8 Mit Ausnahme der Ruhezeit können die Außentüren der Wohngebäude unverschlossen bleiben. Abschlüsse in den Stockwerken und Treppenhäusern können auch während der Ruhezeit offen gehalten werden.
- 7.9 Den Gefangenen kann ein Schlüssel zu ihren Wohnräumen ausgehändigt werden. Das gleiche gilt für die Behältnisse, in denen sie die ihnen überlassenen persönlichen Gegenstände verwahren.

8 Unterbringung kurzstrafiger Gefangener im offenen Vollzug

- 8.1 Deutsche und ausländische Strafgefangene mit einer Vollzugsdauer bis zu 15 Monaten, die sich zum Zeitpunkt der Ladung auf freiem Fuß befinden, können unmittelbar nach der Aufnahme in einer offenen Einrichtung der Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, sofern sie sich für diese Vollzugsform eignen und Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht besteht.
- 8.2 Reichen die Plätze im offenen Bereich einer Justizvollzugsanstalt nicht aus, können Gefangene in die örtlich nächstgelegene sachlich zuständige Anstalt, deren offene Einrichtung freie Plätze hat, verlegt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 JVollzGB III).
- 8.3 Die Unterbringung im offenen Vollzug beinhaltet zunächst nicht die Feststellung, dass der Gefangene für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignet ist. Dies ist im Rahmen der Vollzugsplanung gesondert zu prüfen.
- 8.4 Einem Gefangenen ohne festes Arbeitsverhältnis soll zunächst Arbeit im offenen Bereich der Justizvollzugsanstalt zugeteilt werden. Bei persönlicher Eignung soll er sich baldmöglichst, grundsätzlich jedoch innerhalb eines Monats, ein freies Beschäftigungsverhältnis beschaffen oder die Justizvollzugsanstalt ihm in dieser Zeit ein solches Arbeitsverhältnis oder ein nicht freies Beschäftigungsverhältnis (Freigang ofB) vermitteln. Die Beobachtungszeit kann insoweit abgekürzt werden.
- 8.5 Wird ein Gefangener vom offenen Vollzug abgelöst, so wird er in den geschlossenen Vollzug der für ihn zuständigen Justizvollzugsanstalt verlegt.
- 8.6 Unberührt bleiben die Regelungen über die sofortige Zulassung zum Freigang im Kurzstrafenvollzug und die Bestimmungen über die Einweisungskriterien in die Justizvollzugsanstalten Bruchsal – Außenstelle Kislau –, und Ulm.

§ 8 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

- (1) Gefangene sollen in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt und erfolgversprechend sind, von ihnen ohne Behandlung erhebliche Straftaten zu erwarten sind und die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der sozialtherapeutischen Einrichtung zustimmt. Ist die Entscheidung über Verlegungen in eine sozialtherapeutische Einrichtung einer zentralen Stelle übertragen, bedarf es der Zustimmung nach Satz 1 nicht.**
- (2) Vor einer Verlegung ist die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen zu wecken und zu fördern.**
- (3) Gefangene sind zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht erreicht werden kann.**
- (4) § 6 Abs. 1 und § 65 bleiben unberührt.**

§ 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Gefangenen können mit ihrer Zustimmung vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn sie für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(2) Als vollzugsöffnende Maßnahme kann insbesondere angeordnet werden, dass Gefangene

1. einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt unter Aufsicht einer oder eines Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachgehen dürfen,
2. die Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht einer oder eines Vollzugsbediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang), gegebenenfalls in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung), verlassen dürfen oder
3. bis zu 21 Kalendertage in einem Vollstreckungsjahr aus der Haft freigestellt werden (Freistellung aus der Haft).

(3) Freistellung aus der Haft soll in der Regel erst gewährt werden, wenn sich Gefangene mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können aus der Haft freigestellt werden, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie in den offenen Vollzug überwiesen oder hierfür geeignet sind.

(4) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

Zu § 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen

1 Allgemeines

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gewährt.

2 Außenbeschäftigung

2.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet bei der Zulassung zur Außenbeschäftigung, ob Vollzugsbedienstete Gefangene

2.1.1 ständig und unmittelbar,

2.1.2 ständig oder

2.1.3 in unregelmäßigen Zeitabständen zu beaufsichtigen haben.

Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

- 2.2 Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Gefangenen und aufsichtsführenden Vollzugsbediensteten so festzusetzen, dass diese das Verhalten und die Vollzähligkeit der Gefangenen jederzeit überblicken können.
- 2.3 Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger Aufsicht brauchen Vollzugsbedienstete die Gefangenen nicht im Blickfeld zu behalten, sofern ständige äußere Vorrichtungen gegen ein Entweichen bestehen.
- 2.4 Bei der Außenbeschäftigung unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten in unregelmäßigen Zeitabständen setzt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen sich die Vollzugsbediensteten über das Verhalten und die Vollzähligkeit der Gefangenen zu vergewissern haben. Die Zeitabstände dürfen zwei Stunden nicht übersteigen.
- 2.5 Auf dem Weg von und zur Beschäftigungsstelle werden die Gefangenen in den Fällen der Nummern 2.3 und 2.4 in der Regel ständig und unmittelbar beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.
- 2.6 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet, ob die Aufsicht führenden Vollzugsbediensteten Waffen tragen. In den Fällen der Nummer 2.4 dürfen Schusswaffen nicht getragen werden.
- 2.7 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Aufsicht führenden Vollzugsbediensteten das Tragen von Zivilkleidung gestatten. Dies gilt nicht, wenn das Tragen einer Dienstwaffe angeordnet ist.
- 2.8 Die Gefangenen tragen nicht gekennzeichnete Oberbekleidung.

3 Freigang

- 3.1 Freigang kann auch in der Weise angeordnet werden, dass ein Dritter schriftlich oder elektronisch verpflichtet wird, die Justizvollzugsanstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die oder der Gefangene an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheint, sich ohne Erlaubnis entfernt oder sonst ein besonderer Anlass (z. B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.
- 3.2 Die Justizvollzugsanstalt überprüft das Verhalten der oder des Gefangenen während des Freiganges in unregelmäßigen Abständen.
- 3.3 Der Freigänger bleibt auf dem Weg von und zur Beschäftigungsstelle in der Regel ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten.
- 3.4 Als Beschäftigung kommen insbesondere die in den §§ 42, 43 JVollzGB III genannten Tätigkeiten in Betracht.
- 3.5 Mit Ausnahme von Schichtarbeit sind nächtliche Arbeitszeiten von Freigängern grundsätzlich zu vermeiden; insbesondere im Gaststättengewerbe können insoweit schädliche Versuchungssituationen nicht hinreichend ausgeschlossen werden.
- 3.6 Freigänger sind verpflichtet, nach Beschäftigungsschluss jeweils unverzüglich in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. Freigang mit Übernachtung außerhalb der Justizvollzugsanstalt ist nicht zulässig.

- 3.7 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Freigängern gestatten, im Anschluss an die Beschäftigung notwendige Besorgungen für den täglichen Bedarf zu erledigen. Die Rückkehrzeit ist unter Berücksichtigung der regelmäßigen Verkehrsverbindungen knapp zu bemessen.
- 3.8 Freigängern ist grundsätzlich der Besuch von Gaststätten nach Arbeitsschluss zu untersagen und dieses Verbot bei der Bemessung der Rückkehrzeit zu berücksichtigen.
- 3.9 Freigang im eigenen Betrieb der oder des Gefangenen oder in einem Betrieb, dessen Verantwortliche in enger persönlicher Beziehung zu der oder dem Gefangenen stehen, kommt nur in Betracht, wenn eine verstärkte Überwachung seitens der Justizvollzugsanstalt möglich ist und wenn die dem Vollzug zu Grunde liegende Straftat keinen Bezug zu dem betreffenden Betrieb hat.
- 3.10 Freigänger tragen eigene Kleidung. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel haben sie auf eigene Kosten zu sorgen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann dies die Justizvollzugsanstalt übernehmen. Verfügen Gefangene nicht über die erforderliche Kleidung und können sie sie auch nicht beschaffen, so wird sie von der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellt. Freigänger dürfen nicht als Gefangene kenntlich gemacht werden.
- 3.11 Ist Freigängern gestattet, ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt einzugehen, so gelten insoweit § 45 JVollzGB III sowie die auf diese Vorschrift bezogenen Verwaltungsvorschriften.
- 3.12 Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis soll nur zugewiesen werden, wenn und solange ein freies Beschäftigungsverhältnis nicht möglich und dies für eine angemessene Zeit zur Erprobung auf ein freies Beschäftigungsverhältnis erforderlich ist.
- 3.13 Auch nach der Zuweisung zum Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis muss die Justizvollzugsanstalt zur Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen und Behandlung der Freigänger am Arbeitsplatz ein Mindestmaß an öffentlich-rechtlicher Verantwortung für die Gefangenen behalten. Dies ist in der Vollzugsplanung, in der Vertragsgestaltung mit den Unternehmern und über Kontrollen am Arbeitsplatz zu gewährleisten.
- 3.14 Zur Einhaltung der Arbeitspflicht kann die Justizvollzugsanstalt den zum Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis zugelassenen Gefangenen Weisungen erteilen.
- 3.15 Freigänger ohne freies Beschäftigungsverhältnis haben nur einen Anspruch auf ärztliche (einschließlich zahnärztliche) Behandlung und Pflege in der für sie jeweils zuständigen Justizvollzugsanstalt. Für Freigänger mit freiem Beschäftigungsverhältnis gilt § 35 Abs. 2 JVollzGB III.

4 Ausführung

- 4.1 Bei der Ausführung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 3 JVollzGB III) sind die Gefangenen von Vollzugsbediensteten ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Vor der Ausführung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen, zum Beispiel bei Ausführungen in Arztpraxen, in Kliniken oder therapeutische Einrichtungen.

4.2 Mit der Ausführung dürfen nur besonders geeignete Bedienstete und Angehörige der Fachdienste nur dann herangezogen werden, wenn sie bereit sind, alle Pflichten zu übernehmen, die sich aus einer Ausführung ergeben. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter darf jeweils nur eine Gefangene oder einen Gefangenen ausführen. Weibliche Bedienstete dürfen allein keine männlichen Gefangenen ausführen.

5 Ausgang

5.1 Ausgang nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JVollzGB III kommt insbesondere in Betracht:

5.1.1 anlässlich des Besuchs oder zum Zweck des Besuchs von Angehörigen oder von anderen Personen, die die Behandlung oder Eingliederung der oder des Gefangenen fördern,

5.1.2 zur Teilnahme an einer Wanderung sowie an einer öffentlichen kulturellen, politischen oder sportlichen Veranstaltung,

5.1.3 zum Besuch einer öffentlichen Schule, eines begleitenden Unterrichts oder zur Teilnahme an einer Zwischen- oder Abschlussprüfung.

5.2 Ausgänge in Begleitung eines Bediensteten oder einer Bediensteten sollen noch bestehende Fluchtanreize vermindern. Die begleitenden Bediensteten sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, damit die oder der Gefangene beanstandungsfrei in die Justizvollzugsanstalt zurückkehrt.

5.3 Andere Formen des Ausgangs, zum Beispiel in Begleitung einer externen Fachkraft oder einer Bezugsperson, bleiben von Nummer 5.2 unberührt.

5.4 Nummer 6.6 gilt entsprechend. Vor der Gewährung von Ausgang bedarf es einer angemessenen Beobachtungsfrist.

5.5 Beim Ausgang tragen die Gefangenen Zivilkleidung.

5.6 Die Kosten des Ausgangs sind aus dem Sondergeld, dem Hausgeld, dem Taschengeld oder dem Eigengeld zu bestreiten. § 63 Abs. 2 Satz 3 JVollzGB III bleibt unberührt.

6 Freistellung aus der Haft

6.1 Die Freistellung aus der Haft kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt; der Tag, an dem Gefangene die Freistellung antreten, wird nicht mitgerechnet.

6.2 Freistellungsjahr ist das Vollstreckungsjahr. Die Freistellung aus der Haft ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte.

6.3 Auf jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer entfallen im Rahmen der Höchstdauer (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 JVollzGB III), in der Regel nicht mehr als zwei Tage Freistellung aus der Haft.

6.4 Zeiten, in denen der Gefangene die Voraussetzungen für eine Freistellung noch nicht erfüllt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 JVollzGB III), können bei der Berechnung der Freistellung berücksichtigt werden. Für Zeiten, in denen der Gefangene für eine Freistellung nicht geeignet ist, soll ihm Freistellung aus der Haft in der Regel nicht gewährt werden.

- 6.5 Bei der Berechnung der Mindestvollzugsdauer des § 9 Abs. 3 Satz 1 JVollzGB III bleiben vorhergehende Untersuchungshaft sowie Strafunterbrechung außer Betracht. Unmittelbar nacheinander zu vollziehende Freiheitsstrafen werden zusammengerechnet. Der Teil einer Freiheitsstrafe, der nach dem Widerruf der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung vollzogen wird, gilt als selbstständige Strafe.
- 6.6 Gefangene dürfen in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen freigestellt werden, von denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
- 6.7 Die Gefangenen haben die Anschrift, an der sie sich während der Freistellung aus der Haft aufhalten, anzugeben.
- 6.8 Die Gefangenen treten die Freistellung aus der Haft in eigener Kleidung an.
- 6.9 Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während der Freistellung haben die Gefangenen aus Mitteln des Sonder-, Haus- oder Eigengeldes zu tragen. Nummer 1.2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 52 JVollzGB III gilt entsprechend. Soweit die eigenen Mittel der Gefangenen nicht ausreichen, kann eine Beihilfe für die Freistellungszeit aus staatlichen Mitteln gewährt werden.
- 6.10 Für Art und Umfang einer Beihilfe für die Freistellungszeit gilt § 90 JVollzGB III entsprechend.
- 6.11 Bei der Rückkehr aus der Freistellung sind die Gefangenen wie bei der Aufnahme zu durchsuchen. Im offenen Vollzug kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine abweichende Regelung treffen.
- 7 Anordnung und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen**
- 7.1 Bei der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen ist insbesondere zu berücksichtigen,
- 7.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld der oder des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können;
- 7.1.2 dass die Gewährung die Belastungsfähigkeit der oder des Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie oder er noch mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen hat.
- 7.2 Sind Gefangene wegen einer Straftat mit besonders hohem Schuldgehalt verurteilt oder hat die Straftat besonderes Aufsehen erregt, so ist vor der Gewährung von unbeaufsichtigten vollzugsöffnenden Maßnahmen der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht abzuklären. Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Justizvollzugsanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Vollzugsplanung entgegenstehen könnten. Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. Erhebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Justizvollzugsanstalt zu Grunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Justizvollzugsanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von den Zustimmungsvorbehalten nach den Nummern 8.1 bis 8.4.

- 7.3 Bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und mehr wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zu unbeaufsichtigten, nicht unmittelbar entlassungsvorbereitenden vollzugsöffnenden Maßnahmen davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Bei anderen Sexualstraftätern, die nicht eindeutig dem minder schweren Bereich zuzuordnen sind, setzt die Gewährung zumindest die eingehende befürwortende Stellungnahme einer sachverständigen internen Fachkraft voraus.
- 7.4 Die Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen ist in einer Konferenz nach § 17 JVollzGB I vorzubereiten. Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang oder Ausgang in Begleitung sind in diesen Fällen in der Regel nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB III zulässig. Die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen in diesen Fällen bedarf der Zustimmung des Justizministeriums. Die Gewährung wird erst mit dieser Zustimmung wirksam (§ 12 JVollzGB III).
- 7.5 Nummer 7.4 gilt nicht für die Ausführung und die Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht.
- 7.6 Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang, Ausgang in Begleitung und Freistellung aus der Haft sind ausgeschlossen bei Gefangenen,
- 7.6.1 gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
- 7.6.2 gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
- 7.6.3 gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
- 7.6.4 gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.
- 7.7 In den Fällen Nummern 7.6.1, 7.6.3 und 7.6.4 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen der Nummer 7.6.3 entfällt der Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1, soweit der oder die Gefangene bis zu seiner oder ihrer voraussichtlichen Entlassung einen Strafrest von nicht mehr als drei Monaten zu verbüßen hat und die zuständige Ausländerbehörde für die letzten drei Monate der Inhaftierung keinen Termin für die Abschiebung benannt hat. In den Fällen der Nummer 7.6.1 ist die Vollstreckungsbehörde, der Nummer 7.6.4 das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen der Nummer 7.6.3 bedürfen Ausnahmen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.
- 7.8 Vollzugsöffnende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn Gefangene hierfür geeignet sind, insbesondere ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob Gefangene durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

- 7.9 Ungeeignet für Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang, Ausgang in Begleitung und Freistellung aus der Haft sind in der Regel namentlich Gefangene,
- 7.9.1 die erheblich suchtfährdet sind,
- 7.9.2 die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
- 7.9.3 die aus der letzten Freistellung aus der Haft oder von dem letzten Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während ihrer letzten Freistellung aus der Haft oder ihres letzten Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
- 7.9.4 gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- 7.10 Für vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 JVollzGB III in der Regel ungeeignet sind darüber hinaus Gefangene, bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen gefährden würden. Für eine Freistellung aus der Haft in der Regel ungeeignet sind Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind.
- 7.11 Ausnahmen von den Nummern 7.9 und 7.10 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In den Fällen der Nummer 7.9.4 ist die zuständige Behörde zu hören.
- 7.12 Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine vollzugsöffnende Maßnahme zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.
- 7.13 Die sachgerechte Entscheidung darüber, ob Gefangene zum Freigang zugelassen werden, setzt regelmäßig eine Beobachtungszeit in der Justizvollzugsanstalt voraus, in die die oder der Gefangene zum Vollzug der Freiheitsstrafe eingewiesen worden ist. Eine kürzere Beobachtungszeit als sechs Monate kommt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht. Diese sind aktenkundig zu machen. Die Zulassung zum sofortigen Freigang im Rahmen des Kurzstrafenprogramms bleibt unberührt.
- 7.14 Bei der Entscheidung darüber, zu welchem Zeitpunkt Gefangene für den Freigang geeignet sind, sind insbesondere der Grad ihrer Belastbarkeit, der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt sowie die Erfahrung zu berücksichtigen, dass der 18 Monate übersteigende Freigang die Belastbarkeit von Gefangenen häufig erschöpft.
- 7.15 Freistellung aus der Haft wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll einen Monat vor Freistellungsbeginn schriftlich gestellt werden.
- 7.16 Die Gründe für die Ablehnung des Antrags sind aktenkundig zu machen und der oder dem Gefangenen bekannt zu geben.

7.17 Freigestellte Gefangene erhalten einen Freistellungsschein. In dem Freistellungsschein sind Weisungen, soweit erforderlich, aufzuführen.

7.18 Vor Antritt der Freistellung aus der Haft sind Gefangene namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme der Freistellung sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.

8 Zustimmungsvorbehalte

8.1 Die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als vier Jahren wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder von mehr als drei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist. Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wird erst mit der Zustimmung des Justizministeriums wirksam (§ 12 JVollzGB III).

8.2 Der Zustimmungsvorbehalt entfällt:

8.2.1 18 Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt,

8.2.2 bereits 18 Monate vor dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt, sofern die oder der Gefangene nicht bereits eine Vorstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer unter Nummer 8.1 bezeichneten Straftat verbüßt hat.

8.3 Der Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für die Anordnung der Außenbeschäftigung und der Ausführung.

8.4 Die Zustimmung nach Nummer 8.1 ist grundsätzlich nur bei Erstentscheidungen erforderlich. Versagt die oder der Gefangene im offenen Vollzug oder bei einer vollzugsöffnenden Maßnahme, so bedarf die spätere erneute Gewährung wiederum der Zustimmung des Justizministeriums.

9 Ergänzende Bestimmungen

9.1 Bei Prüfung der Frage, ob Gefangene vor dem Endstrafenzeitpunkt entlassen werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei Gefangenen, die erheblich vorbestraft sind, soll ein vorzeitiger Entlassungstermin keinesfalls im Regelfall zugrunde gelegt werden. In Zweifelsfällen ist der mögliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft oder/und der Strafvollstreckungskammer abzuklären.

9.2 In den Fällen, in denen eine besonders gründliche Prüfung vorgeschrieben ist, sind die Feststellungen und Erwägungen, die bei der Prüfung eine Rolle gespielt haben, aktenkundig zu machen, wenn es zur Anordnung vollzugsöffnender Maßnahmen kommt.

9.3 Die Anordnung einer vollzugsöffnenden Maßnahme ist aufzuheben, wenn die oder der Gefangene die Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknimmt.

§ 10 Verlassen der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass

(1) Aus wichtigem Anlass kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Gefangenen Ausgang gewähren oder sie bis zu sieben Tage von der Haft freistellen; Freistellung aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes Angehöriger darf sieben Tage im Vollstreckungsjahr nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Freistellung aus wichtigem Anlass wird nicht auf die Freistellung aus der Haft angerechnet.

(3) Kann Ausgang oder Freistellung aus den in § 9 Abs. 1 genannten Gründen nicht gewährt werden, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Gefangene ausführen lassen. Die Aufwendungen hierfür haben die oder der Gefangene zu tragen, es sei denn, dies würde die Behandlung oder die Eingliederung behindern.

(4) Gefangene dürfen auch ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Teilnahme von Gefangenen an gerichtlichen Terminen entsprechend. Auf Ersuchen eines Gerichts lässt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Gefangene auch ohne deren Zustimmung vorführen, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt. Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

Zu § 10 Verlassen der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass

1 Allgemeines

Die Nummern 5 bis 9 zu § 9 JVollzGB III gelten entsprechend.

2 Ausführung

2.1 Bei einer Ausführung entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter über die nach Lage des Falles erforderlichen besonderen Sicherungsmaßnahmen.

2.2 Eine Ausführung unterbleibt, wenn trotz Anordnung angemessener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu befürchten ist, dass Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der oder des Gefangenen unerlässlich ist.

3 Gerichtstermine

3.1 Beantragen Gefangene unter Vorlage einer Ladung die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin, so entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, ob Gefangenen hierfür Ausgang oder Freistellung aus der Haft erteilt wird oder ob sie ausgeführt werden.

- 3.2 Eine Pflicht der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters, das Gericht über ihre oder seine Entscheidung zu unterrichten, besteht nicht.
- 3.3 Ersucht das Gericht die Justizvollzugsanstalt, eine oder einen Gefangenen an einem gerichtlichen Termin teilnehmen zulassen, so klärt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, ob die oder der Gefangene der Ladung Folge leisten will. Bejahendenfalls prüft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, ob der oder dem Gefangenen Ausgang oder Freistellung aus der Haft erteilt wird oder ob sie oder er ausgeführt werden.
- 3.4 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unterrichtet das Gericht, und zwar auch dann, wenn Gefangene die Teilnahme an dem Termin ablehnen.

4 Ausführung im Gefangeneninteresse

Werden Gefangene auf ihren Antrag oder überwiegend in ihrem Interesse ausgeführt, so werden ihnen in der Regel die Kosten auferlegt.

5 Vorführung

- 5.1 Erlässt das Gericht einen Vorführungsbefehl und ersucht es die Justizvollzugsanstalt um Vorführung, so lässt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Gefangene oder den Gefangenen zu dem gerichtlichen Termin vorführen.
- 5.2 Vor der Vorführung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen und entscheidet über besondere Sicherungsmaßnahmen.
- 5.3 Im Benehmen mit der RichterIn oder dem Richter, der die Dienstaufsicht bei dem Amtsgericht führt, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, setzt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Zeit fest, in der Gefangenen Gelegenheit gegeben wird, in der Justizvollzugsanstalt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeführt zu werden.
- 5.4 Gefangene werden zu Justizbehörden, Polizeidienststellen oder anderen Behörden von Bediensteten und mit Fahrzeugen des Strafvollzugs vorgeführt.
- 5.5 Bei Vorführungen an Orte außerhalb des Sitzes der Justizvollzugsanstalt sind Gefangene grundsätzlich in die dem Sitz der ersuchenden Behörde nächstgelegene Justizvollzugsanstalt zu überstellen. Dies gilt nicht, wenn die unmittelbare Vorführung sachdienlich ist.

6 Weibliche Gefangene

Frauen dürfen nur in Justizvollzugsanstalten überstellt werden, die nach dem Vollstreckungsplan eine Zuständigkeit zum Vollzug an Frauen haben.

§ 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Gefangenen für vollzugsöffnende Maßnahmen, das Verlassen der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass oder zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen Weisungen, insbesondere hinsichtlich ihres Aufenthaltsorts sowie der Freistaltungsgestaltung, erteilen.

(1a) Bei Ausführungen ohne angeordnete Fesselung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Gefangenen die Weisung erteilen, die für eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefangenen davon abzuhalten, sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Maßnahmen nach den §§ 9 und 10 widerrufen, wenn

- 1. sie oder er auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,**
- 2. Gefangene Weisungen nicht nachkommen oder**
- 3. Gefangene die Maßnahme missbrauchen; bei schweren Verstößen sind die Maßnahmen zu widerrufen.**

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Maßnahmen nach den §§ 9 und 10 mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Zu § 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen

1 Weisungen

Gefangene können namentlich angewiesen werden,

- 1.1 Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt beziehen,**
- 1.2 sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,**
- 1.3 mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,**
- 1.4 bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,**
- 1.5 alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden.**

2 Widerruf und Rücknahme

- 2.1 Für das Vorliegen der in § 11 Abs. 2 JVollzGB III genannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein.
- 2.2 Widerruf und Rücknahme werden wirksam, sobald die Entscheidung der oder dem Gefangenen mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekannt gemacht oder unter der Freistellungsanschrift zugegangen ist. Der oder dem Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
- 2.3 Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und der oder dem Gefangenen auf Verlangen bekannt zu geben.
- 2.4 Fahndungsmaßnahmen können bereits vor der Wirksamkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eingeleitet und durchgeführt werden.

§ 12 Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Entscheidung über die Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung sowie die Gewährung von Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 dieses Buchs, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

Zu § 12 Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- 1 Auf Nummer 8 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 9 JVollzGB III und auf Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 7 JVollzGB III wird hingewiesen.
- 2 Es ist anzustreben, dass Gegenstand des Zustimmungsverfahrens nicht isolierte Einzelentscheidungen sind, sondern dass eine beantragte Maßnahme in einen Vollzugsplan eingebettet ist, dem insgesamt zugestimmt werden kann. Ist die beabsichtigte Maßnahme in einen Vollzugsplan eingebettet, bedarf dieser insgesamt der Zustimmung des Justizministeriums, um wirksam zu werden.
- 3 Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen oder der Verlegung in den offenen Vollzug ist zur Prüfung einer Flucht- und Missbrauchsgefahr das in der Fachanwendung IS-Vollzug zur Verfügung gestellte Prognosemodul auszufüllen und dem Vorlagebericht an das Justizministerium mit den Gefangenenpersonalakten beizufügen.
- 4 Die Gefangenen sind in Fällen eines bestehenden Zustimmungsvorbehalts darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit der Maßnahme der Zustimmung des Justizministeriums bedarf.
- 5 Wird die Zustimmung durch das Justizministerium versagt, so erteilt die Justizvollzugsanstalt der oder dem Gefangenen einen eigenen mit Gründen versehenen Bescheid und weist sie oder ihn auf den Rechtsbehelf hin; ein Abdruck des Bescheids ist dem Justizministerium zu übersenden.

A b s c h n i t t 3

Grundversorgung

§ 13 Unterbringung

(1) Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden. Mit ihrer Zustimmung können Gefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist.

(2) Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Gefangener besteht.

§ 14 Einschränkung gemeinschaftlicher Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit

Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden,

- 1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,**
- 2. wenn Gefangene nach § 4 Abs. 2 untersucht werden, aber nicht länger als zwei Monate,**
- 3. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfordert oder**
- 4. wenn die oder der Gefangene zustimmt.**

§ 15 Ausstattung des Haftraums

Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Hierdurch dürfen die Übersichtlichkeit des Haftraums sowie die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 15 Ausstattung des Haftraums

- 1 Die Haltung von Tieren durch Gefangene ist mit Ausnahme der Haltung von Vögeln unzulässig.
- 2 Für die Haltung von Vögeln gilt:
 - 2.1 Die Erlaubnis zur Vogelhaltung ist in der Regel auf Gefangene beschränkt, die sich voraussichtlich länger als fünf Jahre im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden werden.
 - 2.2 Wellensittiche müssen aus einem veterinärärztlich kontrollierten psittakose- und ornithosefreien Bestand erworben werden.
- 3 Der örtlich zuständige Veterinärarzt oder die Veterinärärztin ist zu bitten, die Vogelhaltung in der Justizvollzugsanstalt in regelmäßigen Abständen auf ihre hygienische Unbedenklichkeit zu überprüfen; den veterinärärztlichen Vorschlägen ist Folge zu leisten.

§ 16 Kleidung

(1) Gefangene tragen Anstaltskleidung. Für die Freizeit erhalten sie besondere Oberbekleidung.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gestattet den Gefangenen bei einer Ausführung eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht entweichen werden. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann dies auch sonst gestatten, sofern die Gefangenen für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

§ 17 Verpflegung

(1) Die Verpflegung wird in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Werten für eine ausreichende und ausgewogene Ernährung in Gemeinschaftsverpflegung angeboten.

(2) Den Gefangenen soll ermöglicht werden, religiöse Speisevorschriften zu befolgen.

Zu § 17 Verpflegung

1 Allgemeines

1.1 Gefangene erhalten Anstaltsverpflegung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Verpflegung ist für alle Gefangenen gleich, wenn nicht der Anstaltsarzt aus gesundheitlichen Gründen anderes verordnet hat oder mit Rücksicht auf religiöse Speisegebote eine andere Verpflegung angebracht ist.

1.2 Die Anstaltsverpflegung soll eine vollwertige Ernährung der Gefangenen nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre gewährleisten.

2 Religiöse Speisegebote

Unterliegen Gefangene religiösen Speisegeboten, sollen auf Antrag Bestandteile der Anstaltsverpflegung, die sie nicht verzehren dürfen, gegen andere Nahrungsmittel ausgetauscht werden.

§ 18 Einkauf

(1) Gefangene können von ihrem Haus- oder Taschengeld aus einem von der Justizvollzugsanstalt vermittelten Angebot Waren kaufen. Das Warenangebot ist auf die Bedürfnisse der Gefangenen abzustimmen. Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen. Der Einkauf kann in Form eines Listeneinkaufs durchgeführt werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn ein zugelassener Artikel sonst nicht beschafft werden kann, kann die Justizvollzugsanstalt einen Einkauf über andere sichere Bezugsquellen gestatten.

(3) Verfügten Gefangene weder über Sondergeld nach § 54 Abs. 1 noch ohne eigenes Verschulden über Haus- oder Taschengeld, wird ihnen gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

Zu § 18 Einkauf

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Bemessung des Betrages für den Einkauf nach § 18 Abs. 3 JVollzGB III richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei sind insbesondere die Höhe des der oder dem Gefangenen bisher zur Verfügung stehenden Hausgeldes, die Höhe des noch anzusparenden Überbrückungsgeldes, besondere persönliche Bedürfnisse (z. B. wegen Krankheit oder Behinderung) und der Wert der beim Zugang belassenen Nahrungs- und Genussmittel sowie das bisher zur Verfügung stehende Sondergeld (§ 54 Abs. 1 JVollzGB III) zu berücksichtigen.
- 1.2 Können hinreichende Feststellungen nach Nummer 1.1 nicht getroffen werden, so wird der oder dem Gefangenen gestattet, im Monat einen Betrag bis zum achtfachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 49 Abs. 2 JVollzGB III) aus ihrem oder seinem Eigengeld zu verwenden.
- 1.3 Für den Einkauf sonstiger Gegenstände, deren Besitz in der Justizvollzugsanstalt gestattet ist, können Gefangene ihr Hausgeld, ihr Taschengeld, ihr Sondergeld und ihr Eigengeld verwenden. Der Einkauf aus ihrem Eigengeld kann der Höhe nach beschränkt werden. § 63 Abs. 2 Satz 3 JVollzGB III bleibt unberührt.
- 1.4 Ist Barauszahlung des Hausgeldes, Sondergeldes und Taschengeldes zugelassen, ist der Einkauf durch Barzahlung abzuwickeln. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Gefangenen nur in Höhe des ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Haus- und Taschengeldes einkaufen.
- 1.5 Gefangene sollen Gelegenheit haben, aus einem von der Justizvollzugsanstalt vermittelten Warenangebot (§ 18 JVollzGB III) zumindest zweimal im Monat einzukaufen.
- 1.6 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann für die Teilnahme an weiteren Einkaufsmöglichkeiten einen Betrag von mindestens der Hälfte eines Tagessatzes

der Eckvergütung festsetzen, wenn Gefangene im laufenden Monat bereits eingekauft haben.

- 1.7 Das Warenangebot soll bedarfsgerecht sein und insbesondere frische und vitaminhaltige Lebensmittel enthalten. Anzubieten sind auch Postwertzeichen.
- 1.8 Zum Nachweis der Einkaufsberechtigung erhalten Gefangene rechtzeitig vor dem Einkauf eine Aufstellung der ihnen zum Einkauf zur Verfügung stehenden Geldbeträge (Einkaufszettel).
- 1.9 Der Verkauf in der Justizvollzugsanstalt ist einem Händler zu übertragen, der das gesamte zugelassene Einkaufssortiment weitgehend abdecken kann. Personalintensive Sondereinkäufe sind zu vermeiden. Ein Verkauf durch die Justizvollzugsanstalt selbst an Gefangene ist nicht statthaft. Insbesondere ist ein - auch nur vorübergehender - Eigentumserwerb des Landes an Waren nicht zulässig. Vereine der Straffälligenhilfe oder andere Stellen sollen am Verkauf nicht beteiligt werden. Der Verkauf ist so zu gestalten, dass der Händler nur mit Einwilligung der Gefangenen von deren persönlichen Daten Kenntnis erlangt.

2 Verkaufssysteme

- 2.1 Der Verkauf kann als Listeneinkauf oder Kiosksystem organisiert werden. Kioskverkauf soll nur angeboten werden, wenn dies vollzuglich sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Bei Bedarf kann der Händler eigenes Personal mitbringen. Eine Mithilfe von Justizvollzugsbediensteten muss sich auf das Zu- und Abführen der Gefangenen und die Führung der Einkaufskonten beschränken. Mithilfemöglichkeiten durch Gefangene sind so weit als möglich vorzusehen und zuzulassen.
- 2.2 Beim Listeneinkauf wird die Ware von der Justizvollzugsanstalt beim Händler auf Grund individueller Bestelllisten der Gefangenen vorab schriftlich bestellt. Die Auslieferung erfolgt in der Regel durch den Händler in der Anstalt. Bei geringeren Mengen kann von einer schriftlichen Bestellung abgesehen und Einkauf und Verteilung durch die Justizvollzugsanstalt wahrgenommen werden.
- 2.3 Der Verkauf durch den Händler kann in der Form geschehen, dass der Händler an bestimmten Einkaufstagen seine Ware den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt ladengeschäftsmäßig zum Kauf anbietet (Kiosksystem).
 - 2.3.1 Der Händler vermerkt die Beträge, für die Gefangene eingekauft haben, auf den Einkaufszetteln der Gefangenen. Die Richtigkeit der Eintragung und den Erhalt der Ware haben die Gefangenen auf den Einkaufszetteln durch Unterschrift zu bestätigen.
 - 2.3.2 Die nach Nummer 2.3.1 abgeschlossenen Einkaufszettel sind der Anstaltszahlstelle zur Buchung und Abrechnung mit dem Händler zuzuleiten. Der an den Händler auszuzahlende Betrag errechnet sich aus der Summe der Beträge, für die die Gefangenen eingekauft haben, abzüglich der nach den Nummern 3.3 bis 3.5 von der Staatskasse zu vereinnahmenden Beträge.

3 Rechtsbeziehung zum Händler

- 3.1 Der Verkauf ist unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und der Transparenz im Rahmen einer Dienstleistungskonzession an Gewerbetreibende zu vergeben. Eine Vergabe an Vollzugsbedienstete und deren Familienangehörige ist unzulässig.

- 3.2 Mit dem Händler ist eine schriftliche oder elektronische Vereinbarung zu treffen. Hiervon kann unter den Voraussetzungen der Nummer 2.2 Satz 3 abgesehen werden. In der Vereinbarung soll das bedarfsgerechte Warenangebot bestimmt werden. Des Weiteren soll vereinbart werden,
- 3.2.1 dass der Händler regelmäßig keine höheren Preise verlangen darf als zur gleichen Zeit für gleiche Waren in seinen Verkaufsstellen außerhalb der Justizvollzugsanstalt oder in den anderen Justizvollzugsanstalten und
- 3.2.2 dass die Justizvollzugsanstalt mit sofortiger Wirkung kündigen kann, wenn vom Händler oder seinem Personal unerlaubte Geschäfte mit Gefangenen getätigt werden, für das Warenangebot unangemessene Preise gefordert werden oder dieses den vorgegebenen Sicherheitsauflagen oder anderen Bedingungen nicht entspricht.
- 3.3 Der Aufwand der Justizvollzugsanstalt ist beim Verkauf durch den Händler in der Anstalt in der Weise abzugelten, dass die Überlassung des Verkaufs von der Zahlung einer angemessenen Nutzungsentschädigung abhängig gemacht wird. Die Höhe der Entschädigung soll nach dem Umsatz bemessen werden.
- 3.4 Von der Erhebung einer Nutzungsentschädigung oder von der Vereinnahmung von Rabatten und Skonti ist abzusehen, wenn sich der Händler verpflichtet, die eingesparten Beträge an die Gefangenen weiterzugeben, indem er entsprechende nachprüfbare Preisabschläge auf die Waren einräumt.
- 3.5 Für die dem Händler beim Verkauf durch Gefangene geleistete Hilfe sind die vorgeschriebenen Arbeitslöhne (Arbeitsentgelt nach § 49 JVollzGB III und Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung) zu erheben.
- 3.6 Die Justizvollzugsanstalt hat darauf zu achten, dass der Händler seine Verpflichtungen aus dem Vertrag einhält. Insbesondere ist seine Preisgestaltung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 3.7 Eine Verkaufskonzession soll längstens für die Dauer von drei Jahren vergeben werden.

A b s c h n i t t 4

Verkehr mit der Außenwelt

§ 19 Pflege sozialer Beziehungen

(1) Gefangene haben das Recht, mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. Der Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Gefangenen erwartet werden kann, wird gefördert.

(2) Gefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Gefangenen weder schriftlich erledigt, noch durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lässt. Aus den gleichen Gründen kann die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

Zu § 19 Pflege sozialer Beziehungen

- 1 Ein Besuch findet nicht statt, wenn ihn die oder der Gefangene ablehnt.
- 2 Besucherinnen und Besucher müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises über ihre Person ausweisen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die oder der Besucher bereits bekannt ist.
- 3 Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass Besucher für die Dauer des Besuches ihren Ausweis bei der Justizvollzugsanstalt hinterlegen.
- 4 Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Weise unterrichtet, wie sie sich bei dem Besuch zu verhalten haben.
- 5 Vor dem Besuch kranker Gefangener, die in einer Krankenabteilung oder in einem Anstaltskrankenhaus untergebracht sind, ist die Ärztin oder der Arzt zu hören. Ärztliche Bedenken gegen einen Besuch sind Besuchern mitzuteilen. Besuche im Krankenraum bedürfen der ärztlichen Zustimmung.
- 6 Für den Besuchsverkehr Gefangener, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates gelten die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nummer 136 RiVSt).

§ 20 Verbot von Besuchen

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen,

- 1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet würde,**
- 2. bei Besuchern, die nicht Angehörige der oder des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen haben oder die Eingliederung behindern würden.**

§ 21 Überwachung von Besuchen

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Unterhaltung darf überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus diesen Gründen erforderlich ist.

(2) Die optische Überwachung von Besuchen kann durch technische Hilfsmittel erfolgen. Auf eine Überwachung nach Satz 1 sind die Gefangenen und ihre Besucher vorher hinzuweisen. Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben, getroffen werden, wenn bei der oder dem Gefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder sonst konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt.

(3) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt übergeben werden. Gefangenen dürfen Nahrungs- und Genussmittel in geringer Menge übergeben werden. Die Justizvollzugsanstalt kann anordnen, dass die Nahrungs- und Genussmittel durch ihre Vermittlung beschafft werden.

(4) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Gefangene oder ihre Besucherinnen oder Besucher gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

§ 22 Besuche bestimmter Personen

(1) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Gefangene oder den Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Die Justizvollzugsanstalt kann die Modalitäten der Besuche entsprechend ihren organisatorischen Möglichkeiten regeln. Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher vorher aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen. Eine Kenntnisnahme vom gedanklichen Inhalt der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist unzulässig.

(2) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht. Zur Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bedürfen Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare keiner Erlaubnis, sofern diese unmittelbar der Vorbereitung oder Durchführung der Verteidigung oder der Erledigung einer die Gefangene oder den Gefangenen betreffenden Rechtssache dienen. Beim Besuch von Rechtsanwälten und Notaren kann die Übergabe von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden.

(3) § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

Zu § 22 Besuche bestimmter Personen

- 1 Verteidigerinnen und Verteidiger müssen sich als solche gegenüber der Justizvollzugsanstalt durch die Vollmacht der oder des Gefangenen oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare haben nachzuweisen, dass sie Gefangene in einer sie betreffenden Rechtssache besuchen wollen.
- 2 Die in Nummer 1 Satz 2 genannten Personen, Rechtsbeistände sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben ihre Eigenschaft auf Verlangen nachzuweisen.

§ 23 Recht auf Schriftwechsel

(1) Gefangene haben das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

- 1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet würde,**
- 2. bei Personen, die nicht Angehörige der oder des Gefangenen sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen haben oder ihre oder seine Eingliederung behindern würde.**

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Zu § 23 Recht auf Schriftwechsel

- 1 Für den Schriftverkehr von Gefangenen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates gelten die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nummer 135 RiVAST).
- 2 Unbeschadet anderweitiger Regelungen zur Freigabe von nicht freiem Eigengeld für Kosten des Postverkehrs kann die Zusendung von Postwertzeichen in eingehenden Briefen bis zur Höhe des Entgelts für drei Standardbriefe im Inland zugelassen werden.

§ 24 Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel der Gefangenen darf überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht. Die Schreiben dürfen, ohne sie zu öffnen, auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB, zu Grunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a StPO entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich in einer Einrichtung des offenen Vollzugs befinden, ihnen vollzugsöffnende Maßnahmen oder Freistellung aus der Haft nach § 89 Abs. 3 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zum Widerruf oder zur Zurücknahme von vollzugsöffnenden Maßnahmen oder der Freistellung ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 3 gilt auch, wenn gegen Gefangene im Anschluss an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu Grunde liegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB, zu vollstrecken ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Schreiben von Gefangenen an

1. die Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder,
2. das Europäische Parlament und dessen Mitglieder,
3. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
4. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
5. die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie die Aufsichtsbehörden nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz,
6. den Europäischen Datenschutzbeauftragten,
7. den Bürgerbeauftragten des Landes,
8. den Europäischen Bürgerbeauftragten,
9. den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen sowie
10. den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen,

wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen, die an Gefangene gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Zu § 24 Überwachung des Schriftwechsels**1 Verteidigerpost**

- 1.1 Die Verteidigerin und der Verteidiger müssen sich als solche gegenüber der Justizvollzugsanstalt durch die Vollmacht der oder des Gefangenen oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Verteidigerpost muss deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
- 1.2 Als Verteidigerpost gekennzeichnete eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Verteidigerbereitschaft nicht nachgewiesen ist, werden in der Regel ungeöffnet zurückgesandt mit dem Hinweis, dass der Nachweis der Verteidigereigenschaft fehlt. Mit Einverständnis der oder des Gefangenen kann das Schreiben geöffnet und nach Überprüfung ausgehändigt werden.
- 1.3 Verteidigerinnen und Verteidiger sind bei deutschen Gerichten zugelassene Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Rechtslehrerinnen oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule sowie mit Genehmigung des Gerichts zugelassene Personen, die für Gefangene in einer sie betreffenden Strafsache tätig werden. Die Tätigkeit in einer Strafsache umfasst nicht nur die Verteidigung in einem Straf- oder Wiederaufnahmeverfahren, sondern auch Einwendungen gegen die Vollstreckung, Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG und nach §§ 109 ff. StVollzG.

2 Schriftwechsel mit Stellen nach § 24 Abs. 3 JVollzGB III

- 2.1 Die Gefangenen geben die an die in § 24 Abs. 3 JVollzGB III genannten Stellen gerichteten Schreiben in der Justizvollzugsanstalt in verschlossenem Umschlag ab; sie sind ohne Begleitschreiben unverzüglich weiterzuleiten. Bei Bedarf berichtet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die von den Gefangenen auf dem Umschlag angegebene Anschrift.
- 2.2 Ist auf dem Umschlag kein Absender angegeben oder ist der Absender nicht zutreffend angegeben, so wird der Umschlag ungeöffnet zurückgegeben, sofern sich die oder der absendende Gefangene feststellen lässt. Andernfalls wird der Umschlag geöffnet und der Inhalt mit einem Begleitschreiben der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters dem Adressaten zugeleitet.
- 2.3 Besteht bei Schreiben an Gefangene der Verdacht des Missbrauchs, so setzt sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zur Feststellung der Identität des Absenders mit der jeweiligen Stelle in Verbindung.
- 2.4 Bei in psychiatrischen Krankenhäusern zwangsweise untergebrachten Personen gelten die Bestimmungen der Nummern 2.1 bis 2.3 mit der Maßgabe, dass die Krankenhausleitung bei der Weiterleitung des Schreibens an die in § 24 Abs. 3 JVollzGB III genannten Stellen darauf hinweisen kann, dass eine verschlossen übergebene Antwort ungünstige Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des zwangsweise Untergebrachten haben kann und dass die Krankenhausleitung vor der Aushändigung der Antwort unterrichtet werden sollte. Die Krankenhausleitung kann diesen Hinweis auch nach der Übersendung des Schreibens geben.
- 2.5 Bestehen bei eingehenden Schreiben der in § 24 Abs. 3 JVollzGB III genannten Stellen aus ärztlicher Sicht Bedenken gegen eine unverzügliche oder ungeöffnete Aushändigung ohne vorherige Unterrichtung der Krankenhausleitung über den Inhalt des Schreibens, so setzt sich die Krankenhausleitung mit der betreffenden Stelle in Verbindung.

3 Überwachung des Schriftwechsels

- 3.1 Soweit der Schriftwechsel überwacht werden darf, bestimmt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Art und Umfang der Überwachung. Es dürfen mit der Überwachung einzelne andere Bedienstete beauftragt werden. Schreiben in fremder Sprache werden, soweit nötig, übersetzt.
- 3.2 Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, haben Gefangene ihre Schreiben in offenem Umschlag in der Justizvollzugsanstalt abzugeben.
- 3.3 Die oder der überwachende Bedienstete darf in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig.
- 3.4 Die Kosten für die Übersetzung von Schreiben, die in fremder Sprache abgefasst sind, trägt in der Regel die Staatskasse.

§ 25 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

- (1) Gefangene haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Justizvollzugsanstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.**
- (2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.**
- (3) Gefangene haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Die Schreiben können auch verschlossen zur Habe gegeben werden.**

Zu § 25 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Auf ausgehende Schreiben wird ein Sichtvermerk nicht angebracht.

§ 26 Anhalten von Schreiben

- (1) Schreiben können angehalten werden, wenn**
- 1. das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung einer Justizvollzugsanstalt gefährdet würde,**
 - 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,**
 - 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,**
 - 4. sie grobe Beleidigungen enthalten,**
 - 5. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder**
 - 6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in fremder Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Gefangenen und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.**
- (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die oder der Gefangene auf der Absendung besteht.**
- (3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird dies der oder dem Gefangenen mitgeteilt. Hiervon kann vorübergehend abgesehen werden, wenn dies die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfordert. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, behördlich verwahrt.**
- (4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.**

Zu § 26 Anhalten von Schreiben

- 1 Der oder dem Gefangenen sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. Der unbedenkliche Inhalt eines angehaltenen Schreibens kann bekannt gegeben werden.
- 2 Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die oder der Gefangene ist über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten. Der Gefangene ist auch über den Inhalt eines beabsichtigten Begleitschreibens zu unterrichten.
- 3 Angehaltene Schreiben, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Justizvollzugsanstalt vermitteln, dürfen auch vernichtet werden (vgl. § 63 Abs. 4 JVollzGB III).

§ 27 Telefongespräche

(1) Gefangenen kann gestattet werden, zu telefonieren.

(2) Im Übrigen gelten für Telefonate die für den Besuch geltenden Vorschriften mit Ausnahme von § 19 Abs. 2 entsprechend. Die Überwachung der Unterhaltung ist den Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung von der Justizvollzugsanstalt oder den Gefangenen mitzuteilen. Die Gefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht zu unterrichten.

(3) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 28 Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 18 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sind ausgeschlossen.

(2) Pakete sind in Gegenwart der oder des Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe der oder des Gefangenen genommen oder an die Absenderin oder den Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder die verderblich sind, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden der oder dem Gefangenen eröffnet.

(3) Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt überprüft werden.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Zu § 28 Pakete

- 1 Die Erlaubnis zum Empfang von Paketen kann namentlich für die Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln, Entlassungskleidung und Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung erteilt werden.
- 2 Jedes Paket soll ein Inhaltsverzeichnis enthalten und den Absender erkennen lassen. Die Verwendung einer von der Justizvollzugsanstalt ausgegebenen Paketmarke kann vorgeschrieben werden.
- 3 Die Justizvollzugsanstalt kann die Annahme eines Pakets, dessen Empfang nicht zugelassen ist, verweigern. Sie teilt der oder dem Gefangenen die Annahmeverweigerung und den Grund dafür mit. Wird das nicht zugelassene Paket angenommen, kann der Inhalt der oder dem Gefangenen ausgehändigt werden, wenn diese oder dieser einverstanden ist, dass die Justizvollzugsanstalt eine dem Wert des Paketinhalts entsprechende Summe vom Sonder-, Haus-, Taschen- oder freiem Eigengeld einzieht. Anderenfalls ist der Inhalt des Pakets zur Habe der oder des Gefangenen zu nehmen, soweit er nicht mit Zustimmung der oder des Gefangenen anderweitig verwendet oder soweit nicht nach § 63 Abs. 3 JVollzGB III verfahren wird. Nahrungs- und Genussmittel dürfen Gefangenen nicht ausgehändigt werden.
- 4 Der Paketinhalt wird auf verbotene Gegenstände durchsucht. Liegt ein Inhaltsverzeichnis bei, ist die Vollzähligkeit zu prüfen; Abweichungen sind auf dem Verzeichnis zu vermerken.
- 5 Die Gefangenen haben den Empfang des Pakets schriftlich zu bestätigen.

- 6 Die Gefangenen sollen alsbald nach der Aufnahme durch Aushändigung eines Merkblattes über die Möglichkeit, Pakete zu empfangen und zu versenden, unterrichtet werden.

A b s c h n i t t 5

Religionsausübung

§ 29 Seelsorge

(1) Gefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Ihnen ist auf Wunsch zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverletzlich.

(2) Gefangene dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 30 Religiöse Veranstaltungen

- (1) Gefangene haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.**
- (2) Gefangene werden zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.**
- (3) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.**

§ 31 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

A b s c h n i t t 6

Gesundheitsfürsorge

§ 32 Gesunde Lebensführung und Aufenthalt im Freien

- (1) Den Gefangenen ist die Bedeutung einer gesunden Lebensführung in geeigneter Form zu vermitteln. Sie sind insbesondere über die schädlichen Wirkungen des Suchtmittelkonsums aufzuklären.**
- (2) Die Justizvollzugsanstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.**
- (3) Den Gefangenen wird täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.**

Zu § 32 Gesunde Lebensführung und Aufenthalt im Freien

- 1 Für die Justizvollzugsanstalten gelten die allgemeinen Vorschriften für die gesundheitsbehördliche Überwachung.
- 2 Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt achtet auf Vorgänge und Umstände, von denen Gefahren für die Gesundheit von Personen in der Justizvollzugsanstalt ausgehen können. Bedienstete, die eine Gefahr für die gesundheitlichen Verhältnisse zu erkennen glauben, sind verpflichtet, dieses unverzüglich zu melden.
- 3 Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt hat nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtige übertragbare Krankheiten dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen und die oder den Gefangenen, soweit erforderlich, abzusondern. Kranke, bei denen zurzeit der Entlassung noch Ansteckungsgefahr besteht oder deren Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, werden dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich gemeldet. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass sie in ein öffentliches Krankenhaus gebracht werden.

§ 33 Anspruch auf medizinische Leistung

(1) Gefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen werden erbracht, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, wenn dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs unangemessen ist.

(3) An den Kosten für medizinische Leistungen können die Gefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter.

Zu § 33 Anspruch auf medizinische Leistung

1 Früherkennung von Krankheiten

Die Gefangenen sind auf die Möglichkeit von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten hinzuweisen. Die Maßnahmen werden auf Antrag durchgeführt.

2 Krankenanzeige und ärztliche Behandlung

2.1 Gefangene, die sich krank melden, einen Unfall erleiden, einen Selbsttötungsversuch begehen oder sich selbst beschädigen, sowie Gefangene, deren Aussehen oder Verhalten den Verdacht nahe legt, dass sie körperlich oder geistig erkrankt sind, zeigt die oder der die Feststellung treffende Bedienstete schriftlich oder elektronisch, notfalls mündlich voraus, der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt an. Wenn ärztliche Hilfe nicht sofort erforderlich erscheint, erfolgt die ärztliche Untersuchung in der nächsten Sprechstunde.

2.2 Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt stellt fest, ob Gefangene als krank zu führen sind, ob sie bettlägerig krank sind, in welchem Umfang sie arbeitsfähig sind, ob sie einer besonderen Unterbringung oder speziellen Behandlung bedürfen oder ob sie vollzugsuntauglich sind.

2.3 Kann die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt nicht erreicht werden, so wird in dringenden Fällen anderweitiger ärztlicher Rat eingeholt.

2.4 Hält es die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt nach Art oder Schwere des Falles für erforderlich, zieht sie oder er anderweitige ärztliche Hilfe hinzu.

3 Wahlärztliche Behandlung

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann nach Anhören der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes Gefangenen ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten eine beratende Ärztin oder einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn Gefangene die in Aussicht genommenen

Ärzte und den ärztlichen Dienst der Justizvollzugsanstalt wechselseitig von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Bei der Wahl des Zeitpunktes und der Bestimmung der Häufigkeit ärztlicher Bemühungen ist auf die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt Rücksicht zu nehmen.

4 Ärztliche Verordnungen

- 4.1 Die ärztlichen Verordnungen sind genau zu befolgen. Es ist darauf zu achten, dass Arzneimittel nicht missbraucht werden. Für die Einhaltung der ärztlichen Einnahmевorschrift sind die Gefangenen in der Regel selbst verantwortlich. Bei Gefangenen mit Persönlichkeitsstörung kann für die Einnahme stark wirkender Arzneimittel angeordnet werden, dass Arzneimittel in Gegenwart von Bediensteten einzunehmen sind. Bei Missbrauchsgefahr ist darauf zu achten, dass Gefangene das Arzneimittel tatsächlich einnehmen, nach Möglichkeit durch Verabreichen in aufgelöstem Zustand.
- 4.2 Gifte und andere stark wirkende Arzneimittel hat die Ärztin oder der Arzt ständig unter sicherem Verschluss aufzubewahren. Alle anderen Arzneimittel sind so sicher unterzubringen, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.
- 4.3 Es dürfen nur durch die Justizvollzugsanstalt beschaffte Arzneimittel verwendet werden, es sei denn, die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt lässt Ausnahmen zu. Diese Bestimmung gilt nicht für ärztlich verordnete Arzneimittel, die von Gefangenen beschafft werden, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 34 Verlegung aus medizinischen Gründen

(1) Kranke, pflegebedürftige oder hilfsbedürftige Gefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder in eine für ihre Versorgung besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugs Krankenhaus überstellt oder verlegt werden.

(2) Erforderlichenfalls können Gefangene für die notwendige Dauer der Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugs Krankenhaus oder eine Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.

Zu § 34 Verlegung aus medizinischen Gründen

- 1 In einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges ist eine Bewachung durch Vollzugsbedienstete bei Fortdauer der Strafvollstreckung nur dann erforderlich, wenn eine Flucht auf Grund der Persönlichkeit der oder des Gefangenen oder auf Grund der besonderen Umstände zu befürchten ist. Wenn auf eine Bewachung ausschließlich im Hinblick auf den Krankheitszustand verzichtet wurde, ist das Krankenhaus zu ersuchen, der Justizvollzugsanstalt eine Besserung des Befindens mitzuteilen, die eine Flucht möglich erscheinen lässt.
- 2 Kann die sachgemäße Behandlung, Versorgung oder Beobachtung von Gefangenen nur in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges, das die gebotene Fortdauer der Bewachung nicht zulässt, durchgeführt werden, so sind bei der Entscheidung über eine Verlegung von Gefangenen in dieses Krankenhaus die Dringlichkeit der Krankenhausunterbringung und die Entweichungsgefahr sowie die Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeneinander abzuwägen. Eine nicht unverzüglich erforderliche stationäre Behandlung ist danach unter Umständen aufzuschieben.

§ 35 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

- (1) Während einer Freistellung oder eines Ausgangs haben Gefangene einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie zuständigen Justizvollzugsanstalt.**
- (2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 33 ruht, solange Gefangene aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.**

Zu § 35 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

Gefangenen kann in der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt ambulante Krankenpflege gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist.

§ 36 Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Justizvollzugsanstalt medizinische Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung der Gefangenen fördern. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 37 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) Auf den gesundheitlichen Zustand einer schwangeren Gefangenen oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes gelten entsprechend.

(2) Die Gefangene hat während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge sowie auf Hebammenhilfe. Die ärztliche Betreuung umfasst die Beratung der Schwangeren zur Bedeutung der Mundgesundheit für Mutter und Kind einschließlich des Zusammenhangs zwischen Ernährung und Krankheitsrisiko sowie die Einschätzung oder Bestimmung des Übertragungsrisikos von Karies.

(3) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verbands- und Heilmittel geleistet.

Zu § 37 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 34 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 38 Entbindung und Geburtsanzeige

(1) Eine schwangere Gefangene ist zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, ist die Entbindung in einer Justizvollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und falls erforderlich durch eine Ärztin oder einen Arzt gewährt.

(2) In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Justizvollzugsanstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Justizvollzugsanstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 39 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkrankten Gefangene schwer, ist eine Angehörige oder ein Angehöriger, eine Vertrauensperson oder eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Hiervon kann auf Wunsch der oder des Gefangenen abgesehen werden. Im Fall des Todes von Gefangenen, ist eine der in Satz 1 genannten Personen unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch von Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Zu § 39 Benachrichtigung bei Erkrankung und Todesfall

- 1 Der Tod einer oder eines Gefangenen wird der Aufsichtsbehörde angezeigt.
- 2 Das Guthaben verstorbener Gefangener bei der Anstaltszahlstelle und ihre Habe werden an die jeweils Berechtigten ausgehändigt.

A b s c h n i t t 7
Soziale Hilfe

§ 40 Grundsatz

Die soziale Hilfe der Justizvollzugsanstalt soll darauf gerichtet sein, die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln.

§ 41 Hilfe während des Vollzugs

(1) Bei der Aufnahme wird den Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Justizvollzugsanstalt sicherzustellen.

(2) Gefangenen ist eine Beratung in für sie bedeutsamen rechtlichen und sozialen Fragestellungen zu ermöglichen. Ihnen ist zu helfen, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen, Schulden zu regulieren und den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Die Beratung soll hierbei auch die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt umfassen.

(3) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung oder auf Wunsch können suchtgefährdete oder süchtige Gefangene Suchtberatung und Vermittlung in Therapieeinrichtungen des Justizvollzugs oder anderer Träger erhalten.

A b s c h n i t t 8

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

§ 42 Beschäftigung

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, schulische Bildung, Ausbildung und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Die Justizvollzugsanstalt soll Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten und Neigungen nach Möglichkeit berücksichtigen.

(3) Sind Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

(4) Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur schulischen oder beruflichen Bildung, Weiterbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

Zu § 42 Beschäftigung

1 Leistungsbemessung

1.1 Soweit es die Art der Arbeit zulässt, wird für jede Verrichtung die Anforderung ermittelt und festgesetzt, die die Gefangenen zu leisten haben. Dabei ist von der Leistung auszugehen, die von freien Arbeitnehmern nach ausreichender Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsstörung auf Dauer erreicht und erwartet werden können. Die besonderen Verhältnisse des Vollzuges sind angemessen zu berücksichtigen.

1.2 Die Soll-Leistung wird überprüft und jedenfalls dann neu festgesetzt, wenn sie von der Mehrzahl der Gefangenen um mehr als vierzig vom Hundert überschritten wird oder sich die Festsetzung als zu hoch erwiesen hat. Sie ist auch zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen, wenn dies durch eine Änderung der Arbeitsmethoden, durch technische Verbesserungen oder ähnliches begründet ist.

2 Arbeitszeit

2.1 Die Arbeitszeit der Gefangenen soll sich nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst richten, in dringenden Fällen darf die regelmäßige Arbeitszeit der Gefangenen bis zu der für freie Arbeitnehmer zugelassenen Höchstdauer überschritten werden.

2.2 An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, in der Regel auch an Samstagen, ruht die Arbeit, soweit nicht unaufschiebbare Arbeiten ausgeführt werden müssen.

2.3 Mehrarbeit und Arbeit nach Nummer 2.2 sollen möglichst durch Freistellung von der Arbeit an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

3 Religiöse Arbeitsverbote

Gefangene, die nach den Vorschriften ihres Glaubensbekenntnisses an bestimmten Tagen nicht arbeiten dürfen, können an diesen Tagen auf ihren Wunsch von der Arbeit befreit werden. Sie können dafür an allgemein arbeitsfreien Tagen zu unaufschiebbaren Arbeiten herangezogen werden.

4 Hilfstätigkeiten in der Justizvollzugsanstalt

Gefangene können zu Tätigkeiten für die Justizvollzugsanstalt herangezogen werden, wenn sie hierfür geeignet und Unzuträglichkeiten nicht zu erwarten sind. Arbeiten, die Einblick in die persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, Gefangenen oder Dritten oder in Personal-, Gerichts- oder Verwaltungsakten ermöglichen, dürfen Gefangenen nicht übertragen werden.

§ 43 Unterricht

- (1) Für geeignete Gefangene soll Unterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern, ein der Förderschule entsprechender Unterricht oder nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse vorgesehen werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.**
- (2) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.**

§ 44 Zeugnisse über Bildungsmaßnahmen

Aus dem Zeugnis über eine Bildungsmaßnahme darf die Inhaftierung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers nicht erkennbar sein.

§ 45 Freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung

(1) Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplans dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie die §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

(2) Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

(3) Das Entgelt ist der Justizvollzugsanstalt zur Gutschrift für die Gefangenen zu überweisen.

Zu § 45 Freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung

1 Trennungsgebot

Gefangene, denen das Eingehen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Justizvollzugsanstalt gestattet ist, sollen von Gefangenen des geschlossenen Vollzuges getrennt werden.

2 Vertragsgestaltung

Zwischen der oder dem Gefangenen und ihrem oder seinem Arbeitgeber oder Auszubildenden ist ein schriftlicher Vertrag (Arbeitsvertrag, Berufsbildungsvertrag oder ähnliches) abzuschließen. In dem Vertrag ist insbesondere festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die der oder dem Gefangenen nach § 45 Abs. 1 JVollzGB III erteilte Erlaubnis endet, und dass die Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis während des Freiheitsentzuges mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Justizvollzugsanstalt vereinbarte Konto gezahlt werden können. Die Justizvollzugsanstalt stellt sicher, dass mit Zuwendungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen entsprechend verfahren wird.

3 Bezüge der Gefangenen

3.1 Die Bezüge der Gefangenen werden in nachstehender Rangfolge für folgende Zwecke verwendet:

3.1.1 Auslagen der Gefangenen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Justizvollzugsanstalt und andere im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung notwendige Aufwendungen,

3.1.2 Hausgeld und Überbrückungsgeld,

3.1.3 Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten der Gefangenen auf deren Antrag,

3.1.4 Haftkostenbeitrag,

3.1.5 Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Gefangenen auf deren Antrag,

3.1.6 Eigengeld der Gefangenen.

3.2 Gefangene sind anzuhalten, ihre Unterhaltspflichten zu erfüllen, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen und ihre sonstigen

Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist der Justizvollzugsanstalt bekannt, dass Angehörige oder andere Personen, denen Gefangene unterhaltspflichtig sind, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, wird die zuständige öffentliche Stelle von dem Beschäftigungsverhältnis und der Höhe der Bezüge unterrichtet. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollen die Gefangenen hingewiesen werden.

4 Selbstbeschäftigung

- 4.1 Selbstbeschäftigung soll regelmäßig nur gestattet werden, wenn sie aus wichtigem Grunde geboten erscheint und im Rahmen des Vollzugsplanes insbesondere dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Selbstbeschäftigung darf nicht gestattet werden, wenn überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen.
- 4.2 Selbstbeschäftigung wird in der Regel nur gestattet, wenn Gefangene sich die nötigen Gegenstände aus eigenen Mitteln beschaffen können; bei Selbstbeschäftigung innerhalb der Justizvollzugsanstalt vermittelt die Justizvollzugsanstalt die Beschaffung der Gegenstände.
- 4.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Gefangenen und Dritten sowie für die Bezüge aus der Selbstbeschäftigung gelten die Regelungen in den Nummern 2 und 3 entsprechend.

5 Steuerpflicht

Gefangene sind anzuhalten, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Erfüllen Gefangene ihre Anzeigepflicht nicht, so ist die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung zu widerrufen.

§ 46 Sprachkompetenz

Aus Gründen der Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen Gefangenen, soweit erforderlich, Deutschkurse angeboten werden.

§ 47 Arbeitspflicht

(1) Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, soweit sie dazu körperlich in der Lage sind. Sie können jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Justizvollzugsanstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.

(2) Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 42 Abs. 4 bedarf der Zustimmung der oder des Gefangenen. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.

§ 48 Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Haben Gefangene ein Jahr lang eine Beschäftigung nach § 42 oder Hilfstätigkeiten nach § 47 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so können sie beanspruchen, 18 Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Zeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert waren, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Arbeitspflicht wird Freistellung aus der Haft angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzugs bleiben unberührt.

Zu § 48 Freistellung von der Arbeitspflicht

1 Freistellungsvoraussetzungen

1.1 Gefangene, die ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeiten nach § 42 JVollzGB III oder Hilfstätigkeiten nach § 47 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB III ausgeübt haben, sind auf Antrag bis zu 18 Werktage unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeitspflicht freizustellen. Auf die Freistellungsmöglichkeit und die Antragspflicht ist hinzuweisen.

1.2 Als zugewiesene Tätigkeit gilt auch die Teilnahme an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflichen Fortbildung oder an einem Unterricht, sofern Gefangene dafür Ausbildungsbeihilfe nach § 50 JVollzGB III oder Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erhalten.

1.3 Tage, an denen Gefangene nur zeitweise zugewiesene Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausgeübt haben, gelten bei der Berechnung der Jahresfrist als volle Arbeitstage.

2 Anrechnungsregeln

2.1 Auf das Jahr (§ 48 Abs. 1 JVollzGB III) werden ferner angerechnet

2.1.1 Zeiten, in denen Gefangene Verletztengeld nach § 47 Abs. 6 SGB VII erhalten haben,

2.1.2 Zeiten, in denen Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach § 48 Abs. 1 JVollzGB III nicht ausgeübt haben, in der Regel bis zu drei Wochen jährlich, wenn dies angemessen erscheint,

2.1.3 Zeiten einer Freistellung von der Arbeitspflicht und Freistellung aus der Haft, die nach § 48 Abs. 2 JVollzGB III anzurechnen ist,

2.1.4 Zeiten einer Freistellung von der Arbeit nach § 49 Abs. 6 JVollzGB III und Arbeitsfreistellung nach § 49 Abs. 7 JVollzGB III.

- 2.2 Bei der Anrechnung von Zeiten einer Krankheit (§ 48 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB III) sowie bei der Anrechnung von Zeiten, in denen Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach Nummer 1 nicht ausgeübt haben, sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen Gefangene zur Arbeit verpflichtet gewesen wären. Die bei der Anrechnung zu berücksichtigenden Zeiträume von drei bzw. sechs Wochen entsprechen dabei in der Regel 15 bzw. 30 Arbeitstagen (5 Arbeitstage pro Woche). Waren Gefangene an mehr als fünf Tagen in der Woche zur Arbeit verpflichtet, ohne dass diese Mehrarbeit durch Freistellung an anderen Arbeitstagen ausgeglichen worden wäre, so ist der Berechnung eine entsprechende höhere Zahl von Arbeitstagen zu Grunde zu legen.
- 2.3 Für eine Anrechnung von Zeiten, in denen Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen eine Tätigkeit nach Nummer 1 nicht ausgeübt haben, ist zu beachten, dass in der Regel die Anrechnung verschuldeter Fehlzeiten (insbesondere Arbeitsverweigerung, Disziplinarverstöße und -maßnahmen) nicht angemessen ist. Etwas anderes gilt, wenn im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere Anlass, bisherige Anwartschaftszeit, sonstiges Arbeitsverhalten, übrige Fehlzeiten) eine Nichtanrechnung unbillig erschiene.
- 2.4 Fehlzeiten, deren Anrechnung auf die Jahresfrist nicht möglich ist bzw. nicht mehr angemessen ist, können Gefangenen im Regelfall durch entsprechende Fortsetzung ihrer Tätigkeit ausgeglichen werden.
- 2.5 Als Werktage (§ 48 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III) gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

3 Kranke Gefangene

Erkranken Gefangene während der Freistellung von der Arbeitspflicht, werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Zeit der Freistellung nicht angerechnet.

4 Verfahrensregelungen und Freistellungsentscheidung

- 4.1 Die Freistellung kann nur innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Eine erneute Freistellung kann frühestens ein Jahr nach Vorliegen der Voraussetzungen für die vorhergehende Freistellung und in der Regel frühestens drei Monate nach der letzten Freistellung in Anspruch genommen werden.
- 4.3 Die Freistellung von der Arbeitspflicht ist von der oder dem Gefangenen mindestens einen Monat vorher schriftlich zu beantragen.
- 4.4 Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Freistellung sind die betrieblichen Belange, der Stand einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme und die Möglichkeiten der Vollzugsgestaltung während der Freistellung zu berücksichtigen.
- 4.5 Der Berechnung der Bezüge nach § 48 Abs. 3 JVollzGB III ist der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate vor der Freistellung, in denen die oder der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe tätig war, zu Grunde zu legen.
- 4.6 Während der Freistellung soll Gefangenen ein Freizeitprogramm angeboten werden, soweit die Möglichkeit, Freistellung aus der Haft nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 JVollzGB III zu gewähren, ausscheidet.
- 4.7 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter bestimmt die Höchstzahl der Gefangenen, die gleichzeitig in der Justizvollzugsanstalt insgesamt ohne

Gewährung von Freistellung aus der Haft und in einer Betriebsstätte von der Arbeitspflicht freigestellt werden können.

- 4.8 Beantragen mehr Gefangene als nach Nummer 4.7 vorgesehen gleichzeitig ihre Freistellung, so bestimmt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unter Berücksichtigung von Nummer 4.4 die Reihenfolge der freizustellenden Gefangenen und den jeweiligen Zeitraum der Freistellung.
- 4.9 Die während der Freistellung zu zahlenden Bezüge werden mittels EDV berechnet.
- 4.10 Der automatisierten Berechnung des Tagessatzes sind die in der EDV gespeicherten Bezüge der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor der Freistellung sowie die während dieses Zeitraumes angefallenen Arbeitstage zu Grunde zu legen. Als Arbeitstag zählt jeder Tag, für den der Gefangene Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach § 50 Abs. 3 JVollzGB III beanspruchen kann.
- 4.11 Durch die Anrechnung von bereits vor der Freistellung erteilter Freistellung aus der Haft auf die Zeit der Freistellung nach § 48 Abs. 2 JVollzGB III werden die zu zahlenden Bezüge nicht gemindert. In diesem Fall sind die Urlaubstage als Zeiten einer Freistellung im Erfassungsbeleg nachzutragen und die Beschäftigungsdatei entsprechend zu aktualisieren.

5 Nicht arbeitspflichtige Gefangene

Für Gefangene, die nach § 47 Abs. 1 Satz 3 JVollzGB III oder § 175 StVollzG nicht zur Arbeit verpflichtet sind, gelten § 48 JVollzGB III und die Nummern 1 bis 4.3 entsprechend.

§ 49 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

- (1) Die Arbeit der Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.**
- (2) Üben Gefangene eine zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.**
- (3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung Gefangener den Mindestanforderungen nicht genügt.**
- (4) Üben Gefangene eine zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhalten sie ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Beschäftigung und ihrer Arbeitsleistung entspricht.**
- (5) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.**
- (6) Haben Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit oder eine Hilfstätigkeit ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 48 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.**
- (7) Gefangene können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 in Form von Freistellung aus der Haft (Arbeitsfreistellung) gewährt wird. § 9 Abs. 1, 3 und 4 sowie die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.**
- (8) § 48 Abs. 3 gilt entsprechend.**
- (9) Stellt die oder der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Justizvollzugsanstalt auf den Entlassungszeitpunkt der oder des Gefangenen angerechnet.**
- (10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen,**
 - 1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,**

2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung des Rests einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse der oder des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie oder ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Abs. 1 StPO von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. bei Entlassung der oder des Gefangenen aus der Haft im Gnadenweg, soweit wegen des von der Gnadenentscheidung bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei der Entlassung für ihre Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 Prozent des ihnen nach Absatz 2 und 3 gewährten Entgelts oder der Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 10 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Sicherungsverwahrung zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Abs. 4 StGB gilt entsprechend.

Zu § 49 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

1 Arbeitsentgelt

- 1.1 Verrichten Gefangene während eines Abrechnungszeitraums Tätigkeiten, die verschiedenen Vergütungsstufen zuzuordnen sind, so ist das Arbeitsentgelt aus der Vergütungsgruppe zu ermitteln, die dem überwiegenden Teil der Tätigkeiten entspricht. Dies gilt nicht, wenn Gefangene in verschiedenen Betrieben arbeiten.
- 1.2 Verrichten Gefangene nicht nur vorübergehend eine anders bewertete Tätigkeit, so sind sie mit Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes in die entsprechende Vergütungsstufe umzugruppieren.
- 1.3 Das Arbeitsentgelt wird in der Form des Zeitlohnes oder des Leistungslohnes ermittelt.
- 1.4 Zeiten einer Einarbeitung können im Zeitlohn vergütet werden.
- 1.5 Im Zeitlohn kann der Satz der jeweiligen Vergütungsstufe unterschritten werden, wenn Gefangene den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügen. § 49 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB III bleibt unberührt.
- 1.6 Neben dem Arbeitsentgelt können Leistungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge gewährt werden. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter

entscheidet, ob eine Leistung für einen betrieblichen Verbesserungsvorschlag als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder Eigengeld gutgeschrieben wird.

2 Freistellung von der Arbeit

- 2.1 Ein Beschäftigungszeitraum im Sinne des § 49 Abs. 6 Satz 1 JVollzGB III endet, wenn Gefangene aus von ihnen verschuldeten Gründen ihre Tätigkeit unterbrechen. Mit der erneuten Arbeitsaufnahme beginnt die Frist von Neuem.
- 2.2 Wird die Zweimonatsfrist durch ein unverschuldetes Ereignis im Sinne des § 49 Abs. 6 Satz 3 JVollzGB III gehemmt, so verlängert sich der Zeitraum zur Erfüllung des Zweimonatszeitraums um die Anzahl der ausgefallenen Arbeitstage.
- 2.3 Für die Gewährung der Freistellung von der Arbeit gelten Nummern 3, 4.3 und 4.4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 48 JVollzGB III entsprechend.
- 2.4 Als Werktage (§ 49 Abs. 6 Satz 1 JVollzGB III) gelten Kalendertage, die nicht Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Samstage sind. Nummer 3.2 gilt entsprechend.

3 Arbeitsfreistellung

- 3.1 Für die Arbeitsfreistellung nach § 49 Abs. 7 JVollzGB III gilt § 10 Abs. 2 JVollzGB III entsprechend. Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 9 und 11 JVollzGB III gelten sinngemäß.
- 3.2 Mit Zustimmung der oder des Gefangenen kann Arbeitsfreistellung auch an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Samstagen gewährt werden.

4 Bezüge der Gefangenen

Für die Berechnung der Bezüge nach § 49 Abs. 8 JVollzGB III gilt Nummer 4.5 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 48 JVollzGB III entsprechend. Sofern weniger als drei Monate abgerechnet sind, sind diese zu Grunde zu legen.

5 Ausgleichsentschädigung

Stichtag für die Entstehung von Ausgleichsansprüchen gemäß § 49 Abs. 11 Satz 3 JVollzGB III ist der 1. Januar 2001.

§ 50 Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen Gefangene an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teil und sind sie zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht freigestellt, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 49 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Werden Maßnahmen nach Absatz 1 stunden- oder tageweise durchgeführt, erhalten die Gefangenen eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts.

§ 51 Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Abs. 1 Satz 2 StPO) erhebt die Justizvollzugsanstalt einen Haftkostenbeitrag, wenn Gefangene

1. in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen,
2. sich selbst beschäftigen oder
3. während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als einem Monat keine Bezüge nach diesem Gesetz erhalten und auf diese Zeit fallende Einkünfte erzielen. Die Gefangenen haben den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten.

Der oder dem Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Justizvollzugsanstalten des Landes entspricht, es sei denn, sie oder er arbeitet im Fall des Satzes 1 Nr. 3 entgegen einer bestehenden Pflicht schuldhaft nicht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung der oder des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrags erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch durchschnittlich zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu Lasten des Hausgelds und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

(3) Die Gefangenen haben über ihre Einkünfte Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Ermittlung des Haftkostenbeitrags erforderlich ist. Die Angaben der Gefangenen dürfen abweichend von §§ 34 bis 45 des Ersten Buchs nur zur Ermittlung des Haftkostenbeitrags verarbeitet werden.

(4) Die Selbstbeschäftigung kann davon abhängig gemacht werden, dass Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im Voraus entrichten.

Zu § 51 Haftkostenbeitrag

1 Voraussetzungen für die Erhebung eines Haftkostenbeitrags

Die Erhebung von Haftkostenbeiträgen als Teil der Vollstreckungskosten richtet sich nach § 51 JVollzGB III. Für den Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten findet sie nur Anwendung, wenn die oder der Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis steht oder einer Selbstbeschäftigung nachgeht (§ 108 Satz 2 JVollzGB III).

2 Höhe des Haftkostenbeitrags

- 2.1 Von einem die Höhe der den Gefangenen zu verbleibenden Einkünfte beeinflussenden Verschulden im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 3 JVollzGB III ist insbesondere auszugehen, wenn ein Fall von zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Selbstverletzung vorliegt, ihnen die Arbeit oder Beschäftigung durch Disziplinarmaßnahmen entzogen ist, sie Arrest verbüßen, sie die Arbeitsleistung zurechenbar verweigern oder sie aus sonst von ihnen zu vertretenden Gründen nicht zur Arbeit erscheinen. Schuldhaft schlechte oder schuldhaft geringe Arbeitsleistung werden als Arbeitsverweigerung angesehen, wenn die erbrachte Leistung trotz Abmahnung in einem auffälligen Missverhältnis zu der zu fordernden, der oder dem Gefangenen möglichen Arbeitsleistung steht.
- 2.2 Die Höhe des Haftkostenbeitrags bestimmt sich nach § 51 Abs. 2 JVollzGB III. Das Justizministerium gibt den nach § 51 Abs. 2 JVollzGB III festgestellten Durchschnittsbetrag jeweils gesondert bekannt.

3 Geltendmachung des Haftkostenbeitrags

- 3.1 Gefangenen muss regelmäßig gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 JVollzGB III ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Justizvollzugsanstalten, das heißt dem Arbeitsentgelt der Vergütungsstufe III gem. § 1 Abs. 1 JVollzVergO entspricht.
- 3.2 Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 4 JVollzGB III ist von der Geltendmachung des Anspruchs abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung der oder des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden. Eine solche Gefährdung ist bei Gefangenen mit laufenden Einkünften regelmäßig nicht anzunehmen, da diesen Gefangenen nach der Entlassung ihre Einkünfte wieder voll zur Verfügung stehen.

4 Ansatz des Haftkostenbeitrags

- 4.1 Für den Ansatz des Haftkostenbeitrages ist die Justizvollzugsanstalt zuständig. Sie ermittelt die Umstände, die die Inanspruchnahme der Gefangenen ermöglichen oder ausschließen, von Amts wegen.
- 4.2 Der nicht auf die Kost entfallende Anteil des Haftkostenbeitrages ist auch dann zu erheben, wenn sich Gefangene wegen einer Freistellung aus der Haft oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht in der Justizvollzugsanstalt aufhalten.
- 4.3 Während der Teilnahme an Maßnahmen der Ausbildung oder Weiterbildung wird von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages abgesehen, wenn Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z. B. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 50 JVollzGB III nicht übersteigen.

5 Beitreibung des Haftkostenbeitrags

- 5.1 Haben Gefangene Anspruch auf laufende Sozialleistungen (insbesondere Renten) in Geld (vgl. hierzu §§ 18 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - SGB I -), die zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt sind, so leitet die Justizvollzugsanstalt den Anspruch in Höhe der nach § 51 JVollzGB III zu erstattenden Kosten durch eine schriftliche Anzeige an den zuständigen Leistungsträger nach § 50 SGB I auf den Justizfiskus über. Die Anzeige bewirkt den Anspruchsübergang nur insoweit, als die Sozialleistung nicht an

Unterhaltsberechtigten oder die in § 49 Abs. 2 SGB I genannten Kinder zu bezahlen ist, der Leistungsberechtigte die Kosten der Vollstreckung zu erstatten hat und die Leistung auf den für die Erstattung maßgebenden Zeitpunkt entfällt. Da sich der Übergang auf den Zeitraum beschränkt, für den die oder der Gefangene Vollstreckungskosten zu tragen hat, muss die Überleitung bewirkt werden, sobald erkennbar ist, dass die oder der Gefangene voraussichtlich während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann. Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden, ob Ansprüche unterhaltsberechtigter Verwandter zu befriedigen sind oder die Inanspruchnahme der Einkünfte die Wiedereingliederung der oder des Gefangenen gefährden würde, so steht dies der unverzüglichen Überleitung nicht entgegen; die Überleitungsanzeige muss ggf. nachträglich berichtet werden.

- 5.2 Soweit Gefangene andere laufende Einkünfte haben (Mieten, Pensionen, etc.), ist die unverzügliche Inanspruchnahme einzuleiten. Gegebenenfalls ist die Pfändung durch die hierfür zuständige Landesoberkasse herbeizuführen.

6 Verfahrensregelungen

- 6.1 Die Vollstreckungsbehörde vermerkt in ihrem Aufnahmeersuchen (§ 29 StVollstrO), ob Gefangene nach ihrer Kenntnis laufende Einkünfte haben, die nicht durch ihnen obliegende Unterhaltsleistungen aufgezehrt werden.

- 6.2 Bei der Aufnahme zum Vollzug sind die Verurteilten darauf hinzuweisen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Kosten der Vollstreckung oder der Haft (Haftkostenbeiträge) zu zahlen sind. Die Gefangenen sind auf ihre Auskunftspflicht nach § 51 Abs. 3 JVollzGB III hinzuweisen.

- 6.3 Alle für die Erhebung der Haftkosten relevanten Daten werden von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter der Vollzugsgeschäftsstelle (Registrierungsbeamte i.S.d. Kostenverfügung) im Rahmen der Aufnahmeverhandlung und der Führung der Gefangenenpersonalakten ermittelt und in einem bei der Gefangenenpersonalakte zu führenden Kostenheft gesammelt bzw. vermerkt. Hierunter fallen insbesondere:

- 6.3.1 die Belehrung der Gefangenen zur Erhebung der Haftkosten, zu ihrer Auskunftspflicht und ihre Erklärung hierzu,
- 6.3.2 Erkenntnisse über Einkünfte und Unterhaltspflichten der Gefangenen und Veränderungen hierbei,
- 6.3.3 die Zeiten eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung nach § 45 JVollzGB III,
- 6.3.4 der Wegfall der Arbeitspflicht sowie die Arbeitslosigkeit oder eine Arbeitsverweigerung über einen Monat hinaus, sofern die oder der Gefangene über Einkünfte verfügt.

- 6.4 Sofern erkennbar ist, dass über Einkünfte verfügende Gefangene über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht arbeiten werden, legt die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter der Vollzugsgeschäftsstelle das Kostenheft unverzüglich vor. Die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage des Kostenhefts besteht auch, wenn nicht zur Arbeit verpflichtete Gefangene über Einkünfte verfügen. Ist das Kostenheft hiernach nicht unverzüglich vorzulegen, erfolgt die Vorlage am Monatsende, spätestens anlässlich der Verlegung oder Entlassung der oder des Gefangenen, sofern sich für die Erhebung von Kosten relevante Ereignisse ergeben haben.

6.5 Für die Kostenerhebung bestellt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine Kostenbeamtin oder einen Kostenbeamten. Sobald geklärt ist, in welcher Höhe Gefangene in Anspruch genommen werden können, setzt sie oder er die zu erstattenden Kosten fest, erstellt die Kostenrechnung und veranlasst die Einziehung von den Gefangenen. Widersprechen Gefangene der Einziehung, ist die Kostenforderung an die Landesoberkasse zur selbstständigen Einziehung zu überweisen (Sollstellung). Die Sollstellung richtet sich nach den besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Ein- und Auszahlungen für die Justizbehörden - Justizzahlungsbestimmungen - (Anlage 1 zu Nummer 3.7 zu § 79 LHO). Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Kostenverfügung vom 11. März 2014 – Az: 5607/0059 – Die Justiz S. 92, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Juli 2015 - Die Justiz, S. 205 - in der jeweils geltenden Fassung und der Zusatzbestimmungen hierzu.

7 Haftkostenbeitrag bei sonstigen Haftarten

7.1 Die Kosten einer Zwangshaft werden ohne die Einschränkung des § 51 Abs. 1 JVollzGB III in Höhe des Haftkostenbeitrags nach § 51 Abs. 2 und 3 JVollzGB III erhoben (GKG KV Nr. 9010). Dasselbe gilt für die Kosten des Vollzuges der Haft nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder dem IStGH-Gesetz, sofern nicht auf die Erhebung von Kosten gemäß § 75 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder gemäß § 71 des IStGH-Gesetzes verzichtet wurde (§ 5 Abs. 3 und 4 Justizverwaltungskostenordnung).

7.2 Für Kosten einer sonstigen Haft außer Zwangshaft gilt § 36 JVollzGB II entsprechend (GKG KV Nr. 9011).

§ 52 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt. Die Justizvollzugsanstalt kann es ganz oder zum Teil der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Entlassenen ausbezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch an Unterhaltsberechtigte überwiesen werden.

(3) Das Überbrückungsgeld kann für Ausgaben in Anspruch genommen werden, die der Eingliederung der Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgelds ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrags auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengelds unpfändbar. Bargeld entlassener Gefangener, an die wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Unterhaltsansprüche. Entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als sie für ihren notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedürfen.

Zu § 52 Überbrückungsgeld

1 Bildung des Überbrückungsgelds

- 1.1 Das Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe werden dem Überbrückungsgeld zugeführt, soweit sie der oder dem Gefangenen nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe (§ 52 Abs. 1 JVollzGB III) erreicht hat. Die angemessene Höhe des Überbrückungsgeldes soll das Vierfache der nach § 28 SGB XII festgesetzten monatlichen Regelsätze nicht unterschreiten. Das Justizministerium setzt die angemessene Höhe allgemein fest. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles einen höheren Betrag festsetzen. Bei Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen

gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist der Anteil der Bezüge zu bestimmen, der gemäß Satz 1 dem Überbrückungsgeld zuzuführen ist; der Anteil soll bei den Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, den Betrag des Hausgeldes nicht überschreiten.

- 1.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter soll die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes nach § 52 Abs. 3 JVollzGB III nur gestatten, wenn zu erwarten ist, dass der oder dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht.
- 1.3 Ausgaben, die der Eingliederung dienen, sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft nach der Entlassung.

2 Verzinsliche Anlage des Überbrückungsgelds

- 2.1 Gefangenen kann auf Antrag gestattet werden, den 100,00 Euro übersteigenden Teil ihres Überbrückungsgeldes bis zu ihrer Entlassung auf einem Sparbuch verzinslich anzulegen, wenn sie sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anlage voraussichtlich noch mindestens ein Jahr im Vollzug befinden werden.
- 2.2 Die Ersteinlage sowie die weiteren Einlagen müssen jeweils mindestens 50,00 Euro betragen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter bestimmt, zu welchen Zeitpunkten die verzinsliche Anlage durchgeführt wird.
- 2.3 Eine Verpflichtung der Gefangenen, auch ihr weiteres Überbrückungsgeld auf dem Sparbuch anzulegen, besteht nicht.
- 2.4 Bei der Einrichtung des Sparbuchs sind die in Anlage 9 aufgeführten Verfahrensgrundsätze zu beachten. Die Auswahl des Kreditinstituts steht im pflichtgemäßen Ermessen der Justizvollzugsanstalt.
- 2.5 Das Sparbuch darf nur für die Anlage des Überbrückungsgeldes und des als Überbrückungsgeld notwendigen Eigengeldes (§ 63 Abs. 2 Satz 3 JVollzGB III) verwendet werden.
- 2.6 Mit dem Kreditinstitut ist zu vereinbaren, dass das Sparguthaben einschließlich der Zinsen als Überbrückungsgeld im Sinne von § 52 JVollzGB III der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts der Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung dient und sie über die Mittel während des Freiheitsentzugs nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde verfügen dürfen. Das Kreditinstitut ist insbesondere auch auf die Unpfändbarkeit des Anspruches auf Auszahlung des Geldes hinzuweisen.
- 2.7 Die einzelnen Überweisungen und die dem Sparkonto zufließenden Zinsen werden nach Absprache mit dem Kreditinstitut auf dem Sparbuch nachgetragen.
- 2.8 Gebühren, die durch Eröffnung, Führung oder Auflösung des Sparkontos entstehen, hat die oder der Gefangene zu tragen.
- 2.9 Auf dem Konto über die Gelder der Gefangenen ist das Sparkonto unter Angabe der Kontonummer zu vermerken. Wegen der Verbuchung wird auf das EDV-Benutzerhandbuch für die Programme der Zahlstelle verwiesen.
- 2.10 Das Sparbuch und die gegebenenfalls dazugehörige Ausweiskarte sind als Wertsachen der oder des Gefangenen zu behandeln und von der Zahlstelle entsprechend der Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 63 JVollzGB III zu verwahren.

- 2.11 Werden Gefangene nicht nur vorübergehend in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so ist ihr Sparbuch gegebenenfalls samt Ausweiskarte der aufnehmenden Anstalt als Wertsache zu übersenden.
- 2.12 Bei der Entlassung werden der oder dem Gefangenen das Sparbuch, gegebenenfalls mit der Ausweiskarte gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt, sofern nicht die Abhebung des Guthabens durch die Justizvollzugsanstalt angezeigt ist.
- 2.13 Soweit Gefangene bei längerer Freiheitsstrafe für die verzinsliche Anlage nicht die gesetzliche Kündigungsfrist wählt, obliegt es ihm, zur Vermeidung von Vorschusszinsen für die rechtzeitige Kündigung und gegebenenfalls Auflösung des Sparkontos vor ihrer Entlassung selbst zu sorgen; die Justizvollzugsanstalt berät ihn in diesem Zusammenhang im Rahmen des Möglichen.
- 2.14 Gefangene mit Freiheitsstrafen von (noch) über einem Jahr sind auf die Möglichkeit der verzinslichen Anlage des Überbrückungsgeldes aufmerksam zu machen.
- 2.15 Gefangene, die die verzinsliche Anlage des Überbrückungsgeldes beantragen, werden über die vorstehende Regelung unterrichtet.

§ 53 Taschen-, Haus- und Eigengeld

(1) Gefangene, die ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen.

(2) Gefangene dürfen monatlich drei Siebtel von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen (Hausgeld) und das Taschengeld nach Absatz 1 für den Einkauf oder anderweitig verwenden.

(3) Bezüge Gefangener, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Eigengeld gutzuschreiben.

(4) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

Zu § 53 Taschen-, Haus- und Eigengeld

1 Gewährung von Taschengeld

- 1.1 Das monatliche Taschengeld beträgt 14 vom Hundert des Tagessatzes der Eckvergütung multipliziert mit dem Faktor 21. Erhalten Gefangene für einzelne Tage schuldhaft kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe oder befinden sie sich an einzelnen Werktagen (Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage) nicht im Vollzug der Freiheitsstrafe, so ist der in Satz 1 genannte Faktor 21 um die Anzahl dieser Tage zu verringern.
- 1.2 Bedürftig ist ein Gefangener, soweit ihm in der Zeit zwischen den monatlichen Stichtagen zur Taschengeldberechnung aus Hausgeld, Eigengeld und Sondergeld gemäß § 54 Abs. 1 JVollzGB III und § 49 Abs. 1 JVollzGB IV nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht oder stand. Sondergeld bis zur Höhe von zwei Tagessätzen der Eckvergütung wird nicht angerechnet
- 1.3 Solange sich bei den Wertsachen der oder des Gefangenen umtauschbare fremde Währung im Gegenwert des Taschengeldes für einen Monat befindet, liegt keine Bedürftigkeit vor.
- 1.4 Taschengeld wird nachträglich für den vorausgegangenen Monat gewährt.
- 1.5 Von dem nach Nummer 1.1 errechneten Betrag wird das höchste Guthaben abgezogen, das das Hausgeld- das Eigengeld- und das Sondergeldkonto der oder des Gefangenen in der Zeit zwischen den monatlichen Stichtagen der Taschengeldberechnung aufgewiesen hat. Eigengeld, das als Überbrückungsgeld notwendig ist, sowie zwei Tagessätze der Eckvergütung entsprechendes Sondergeld bleiben außer Betracht.
- 1.6 Taschengeld kann abweichend von Nummer 1.4 bereits im ersten Monat des Vollzugs gewährt werden, wenn und soweit Eigengeld zu einer Freigabe nach § 18

JVollzGB III nicht zur Verfügung steht und nicht anzunehmen ist, dass die oder der Gefangene im ersten Monat des Vollzugs einen schuldhaften Ausfall an Bezügen haben wird. Das Taschengeld hat die in Nummer 1.1 Satz 1 festgelegte Höhe.

1.7 Die Gewährung eines Taschengeldes nach Nummer 1.6 hindert die Gewährung eines Taschengeldes nach Nummer 1.1 nicht.

1.8 Gefangene erhalten insbesondere dann verschuldet kein Arbeitsentgelt oder keine Ausbildungsbeihilfe, wenn ein Fall von zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Selbstverletzung vorliegt, den Gefangenen die Arbeit oder Beschäftigung durch Disziplinarmaßnahmen entzogen ist, sie Arrest verbüßen, sie die Arbeitsleistung verweigern oder sie sonst von ihnen zu vertretenden Gründen nicht zur Arbeit erscheinen. Schuldhaft schlechte Arbeit oder schuldhaft geringe Arbeitsleistung werden als Arbeitsverweigerung angesehen, wenn die erbrachte Leistung trotz Abmahnung in einem auffälligen Missverhältnis zu der geforderten oder der der oder dem Gefangenen möglichen Arbeitsleistung steht.

Der Zeitraum, für den Gefangene als „verschuldet ohne Arbeit“ gelten, entspricht der Dauer der Arbeitslosigkeit vom Zeitpunkt der Arbeitsverweigerung oder der Ablösung einschließlich einer bis zur erneuten Arbeitszuweisung gegebenenfalls anfallenden Wartezeit, die bis zu drei Monaten zu Lasten der arbeitslosen Gefangenen anzurechnen ist.

2 Antrag auf Auszahlung von Taschengeld

2.1 Taschengeld ist von den Gefangenen schriftlich unter Verwendung des Vordrucks AV 131 zu beantragen. Taschengeld nach Nummer 1.6 kann auch formlos beantragt werden.

2.2 Der Antrag auf Taschengeld ist im Laufe des Monats, für den das Taschengeld beantragt wird, oder im Laufe des nächsten Monats zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, so ist in der Regel davon auszugehen, dass die oder der Gefangene nicht bedürftig war.

3 Bearbeitung von Taschengeldanträgen

3.1 Über Anträge auf Zahlung von Taschengeld wird in der Regel nach Ablauf des Monats, für den das Taschengeld beantragt wird, und erst nach Abrechnung der Bezüge der Gefangenen für diesen Monat und Umbuchung auf die Konten der Gefangenen entschieden. Über Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden oder über Anträge auf Zahlung von Taschengeld nach Nummer 1.6 ist sofort zu entscheiden.

3.2 Über Taschengeldanträge ist in derjenigen Justizvollzugsanstalt zu entscheiden, die die Gefangenenpersonalakten führt. Werden Gefangene verlegt, geht die Zuständigkeit auf die neue Justizvollzugsanstalt über. Sind Gefangene für einen längeren Zeitraum überstellt, kann abweichend von Satz 1 auch die Justizvollzugsanstalt, welcher die Gefangenen überstellt sind, Taschengeld bewilligen. Bei der Rücküberstellung ist auf diesen Umstand besonders hinzuweisen und der abgegoltene Zeitraum anzugeben.

3.3 Vor einer Verlegung gestellte Anträge, über die noch nicht entschieden werden kann, sind der neuen Justizvollzugsanstalt zu übersenden. Auf der Rückseite des Antrags sind zuvor die Angaben der oder des Gefangenen zu bestätigen oder richtig zu stellen. Steht einer oder einem Gefangenen offenbar Taschengeld zu, ist sie oder er möglichst vor einer Verlegung zur Stellung eines Taschengeldantrages

zu veranlassen. Erst nach einer Verlegung gestellte Anträge sind zunächst anhand der Angaben im Beschäftigungsnachweis zu überprüfen. Erscheint eine Aufklärung auf Grund dieser Angaben nicht möglich, ist die bisher zuständige Justizvollzugsanstalt zu beteiligen. Ist in der Arbeitsakte der oder des Gefangenen eine Arbeitszuweisung nicht vermerkt und wurde kein Beschäftigungsnachweis übersandt, kann davon ausgegangen werden, dass die oder der Gefangene ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten hat.

- 3.4 Ausgaben für Taschengelder sind bei Kapitel 0508 Titel 681 01 zu buchen.
- 3.5 Für Taschengeld wird unter Verzicht auf eine förmliche Kassenanweisung hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt.
- 3.6 Die errechneten Taschengelder werden durch EDV erfasst. Die Dienstanweisung „Lohn“ (Anlage 2 zur VwV - Bezüge, Freistellung, Vorschüsse) und die zum Programm gegebenen Hinweise im Benutzerhandbuch sind zu beachten.

4 Eigengeld

- 4.1 Die Kosten für die Beschaffung, die Überprüfung, eine notwendige Änderung, die Reparatur und den Betrieb elektrischer Geräte können nur in besonderen Ausnahmefällen aus dem Eigengeld bestritten werden.
- 4.2 Gefangenen, die im Laufe eines Kalendermonats nicht über Sondergeld verfügen können, kann auf Antrag im Folgemonat ein Pauschalbetrag in Höhe von zwei Tagessätzen der Eckvergütung (§ 49 Abs. 2 JVollzGB III) vom nicht freien Eigengeld für die Kosten des Postverkehrs freigegeben werden.

§ 54 Sondergeld

(1) Für Gefangene kann monatlich ein Betrag in angemessener Höhe einbezahlt werden, der als Sondergeld gutzuschreiben ist und wie Hausgeld genutzt werden kann.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann Sondergeld in angemessener Höhe für folgende Zwecke eingezahlt werden:

1. Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und
2. Maßnahmen zur Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen.

(3) Soweit das Guthaben des Sondergelds nach Absatz 1 die Summe von drei Monatseinzahlungen übersteigt, ist es dem Überbrückungsgeld zuzuführen. Ist bereits ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe gebildet, ist das Guthaben dem Eigengeld zuzuschreiben. Sondergeld im Sinne von Absatz 2 ist dem Eigengeld zuzuschreiben, wenn es zum bezeichneten Zweck nicht eingesetzt werden kann und eine Rückerstattung an die Einzahler nicht möglich ist.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Sondergelds nach Absatz 1 und 2 ist unpfändbar.

Zu § 54 Sondergeld

- 1 Für Gefangene kann monatlich ein Sondergeld nach § 54 Abs. 1 JVollzGB III von bis zu fünf Tagessätzen der Eckvergütung gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB III eingezahlt werden.
- 2 Sondergeld für Telefonkosten gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 JVollzGB III ist nur in eng begrenzten und besonders begründeten Ausnahmefällen zuzulassen, da die regelmäßigen Kosten für den Telefonverkehr pauschal durch das nach Nummer 1 zugelassene Sondergeld abgedeckt sind.
- 3 Die Gefangenen sollen alsbald nach der Aufnahme über die Möglichkeit, Sondergeld zu erhalten, unterrichtet werden.

§ 55 Rechtsverordnung

Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 49 und 50 im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen einschließlich der Gewährung von Zulagen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 56 Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Justizvollzugsanstalt Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten hat, kann sie von dem Arbeitsentgelt einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der oder des Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie oder er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielte.

A b s c h n i t t 9

Freizeit

§ 57 Allgemeines

Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Gefangene sollen insbesondere an Unterricht einschließlich Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen und ermutigt werden, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen. Angebote zur sportlichen Betätigung, insbesondere während des Aufenthalts im Freien sind vorzuhalten.

§ 58 Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung

(1) Gefangene dürfen in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Die Angemessenheit des Umfangs kann auch an der in der Justizvollzugsanstalt verfügbaren Kapazität für Haft- raumkontrollen und am Wert eines Gegenstands ausgerichtet werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung eines Gegenstands

- 1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre,**
- 2. das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugs- anstalt gefährden würde oder**
- 3. die Überprüfung des Gegenstands auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung mit vertretbarem Aufwand von der Justizvollzugsanstalt nicht leistbar wäre.**

(3) Die Zulassung von bestimmten Gerätetypen, insbesondere der elektronischen Unterhaltungsmedien, durch die Justizvollzugsanstalt kann der Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten sein. Die Aufsichtsbehörde kann allgemeine Richtlinien für die Gerätebeschaffenheit erlassen. Eine ohne Zustimmung nach Satz 1 erfolgte Zulassung kann zurückgenommen werden.

(4) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden.

§ 59 Hörfunk und Fernsehen

- (1) Der Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten ist nach Maßgabe von § 58 zulässig.
- (2) Die Justizvollzugsanstalt kann den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten einem Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, können Gefangene nicht den Besitz eigener Geräte verlangen.
- (3) Die Justizvollzugsanstalt entscheidet über die Einspeisung einzelner Rundfunk- und Fernsehprogramme in die Empfangsanlage. Vor der Entscheidung soll die Gefangenenmitverantwortung gehört werden.
- (4) Der Empfang von Bezahlfernsehen und der Einsatz von zusätzlichen Empfangseinrichtungen im Haftraum sind nicht statthaft.

Zu 59 Hörfunk und Fernsehen

- 1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann anordnen, dass Hörfunk- und Fernsehgeräte nur mit Kopfhörer betrieben und dass die Geräte während der Ruhezeit aus dem Haftraum entfernt werden.
- 2 Hörfunk- oder Fernsehgeräte dürfen nur ausgehändigt werden, wenn feststeht, dass sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderliche Überprüfung und etwa notwendige Änderungen werden durch die Justizvollzugsanstalt auf Kosten der Gefangenen veranlasst.
- 3 Zur Verhinderung eines Missbrauchs kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Verplombung der Geräte anordnen.
- 4 Reparaturen sind nur durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt zulässig.
- 5 Die Gefangenen haben die notwendigen Anzeigen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hörfunkgerätes und des Fernsehgerätes selbst vorzunehmen und für die Entrichtung der entsprechenden Gebühren zu sorgen, sofern sie nicht von der Gebührenpflicht befreit sind. Hierauf sind sie hinzuweisen.
- 6 Die Gefangenen dürfen Hörfunk- und Fernsehgeräte ohne abweichende Erlaubnis nur in ihrem Haftraum betreiben.
- 7 Abweichend von Nummer 4.1 zu § 53 JVollzGB III dürfen Gefangene die Kosten für die Anschaffung eines Fernsehgerätes aus ihrem freien Eigengeld bestreiten, wenn die Justizvollzugsanstalt die Nutzung eines Gerätes im Wege des Leasing nicht anbietet.

§ 60 Zeitungen und Zeitschriften

Gefangene dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt beziehen. § 58 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

Zu § 60 Zeitungen und Zeitschriften

1 Allgemeines

- 1.1 Zeitungen und Zeitschriften können durch die Justizvollzugsanstalt, die Gefangenen oder Dritte bestellt werden. Sie dürfen in der Regel nur über den Postzeitungsdienst oder im Abonnement bezogen werden. Ausnahmen von Satz 2 kommen insbesondere in Betracht bei ausländischen Zeitungen und Zeitschriften, Fachzeitschriften und Probeexemplaren. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einzelfall.
- 1.2 Die Gefangenen können für den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften ihr Hausgeld, ihr Sondergeld nach § 54 Abs. 1 JVollzGB III oder - falls die Voraussetzungen vorliegen - nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 JVollzGB III, ihr Taschengeld oder ihr Eigengeld verwenden. Heimatzeitungen können zur Förderung der Wiedereingliederung vom Überbrückungsgeld bezahlt werden.
- 1.3 Die Weitergabe von Zeitungen und Zeitschriften oder von Teilen und Ausschnitten an andere Gefangene kann untersagt werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde.
- 1.4 Gebrauchte Zeitungen und Zeitschriften haben die Gefangenen unaufgefordert abzugeben. Sie werden vernichtet, es sei denn, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einzelfall eine anderweitige Verwertung oder die Verwahrung bei der Habe angeordnet hat. Die Gefangenen sind hierüber bei der Bestellung der Zeitung oder Zeitschrift zu belehren.
 - 1.4.1 Eine anderweitige Verwertung kann darin bestehen, dass die Zeitungen oder Zeitschriften auf Antrag und auf Kosten der oder des Gefangenen an Dritte außerhalb der Justizvollzugsanstalt verschickt werden.
 - 1.4.2 Ein berechtigtes Interesse an der weiteren Aufbewahrung bei der Habe besteht in der Regel nur bei Fachzeitschriften.
- 1.5 Die Gefangenen haben die Abbestellung, Umbestellung oder Nachsendung von Zeitungen und Zeitschriften selbst zu veranlassen. Die Justizvollzugsanstalt ist zur Nachsendung nicht verpflichtet. Gehen für entlassene oder in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegte Gefangene Zeitungen oder Zeitschriften ein, hat die oder der Gefangene der Verwertung oder Vernichtung des Druckwerks durch die Justizvollzugsanstalt nicht zugestimmt und ist auch eine Nachsendung nicht beabsichtigt, so soll die Justizvollzugsanstalt die Annahme verweigern.

2 Beschränkungen des Bezugs von Zeitungen und Zeitschriften

- 2.1 Als Zeitungen und Zeitschriften, die vom Bezug ausgeschlossen sind, kommen insbesondere in Betracht:
- 2.1.1 Propagandamittel einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder verbotenen Vereinigung (§ 86 Abs. 1 StGB),
 - 2.1.2 Schriften, die den Bundespräsidenten, den Staat oder Verfassungsorgane in verfassungsfeindlicher Weise verunglimpfen (§§ 90, 90a, 90b StGB),
 - 2.1.3 Schriften, die zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordern (§ 111 StGB, § 116 OWiG),
 - 2.1.4 Schriften, die zu Straftaten zur Störung des öffentlichen Friedens anleiten oder die Bereitschaft zur Begehung solcher Taten wecken oder fördern (§ 130a StGB),
 - 2.1.5 Schriften, die volksverhetzend sind (§ 130 StGB) bzw. die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder die zum Rassenhass aufstacheln (§ 131 Abs. 1 StGB),
 - 2.1.6 pornographische Schriften (§§ 184a, 184b, 184c StGB),
 - 2.1.7 Schriften, die Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbieten (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG),
 - 2.1.8 Schriften, die von einem presserechtlichen Verbreitungsverbot betroffen sind (z.B. §§ 15, 21 Nr. 4 Landespressegesetz),
 - 2.1.9 Schriften, die Bekenntnisse, inländische Kirchen oder Weltanschauungsgemeinschaften bzw. deren Einrichtungen und Gebräuche beschimpfen (§ 166 StGB),
 - 2.1.10 Schriften mit beleidigendem Inhalt (§§ 103, 185 ff. StGB).
- 2.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist nicht verpflichtet, den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften zu überprüfen, es sei denn, dass hierzu auf Grund besonderer Vorkommnisse oder Hinweise Anlass besteht.
- 2.3 Werden Teile von Zeitungen und Zeitschriften vorenthalten, so sind diese durch Farbe unleserlich zu machen.
- 2.4 Werden Zeitungen oder Zeitschriften vom Bezug ausgeschlossen oder einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften vorenthalten, so wird dies der oder dem Gefangenen mitgeteilt.

A b s c h n i t t 1 0
Sicherheit und Ordnung

§ 61 Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Justizvollzugsanstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 62 Verhaltensvorschriften

(1) Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Justizvollzugsanstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch sie beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Gefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Justizvollzugsanstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 63 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

(1) Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen weder abgeben noch annehmen, außer solche von geringem Wert. Die Justizvollzugsanstalt kann die Abgabe, Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebraachte Sachen, die die Gefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Eingebraachtes Geld wird als Eigengeld gutgeschrieben. Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für die Entlassung nicht benötigen, abzusenden oder über das Eigengeld zu verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(3) Weigern sich Gefangene, eingebraachte Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, aus der Justizvollzugsanstalt zu verbringen, so ist die Justizvollzugsanstalt berechtigt, diese auf Kosten der oder des Gefangenen entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Justizvollzugsanstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 63 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

- 1 Sachen von geringem Wert, die ohne Zustimmung der Justizvollzugsanstalt von Gefangenen abgegeben oder angenommen werden dürfen, sind solche, deren objektiver Verkehrswert 5,- € nicht übersteigt. Bestehen Zweifel über den Wert, so ist vor der Annahme der Sache die Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters einzuholen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann bestimmen, wie häufig Annahme oder Abgabe von Sachen oder Rechtsgeschäfte bis zur Wertgrenze von 5,- € zulässig sind (i.d.R. einmal pro Monat).
- 2 Die zu verwahrenden Sachen sind in ein Verzeichnis einzutragen. Davon kann, außer bei Wertsachen und wichtigen Schriftstücken (z. B. Personalpapiere, Versicherungsunterlagen), abgesehen werden, wenn die Habe verschlossen verwahrt und der Verschluss nur in Gegenwart der oder des Gefangenen oder einer oder eines weiteren Bediensteten geöffnet wird. Die verwahrten Sachen werden vor Verwechslung, Verlust und Verderb geschützt. Wertsachen sind von den übrigen Sachen getrennt besonders sicher zu verwahren. Kleidungsstücke und Wäsche werden, soweit erforderlich, gereinigt und desinfiziert.
- 3 Eingebraachte Sachen, deren Aushändigung bei der Entlassung oder deren Absendung durch die Gefangenen nicht vertretbar erscheinen (z. B. Waffen, Diebeswerkzeug), werden der zuständigen Behörde angezeigt. Trifft sie keine Verfügung, so werden die Sachen der oder dem Gefangenen bei der Entlassung ausgehändigt oder zur Absendung freigegeben. § 63 Abs. 4 JVollzGB III bleibt unberührt.

§ 64 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen der Gefangenen mit technischen Mitteln oder mit sonstigen Hilfsmitteln. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters oder bei Gefahr im Verzug ist es im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt nach Absatz 2 durchsucht werden können.

(4) Gefangene können Suchtmittelkontrollen unterzogen werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie Suchtmittel besitzen oder konsumieren. Die ergriffenen Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Bei Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

Zu § 64 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

- 1 Im geschlossenen Vollzug haben sich die Vollzugsbediensteten durch unvermutete Durchsuchungen laufend davon zu überzeugen, dass die Räume, die von den Gefangenen benutzt werden, und ihre Einrichtungsgegenstände unbeschädigt sind, dass nichts vorhanden ist, was die Sicherheit oder Ordnung gefährden könnte, vor allem, dass keine Vorbereitungen zu Angriffen oder Flucht getroffen werden. Die Räume sind in kurzen Zeitabständen zu durchsuchen. Bei gefährlichen und fluchtverdächtigen Gefangenen kann eine tägliche Durchsuchung angeordnet werden. Türen, Tore, Gitter und Schlösser sind regelmäßig und besonders sorgfältig zu überprüfen.
- 2 Gefährliche, fluchtverdächtige und solche Gefangene, bei denen die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht, sind ebenso wie ihre Sachen häufiger zu durchsuchen.
- 3 Im offenen Vollzug sind die nach der Aufgabe der Justizvollzugsanstalt notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 65 Sichere Unterbringung

Gefangene können in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt darstellt.

Zu § 65 Sichere Unterbringung

Die Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn Gefangene in eine nach dem Vollstreckungsplan sachlich nicht zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt werden sollen.

§ 66 Festnahmerecht

Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhalten, können durch die Justizvollzugsanstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt zurückgebracht werden, solange ein unmittelbarer Bezug zum Strafvollzug besteht.

Zu § 66 Festnahmerecht

- 1 Entweicht eine Gefangene oder ein Gefangener, ist sie oder er unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stehen, nicht aus, so ist die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Justizvollzugsanstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.
- 2 Die Entweichung und die Maßnahmen, die zur Wiederergreifung des Entwichenen getroffen worden sind, zeigt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unverzüglich - in der Regel fernmündlich voraus - der Aufsichtsbehörde an. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unterrichtet die Aufsichtsbehörde auch über die Wiederergreifung oder die freiwillige Rückkehr entwichener Gefangener.
- 3 Der Hergang der Entweichung ist festzustellen. Die Ermittlungen müssen sich darauf erstrecken, ob die oder der Entwichene Helferinnen oder Helfer hatte und ob die Flucht auf pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten oder auf Mängel von Anstaltseinrichtungen zurückzuführen ist. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter berichtet der Aufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Maßnahmen.

§ 67 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß die Gefahr der Flucht, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig

- 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,**
- 2. die Beobachtung bei Nacht,**
- 3. die Absonderung von anderen Gefangenen,**
- 4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,**
- 5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und**
- 6. die Fesselung und die Fixierung.**

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 Fluchtgefahr besteht.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert.

Zu § 67 Besondere Sicherungsmaßnahmen

- 1 Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.
- 2 Es ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen.
- 3 Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum und die Fesselung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.
- 4 Die Anordnung einer Fesselung gemäß § 67 Absatz 4 ist auch ohne die Feststellung einer erhöhten Fluchtgefahr zulässig.

§ 68 Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung Gefangener ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

(2) Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass Gefangene am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien teilnehmen.

Zu § 68 Einzelhaft

- 1 Unter unausgesetzter Absonderung ist die mit Ausnahme einer Teilnahme am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien andauernde vollständige Isolierung von allen anderen in der Einrichtung untergebrachten Personen während des gesamten Tagesablaufs über 24 Stunden hinaus zu verstehen. Für die Anordnung unausgesetzter Absonderung müssen die allgemein für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen bestehenden Voraussetzungen erfüllt sein. Sollte eine vergleichbare Isolierung durch Anordnung sonstiger Sicherungsmaßnahmen in Verbindung mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu erwarten sein, so ist eingehend zu prüfen, ob nicht eine Anordnung nach Satz 1 bezweckt und daher zu treffen ist.
- 2 Vorrangig sind unter Einbindung der Fachdienste sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um einer unausgesetzten Absonderung vorzubeugen oder auf ihre Beendigung hinzuwirken. Einer Gefahr schädlicher Wirkungen der unausgesetzten Absonderung ist durch besondere Betreuung zu begegnen.
- 3 Der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin ist unverzüglich von der unausgesetzten Absonderung zu unterrichten und sucht Betroffene alsbald auf. Der erhobene Befund ist zu vermerken.
- 4 Der Verlauf der unausgesetzten Absonderung ist zu dokumentieren, wenn die Dauer ununterbrochener unausgesetzter Absonderung eine Woche übersteigt. Es sind Beobachtungsbögen zu führen, in denen das Verhalten der Betroffenen sowie sämtliche Kontakte zu Bediensteten oder Dritten zu vermerken sind.
- 5 Für die Berechnung der Gesamtdauer unausgesetzter Absonderung ist die genaue Anzahl der Tage maßgebend, die die Betroffenen im jeweils unmittelbar vorangegangenen Jahreszeitraum unausgesetzt abgesondert waren. Das Zustimmungersuchen ist der Aufsichtsbehörde so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Entscheidung vor Ablauf der Frist möglich ist.
- 6 Mit dem Zustimmungersuchen ist ein Bericht zum Sachverhalt unter Ausführung der die unausgesetzte Absonderung tragenden Gründe und Darstellung der Unterbringungssituation und der Kontakte der Betroffenen sowie Einschätzung zu deren körperlicher und seelischer Verfassung vorzulegen. Die zur Vermeidung einer Fortdauer der unausgesetzten Absonderung durch die Anstalt ergriffenen Maßnahmen sind darzulegen. Erreicht die Dauer der unausgesetzten

Absonderung zum Zeitpunkt erforderlich werdender Zustimmung einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen, ist dem Zustimmungersuchen eine aktuelle ärztliche Stellungnahme beizufügen. Auf Inhalte vorangegangener Zustimmungersuchen kann verwiesen werden.

- 7 Die Zustimmung wird für eine dem Einzelfall angemessene Frist erteilt, die drei Monate nicht übersteigen darf. Zugleich kann für den Fall einer mindestens eine Woche vor Fristablauf erfolgenden Beendigung der unausgesetzten Absonderung die Zustimmung auf eine erneute Anordnung unausgesetzter Absonderung von einer Woche Gesamtdauer innerhalb eines Jahres ab Fristbeginn erstreckt werden. Die Beendigung unausgesetzter Absonderung vor Fristablauf ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Vorsorglich stellt die Aufsichtsbehörde bei Erteilung der Zustimmung durch Bestimmung eines Termins zur Wiedervorlage sicher, dass eine weitere Zustimmung nach Fristablauf rechtzeitig erteilt werden kann.

§ 69 Fesselung und Fixierung

(1) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der oder des Gefangenen kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies notwendig ist.

(2) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Gefangenen zulässig. Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn und solange durch mildere Mittel eine erhebliche Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Gefangenen nicht abgewendet werden kann. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Anordnung, Gründe, Dauer und Art der Überwachung sowie Beendigung der Fixierung sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung ist, sobald es der Zustand der oder des Gefangenen zulässt, eine zu dokumentierende Nachbesprechung durchzuführen, in der insbesondere die Gründe für die Fixierung zu nennen sind. Nach Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen können. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Fixierung insbesondere der richterlichen Entscheidung gilt § 80 Absatz 3 entsprechend.

Zu § 69 Fesselung

- 1 Gefesselte Gefangene werden während des Aufenthaltes im Freien von nicht gefesselten Gefangenen getrennt gehalten.
- 2 Zur Einnahme der Mahlzeiten und zur Verrichtung der Notdurft werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die oder der Gefangene nicht behindert ist.

§ 70 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Justizvollzugsanstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vor der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen die Ärztin oder der Arzt zu hören. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

§ 71 Ärztliche Überwachung

(1) Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht, gefesselt oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports.

(2) Solange Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, ist in regelmäßigen Abständen eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.

Zu § 71 Ärztliche Überwachung

- 1 Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt ist von der Fesselung von Gefangenen innerhalb der Justizvollzugsanstalt oder von der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum unverzüglich zu unterrichten.
- 2 Ist die Ärztin oder der Arzt nicht anwesend, sucht eine Bedienstete oder ein Bediensteter mit Erfahrung im Sanitätsdienst die Gefangenen auf.
- 3 Jeder Besuch und der erhobene Befund sind zu vermerken.

§ 72 Ersatz von Aufwendungen

(1) Gefangene sind verpflichtet, der Justizvollzugsanstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Justizvollzugsanstalt kann bei der Geltendmachung von Forderungen nach Absatz 1 oder wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums durch Gefangene auch einen den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 49 Abs. 2 übersteigenden Teil des Hausgelds in Anspruch nehmen.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 und 2 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Behandlung der oder des Gefangenen oder ihre Eingliederung behindert würde.

Zu § 72 Ersatz von Aufwendungen

- 1 Bestehen Zweifel an der Verantwortlichkeit von Gefangenen, ist hierzu eine Stellungnahme der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes einzuholen. Dies gilt insbesondere bei Gefangenen, die sich eine Selbstverletzung zugefügt haben.
- 2 Werden Gefangene in eine andere Justizvollzugsanstalt des Landes verlegt, ist dieser die Forderung zur weiteren Einziehung mitzuteilen. Werden Gefangene in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes verlegt, ist die aufnehmende Anstalt um die weitere Einziehung der Forderung im Wege der Amtshilfe zu ersuchen.
- 3 Die aus Anlass einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Selbstverletzung, Verletzung anderer Gefangener oder Verletzung von Anstaltseigentum durch Gefangene verursachten Aufwendungen sind gemäß § 72 JVollzGB III von dem Gefangenen einzufordern. Die Kosten der Unterbringung und Behandlung im Justizvollzugs-krankenhaus sind durch einen Pauschalbetrag abzugelten. Dieser Pauschalbetrag besteht aus dem dreifachen Haftkostensatz nach Abschnitt B Nr. 3 der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen in der jeweils gültigen Fassung abzüglich der Aufwendungen für die Unterbringung der oder des Gefangenen in ihrer oder seiner Stammanstalt in Höhe des einfachen Haftkostensatzes nach Abschnitt B Nr. 3 der vorgenannten Vereinbarung.

A b s c h n i t t 1 1

Unmittelbarer Zwang

§ 73 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Justizvollzugsanstalten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

Zu § 73 Allgemeine Voraussetzungen

- 1 Den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach den Nummern 2 und 3 vor.
- 2 Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe in Anwendung unmittelbaren Zwanges oder bei sonstiger Gewaltanwendung verursacht worden ist.
- 3 Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter unverzüglich zu melden und aktenkundig zu machen. Über jeden Gebrauch von Waffen (§ 74 Abs. 4 JVollzGB III) ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 74 Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.**
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.**
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.**
- (4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.**

§ 75 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Zu § 75 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Ist der Zweck einer Zwangsmaßnahme erreicht oder kann er nicht erreicht werden, so ist ihr Vollzug einzustellen.

§ 76 Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Vollzugsbediensteten der anordnenden Person gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.

Zu § 76 Handeln auf Anordnung

- 1 Werden mehrere Vollzugsbedienstete gemeinsam tätig, so ist nur die oder der den Einsatz Leitende befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken. Sind den Einsatz leitende Bedienstete nicht bestimmt oder fallen sie aus, ohne dass eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt ist, tritt die oder der anwesende dienststranghöhere, bei gleichem Dienstrang die oder der dienstältere und bei gleichem Dienstalter die oder der der Geburt nach älteste Vollzugsbedienstete an deren Stelle. Ist dies in dringender Lage nicht sofort feststellbar, darf jeder der hiernach in Betracht kommenden Vollzugsbediensteten die Führung einstweilen übernehmen. Die Übernahme der Führung ist bekannt zu geben.
- 2 Das Recht höherer Vorgesetzter, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken, bleibt unberührt.
- 3 Wer sich nicht am Ort des Geschehens befindet, darf eine Anordnung über unmittelbaren Zwang nur treffen, wenn er sich ein genaues Bild von den am Ort des Geschehens herrschenden Verhältnissen verschafft hat, sodass ein Irrtum über die Voraussetzungen nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann die oder der Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, so entscheidet die oder der örtlich leitende Bedienstete über die Anwendung unmittelbaren Zwanges. Die oder der Anordnende ist unverzüglich zu verständigen.
- 4 Der Gebrauch von Waffen darf nur am Ort des Geschehens angeordnet werden.

§ 77 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 78 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 79 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

- 1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,**
- 2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder**
- 3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.**

Um die Flucht aus einer Einrichtung des offenen Vollzugs zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Justizvollzugsanstalt einzudringen.

Zu § 79 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Beim Vollzug des Strafarrêts sowie beim Vollzug bestimmter Haftarten gelten für den Schusswaffengebrauch die besonderen Vorschriften des § 112 JVollzGB III und des § 178 Abs. 2 StVollzG (vgl. § 113 JVollzGB III).

§ 80 Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung, Behandlung und Ernährung sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Fixierung sind gegen den natürlichen Willen der Gefangenen nur zulässig, soweit sie dazu dienen, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit

- 1. der oder des Gefangenen oder**
- 2. dritter Personen**

abzuwenden. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

- 1. eine Ärztin oder ein Arzt die Gefangenen zuvor, soweit möglich, angemessen aufgeklärt und sie auch über die Gründe, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert hat,**
- 2. eine Ärztin oder ein Arzt erfolglos versucht hat, die auf Vertrauen begründete Zustimmung der Gefangenen zu erreichen,**
- 3. die Maßnahme Erfolg verspricht und als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und**
- 4. die mit der Maßnahme für den Gefangenen verbundenen Belastungen nicht zu dem erwartbaren Nutzen außer Verhältnis steht und der erwartbare Nutzen mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegt.**

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die oder der Gefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe, der Dauer und Art der Überwachung sowie der Wirkungsüberwachung. Die Maßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, in der insbesondere die Gründe für die Maßnahme zu nennen sind, muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt. Nach Beendigung der Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Gefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen können.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden (Gefahr im Verzug). Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine

Wiederholung zu erwarten ist. Handelt es sich um eine lediglich kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet, ist eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich. §§ 121a, 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) gelten entsprechend.

(4) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der Gefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

[Vom Abdruck der Verwaltungsvorschrift wird aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderung abgesehen.]

A b s c h n i t t 1 2

Disziplinarmaßnahmen

§ 81 Voraussetzungen

(1) Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, können gegen sie möglichst in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, Gefangene zu verwarnen.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 82 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

- 1. Verweis,**
- 2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld, das Sondergeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,**
- 3. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,**
- 4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,**
- 5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,**
- 6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,**
- 7. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,**
- 8. Arrest bis zu vier Wochen.**

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 83 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.**
- (2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.**
- (3) Wird die Verfügung über das Haus- oder Sondergeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Geld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.**
- (4) Wird der Verkehr von Gefangenen mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt eingeschränkt, ist ihnen Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der sie im Schriftwechsel stehen oder die sie zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Der Schriftwechsel mit den in § 24 Abs. 2 und 3 genannten Empfängern, mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache bleibt unbeschränkt.**
- (5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Gefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen aus §§ 15 und 16 Abs. 2 sowie den §§ 18, 42, 43 und 57 bis 60.**

Zu § 83 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

- 1 Die Bewährungszeit (§ 83 Abs. 2 JVollzGB III) kann vor ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.
- 2 Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Gefangene die ihr zu Grunde liegenden Erwartungen nicht erfüllen.
- 3 Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

§ 84 Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Justizvollzugsanstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leiterin oder der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig. Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen nach § 82 anzuordnen, kann nur auf Mitglieder der Anstalts- oder Vollzugsabteilungsleitung übertragen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich Verfehlungen von Gefangenen gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richten.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Justizvollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt, soweit sie nicht zur Bewährung ausgesetzt sind. § 83 Abs. 2 bleibt unberührt.

Zu § 84 Disziplinarbefugnis

Für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt zuständig, der die oder der Gefangene zurzeit der Verfehlung angehört. Für die nachfolgenden Entscheidungen ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt zuständig, in der die oder der Gefangene sich zu diesem Zeitpunkt aufhält.

§ 85 Disziplinarverfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Die oder der Gefangene wird gehört. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der oder des Gefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verstößen soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die bei der Behandlung der oder des Gefangenen mitwirken. Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene in ärztlicher Behandlung, gegen Schwangere oder stillende Mütter ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.

(3) Die Entscheidung wird der oder dem Gefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder im Falle einer Übertragung der Disziplinarbefugnis nach § 84 Abs. 1 Satz 3 von der beauftragten Person mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

Zu § 85 Disziplinarverfahren

- 1 Gefangene werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden.
- 2 Es sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Ermittlungen erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf die Frage der Verantwortlichkeit der Gefangenen; insoweit ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören.
- 3 Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erhält die oder der Gefangene Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern.
- 4 Mehrere Verfehlungen einer oder eines Gefangenen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.
- 5 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann mit der Durchführung der Ermittlungen und der Anhörung der oder des Gefangenen andere Bedienstete beauftragen, jedoch nicht solche, gegen die sich die Verfehlung richtet.

§ 86 Ärztliche Mitwirkung

(1) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests steht die oder der Gefangene unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der oder des Gefangenen gefährdet würde.

Zu § 86 Ärztliche Mitwirkung

Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilung ist aktenkundig zu machen.

A b s c h n i t t 13

Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge

§ 87 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Justizvollzugsanstalt arbeitet frühzeitig vor der voraussichtlichen Entlassung einer oder eines Gefangenen mit Institutionen und Personen, namentlich der Bewährungshilfe, zusammen, um ihr oder ihm insbesondere Arbeit, eine Wohnung und ein soziales Umfeld für die Zeit nach der Entlassung zu vermitteln und um es zu ermöglichen, eine im Vollzug begonnene Behandlung fortzuführen.

Zu § 87 Zusammenarbeit mit Dritten

Werden Gefangene bei der Entlassung der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht unterstellt, so hat die Justizvollzugsanstalt unverzüglich mit den zuständigen Stellen Verbindung aufzunehmen, um die Betreuungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 88 Freistellung aus der Haft für Freigänger

Gefangenen, die einer regelmäßigen Beschäftigung im Rahmen des Freigangs nachgehen, kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Freistellung aus der Haft von bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. § 9 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 11 und 12 gelten entsprechend. § 89 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 89 Entlassungsvorbereitung

- (1) Um die Entlassung vorzubereiten, sollen Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden.**
- (2) Gefangene können in eine Einrichtung des offenen Vollzugs verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.**
- (3) Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Freistellung aus der Haft bis zu einer Woche gewährt werden. § 9 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.**
- (4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder Gefangenen, die während des laufenden Freiheitsentzugs in einer sozialtherapeutischen Einrichtung behandelt worden sind, zur Vorbereitung der Entlassung Freistellung aus der Haft von bis zu sechs Monaten gewähren. § 9 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 11 und 12 gelten entsprechend; Absatz 3 Satz 1 und § 88 finden keine Anwendung. Gefangene können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Justizvollzugsanstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. Die Freistellung aus der Haft wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der oder des Gefangenen notwendig ist.**

Zu § 89 Entlassungsvorbereitung

- 1 Die Entlassungsvorbereitungen sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen.
- 2 Freistellung aus der Haft im Sinne des § 89 Abs. 3 JVollzGB III kann auch im Wiederholungsfall nur bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche gewährt werden. Dies gilt auch, wenn die Entlassung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt, als bei der Bewilligung der Freistellung angenommen wurde.
- 3 Bei der Rückkehr aus der Freistellung sind die Gefangenen wie bei der Aufnahme zu durchsuchen. Im offenen Vollzug kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine abweichende Regelung treffen.

§ 90 Entlassungsbeihilfe

(1) Gefangene erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, bei ihrer Entlassung aus der Haft von der Justizvollzugsanstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie erforderlichenfalls ausreichende Kleidung. Bedürftige Gefangene erhalten darüber hinaus eine Beihilfe, die sie in die Lage versetzt, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, bis sie ihn voraussichtlich anderweitig decken können. Die Justizvollzugsanstalt kann die Überbrückungsbeihilfe ganz oder teilweise der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld nach der Entlassung an die Gefangenen ausbezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, die Überbrückungsbeihilfe von ihrem Vermögen gesondert zu halten.

(2) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an Gefangene gilt § 52 Abs. 4 Satz 1 und 3 und Abs. 5 entsprechend.

Zu § 90 Entlassungsbeihilfe

1 Reisekosten und Reiseverpflegung

- 1.1 Reisekosten sind die zum Erreichen des Entlassungszieles notwendigen Aufwendungen für die Fahrt.
- 1.2 Die Höhe der Reisekosten bestimmt sich grundsätzlich nach dem Tarif für die billigste Wagenklasse des in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittels.
- 1.3 Den Gefangenen ist möglichst ein Gutschein für eine Fahrkarte auszuhändigen.
- 1.4 Die Gefangenen erhalten auf Wunsch Reiseverpflegung, wenn sie das Entlassungsziel erst nach mehr als vier Stunden erreichen können.

2 Kleidung

- 2.1 Die Gefangenen sollen in eigener Kleidung entlassen werden. Die Kleidungsstücke werden, soweit erforderlich, auf Kosten der Gefangenen, bei Mittellosigkeit auf Kosten der Justizvollzugsanstalt, gereinigt und instand gesetzt.
- 2.2 Entspricht die Kleidung nicht den billigerweise zu stellenden Anforderungen oder ist sie so mangelhaft, dass eine Herrichtung sich nicht lohnt, sind die Gefangene anzuhalten, sich rechtzeitig von Angehörigen oder Dritten ausreichende Bekleidungsstücke übersenden zu lassen oder sie durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt aus eigenen Mitteln zu kaufen.
- 2.3 Können Bekleidungsstücke auf diesem Wege nicht beschafft werden, werden sie von der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellt.

3 Körperpflegeprodukte und Koffer

Für die Ausstattung mit den zur Körperpflege notwendigen Gegenständen, mit Koffern und ähnlichem gilt Nummer 2 entsprechend.

§ 91 Entlassungszeitpunkt

(1) Gefangene sind am letzten Tag der Strafzeit möglichst frühzeitig zu entlassen.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die oder der Gefangene zu ihrer oder seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Entlassungszeitpunkt auf ein Wochenende oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Die Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts muss im Hinblick auf die Länge der Strafzeit vertretbar sein.

Zu § 91 Entlassungszeitpunkt

- 1 § 91 JVollzGB III gilt auch, wenn Gefangene auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund einer Gnadenmaßnahme vorzeitig zu entlassen sind, eine Strafe oder Ersatzfreiheitsstrafe infolge der Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts überhaupt nicht vollzogen wird, Freistellung von der Arbeit (§ 49 Abs. 6 Satz 1 JVollzGB III) auf den Entlassungszeitpunkt nach § 49 Abs. 9 JVollzGB III vorrangig angerechnet wird.
- 2 Soweit es auf die Länge der Strafzeit ankommt, ist die Vorverlegung der Entlassung vertretbar, wenn sich Gefangene zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung wenigstens einen Monat ununterbrochen im Vollzug befinden.

A b s c h n i t t 1 4

Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

§ 92 Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen haben das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Justizvollzugsanstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in sie selbst betreffenden Angelegenheiten an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt. Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, die nach Form oder Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden. Die Gefangenen sind entsprechend zu unterrichten. Eine Überprüfung des Vorbringens von Amts wegen bleibt unberührt.

Zu § 92 Beschwerderecht

- 1 Gefangene können sich jederzeit schriftlich an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wenden.
- 2 Sprechstunden von angemessener Dauer sind mindestens einmal wöchentlich einzurichten. Das Nähere regelt die Hausordnung.
- 3 Der Vertreterin oder dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist bei Besichtigung unaufgefordert eine Liste der Gefangenen vorzulegen, die sich für eine Anhörung nach § 92 Abs. 2 JVollzGB III haben vormerken lassen.
- 4 Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Anordnungen und Maßnahmen der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters, denen nicht abgeholfen wird, sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 5 Beschwerden, die an eine offenbar unzuständige oder nicht ohne weiteres zuständige Vollzugsbehörde gerichtet sind, leitet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an die zuständige Vollzugsbehörde weiter.

§ 93 Rechtsbehelfe

Die §§ 109 bis 121b StVollzG, auch in Verbindung mit § 130 StVollzG über das gerichtliche Verfahren, bleiben unberührt.

A b s c h n i t t 1 5
Sozialtherapeutische Einrichtungen

§ 94 Sozialtherapeutische Einrichtungen

Für den Vollzug nach § 8 sind sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen (sozialtherapeutische Einrichtungen) vorzusehen.

§ 95 Nachgehende Betreuung

Die sozialtherapeutischen Einrichtungen sollen für entlassene und während des Freiheitsentzugs sozialtherapeutisch behandelte Gefangene eine vorübergehende nachgehende Betreuung gewährleisten, soweit diese anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 96 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Frühere Gefangene der sozialtherapeutischen Einrichtungen können dort auf Antrag vorübergehend wieder aufgenommen werden, wenn das Ziel ihrer Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt in der Einrichtung aus diesem Grund gerechtfertigt ist. Der Antrag darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.

(2) Gegen die Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden; § 73 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) § 51 gilt entsprechend.

Zu § 96 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

- 1 Die Aufgenommenen werden in einem besonderen Raum untergebracht. In Ausnahmefällen werden sie mit ihrem Einverständnis in der Gruppe untergebracht, der sie früher angehört haben.
- 2 Die Dauer des Aufenthaltes richtet sich nach den Behandlungsbedürfnissen.
- 3 Die auf freiwilliger Grundlage Untergebrachten erhalten die in der sozialtherapeutischen Einrichtung mögliche ärztliche Behandlung.

A b s c h n i t t 1 6

Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

Unterabschnitt 1

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 97 Ziele und Gestaltung des Vollzugs

- (1) Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe nach Maßgabe der Vorschriften dieses Unterabschnitts.**
- (2) Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.**
- (3) Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist bereits der Vollzug der Freiheitsstrafe therapiegerichtet auszugestalten.**
- (4) Die Erreichung der Vollzugsziele erfordert die Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.**

§ 98 Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen und für die Beurteilung ihrer Gefährlichkeit maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind insbesondere die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Gefangenen festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung ihrer Gefährlichkeit entgegenwirken kann. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Bei der Behandlungsuntersuchung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Die Gefangenen wirken an der Behandlungsuntersuchung mit.

§ 99 Vollzugsplan

(1) Aufgrund der Behandlungsuntersuchung wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Der Vollzugsplan enthält mindestens Angaben über

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit,
8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
12. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie
13. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(2) Der Vollzugsplan ist fortlaufend auf seine Umsetzung hin zu überprüfen und mit der Entwicklung der Gefangenen sowie mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen sollen.

(3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden; sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Der Vollzugsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Vollzugsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

(5) Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben. Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.

Zu § 99 Vollzugsplan

- 1 Ein Vollzugsplan ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme in die Einrichtung zu erstellen.

- 2 Auf Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 12 JVollzGB III wird hingewiesen.
- 3 Die Gefangenen sind im Falle eines Zustimmungsvorbehalts (§ 99 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB III) darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit des Vollzugsplans der Zustimmung des Justizministeriums bedarf.

§ 100 Behandlung und Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

- (1) Den Gefangenen sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.
- (2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Die Gefangenen wirken an ihrer Behandlung mit. Den Gefangenen sollen Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- (3) Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt zu verlegen, wenn dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist. Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

§ 101 Freistellung aus der Haft zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Abweichend von § 89 Absatz 3 Satz 1 kann die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Entlassung Freistellung aus der Haft bis zu sechs Monaten gewähren. § 9 Absatz 1 und 4 sowie § 12 gelten entsprechend. § 88 findet keine Anwendung.

(2) Den Gefangenen sollen für die Freistellung nach Absatz 1 Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Justizvollzugsanstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich an bestimmten Orten oder in bestimmten Einrichtungen außerhalb des Vollzugs aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. Die Freistellung nach Absatz 1 wird widerrufen, wenn dies die Behandlung erfordert.

§ 102 Nachgehende Betreuung

Die Justizvollzugsanstalt kann früheren Gefangenen auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

§ 103 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

- (1) Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Justizvollzugsanstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.**
- (2) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 73 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.**
- (3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.**
- (4) § 51 gilt entsprechend.**

Zu § 103 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

- 1 Verbleib und Aufnahme setzen einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist zu den Anstaltsakten zu nehmen. Über den Antrag entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.
- 2 Die Aufgenommenen werden in der Regel in Vollzugseinrichtungen für Freigänger untergebracht. Im Fall der Aufnahme sind sie zu durchsuchen.
- 3 Nach der Aufnahme und vor der Beendigung des Aufenthalts werden die Aufgenommenen ärztlich untersucht. Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 4 JVollzGB III gilt entsprechend.
- 4 Den Aufgenommenen sind von der Justizvollzugsanstalt getroffene Anordnungen über die Ausgestaltung der Unterbringung zur Kenntnis zu geben. Über die Voraussetzungen des Widerrufs der Aufnahme und des Verbleibs sind sie aktenkundig zu belehren.
- 5 § 33 JVollzGB III ist auf die Aufgenommenen nicht anwendbar.

Unterabschnitt 2
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer
Entziehungsanstalt

§ 104 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Die Behandlung der Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus richtet sich nach medizinischen Gesichtspunkten. Soweit möglich, sollen sie geheilt oder ihr Zustand soweit gebessert werden, dass sie nicht mehr gefährlich sind. Ihnen wird die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil.

§ 105 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Ziel der Behandlung der Unterbrachten in einer Entziehungsanstalt ist es, sie von ihrem Hang zu heilen und die zu Grunde liegende Fehlhaltung zu beheben.

§ 106 Anwendung anderer Vorschriften

Der Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach §§ 32 bis 54 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes.

A b s c h n i t t 1 7

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

§ 107 Fortentwicklung des Vollzugs und kriminologische Forschung

- (1) Der Strafvollzug ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Behandlung der Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.**
- (2) Der Strafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Behandlungsmaßnahmen sowie deren Wirkungen auf das Vollzugsziel, wird regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht.**
- (3) In die Untersuchung ist einzubeziehen, ob die Gefangenen nach der Entlassung in der Lage sind, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.**
- (4) Die Leitung der kriminologischen Forschung obliegt der Aufsichtsbehörde.**

A b s c h n i t t 1 8

Vollzug weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten

Unterabschnitt 1

Vollzug des Strafarrests

§ 108 Grundsatz

Für den Vollzug des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. § 51 findet nur in den Fällen einer in § 45 erwähnten Beschäftigung Anwendung.

§ 109 Unterbringung, Besuche und Schriftwechsel

- (1) Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit ist nur mit Einwilligung der Gefangenen zulässig. Dies gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.**
- (2) Den Gefangenen soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.**
- (3) Besuche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt notwendig ist.**

§ 110 Kleidung, Wäsche und Bettzeug

Gefangene dürfen eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und die Gefangenen für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

§ 111 Einkauf

Die Gefangenen dürfen Waren in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt auf eigene Kosten erwerben.

§ 112 Unmittelbarer Zwang

Beim Vollzug des Strafarrests dürfen zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung keine Schusswaffen gebraucht werden. Dies gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

Unterabschnitt 2
Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

§ 113 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

Die §§ 171 bis 175 StVollzG, auch in Verbindung mit § 178 Absatz 1 bis 3 StVollzG, sowie §§ 179 bis 186 StVollzG bleiben unberührt.

Zu § 113 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

- 1 Im Vollzug der Zivilhaft dürfen über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen nur angeordnet werden, soweit dies zur Abwendung einer Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn Zivilhaft in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.
- 2 Bei der Aufnahme und der Entlassung werden die Gefangenen von der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt untersucht.
- 3 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann in den Fällen der Nummer 1 Satz 1 ausnahmsweise gestatten, dass Gefangene sich auf eigene Kosten innerhalb der Justizvollzugsanstalt von einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl behandeln lassen.
- 4 Beantragen Gefangene ihre Ausführung zum Gericht, um die Handlung vorzunehmen oder die Erklärung abzugeben, zu deren Erzwingung, Erwirkung oder Erreichung die Haft angeordnet wurde, so ist der Antrag unverzüglich dem zuständigen Gericht zu übermitteln.
- 5 Die Ausführung der Gefangenen bedarf der Zustimmung des Gerichts, das die Haft angeordnet hat. In Eilfällen ist die Zustimmung des Gerichts telefonisch einzuholen. Die Kosten der Ausführung tragen die Gefangenen.
- 6 Die Nummern 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe vollzogen wird.

Buch 4
Jugendstrafvollzug
(JVollzGB IV)

Abschnitt 1
Grundsätze

§ 1 Erziehungsziel

Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 2 Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze

(1) Die jungen Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

(2) Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(3) Das Leben im Jugendstrafvollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen junger Menschen in Freiheit soweit wie möglich angeglichen werden.

(4) Schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzugs ist entgegenzuwirken. Die jungen Gefangenen sind vor Übergriffen zu schützen.

(5) Zur Erreichung des Erziehungsziels sollen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.

(6) Den jungen Gefangenen soll ermöglicht werden, von und mit Gleichaltrigen zu lernen und Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu übernehmen, die sich nach ihrer Eigenart und nach der Aufgabe der Jugendstrafanstalt für ihre Mitwirkung eignen.

(7) Bereitschaft, Mitwirkung und Fortschritte der jungen Gefangenen sollen im Leistungsbereich, bei der Freizeitgestaltung, in den Kontaktmöglichkeiten, durch Öffnung des Vollzugs und andere geeignete Maßnahmen anerkannt und belohnt werden, soweit die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dies zulassen.

(8) Bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen werden der Entwicklungsstand von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sowie deren Lebensverhältnisse und unterschiedliche Bedürfnisse, insbesondere die von weiblichen und männlichen Gefangenen, berücksichtigt.

(9) Die Personensorgeberechtigten von Jugendlichen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind so weit wie möglich in die Planung und Gestaltung der Erziehung im Vollzug einzubeziehen.

§ 3 Mitwirkung und Stellung der jungen Gefangenen

(1) Die jungen Gefangenen sind berechtigt und verpflichtet, an den Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags mitzuwirken.

(2) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den jungen Gefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt unerlässlich sind.

A b s c h n i t t 2

Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzugs

§ 4 Aufnahme und Diagnoseverfahren

(1) Bei der Aufnahme werden die jungen Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. Nach der Aufnahme werden sie alsbald ärztlich untersucht und der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von diesen beauftragten Bediensteten vorgestellt. Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(2) Nach der Aufnahme erhebt die Zugangskommission die Umstände, deren Kenntnis für die Erfüllung des Erziehungsauftrags und die Eingliederung nach der Entlassung erforderlich sind. Die Zugangskommission entscheidet über die Zuweisung und Verlegung zum weiteren Vollzug.

(3) Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe sind einzu- beziehen.

Zu § 4 Aufnahme und Diagnoseverfahren

Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 4 JVollzGB III gilt entsprechend.

§ 5 Erziehungsplan

- (1) Auf Grund des Diagnoseverfahrens wird ein Erziehungsplan erstellt.**
- (2) Der Erziehungsplan enthält mindestens Angaben über**
 - 1. die Unterbringung (freie Form, offener oder geschlossener Vollzug),**
 - 2. die Zuweisung zu einer Wohngruppe und einer Bezugsperson nach § 38 Abs. 2,**
 - 3. Sozialtherapie, Behandlungsgruppen und soziales Training,**
 - 4. Arbeitseinsatz, schulische und berufliche Aus- oder Weiterbildung, Arbeitstherapie,**
 - 5. Maßnahmen zur Aufarbeitung der Tat und zum Täter-Opfer-Ausgleich,**
 - 6. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie**
 - 7. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.**
- (3) Die Erziehungsplanung wird mit der oder dem jungen Gefangenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Erziehungsplan-konferenz abzugeben.**
- (4) Der Erziehungsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Erziehungsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.**
- (5) Der Erziehungsplan ist in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung hin zu überprüfen und mit der Entwicklung der oder des jungen Gefangenen sowie weiteren für den Erziehungsbedarf bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Die Fortschreibung des Erziehungsplans wird mit den jungen Gefangenen erörtert.**
- (6) Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Diese sollen, soweit mit der Aufgabe des Jugendstrafvollzuges und mit dem Erziehungsauftrag vereinbar, berücksichtigt werden.**
- (7) Der Erziehungsplan und seine Fortschreibung werden den Personensorgeberechtigten und dem Vollstreckungsleiter bekannt gegeben. Mit den Personensorgeberechtigten werden sie auf deren Wunsch erörtert.**

Zu § 5 Erziehungsplan

Auf die Regelungen in den Nummern 3.2.1 Satz 3 zu § 7 JVollzGB IV und 8.5 Satz 3 zu § 9 JVollzGB IV wird hingewiesen. Ist danach die in Aussicht genommene Maßnahme in eine Vollzugsplan eingebettet, bedarf dieser insgesamt der Zustimmung des Justizministeriums, um wirksam zu werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 JVollzGB IV).

§ 6 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

(1) Junge Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Jugendstrafanstalt oder Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden,

- 1. wenn ihre Erziehung, Behandlung oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder**
- 2. wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.**

(2) In begründeten Fällen ist das befristete Überlassen junger Gefangener in den Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde zulässig.

Zu § 6 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 6 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 7 Formen des Jugendstrafvollzugs

- (1) Bei Eignung können junge Gefangene in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freier Form untergebracht werden. Hierzu gestattet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der oder dem jungen Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen. Die Eignung ist stets zu prüfen.**
- (2) Junge Gefangene sollen in einer Jugendstrafanstalt oder einem Teil einer Jugendstrafanstalt ohne oder mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichung untergebracht werden, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.**
- (3) Für den Jugendstrafvollzug in freier Form oder den offenen Vollzug nicht geeignete junge Gefangene werden in einer geschlossenen Jugendstrafanstalt oder einer Abteilung mit Vorkehrungen gegen Entweichung untergebracht.**
- (4) Erweisen sich junge Gefangene für die Unterbringung in freier Form oder im offenen Vollzug während des Aufenthaltes dort als nicht geeignet, werden sie in den geschlossenen Jugendstrafvollzug verlegt.**
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Entscheidung über die Unterbringung junger Gefangener im offenen Vollzug oder im Jugendstrafvollzug in freier Form erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.**

Zu § 7 Formen des Jugendstrafvollzugs

1 Jugendstrafvollzug in freier Form

1.1 Einrichtungen, Ziele und Eignung

- 1.1.1 Bei geeigneten jungen Gefangenen kann der Vollzug der Jugendstrafe nach Maßgabe nachstehender Vorschriften in freien Formen durchgeführt werden. Dafür werden folgende Einrichtungen zugelassen:
 - 1.1.1.1 „Projekt Chance“ in Creglingen-Frauental (Träger: Projekt Chance e. V.; Betreiber: Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.), mit bis zu fünfzehn Plätzen für junge Gefangene durchschnittlich.
 - 1.1.1.2 „Seehaus Leonberg“ (Träger: Seehaus e. V.) mit bis zu fünfzehn Plätzen für junge Gefangene durchschnittlich.
- 1.1.2 Jugendstrafvollzug in freien Formen dient dem Schutz junger Gefangener vor subkulturellen Einflüssen, der Aufarbeitung von Entwicklungsstörungen, dem Training sozialer Kompetenzen, der Übernahme von Verantwortung, der Berufsorientierung und der Integration in die Gesellschaft.
- 1.1.3 Eine Belegung der in Nummer 1.1.1 genannten Einrichtungen mit anderen jungen Straffälligen bleibt unberührt.

1.1.4 Junge Gefangene können in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freier Form untergebracht werden, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des Jugendstrafvollzuges in freier Form zu Straftaten missbrauchen.

1.2 Zuweisung

1.2.1 Die Zugangskommission in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim weist einen jungen Gefangenen, bei dem Jugendstrafvollzug in freier Form in Betracht kommt, in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim ein.

1.2.2 Nach einer Beobachtungszeit von in der Regel nicht mehr als zwei Wochen stellt die Zugangskommission die Eignung des jungen Gefangenen für den Jugendstrafvollzug in freien Formen fest. Ergibt sich diese Eignung später, trifft die zuständige Hauskonferenz diese Feststellung.

1.2.3 Liegen diese Voraussetzungen vor, ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Unterbringung in einer Einrichtung nach Nummer 1.1.1 an.

1.2.4 Wurde der junge Gefangene in eine andere Jugendstrafanstalt eingewiesen, ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter dieser Jugendstrafanstalt für die Anordnung nach Nummer 1.2.3 zuständig.

1.2.5 Die Anordnung der Unterbringung in die freie Form bei Gefangenen nach § 114 JGG obliegt der Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der betreffenden Justizvollzugsanstalt.

1.3 Erzieherische Weisungen und Auflagen, Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen, Rückverlegung

1.3.1 Für den jungen Gefangenen gilt die Hausordnung der Einrichtung.

1.3.2 Während des Aufenthalts im Jugendstrafvollzug in freier Form bleibt das Vollzugsverhältnis bestehen. Der junge Gefangene ist in der Einrichtung in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass er sich unter den Voraussetzungen von § 121 StGB wegen Gefangenenmeuterei strafbar macht.

1.3.3 Verstößt der junge Gefangene gegen ihm auferlegte Pflichten, so kann ihm die Leitung der Einrichtung erzieherische Weisungen und Auflagen erteilen sowie beschränkende Anordnungen für die Freizeitbeschäftigung bis zu einer Woche treffen.

1.3.4 Reichen Maßnahmen nach Nummer 1.3.3 nicht aus, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Disziplinarmaßnahmen verhängen.

1.3.5 Für besondere Sicherungsmaßnahmen ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zuständig.

1.3.6 Bei unerlaubtem Entfernen aus der Einrichtung, Nichtrückkehr, verspäteter Rückkehr, Straftaten sowie bei anderen erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Unterbringung in der freien Form widerrufen und die Rückverlegung in den geschlossenen Jugendstrafvollzug anordnen.

1.3.7 Bei Entscheidungen nach Nummer 1.3.3 informiert die Leitung der Einrichtung die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Vor Entscheidungen nach den Nummern

1.3.4 bis 1.3.6 beteiligt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Leitung der Einrichtung, es sei denn eine sofortige Entscheidung ist geboten.

1.4 Gelder

1.4.1 Der junge Gefangene erhält eine Ausbildungsbeihilfe; bei der Festsetzung einer Leistungszulage wird die Mitwirkung an der Erreichung des Erziehungszieles berücksichtigt.

1.4.2 Die Festsetzung nach Nummer 1.4.1 und die Geldverwaltung wird der Einrichtung übertragen.

1.5 Vollzugsöffnende Maßnahmen

Es gelten § 9 JVollzGB IV und die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift hierzu entsprechend.

1.6 Aufsicht

Einrichtungen nach Nummer 1.1.1 unterstehen der Heimaufsicht des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (Landesjugendamt).

1.7 Strafzeitberechnung

Die Verweildauer im Jugendstrafvollzug in freien Formen ist auf die Strafzeit anzurechnen.

1.8 Vollstreckungsleiter

Die Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters bleibt unberührt.

2 Offener Jugendstrafvollzug

2.1 Grundsätze

2.1.1 Bei der Entscheidung über eine Verlegung in den offenen Vollzug ist insbesondere zu berücksichtigen,

2.1.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die mit der Verhängung einer Jugendstrafe verfolgten Zwecke sowie die Schwere der Tatschuld der jungen Gefangenen entgegenstehen können;

2.1.1.2 dass es die Gewährung die Belastungsfähigkeit der jungen Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie noch mehr als zwei Jahre Jugendstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen haben.

2.1.2 Sind junge Gefangene wegen einer Straftat mit besonders hohem Schuldgehalt verurteilt oder hat die Straftat besonderes Aufsehen erregt, so ist vor der Zulassung zum offenen Vollzug der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und der Vollstreckungsleitung abzuklären. Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Jugendstrafanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Erziehungsplanung entgegenstehen könnten. Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. Erhebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Jugendstrafanstalt zu Grunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Jugendstrafanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von Zustimmungsvorbehalten in dieser Verwaltungsvorschrift.

2.1.3 Bei jungen Gefangenen, die eine Jugendstrafe von drei Jahren und mehr ausschließlich oder maßgeblich wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zu offenem Vollzug davon abhängig, dass Flucht - und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Bei anderen Sexualstraftätern, die nicht eindeutig dem minder schweren Bereich zuzuordnen sind, setzt die Gewährung zumindest die eingehende befürwortende Stellungnahme einer sachverständigen internen Fachkraft voraus.

2.1.4 Ergänzend gelten die Nummern 1 bis 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 7 JVollzGB III.

2.2 Gestaltung

2.2.1 Der Vollzug ist in Anlehnung an die Verhältnisse in freien Gemeinschaftsunterkünften zu gestalten. Die jungen Gefangenen werden nur beaufsichtigt, soweit dies die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter anordnet. Umgang mit Alkohol und berauschenden Mitteln, auch in geringer Menge zum gelegentlichen Eigenverbrauch, ist verboten.

2.2.2 Soweit nicht aus vollzuglichen oder betrieblichen Gründen eine Beschäftigung innerhalb der Jugendstrafanstalt angezeigt ist, soll der Arbeitseinsatz der jungen Gefangenen im Wege der Außenbeschäftigung oder des Freigangs erfolgen.

2.2.3 Macht die Art der ausgeübten Tätigkeit das Tragen einer besonderen Arbeits- oder Schutzkleidung erforderlich, so wird diese von der Jugendstrafanstalt zur Verfügung gestellt.

2.2.4 Taschengeld und Hausgeld können in bar ausgezahlt werden. Werden junge Gefangene in den geschlossenen Vollzug (zurück-)verlegt, haben sie das in ihrem Besitz befindliche Bargeld abzugeben; der Betrag steht ihnen im laufenden Monat noch für den Einkauf zur Verfügung. Besitz oder Verwendung von Scheck- oder Kreditkarten ist nicht gestattet.

2.2.5 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann gestatten, dass der Schriftverkehr der jungen Gefangenen nicht durch die Vermittlung der Jugendstrafanstalt erfolgt. Schriftwechsel und Besuche der jungen Gefangenen werden in der Regel nicht überwacht. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Überwachung anordnen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass junge Gefangene den Verzicht auf Überwachung missbrauchen. Bei der Festlegung der Besuchsdauer ist den Besonderheiten des offenen Vollzuges und den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

2.2.6 Bei der Rückkehr von der Arbeit, der Freistellung und dem Ausgang unterbleibt die Durchsuchung, soweit sie nicht auf Grund der besonderen Zweckbestimmung der Anstalt erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Durchsuchung anordnen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass junge Gefangene den Verzicht auf Durchsuchung missbrauchen.

2.2.7 Soweit dies die räumlichen Verhältnisse zulassen, sind die jungen Gefangenen in Wohngruppen zusammenzufassen.

2.2.8 Mit Ausnahme der Ruhezeit können die Außentüren der Wohngebäude unverschlossen bleiben. Abschlüsse in den Stockwerken und Treppenhäusern können auch während der Ruhezeit offen gehalten werden.

2.2.9 Den jungen Gefangenen kann ein Schlüssel zu ihren Wohnräumen ausgehändigt werden. Das Gleiche gilt für die Behältnisse, in denen sie die ihnen überlassenen persönlichen Gegenstände verwahren.

3 Zustimmungsvorbehalte

3.1 Zielgruppe

3.1.1 Verlegungen in den Jugendstrafvollzug in freier Form und in den offenen Jugendstrafvollzug bedürfen der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bei jungen Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Jugendstrafe von mehr als drei Jahren wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist.

3.1.2 Der Zustimmungsvorbehalt entfällt:

3.1.2.1 zwölf Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt,

3.1.2.2 bereits zwölf Monate vor dem Sieben-Zwölfte-Zeitpunkt, sofern sich die oder der junge Gefangene nicht bereits vor dem laufenden Freiheitsentzug wegen einer in Nummer 3.1.1 bezeichneten Straftat wenigstens ein Jahr zur Verbüßung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe im Strafvollzug befunden hat.

3.1.3 Die Zustimmung nach Nummer 3.1.1 ist grundsätzlich nur bei Erstentscheidungen erforderlich. Versagt die oder der junge Gefangene im Jugendstrafvollzug in freier Form oder im offenen Jugendstrafvollzug, so bedarf die spätere erneute Gewährung einer dieser Maßnahmen wiederum der Zustimmung des Justizministeriums.

3.2 Verfahren

3.2.1 Die jungen Gefangenen sind darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit der Verlegung in den Jugendstrafvollzug in freier Form oder in den offenen Jugendstrafvollzug der Zustimmung des Justizministeriums bedarf. Zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens, insbesondere zur Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr, ist das in der Fachanwendung IS-Vollzug zur Verfügung gestellte Prognosemodul auszufüllen und dem Vorlagebericht mit den Gefangenenpersonalakten beizufügen. Es ist anzustreben, dass Gegenstand des Zustimmungsverfahrens nicht isolierte Einzelentscheidungen sind, sondern dass eine beantragte Maßnahme in einen Erziehungsplan eingebettet ist, dem eventuell insgesamt zugestimmt werden kann.

3.2.2 Wird die Zustimmung durch das Justizministerium versagt, so erteilt die Jugendstrafanstalt der oder dem jungen Gefangenen einen eigenen mit Gründen versehenen Bescheid und weist sie oder ihn auf die Möglichkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung hin; ein Abdruck des Bescheids ist dem Justizministerium zu übersenden.

3.2.3 Bei Prüfung der Frage, ob junge Gefangene vor dem Endstrafenzeitpunkt entlassen werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei jungen Gefangenen, die erheblich vorbestraft sind, soll ein vorzeitiger Entlassungstermin keinesfalls im Regelfall zu Grunde gelegt werden. In Zweifelsfällen ist der mögliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und/oder der Vollstreckungsleitung abzuklären.

§ 8 Sozialtherapie

- (1) Junge Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, soweit deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zum Erreichen des Erziehungsziels angezeigt sind. In Betracht kommen insbesondere junge Gefangene, bei denen erhebliche Entwicklungs-, Persönlichkeits- oder Verhaltensstörungen vorliegen, die in der Tat hervorgetreten sind.**
- (2) Ist eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung aus Gründen, die nicht in der Person der oder des Gefangenen liegen, nicht möglich, sind anderweitige therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu treffen.**
- (3) Junge Gefangene werden aus der sozialtherapeutischen Einrichtung in den Regelvollzug zurückverlegt, wenn der Zweck der Sozialtherapie aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.**

§ 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen können gewährt werden, wenn die jungen Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen.

(2) Als vollzugsöffnende Maßnahme kann insbesondere angeordnet werden, dass junge Gefangene

- 1. einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Jugendstrafanstalt unter Aufsicht einer oder eines Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachgehen dürfen,**
- 2. die Jugendstrafanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht einer oder eines Vollzugsbediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang), gegebenenfalls in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung), verlassen dürfen oder**
- 3. bis zu 24 Kalendertage in einem Vollstreckungsjahr aus der Haft freigestellt werden (Freistellung aus der Haft).**

(3) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

Zu § 9 Vollzugsöffnende Maßnahmen

1 Grundsätze

- 1.1 Bei der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen ist insbesondere zu berücksichtigen,
 - 1.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die mit der Verhängung einer Jugendstrafe verfolgten Zwecke sowie die Schwere der Tatschuld der oder des jungen Gefangenen entgegenstehen können;
 - 1.1.2 dass es die Gewährung die Belastungsfähigkeit der jungen Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie noch mehr als zwei Jahre Jugendstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen haben.
- 1.2 Sind junge Gefangene wegen einer Straftat mit besonders hohem Schuldgehalt verurteilt oder hat die Straftat besonderes Aufsehen erregt, so ist vor der Zulassung zu vollzugsöffnenden Maßnahmen der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und der Vollstreckungsleitung abzuklären. Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Jugendstrafanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Erziehungsplanung entgegenstehen könnten. Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. Erhebt die

Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Jugendstrafanstalt zu Grunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Jugendstrafanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von den Zustimmungsvorbehalten dieser Verwaltungsvorschrift.

- 1.3 Bei jungen Gefangenen, die eine Jugendstrafe von drei Jahren und mehr ausschließlich oder maßgeblich wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zu unbeaufsichtigten vollzugsöffnenden Maßnahmen davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Bei anderen Sexualstraftätern, die nicht eindeutig dem minder schweren Bereich zuzuordnen sind, setzt die Gewährung zumindest die eingehende befürwortende Stellungnahme einer sachverständigen internen Fachkraft voraus.
- 1.4 Ergänzend gelten die Regelungen in den Nummern 7.6 bis 7.9 sowie 7.11 und 7.12 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 9 JVollzGB III.

2 Außenbeschäftigung

- 2.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet bei der Zulassung zur Außenbeschäftigung, ob der Vollzugsbedienstete den jungen Gefangenen
- 2.1.1 ständig und unmittelbar,
 - 2.1.2 ständig oder
 - 2.1.3 in unregelmäßigen Zeitabständen zu beaufsichtigen hat.
- 2.2 Die Entscheidung nach Nummer 2.1 ist aktenkundig zu machen.
- 2.3 Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen jungen Gefangenen und Aufsicht führenden Vollzugsbediensteten so festzusetzen, dass diese das Verhalten und die Vollzähligkeit der jungen Gefangenen jederzeit überblicken können.
- 2.4 Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger Aufsicht braucht der Vollzugsbedienstete die jungen Gefangenen nicht im Blickfeld zu behalten, sofern ständige äußere Vorrichtungen gegen ein Entweichen bestehen.
- 2.5 Bei der Außenbeschäftigung unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten in unregelmäßigen Zeitabständen setzt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen sich die oder der Vollzugsbedienstete über das Verhalten und die Vollzähligkeit der jungen Gefangenen zu vergewissern hat. Die Zeitabstände dürfen zwei Stunden nicht übersteigen.
- 2.6 Auf dem Wege von und zur Beschäftigungsstelle werden die jungen Gefangenen in den Fällen der Nummern 2.4 und 2.5 in der Regel ständig und unmittelbar beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.
- 2.7 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet, ob die beaufsichtigenden Vollzugsbediensteten Waffen tragen. In den Fällen der Nummer 2.5 dürfen Schusswaffen nicht getragen werden.

2.8 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den beaufsichtigenden Vollzugsbediensteten das Tragen von Zivilkleidung gestatten. Dies gilt nicht, wenn das Tragen einer Dienstwaffe angeordnet ist.

2.9 Die jungen Gefangenen tragen nicht gekennzeichnete Oberbekleidung.

3 Freigang

3.1 Freigänger bleiben auf dem Weg von und zur Beschäftigungsstelle in der Regel ohne Aufsicht einer oder eines Vollzugsbediensteten.

3.2 Mit Ausnahme von Schichtarbeit sind nächtliche Arbeitszeiten von Freigängern grundsätzlich zu vermeiden; insbesondere im Gaststättengewerbe können insoweit schädliche Versuchungssituationen nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

3.3 Die sachgerechte Entscheidung darüber, ob junge Gefangene zum Freigang zugelassen werden, setzt regelmäßig eine Beobachtungszeit in der Jugendstrafanstalt voraus, in die sie eingewiesen worden sind. Eine kürzere Beobachtungszeit als vier Monate kommt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht. Diese sind aktenkundig zu machen. Die Zulassung zum sofortigen Freigang im Rahmen des Kurzstrafenprogramms bleibt unberührt.

3.4 Bei der Entscheidung darüber, zu welchem Zeitpunkt junge Gefangene für den Freigang geeignet sind, sind insbesondere der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt sowie die Erfahrung zu berücksichtigen, dass ein zwölf Monate übersteigender Freigang die Belastbarkeit junger Gefangener häufig erschöpft.

3.5 Freigänger sind verpflichtet, nach Beschäftigungsschluss jeweils unverzüglich in die Jugendstrafanstalt zurückzukehren. Freigang mit Übernachtung außerhalb der Jugendstrafanstalt ist nicht zulässig.

3.6 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Freigängern gestatten, im Anschluss an die Beschäftigung notwendige Besorgungen für den täglichen Bedarf zu erledigen. Die Rückkehrzeit ist unter Berücksichtigung der regelmäßigen Verkehrsverbindungen knapp zu bemessen.

3.7 Freigängern ist grundsätzlich der Besuch von Gaststätten nach Arbeitsschluss zu untersagen und dieses Verbot bei der Bemessung der Rückkehrzeit zu berücksichtigen.

3.8 Freigang im eigenen Betrieb der oder des jungen Gefangenen oder in einem Betrieb, dessen Verantwortliche in enger persönlicher Beziehung zu der oder dem jungen Gefangenen stehen, kommt nur in Betracht, wenn eine verstärkte Überwachung seitens der Jugendstrafanstalt möglich ist und wenn die dem Vollzug zu Grunde liegende Straftat keinen Bezug zu dem betreffenden Betrieb hat.

3.9 Freigänger tragen eigene Kleidung. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel haben sie auf eigene Kosten zu sorgen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann dies die Jugendstrafanstalt übernehmen. Verfügen sie nicht über die erforderliche Kleidung und können sie sie auch nicht beschaffen, so wird sie von der Jugendstrafanstalt zur Verfügung gestellt. Die Kleidung darf die Freigänger nicht als Gefangenen kenntlich machen.

- 3.10 Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis soll nur zugewiesen werden, wenn und solange ein freies Beschäftigungsverhältnis nicht möglich ist und dies für eine angemessene Zeit zur Erprobung auf ein freies Beschäftigungsverhältnis erforderlich ist.
- 3.11 Auch nach der Zuweisung zum Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis muss die Jugendstrafanstalt zur Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen und Behandlung der Freigänger am Arbeitsplatz ein Mindestmaß an öffentlich-rechtlicher Verantwortung für die jungen Gefangenen behalten. Dies ist in der Erziehungsplanung, in der Vertragsgestaltung mit den Unternehmern und über Kontrollen am Arbeitsplatz zu gewährleisten.
- 3.12 Zur Einhaltung der Arbeitspflicht kann die Jugendstrafanstalt den zum Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis zugelassenen jungen Gefangenen Weisungen erteilen.
- 3.13 Freigänger ohne freies Beschäftigungsverhältnis haben gegen die Jugendstrafanstalt nur einen Anspruch auf ärztliche (einschließlich zahnärztliche) Behandlung und Pflege in der für sie zuständigen Jugendstrafanstalt. Bei Freigängern mit freiem Beschäftigungsverhältnis ruhen die Ansprüche auf Leistungen nach dem Vierten Buch des Justizvollzugsgesetzbuches.

4 Ausführung

- 4.1 Bei der Ausführung sind junge Gefangene von Vollzugsbediensteten ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Vor der Ausführung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der oder dem Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen.
- 4.2 Mit der Ausführung dürfen nur besonders geeignete Bedienstete und Angehörige der Fachdienste nur dann beauftragt werden, wenn sie bereit sind, alle Pflichten zu übernehmen, die sich aus einer Ausführung ergeben. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter darf jeweils nur eine junge Gefangene oder einen jungen Gefangenen ausführen. Weibliche Bedienstete dürfen alleine keine männlichen Gefangenen ausführen.

5 Ausgang

- 5.1 Ausgang kommt insbesondere in Betracht:
- 5.1.1 anlässlich des Besuchs oder zum Zweck des Besuchs von Angehörigen oder einer anderen Person, welche die Erziehung oder Eingliederung der oder des jungen Gefangenen fördert,
- 5.1.2 zur Teilnahme an einer Wanderung sowie an einer öffentlichen kulturellen, politischen oder sportlichen Veranstaltung,
- 5.1.3 zum Besuch einer öffentlichen Schule, eines begleitenden Unterrichts oder zur Teilnahme an einer Zwischen- oder Abschlussprüfung.
- 5.2 Ausgänge in Begleitung eines Bediensteten oder einer Bediensteten sollen noch bestehende Fluchtanreize vermindern. Die begleitenden Bediensteten sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, damit die oder der junge Gefangene beanstandungsfrei in die Jugendstrafanstalt zurückkehrt.
- 5.3 Andere Formen des Ausgangs, zum Beispiel in Begleitung einer externen Fachkraft oder einer Bezugsperson, bleiben von Nummer 5.2 unberührt.
- 5.4 Beim Ausgang tragen die jungen Gefangenen Zivilkleidung.

5.5 Die Kosten des Ausgangs sind aus dem Hausgeld, dem Taschengeld oder dem Eigengeld zu bestreiten.

6 Freistellung aus der Haft

6.1 Freistellung aus der Haft soll in der Regel erst gewährt werden, wenn junge Gefangene sich mindestens sechs Monate im Jugendstrafvollzug befunden haben.

6.2 Bei der Berechnung der Mindestvollzugsdauer nach Nummer 6.1 bleiben vorhergehende Untersuchungshaft sowie Strafunterbrechung außer Betracht.

6.3 Bei der Rückkehr aus der Freistellung sind die jungen Gefangenen wie bei der Aufnahme zu durchsuchen. Im offenen Vollzug kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine abweichende Regelung treffen.

7 Erlebnispädagogische Maßnahmen im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen

7.1 Erlebnispädagogische Maßnahmen im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen dienen der Erziehung der jungen Gefangenen und sollen schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzuges entgegenwirken.

7.2 Die Maßnahmen sollen nach erlebnispädagogischen Grundsätzen geplant, durchgeführt und nachbereitet werden.

7.3 Erlebnispädagogische Maßnahmen im Ausland sind ausgeschlossen. Erlebnispädagogische Maßnahmen in anderen Bundesländern bedürfen der Zustimmung des Justizministeriums.

7.4 Über die Erfahrungen mit erlebnispädagogischen Maßnahmen berichtet die Jugendstrafanstalt dem Justizministerium jeweils zum Jahresende zusammenfassend; die Berichtspflicht bei besonderen Vorkommnissen bleibt unberührt.

8 Zustimmungsvorbehalte

8.1 Die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bei jungen Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Jugendstrafe von mehr als vier Jahren wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder von mehr als drei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, sofern sich die oder der junge Gefangene nicht bereits vor dem laufenden Freiheitsentzug zur Verbüßung einer Jugendstrafe wegen dieser Straftat im Jugendstrafvollzug befunden hat.

8.2 Der Zustimmungsvorbehalt entfällt:

8.2.1 zwölf Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt,

8.2.2 bereits zwölf Monate vor dem Sieben-Zwölftel-Zeitpunkt, sofern sich die oder der junge Gefangene nicht bereits vor dem laufenden Freiheitsentzug wegen einer in Nummer 8.1. bezeichneten Straftat wenigstens ein Jahr zur Verbüßung einer Jugendstrafe im Strafvollzug befunden hat.

8.3 Der Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für die Anordnung der Außenbeschäftigung und der Ausführung.

- 8.4 Die Zustimmung nach Nummer 8.1 ist grundsätzlich nur bei Erstentscheidungen erforderlich. Versagt die oder der junge Gefangene bei einer späteren vollzugsöffnenden Maßnahme, so bedarf die erneute Gewährung dieser Maßnahmen wiederum der Zustimmung des Justizministeriums.
- 8.5 Die jungen Gefangenen sind darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit vollzugsöffnender Maßnahmen der Zustimmung des Justizministeriums bedarf. Zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens, insbesondere zur Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr, ist das in der Fachanwendung IS-Vollzug zur Verfügung gestellte Prognosemodul auszufüllen und dem Vorlagebericht mit den Gefangenenpersonalakten beizufügen. Es ist anzustreben, dass Gegenstand des Zustimmungsverfahrens nicht isolierte Einzelentscheidungen sind, sondern dass eine beantragte Maßnahme in einen Erziehungsplan eingebettet ist, dem eventuell insgesamt zugestimmt werden kann.
- 8.6 Wird die Zustimmung durch das Justizministerium versagt, so erteilt die Jugendstrafanstalt der oder dem jungen Gefangenen einen eigenen mit Gründen versehenen Bescheid und weist ihn auf die Möglichkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung der Jugendkammer hin; ein Abdruck des Bescheids ist dem Justizministerium zu übersenden.
- 8.7 Bei Prüfung der Frage, ob junge Gefangene vor dem Endstrafenzeitpunkt entlassen werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei jungen Gefangenen, die erheblich vorbestraft sind, soll ein vorzeitiger Entlassungstermin keinesfalls im Regelfall zu Grunde gelegt werden. In Zweifelsfällen ist der mögliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft oder/und der Vollstreckungsleitung abzuklären.
- 8.8 In den Fällen, in denen eine besonders gründliche Prüfung vorgeschrieben ist, sind die Feststellungen und Erwägungen, die bei der Prüfung eine Rolle gespielt haben, aktenkundig zu machen, wenn es zur Anordnung von vollzugsöffnenden Maßnahmen kommt.

§ 10 Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass

- (1) Aus wichtigem Anlass kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter jungen Gefangenen Ausgang gewähren oder sie bis zu sieben Tage aus der Haft freistellen; Freistellung aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes einer oder eines Angehörigen darf sieben Tage im Vollstreckungsjahr nicht übersteigen.**
- (2) Freistellung aus der Haft, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass dürfen nur gewährt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich die jungen Gefangenen dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zu Straftaten missbrauchen.**
- (3) Eine Freistellung nach Absatz 1 wird nicht auf die Freistellung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 angerechnet.**
- (4) Kann Ausgang oder Freistellung wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht gewährt werden, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter junge Gefangene ausführen lassen. Die Aufwendungen hierfür haben die oder der junge Gefangene zu tragen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Erziehung oder die Eingliederung behindern würde.**
- (5) Entsprechendes gilt für die Teilnahme junger Gefangener an gerichtlichen Terminen. Auf Ersuchen eines Gerichts lässt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter junge Gefangene vorführen, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt. Die Jugendstrafanstalt unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.**
- (6) Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Gewährung von Maßnahmen nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.**

Zu § 10 Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 10 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann jungen Gefangenen für vollzugsöffnende Maßnahmen, das Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass oder zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen Weisungen, insbesondere hinsichtlich ihres Aufenthaltsorts sowie der Freistaltungsgestaltung, erteilen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter können Maßnahmen nach den §§ 9 und 10 widerrufen, wenn

- 1. sie oder er auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,**
- 2. junge Gefangene Weisungen nicht nachkommen oder**
- 3. junge Gefangene die Maßnahme missbrauchen; bei schweren Verstößen sind die Maßnahmen zu widerrufen.**

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Maßnahmen nach den §§ 9 und 10 mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Zu § 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 11 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 3

Grundversorgung

§ 12 Unterbringung

(1) Die jungen Gefangenen werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Erziehungsbedarf zu bilden sind.

(2) Junge Gefangene, die auf Grund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind, eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt oder für die jungen Mitgefangenen darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, können aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme erfolgt, wenn die Gruppenfähigkeit wiederhergestellt ist.

(3) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.

(4) Junge Gefangene werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können junge Gefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn junge Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Gefangener besteht.

§ 13 Ausstattung des Haftraums

Junge Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Hierdurch dürfen die Übersichtlichkeit des Haftraums, die Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt sowie die Erreichung des Erziehungsauftrags nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 13 Ausstattung des Haftraums

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 15 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 14 Kleidung

- (1) Jungen Gefangenen ist gestattet, angemessene eigene Kleidung zu tragen.**
- (2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt für bestimmte Bereiche der Anstalt, einzelne Gruppen von jungen Gefangenen oder im Einzelfall das Tragen von Anstaltskleidung anordnen.**

§ 15 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung wird in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Werten für eine ausreichende und ausgewogene Ernährung in Gemeinschaftsverpflegung angeboten.**
- (2) Den jungen Gefangenen soll ermöglicht werden, religiöse Speisevorschriften zu befolgen.**

Zu § 15 Verpflegung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 17 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 16 Einkauf

(1) Junge Gefangene können von ihrem Haus- oder Taschengeld aus einem von der Jugendstrafanstalt vermittelten Angebot Waren kaufen. Das Warenangebot ist auf die Bedürfnisse der jungen Gefangenen abzustimmen. Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährden, sind vom Verkauf ausgeschlossen. Der Jugendschutz ist zu beachten. Der Einkauf kann in Form eines Listeneinkaufs durchgeführt werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn ein zugelassener Artikel sonst nicht beschafft werden kann, kann die Jugendstrafanstalt einen Einkauf über andere sichere Bezugsquellen gestatten.

(3) Verfügen junge Gefangene weder über Sondergeld nach § 49 Abs. 1 noch ohne eigenes Verschulden über Haus- oder Taschengeld, wird ihnen gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

Zu § 16 Einkauf

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 18 JVollzGB III gelten entsprechend. Bei der Festlegung des angemessenen Umfangs des zum Einkauf freigegebenen Eigengeldes können auch erzieherische Gesichtspunkte herangezogen werden.

A b s c h n i t t 4

Verkehr mit der Außenwelt

§ 17 Pflege sozialer Beziehungen

(1) Junge Gefangene haben das Recht, mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. Der Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die jungen Gefangenen erwartet werden kann, wird gefördert.

(2) Junge Gefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder Eingliederung junger Gefangener fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den jungen Gefangenen weder schriftlich erledigt, noch durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lässt. Aus den gleichen Gründen kann die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

(5) Für Kinder junger Gefangener werden Langzeitbesuche vorgesehen, die auf die Regelbesuchszeiten nicht angerechnet werden. Der Langzeitbesuch muss nach Auffassung des Jugendamts dem Kindeswohl entsprechen.

Zu § 17 Pflege sozialer Beziehungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 19 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 18 Verbot von Besuchen

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen,

- 1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährdet würde,**
- 2. bei Besuchern, die nicht Angehörige der oder des jungen Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie das Erreichen des Erziehungsauftrags oder die Eingliederung behindern würden.**

§ 19 Überwachung von Besuchen

(1) Besuche dürfen aus erzieherischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Unterhaltung darf überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus diesen Gründen erforderlich ist.

(2) Die optische Überwachung eines Besuches kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen. Auf eine Überwachung nach Satz 1 sind die jungen Gefangenen und ihre Besucher vorher hinzuweisen. Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben getroffen werden, wenn bei der oder dem jungen Gefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt.

(3) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis der Jugendstrafanstalt übergeben werden. Jungen Gefangenen dürfen Nahrungs- und Genussmittel in geringer Menge übergeben werden. Die Jugendstrafanstalt kann anordnen, dass die Nahrungs- und Genussmittel durch ihre Vermittlung beschafft werden.

(4) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn junge Gefangene oder ihre Besucherinnen oder Besucher gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Dies gilt auch, wenn Verhaltensweisen von Besuchern geeignet sind, einen schädlichen Einfluss auf die jungen Gefangenen auszuüben. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.

§ 20 Besuche bestimmter Personen

(1) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die junge Gefangene oder den jungen Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Die Jugendstrafanstalt kann die Modalitäten der Besuche entsprechend ihren organisatorischen Möglichkeiten regeln. Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher vorher aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen. Eine Kenntnisnahme vom gedanklichen Inhalt der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist unzulässig.

(2) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht. Zur Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bedürfen Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare keiner Erlaubnis, sofern diese unmittelbar der Vorbereitung oder Durchführung der Verteidigung oder der Erledigung einer die junge Gefangene oder den jungen Gefangenen betreffenden Rechtssache dienen. Beim Besuch von Rechtsanwälten und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden.

(3) § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

Zu § 20 Besuche bestimmter Personen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 22 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 21 Recht auf Schriftwechsel

(1) Junge Gefangene haben das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

- 1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährdet würde,**
- 2. bei Personen, die nicht Angehörige der oder des jungen Gefangenen sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel das Erreichen des Erziehungsauftrags oder die Eingliederung behindern würde.**

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die jungen Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Jugendstrafanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Zu § 21 Recht auf Schriftwechsel

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 23 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 22 Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel der jungen Gefangenen darf überwacht werden, soweit dies zur Erfüllung des Erziehungsauftrags oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der jungen Gefangenen mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht. Die Schreiben dürfen, ohne sie zu öffnen, auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Liegt dem Vollzug der Jugendstrafe eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB, zu Grunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a StPO entsprechend; dies gilt nicht, wenn junge Gefangene sich in einer Einrichtung des offenen Vollzugs oder Jugendstrafvollzugs in freier Form befinden, wenn ihnen vollzugsöffnende Maßnahmen oder Freistellung aus der Haft nach § 83 Abs. 2 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zum Widerruf oder zur Zurücknahme von vollzugsöffnenden Maßnahmen ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 3 gilt auch, wenn gegen junge Gefangene im Anschluss an die dem Vollzug der Jugendstrafe zu Grunde liegende Verurteilung eine Jugend- oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB, zu vollstrecken ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Schreiben von jungen Gefangenen an

- 1. die Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder,**
- 2. das Europäische Parlament und dessen Mitglieder,**
- 3. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,**
- 4. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,**
- 5. die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie die Aufsichtsbehörden nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz,**
- 6. den Europäischen Datenschutzbeauftragten,**
- 7. den Bürgerbeauftragten des Landes,**
- 8. den Europäischen Bürgerbeauftragten,**
- 9. den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen sowie**
- 10. den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen,**

wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen, die an junge Gefangene gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Zu § 22 Überwachung des Schriftwechsels

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 24 JVollzGB III gelten entsprechend. Die Tätigkeit in einer Strafsache umfasst auch Anträge nach § 92 JGG.

§ 23 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

- (1) Junge Gefangene haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Jugendstrafanstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.**
- (2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.**
- (3) Die jungen Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Die Schreiben können auch verschlossen zur Habe gegeben werden.**

Zu § 23 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 25 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 24 Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

- 1. der Erziehungsauftrag oder die Sicherheit oder Ordnung einer Justizvollzugsanstalt gefährdet würde,**
- 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,**
- 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,**
- 4. sie grobe Beleidigungen enthalten,**
- 5. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder**
- 6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund nicht auf deutsch abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in fremder Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Gefangenen und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.**

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die oder der junge Gefangene auf der Absendung besteht.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird dies der oder dem jungen Gefangenen mitgeteilt. Hiervon kann vorübergehend abgesehen werden, wenn dies die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt erfordert. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, behördlich verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

Zu § 24 Anhalten von Schreiben

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 26 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 25 Telefongespräche

- (1) Jungen Gefangenen kann gestattet werden, zu telefonieren.**
- (2) Im Übrigen gelten für Telefonate die für den Besuch geltenden Vorschriften mit Ausnahme von § 17 Abs. 2 entsprechend. Die Überwachung der Unterhaltung ist den Gesprächspartnern der jungen Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung von der Justizvollzugsanstalt oder den jungen Gefangenen mitzuteilen. Die jungen Gefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht zu unterrichten.**
- (3) Die Kosten der Telefongespräche tragen die jungen Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Jugendstrafanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.**

§ 26 Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Jugendstrafanstalt. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 16 Abs.1 Satz 3 entsprechend. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sind ausgeschlossen.

(2) Pakete sind in Gegenwart der oder des jungen Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe der oder des jungen Gefangenen genommen oder an die Absenderin oder den Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder die verderblich sind, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden der oder dem jungen Gefangenen eröffnet.

(3) Jungen Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt überprüft werden.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die jungen Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Jugendstrafanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Zu § 26 Pakete

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 28 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 5

Religionsausübung

§ 27 Seelsorge

- (1) Jungen Gefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Ihnen ist auf Wunsch zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverletzlich.**
- (2) Junge Gefangene dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.**
- (3) Jungen Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.**

§ 28 Religiöse Veranstaltungen

(1) Junge Gefangene haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Junge Gefangene werden zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Junge Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 29 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 27 und 28 entsprechend.

A b s c h n i t t 6

Gesundheitsfürsorge

§ 30 Gesunde Lebensführung, Aufenthalt im Freien

(1) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den jungen Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. Sie sind insbesondere über die schädlichen Wirkungen des Suchtmittelkonsums aufzuklären.

(2) Die Jugendstrafanstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.

(3) Den jungen Gefangenen wird an Werktagen ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde, an arbeitsfreien Tagen von mindestens zwei Stunden ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

Zu § 30 Gesunde Lebensführung, Aufenthalt im Freien

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 32 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 31 Anspruch auf medizinische Leistungen

(1) Junge Gefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen werden erbracht, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs unangemessen ist.

(3) An den Kosten für medizinische Leistungen können junge Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter.

Zu § 31 Anspruch auf medizinische Leistungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 33 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 32 Verlegung aus medizinischen Gründen

(1) Kranke, pflegebedürftige oder hilfsbedürftige junge Gefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder in eine für ihre Versorgung besser geeignete Jugendstrafanstalt, Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugs-krankenhaus überstellt oder verlegt werden.

(2) Erforderlichenfalls können junge Gefangene für die notwendige Dauer der Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugs-krankenhaus, eine Justizvollzugsanstalt oder eine Jugendstrafanstalt ist anzustreben.

Zu § 32 Verlegung aus medizinischen Gründen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 34 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 33 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

- (1) Während einer Freistellung oder eines Ausgangs haben junge Gefangene einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie zuständigen Jugendstrafanstalt.**
- (2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 31 ruht, solange junge Gefangene auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.**

Zu § 33 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderer Fällen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 35 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 34 Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der jungen Gefangenen soll die Jugendstrafanstalt medizinische Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung junger Gefangener fördern. Die Kosten tragen die jungen Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Jugendstrafanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 35 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

- (1) Auf den gesundheitlichen Zustand einer schwangeren jungen Gefangenen oder einer jungen Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes gelten entsprechend.**
- (2) Die junge Gefangene hat während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge sowie auf Hebammenhilfe. Die ärztliche Betreuung umfasst die Beratung der Schwangeren zur Bedeutung der Mundgesundheit für Mutter und Kind einschließlich des Zusammenhangs zwischen Ernährung und Krankheitsrisiko sowie die Einschätzung oder Bestimmung des Übertragungsrisikos von Karies.**
- (3) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verbands- und Heilmittel geleistet.**

Zu § 35 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 37 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 36 Entbindung und Geburtsanzeige

(1) Eine schwangere junge Gefangene ist zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Justizvollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und falls erforderlich durch eine Ärztin oder einen Arzt gewährt.

(2) In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Justizvollzugsanstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Jugendstrafanstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 37 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkranken junge Gefangene schwer, so sind die Eltern, die Personensorgeberechtigten, eine Angehörige oder ein Angehöriger oder eine Vertrauensperson unverzüglich zu benachrichtigen. Hiervon kann auf Wunsch der oder des jungen Gefangenen abgesehen werden. Im Fall des Todes von jungen Gefangenen ist eine der in Satz 1 genannten Personen unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch von jungen Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Zu § 37 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 39 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 7

Soziale Hilfe

§ 38 Grundsatz und Bezugsperson

(1) Junge Gefangene sollen in die Lage versetzt und angehalten werden, ihre persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln.

(2) Die oder der junge Gefangene soll eine für sie oder ihn zuständige Bezugsperson aus dem Kreis der Bediensteten, der ehrenamtlichen Mitarbeiter, der Personensorgeberechtigten oder der dafür geeigneten übrigen jungen Gefangenen erhalten. Die Bezugsperson bemüht sich darum, dass etwaige persönliche Defizite und Ressourcen erkannt werden und die oder der junge Gefangene unterstützt wird.

§ 39 Hilfe während des Vollzugs

(1) Bei der Aufnahme wird den jungen Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Jugendstrafanstalt sicherzustellen.

(2) Jungen Gefangenen ist eine Beratung in für sie bedeutsamen rechtlichen und sozialen Fragestellungen zu ermöglichen. Ihnen ist zu helfen, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen, Schulden zu regulieren und den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Die Beratung soll hierbei auch die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Jugendstrafanstalt umfassen.

(3) Auf Grund des Diagnoseverfahrens oder auf Wunsch können suchtgefährdete oder süchtige junge Gefangene Suchtberatung und Vermittlung in Therapieeinrichtungen des Justizvollzugs oder anderer Träger erhalten.

A b s c h n i t t 8

Erziehung im Leistungsbereich

§ 40 Grundsatz

- (1) Junge Gefangene haben ein Recht auf schulische und berufliche Bildung, sinnstiftende Arbeit und Training sozialer Kompetenzen.**
- (2) Junge Gefangene sind verpflichtet, im Erziehungsplan vorgesehene schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen, eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, soweit sie hierzu körperlich in der Lage sind.**
- (3) Die Jugendstrafanstalt soll jungen Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten und Neigungen nach Möglichkeit berücksichtigen.**
- (4) Junge Gefangene, die zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht in der Lage sind oder im Leistungsbereich besonderer Erziehung bedürfen, sollen arbeits-therapeutisch beschäftigt werden oder ihre sozialen Kompetenzen trainieren.**

Zu § 40 Grundsatz

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 42 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 41 Unterricht und Weiterbildung

(1) Junge Gefangene erhalten Hauptschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. An dem Unterricht können auch nicht schulpflichtige junge Gefangene teilnehmen.

(2) Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie lebenskundlicher Unterricht, Religionsunterricht oder Ethik und berufsbildender Unterricht auf Einzelgebieten erteilt werden.

(3) Geeigneten jungen Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

Zu § 41 Unterricht und Weiterbildung

- 1 Dem Unterricht kommt im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu.
- 2 Bei der beruflichen Ausbildung oder Umschulung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Fortbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.
- 3 Der Unterricht findet in der Regel während der Arbeitszeit statt; dies gilt nicht für den Unterricht in Lebenskunde und zur Förderung besonderer Begabungen und individueller Interessen.

§ 42 Freies Beschäftigungsverhältnis

- (1) Jungen Gefangenen kann gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen. Es soll vor allem der sozial erfolgreichen Eingliederung junger Gefangener dienen.**
- (2) Das freie Beschäftigungsverhältnis darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder das freie Beschäftigungsverhältnis zu Straftaten missbrauchen.**
- (3) Jungen Gefangenen können für das freie Beschäftigungsverhältnis Weisungen erteilt werden.**
- (4) Das freie Beschäftigungsverhältnis ist zu widerrufen, wenn junge Gefangene es missbrauchen oder Weisungen nicht nachkommen.**
- (5) Das freie Beschäftigungsverhältnis kann vor Antritt widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, die gegen die Durchführung sprechen.**
- (6) Das Entgelt ist der Jugendstrafanstalt zur Gutschrift für die jungen Gefangenen zu überweisen.**

Zu § 42 Freies Beschäftigungsverhältnis

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 45 JVollzGB III gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Rechte der gesetzlichen Vertreter der jungen Gefangenen zu beachten sind.

§ 43 Soziales Training und Sprachkompetenz

(1) Soziales Training kann förmliche Bildungsmaßnahmen, Arbeit oder Beschäftigung ergänzen, wenn dies für die Erreichung des Erziehungsauftrags erforderlich ist.

(2) Aus Gründen der Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen jungen Gefangenen, soweit erforderlich, Deutschkurse angeboten werden.

§ 44 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

- (1) Die Arbeit wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.**
- (2) Üben junge Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigungen oder eine Hilfstätigkeit aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.**
- (3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der jungen Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung junger Gefangener den Mindestanforderungen nicht genügt.**
- (4) Üben junge Gefangene zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhalten sie ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Beschäftigung und Arbeitsleistung entspricht.**
- (5) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den jungen Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.**
- (6) Haben junge Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit oder eine Hilfstätigkeit ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 50 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen junge Gefangene ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.**
- (7) Junge Gefangene können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 in Form von Freistellung aus der Haft gewährt wird. Die Arbeitsfreistellung darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Arbeitsfreistellung zu Straftaten missbrauchen.**
- (8) § 50 Abs. 3 gilt entsprechend.**
- (9) Stellt die oder der junge Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Jugendstrafanstalt auf den Entlassungszeitpunkt der oder des jungen Gefangenen angerechnet.**

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Jugendstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
2. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse des jungen Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
3. wenn nach § 456a Abs. 1 StPO von der Vollstreckung abgesehen wird,
4. bei Entlassung junger Gefangener aus der Haft im Gnadenweg, soweit wegen des von der Gnadenentscheidung bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhalten junge Gefangene bei der Entlassung für ihre Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 Prozent des nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich.

Zu § 44 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 49 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 45 Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen junge Gefangene an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, am Unterricht, am sozialen Training, an Deutschkursen oder an anderen vergleichbaren Maßnahmen teil und sind sie zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht freigestellt, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 44 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Werden die Maßnahmen nach Absatz 1 stunden- oder tageweise durchgeführt, erhalten die jungen Gefangenen eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts.

§ 46 Haftkostenbeitrag

(1) Von in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehenden jungen Gefangenen wird ein Haftkostenbeitrag erhoben.

(2) Der oder dem jungen Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Jugendstrafanstalten des Landes entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung der oder des jungen Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(3) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch durchschnittlich zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu Lasten des Hausgelds und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

Zu § 46 Haftkostenbeitrag

Die Nummern 3 bis 5.1, Nummer 6.2 Satz 1, Nummer 6.3 Satz 1 und Nummer 6.5 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 51 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 47 Überbrückungsgeld

- (1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der jungen Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.
- (2) Das Überbrückungsgeld wird den jungen Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Jugendstrafanstalt kann es ganz oder zum Teil den Personensorgeberechtigten, der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Entlassenen ausgezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der jungen Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch an Unterhaltsberechtigte überwiesen werden.
- (3) Das Überbrückungsgeld kann für Ausgaben in Anspruch genommen werden, die der Eingliederung der jungen Gefangenen dienen.
- (4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgelds ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrags auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengelds unpfändbar. Bargeld entlassener junger Gefangener, an die wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.
- (5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Abs. 1 Satz 1 ZPO bezeichneten Unterhaltsansprüche. Den entlassenen jungen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als sie für ihren notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedürfen.

Zu § 47 Überbrückungsgeld

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 52 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 48 Taschen-, Haus- und Eigengeld

- (1) Jungen Gefangenen, die ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen.**
- (2) Junge Gefangene dürfen monatlich drei Siebtel von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen und das Taschengeld nach Absatz 1 für den Einkauf oder anderweitig verwenden.**
- (3) Bezüge junger Gefangener, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Eigengeld gutzuschreiben.**
- (4) Für junge Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.**

Zu § 48 Taschen-, Haus- und Eigengeld

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 53 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 49 Sondergeld

(1) Für junge Gefangene kann monatlich ein Betrag in angemessener Höhe einbezahlt werden, der als Sondergeld gutschreiben ist und wie Hausgeld genutzt werden kann.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann Sondergeld in angemessener Höhe für folgende Zwecke eingezahlt werden:

- 1. Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und**
- 2. Maßnahmen zur Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen.**

(3) Soweit das Guthaben des Sondergelds nach Absatz 1 die Summe von drei Monateinzahlungen übersteigt, ist es dem Überbrückungsgeld zuzuführen. Ist bereits ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe gebildet, ist das Guthaben dem Eigengeld zuzuschreiben. Sondergeld im Sinne von Absatz 2 ist dem Eigengeld zuzuschreiben, wenn es zum bezeichneten Zweck nicht eingesetzt werden kann und eine Rückerstattung an die Einzahler nicht möglich ist.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Sondergelds nach Absatz 1 und 2 ist unpfändbar.

Zu § 49 Sondergeld

Für junge Gefangene kann monatlich ein Sondergeld nach § 49 Abs. 1 JVollzGB IV von bis zu drei Tagessätzen der Eckvergütung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB IV eingezahlt werden. Aus erzieherische Gründen kann die Summe des monatlich zulässigen Sondergeldes nach Satz 1 abgesenkt oder auf bis zu fünf Tagessätze erhöht werden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 54 JVollzGB III entsprechend.

§ 50 Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Haben junge Gefangene ein Jahr lang eine zugewiesene Tätigkeit oder Hilfstätigkeiten ausgeübt, so können sie beanspruchen, 18 Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Zeiten, in denen junge Gefangene infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert waren, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Arbeit wird die Freistellung aus der Haft angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die jungen Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Jugendstrafvollzugs bleiben unberührt.

Zu § 50 Freistellung von der Arbeitspflicht

- 1 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 48 JVollzGB III gelten entsprechend.
- 2 Bei jungen Gefangenen sind Zeiten der Teilnahme an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflichen Fortbildung oder einem Unterricht, sofern sie dafür Ausbildungsbeihilfe oder Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erhalten haben, während einer unmittelbar vorhergegangenen Untersuchungshaft auf das Jahr anzurechnen.

§ 51 Rechtsverordnung

Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 44 und 45 im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium die Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen einschließlich der Gewährung von Zulagen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 52 Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Jugendstrafanstalt Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten hat, kann sie von dem Arbeitsentgelt einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der oder des jungen Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

A b s c h n i t t 9

Freizeit

§ 53 Allgemeines

- (1) Die jungen Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.**
- (2) Sie sollen insbesondere an Unterricht, einschließlich Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen und ermutigt werden, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen.**
- (3) Jugendgemäße Angebote zur sportlichen Betätigung, insbesondere während des Aufenthalts im Freien sind vorzuhalten, um den jungen Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen. Die jungen Gefangenen sind zur Teilnahme am Sport zu motivieren und sportpädagogisch anzuleiten.**

§ 54 Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung

(1) Junge Gefangene dürfen in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Die Angemessenheit des Umfangs kann auch an der in der Jugendstrafanstalt verfügbaren Kapazität für Haftraumkontrollen und am Wert eines Gegenstands ausgerichtet werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands

- 1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre,**
- 2. das Erreichen des Erziehungsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährdet würde oder**
- 3. die Überprüfung des Gegenstands auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung mit vertretbarem Aufwand von der Jugendstrafanstalt nicht leistbar ist.**

(3) Die Zulassung von bestimmten Gerätetypen, insbesondere der elektronischen Unterhaltungsmedien, durch die Jugendstrafanstalt kann der Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten sein. Die Aufsichtsbehörde kann allgemeine Richtlinien für die Gerätebeschaffenheit erlassen. Eine ohne Zustimmung nach Satz 1 erfolgte Zulassung kann zurückgenommen werden.

(4) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden.

§ 55 Hörfunk und Fernsehen

- (1) Der Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten ist nach Maßgabe des § 54 zulässig.**
- (2) Die Jugendstrafanstalt kann den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten einem Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, können junge Gefangene nicht den Besitz von eigenen Geräten verlangen.**
- (3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet über die Einspeisung der Programme in die Empfangsanlage der Jugendstrafanstalt. Vor der Entscheidung soll die Gefangenenmitverantwortung gehört werden.**
- (4) Der Empfang von Bezahlfernsehen und der Einsatz von zusätzlichen Empfangseinrichtungen im Haftraum sind nicht statthaft.**

Zu § 55 Hörfunk und Fernsehen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 59 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 56 Zeitungen und Zeitschriften

Junge Gefangene dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Jugendstrafanstalt beziehen. § 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

Zu § 56 Zeitungen und Zeitschriften

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 60 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 0
Sicherheit und Ordnung

§ 57 Grundsatz

- (1) Das Verantwortungsbewusstsein der jungen Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Jugendstrafanstalt ist zu wecken und zu fördern.**
- (2) Die Pflichten und Beschränkungen, die jungen Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die jungen Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.**

§ 58 Verhaltensvorschriften

- (1) Die jungen Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Jugendstrafanstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.**
- (2) Die jungen Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch sie beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.**
- (3) Die jungen Gefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Jugendstrafanstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.**
- (4) Die jungen Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.**

§ 59 Persönlicher Gewahrsam und Umgang mit Geld

(1) Die jungen Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Jugendstrafanstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen weder abgeben noch annehmen, außer solche von geringem Wert. Die Jugendstrafanstalt kann die Abgabe, Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebraachte Sachen, die die jungen Gefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Eingebraachtes Geld wird als Eigengeld gutgeschrieben. Den jungen Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für die Entlassung nicht benötigen, abzusenden oder über das Eigengeld zu verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(3) Weigern sich junge Gefangene, eingebrachte Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, aus der Jugendstrafanstalt zu verbringen, so ist die Anstalt berechtigt, diese auf Kosten der oder des jungen Gefangenen aus der Jugendstrafanstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen einer Justizvollzugsanstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(5) Die jungen Gefangenen haben grundsätzlich kein Bargeld zur Verfügung. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann für die Jugendstrafanstalt, für bestimmte Bereiche der Anstalt, einzelne Gruppen von jungen Gefangenen oder im Einzelfall anordnen, dass Geld bar ausbezahlt und selbständig verwaltet wird, wenn dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 59 Persönlicher Gewahrsam und Umgang mit Geld

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 63 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 60 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

(1) Junge Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher junger Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher junger Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen der Gefangenen mit technischen Mitteln oder mit sonstigen Hilfsmitteln. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters oder bei Gefahr im Verzug ist es im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen jungen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen jungen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass junge Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Jugendstrafanstalt nach Absatz 2 durchsucht werden können.

(4) Junge Gefangene können Suchtmittelkontrollen unterzogen werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie Suchtmittel besitzen oder konsumieren. Die ergriffenen Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Bei jungen Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

Zu § 60 Durchsuchung und Kontrolle auf Suchtmittelmissbrauch

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 64 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 61 Sichere Unterbringung

Junge Gefangene können in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn bei ihnen in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht oder ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt darstellt.

Zu § 61 Sichere Unterbringung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 65 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 62 Festnahmerecht

Junge Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Jugendstrafanstalt aufhalten, können durch die Jugendstrafanstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Jugendstrafanstalt oder die Einrichtung zurückgebracht werden, solange ein unmittelbarer Bezug zum Vollzug der Jugendstrafe besteht.

Zu § 62 Festnahmerecht

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 66 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 63 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen junge Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß die Gefahr der Flucht, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig

- 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,**
- 2. die Beobachtung bei Nacht,**
- 3. die Absonderung von anderen Gefangenen,**
- 4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,**
- 5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und**
- 6. die Fesselung und die Fixierung.**

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 Fluchtgefahr besteht.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert.

Zu § 63 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 67 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 64 Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung junger Gefangener ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der oder des jungen Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

(2) Einzelhaft von mehr als einer Woche Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die oder der junge Gefangene am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien teilnimmt.

Zu § 64 Einzelhaft

- 1 Der Verlauf der unausgesetzten Absonderung ist zu dokumentieren.
- 2 Die Zustimmung wird für eine dem Einzelfall angemessene Frist erteilt, die 30 Tage nicht übersteigen darf.
- 3 Die Nummern 1 bis 3, 4 Satz 2, 5, 6 und 7 Sätze 2 bis 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 68 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 65 Fesselung und Fixierung

(1) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der oder des jungen Gefangenen kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies notwendig ist.

(2) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des jungen Gefangenen weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des jungen Gefangenen zulässig. Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn und solange durch mildere Mittel eine erhebliche Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des jungen Gefangenen nicht abgewendet werden kann. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Anordnung, Gründe, Dauer und Art der Überwachung sowie Beendigung der Fixierung sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung ist, sobald es der Zustand der oder des jungen Gefangenen zulässt, eine zu dokumentierende Nachbesprechung durchzuführen, in der insbesondere die Gründe für die Fixierung zu nennen sind. Nach Beendigung der Fixierung sind die jungen Gefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen können. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Fixierung insbesondere der richterlichen Entscheidung gilt § 76 Absatz 3 entsprechend.

Zu § 65 Fesselung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 69 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 66 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Jugendstrafanstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden junge Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

§ 67 Ärztliche Überwachung

(1) Sind junge Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht, gefesselt oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports.

(2) Solange jungen Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, ist regelmäßig eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.

Zu § 67 Ärztliche Überwachung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 71 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 68 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Junge Gefangene sind verpflichtet, der Jugendstrafanstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.**
- (2) Die Jugendstrafanstalt kann bei der Geltendmachung von Forderungen nach Absatz 1 oder wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums durch junge Gefangene auch einen den dreifachen Tagesatz der Eckvergütung nach § 44 Abs. 2 übersteigenden Teil des Hausgelds in Anspruch nehmen.**
- (3) Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.**
- (4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Erziehung der oder des jungen Gefangenen oder ihre Eingliederung behindert würde.**

Zu § 68 Ersatz von Aufwendungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 72 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 1

Unmittelbarer Zwang

§ 69 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Jugendstrafanstalten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als junge Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, junge Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

Zu § 69 Allgemeine Voraussetzungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 73 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 70 Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.**
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.**
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.**
- (4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.**

§ 71 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Zu § 71 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 75 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 72 Handeln auf Anordnung

- (1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.**
- (2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.**
- (3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Vollzugsbediensteten der anordnenden Person gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.**

Zu § 72 Handeln auf Anordnung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 76 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 73 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 74 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

- (1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.**
- (2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.**
- (3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.**

§ 75 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

- (1) Gegen junge Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,**
- 1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,**
 - 2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder**
 - 3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.**
- (2) Um die Flucht aus einer Einrichtung, in der überwiegend Jugendliche untergebracht sind, aus einer offenen Jugendstrafanstalt oder aus dem Jugendstrafvollzug in freier Form zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.**
- (3) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Jugendstrafanstalt einzudringen.**

Zu § 75 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 79 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 76 Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung, Behandlung und Ernährung sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Fixierung sind gegen den natürlichen Willen der jungen Gefangenen nur zulässig, soweit sie dazu dienen, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit

- 1. der oder des jungen Gefangenen oder**
- 2. dritter Personen**

abzuwenden. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

- 1. eine Ärztin oder ein Arzt die jungen Gefangenen zuvor, soweit möglich, angemessen aufgeklärt und sie auch über die Gründe, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert hat,**
- 2. eine Ärztin oder ein Arzt erfolglos versucht hat, die auf Vertrauen begründete Zustimmung der jungen Gefangenen zu erreichen,**
- 3. die Maßnahme Erfolg verspricht und als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und**
- 4. die mit der Maßnahme für den jungen Gefangenen verbundenen Belastungen nicht zu dem erwartbaren Nutzen außer Verhältnis steht und der erwartbare Nutzen mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegt.**

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die oder der junge Gefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe, der Dauer und Art der Überwachung sowie der Wirkungsüberwachung. Die Maßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, in der insbesondere die Gründe für die Maßnahme zu nennen sind, muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt. Nach Beendigung der Maßnahmen nach Absatz 1 sind die jungen Gefangenen darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen können.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden (Gefahr im Verzug); in diesem Fall sind Personensorgeberechtigte minderjähriger Gefangener unverzüglich zu unterrichten. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme

abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Handelt es sich um eine lediglich kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet, ist eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich. § 93 JGG gilt entsprechend.

(4) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der jungen Gefangenen über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der jungen Gefangenen nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

Zu § 76 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 80 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 2

Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen

§ 77 Voraussetzungen

- (1) Verstoßen junge Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, können gegen sie möglichst in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Pflichtverletzung Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, ihnen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Als erzieherische Maßnahmen kommen namentlich in Betracht das erzieherische Gespräch, die Konfliktschlichtung, die Verwarnung, die Erteilung von Weisungen und Auflagen sowie beschränkende Anordnungen in Bezug auf die Freizeitgestaltung bis zur Dauer von einer Woche. Erzieherische Maßnahmen sollen möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht.**
- (2) Reichen erzieherische Maßnahmen nicht aus, können gegen junge Gefangene Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.**
- (3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.**

§ 78 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

- 1. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld, das Sondergeld und des Einkaufs bis zu zwei Monaten,**
- 2. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu zwei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,**
- 3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu zwei Monaten,**
- 4. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,**
- 5. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,**
- 6. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,**
- 7. Arrest bis zu zwei Wochen.**

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 79 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.**
- (2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.**
- (3) Wird die Verfügung über das Haus- oder Sondergeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Geld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.**
- (4) Wird der Verkehr von jungen Gefangenen mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt eingeschränkt, ist ihnen Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der sie im Schriftwechsel stehen oder die sie zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Der Schriftwechsel mit den in § 22 genannten Empfängern, mit Gerichten und Justizbehörden in Deutschland sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer die jungen Gefangenen betreffenden Rechtssache bleibt unbeschränkt.**
- (5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die jungen Gefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der jungen Gefangenen aus den §§ 13 und 14 Abs. 1 sowie den §§ 16, 40, 41 und 53 bis 56.**

Zu § 79 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 83 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 80 Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Justizvollzugsanstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leiterin oder der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig. Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen nach § 78 anzuordnen, kann nur auf Mitglieder der Anstalts- oder Vollzugsabteilungsleitung übertragen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung junger Gefangener gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen junge Gefangene in einer anderen Justizvollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt, soweit sie nicht auf Bewährung ausgesetzt sind. § 79 Abs. 2 bleibt unberührt.

Zu § 80 Disziplinarbefugnis

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 84 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 81 Disziplinarverfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Die jungen Gefangenen werden gehört. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der oder des jungen Gefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verstößen soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die bei der Erziehung der oder des jungen Gefangenen mitwirken. Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen junge Gefangene in ärztlicher Behandlung, gegen Schwangere oder stillende Mütter ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.

(3) Die Entscheidung wird der oder dem jungen Gefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder im Fall einer Übertragung der Disziplinarbefugnis nach § 80 Abs. 1 Satz 3 von der beauftragten Person mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

Zu § 81 Disziplinarverfahren

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 85 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 82 Ärztliche Mitwirkung

(1) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests steht die oder der junge Gefangene unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der oder des jungen Gefangenen gefährdet würde.

Zu § 82 Ärztliche Mitwirkung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 86 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 3

Entlassungsvorbereitung, Entlassung und Nachsorge

§ 83 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

(1) Die Jugendstrafanstalt arbeitet frühzeitig, möglichst sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung von jungen Gefangenen, mit Institutionen und Personen, namentlich der Bewährungshilfe, zusammen, insbesondere um den jungen Gefangenen Arbeit, eine Wohnung und ein soziales Umfeld für die Zeit nach der Entlassung zu vermitteln und um es zu ermöglichen, eine im Vollzug begonnene Behandlung fortzuführen.

(2) Hierzu können junge Gefangene nach Anhörung des Vollstreckungsleiters bis zu vier Monate freigestellt werden. Die Entlassungsfreistellung darf nur angeordnet werden, wenn junge Gefangene ihre Mitwirkungspflicht erfüllen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Entlassungsfreistellung zu Straftaten missbrauchen werden. Für den Aufenthalt können ihnen Weisungen erteilt werden.

Zu § 83 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

1 Zusammenarbeit

Werden junge Gefangene bei der Entlassung der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht unterstellt, so hat die Justizvollzugsanstalt unverzüglich mit den zuständigen Stellen Verbindung aufzunehmen, um die Betreuungsmaßnahmen abzustimmen.

2 Freistellung zur Entlassungsvorbereitung

2.1 Zur Entlassungsvorbereitung können junge Gefangene bis zu vier Monate freigestellt werden. Die Entlassungsfreistellung darf nur angeordnet werden, wenn die oder der junge Gefangene ihre oder seine Mitwirkungspflicht erfüllt und nicht zu befürchten ist, dass sie oder er sich dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder die Entlassungsfreistellung zu Straftaten missbraucht. Für den Aufenthalt können Weisungen erteilt werden.

2.2 Die Freistellung kann im letzten Haftjahr ununterbrochen oder in kürzeren Zeitabschnitten angeordnet werden.

2.3 Die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter ist zu hören, wenn die Freistellung ununterbrochen oder mit Unterbrechungen länger als einen Monat andauern soll.

2.4 Die Kosten der Freistellung tragen in der Regel die jungen Gefangenen.

2.5 Für die Kosten der Freistellung kann Überbrückungsgeld freigegeben werden.

2.6 Sollen junge Gefangene während der Freistellung kostenpflichtig in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer Übergangseinrichtung freier Träger

untergebracht werden und können sie die Kosten nicht aufbringen, so beantragt die Jugendstrafanstalt beim Justizministerium die erforderlichen Mittel. Im Vorlagebericht sind der Zweck der Freistellung und die Höhe der Kosten zu begründen.

§ 84 Entlassungsbeihilfe

(1) Junge Gefangene erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, bei ihrer Entlassung aus der Haft von der Jugendstrafanstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie erforderlichenfalls ausreichende Kleidung. Bedürftige junge Gefangene erhalten darüber hinaus eine Beihilfe, die sie in die Lage versetzt, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, bis sie ihn voraussichtlich anderweitig decken können. Die Jugendstrafanstalt kann die Überbrückungsbeihilfe ganz oder teilweise der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld nach der Entlassung an die jungen Gefangenen ausbezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, die Überbrückungsbeihilfe von ihrem Vermögen gesondert zu halten.

(2) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an junge Gefangene gilt § 47 Abs. 4 Satz 1 und 3 und Abs. 5 entsprechend.

Zu § 84 Entlassungsbeihilfe

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 90 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 85 Entlassungszeitpunkt

(1) Junge Gefangene sind am letzten Tag der Strafzeit möglichst frühzeitig zu entlassen.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die oder der junge Gefangene zu ihrer oder seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Entlassungszeitpunkt auf ein Wochenende oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Die Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts muss im Hinblick auf die Länge der Strafzeit vertretbar sein.

(3) Jungen Gefangenen kann auf Antrag und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten nach der Entlassung vorübergehend und aus wichtigem Grund gestattet werden, eine in der Jugendstrafanstalt begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme abzuschließen. Hierzu oder aus sozialen Gründen können junge Gefangene über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Jugendstrafanstalt verbleiben. Das gilt auch, wenn eine Wiederaufnahme nach der Entlassung vorübergehend gerechtfertigt erscheint, um das Erreichen des Erziehungsauftrags nicht erneut zu gefährden. Der Antrag, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und die Gestattung sind jederzeit widerruflich.

(4) Nach dem Entlassungszeitpunkt oder der Wiederaufnahme sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen.

Zu § 85 Entlassungszeitpunkt

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 91 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 4

Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

§ 86 Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

- (1) Die jungen Gefangenen haben das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.**
- (2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Jugendstrafanstalt, so ist zu gewährleisten, dass die jungen Gefangenen sich in sie selbst betreffenden Angelegenheiten an diese wenden können.**
- (3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt. Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, die nach Form oder Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden. Die jungen Gefangenen sind entsprechend zu unterrichten. Eine Überprüfung des Vorbringens von Amts wegen bleibt unberührt.**
- (4) § 92 des Jugendgerichtsgesetzes über das gerichtliche Verfahren bleibt unberührt.**

Zu § 86 Beschwerderecht und Rechtsbehelfe

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 92 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 5

Entwicklung und Forschung

§ 87 Fortentwicklung, Jugendkriminologische Forschung

- (1) Der Jugendstrafvollzug ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Erziehung der jungen Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.**
- (2) Der Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Erziehungsmaßnahmen sowie deren Wirkungen auf das Erziehungsziel, wird regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht.**
- (3) In die Untersuchung ist einzubeziehen, ob die jungen Gefangenen nach der Entlassung in der Lage sind, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.**
- (4) Die Leitung der jugendkriminologischen Forschung obliegt der Aufsichtsbehörde.**

A b s c h n i t t 1 6
Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

§ 88 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

(1) Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 97 bis 103 JVollzGB III) entsprechend.

(2) § 7 Absatz 3 JGG bleibt unberührt.

Buch 5

Vollzug der Sicherungsverwahrung

(JVollzGB V)

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 1 Ziele des Vollzugs

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Im Vollzug der Sicherungsverwahrung sollen die Unterbrachten fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 2 Gestaltung des Vollzugs

- (1) Die Untergebrachten sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.**
- (2) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten. Den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten.**
- (3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten, die Untergebrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Die Untergebrachten sind vor Übergriffen zu schützen.**
- (4) Bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, berücksichtigt.**

§ 3 Mitwirkung und Motivierung

(1) Die Erreichung der Vollzugsziele erfordert die Mitwirkung der Untergebrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Untergebrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 4 Stellung der Untergebrachten

(1) Die Untergebrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich sind.

(2) Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Untergebrachten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

A b s c h n i t t 2

Aufnahme und Behandlung

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Bei der Aufnahme werden die Untergebrachten über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. Mit den Untergebrachten ist unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden.

(2) Nach der Aufnahme werden die Untergebrachten alsbald ärztlich untersucht und der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von diesen beauftragten Bediensteten vorgestellt. Beim Aufnahmeverfahren und bei der ärztlichen Untersuchung dürfen andere Untergebrachte oder Gefangene nicht zugegen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Untergebrachten.

Zu § 5 Aufnahmeverfahren

Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 4 JVollzGB III gilt entsprechend.

§ 6 Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Unterbrachten und für die Beurteilung ihrer Gefährlichkeit maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind insbesondere die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Unterbrachten festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Unterbrachten ermittelt werden, deren Stärkung ihrer Gefährlichkeit entgegenwirken kann. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Bei der Behandlungsuntersuchung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Die Unterbrachten wirken an der Behandlungsuntersuchung mit.

§ 7 Vollzugsplan

(1) Aufgrund der Behandlungsuntersuchung wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Der Vollzugsplan enthält mindestens Angaben über

- 1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,**
- 2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,**
- 3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,**
- 4. die Unterbringung in einer anderen sozialtherapeutischen Einrichtung,**
- 5. die Zuweisung zu Wohngruppen,**
- 6. Art und Umfang der Beschäftigung,**
- 7. Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit,**
- 8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,**
- 9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,**
- 10. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,**
- 11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,**
- 12. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie**
- 13. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.**

(2) Der Vollzugsplan ist fortlaufend auf seine Umsetzung hin zu überprüfen und mit der Entwicklung der Untergebrachten sowie mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen sollen.

(3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden; sie können mit Zustimmung der Untergebrachten auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Der Vollzugsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Vollzugsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

(5) Die Vollzugsplanung wird mit den Untergebrachten erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben. Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.

Zu § 7 Vollzugsplan

- 1 Ein Vollzugsplan ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme in die Einrichtung zu erstellen.
- 2 Auf Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 15 JVollzGB V wird hingewiesen.
- 3 Die Untergebrachten sind im Falle eines Zustimmungsvorbehalts (§ 7 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB V) darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit des Vollzugsplans der Zustimmung des Justizministeriums bedarf.

§ 8 Behandlung

- (1) Den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.**
- (2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Die Untergebrachten wirken an ihrer Behandlung mit.**
- (3) Den Untergebrachten sollen Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.**

Zu § 8 Behandlung

- 1 Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und des Sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Die feste Zuordnung zu Wohngruppen soll eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung gewährleisten.
- 2 Die erforderliche Betreuung der Untergebrachten in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, zu gewährleisten.

§ 9 Sozialtherapeutische Behandlung

Den Untergebrachten sind sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen anzubieten, wenn dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist. Die Behandlung soll in einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt erfolgen.

Zu § 9 Sozialtherapeutische Behandlung

- 1 Die Behandlung Untergebrachter in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung außerhalb einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt ist nur in Ausnahmefällen angezeigt.
- 2 Ein Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - 2.1 die andere sozialtherapeutische Einrichtung über ein spezielles Behandlungsangebot verfügt, das an die individuelle Qualifikation einer Therapeutin oder eines Therapeuten gebunden ist und das deshalb in der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt nicht ohne weiteres übernommen werden kann, oder
 - 2.2 eine im Vollzug der Freiheitsstrafe begonnene Behandlung kurz vor ihrem Abschluss steht und es den Vollzugszielen zuwider liefe, wenn diese Therapie nicht dort zu Ende geführt werden könnte.

§ 10 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

(1) Untergebrachte können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn

- 1. die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird,**
- 2. dies zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder einer erheblichen Gefahr für die Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist oder**
- 3. zwingende Gründe der Vollzugsorganisation dies erfordern.**

(2) Untergebrachte dürfen ausnahmsweise in eine für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen zuständige Justizvollzugsanstalt, Teilanstalt, Außenstelle oder Abteilung verlegt oder überstellt werden

- 1. zur Behandlung, insbesondere in einer sozialtherapeutischen Anstalt,**
- 2. zur Durchführung einer Behandlungsuntersuchung oder Begutachtung,**
- 3. zur Behandlung einer Krankheit oder besseren medizinischen Versorgung in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt,**
- 4. auf Antrag der Untergebrachten aus wichtigem Grund,**
- 5. zur Entlassungsvorbereitung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs oder**
- 6. vorübergehend zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt oder für Leib oder Leben von Untergebrachten oder Dritten.**

Die Unterbringungsbedingungen sollen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden, soweit dies mit der Aufgabenerfüllung der aufnehmenden Anstalt vereinbar ist. Im Übrigen bleiben die Rechte der Untergebrachten nach diesem Gesetz unberührt.

(3) Untergebrachte können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in ein anderes Land verlegt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes zustimmt.

(4) In begründeten Fällen ist das befristete Überlassen von Untergebrachten in den Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde zulässig. Die Justizvollzugsanstalt kann zur Durchführung der Ausantwortung Anordnungen treffen.

Zu § 10 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 6 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 3

Vollzugsöffnende Maßnahmen

§ 11 Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere

- 1. das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer Bezugsperson (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),**
- 2. das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für mehr als einen Tag (Freistellung aus der Unterbringung), wobei die einzelne Freistellung die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen soll,**
- 3. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).**

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 werden zur Erreichung der Vollzugsziele mit Zustimmung der Untergebrachten gewährt, sobald und soweit zwingende Gründe nicht entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

(3) Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch Justizvollzugsbedienstete (Ausführung) zu gestatten. Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Vorkehrungen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

(4) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht unterbrochen.

Zu § 11 Vollzugsöffnende Maßnahmen

1 Allgemeines

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gewährt.

2 (Begleit-)Ausgang

- 2.1 Ausgang kommt insbesondere in Betracht
- 2.1.1 anlässlich des Besuchs oder zum Zweck des Besuchs von Angehörigen oder von anderen Personen, die die Behandlung oder Eingliederung der oder des Untergebrachten fördern,
- 2.1.2 zur Teilnahme an einer Wanderung sowie an einer öffentlichen kulturellen, politischen oder sportlichen Veranstaltung oder
- 2.1.3 zum Besuch einer öffentlichen Schule, eines begleitenden Unterrichts oder zur Teilnahme an einer Zwischen- oder Abschlussprüfung.
- 2.2 Der Begleitausgang mit einer oder einem Vollzugsbediensteten soll noch bestehende Fluchtanreize vermindern. Die begleitenden Vollzugsbediensteten sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, damit die oder der Untergebrachte beanstandungsfrei in die Justizvollzugsanstalt zurückkehrt.
- 2.3 Der Begleitausgang mit einer nicht vollzugsbediensteten Bezugsperson bleibt von Nummer 2.2 unberührt. Als nicht vollzugsbedienstete Bezugspersonen kommen insbesondere externe Therapeutinnen oder Therapeuten, ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer sowie vertrauenswürdige Angehörige in Betracht.
- 2.4 Nummer 3.4 gilt entsprechend. Vor der Gewährung von Ausgang bedarf es einer angemessenen Beobachtungsfrist.
- 2.5 Die Kosten des Ausgangs sind aus dem Sondergeld, dem Hausgeld, dem Taschengeld oder dem Eigengeld zu bestreiten. § 59 Absatz 2 Satz 3 JVollzGB V bleibt unberührt.

3 Freistellung aus der Unterbringung

- 3.1 Freigestellte Untergebrachte erhalten einen Freistellungsschein. In dem Freistellungsschein sind Weisungen, soweit erforderlich, aufzuführen.
- 3.2 Vor Antritt der Freistellung sind Untergebrachte namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme der Freistellung sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
- 3.3 Die Freistellung aus der Unterbringung kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt; der Tag, an dem Untergebrachte die Freistellung antreten, wird nicht mitgerechnet.
- 3.4 Untergebrachte dürfen in der Regel nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen freigestellt werden, von denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
- 3.5 Die Untergebrachten haben die Anschrift, an der sie sich während der Freistellung aus der Haft aufhalten, anzugeben.
- 3.6 Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während der Freistellung haben die Untergebrachten aus Mitteln des Sonder-, Haus- oder Eigengeldes zu tragen. Soweit diese Gelder nicht ausreichen, können mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters Reisekosten auch vom Überbrückungsgeld bestritten werden; Nummer 1.2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 52 JVollzGB III gilt hierfür entsprechend. Soweit die eigenen Mittel der Untergebrachten nicht ausreichen, kann eine Beihilfe für die Freistellungszeit aus

staatlichen Mitteln gewährt werden. Für Art und Umfang einer Beihilfe für die Freistellungszeit gilt § 78 Absatz 3 und 4 JVollzGB V entsprechend.

- 3.7 Freigestellte ohne freies Beschäftigungsverhältnis haben einen Anspruch auf ärztliche (einschließlich zahnärztliche) Behandlung und Pflege in der zu ihrer Anschrift nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt. Für Freigestellte mit freiem Beschäftigungsverhältnis gilt § 38 Absatz 2 JVollzGB V.
- 3.8 Bei der Rückkehr aus der Freistellung sind die Untergebrachten wie bei der Aufnahme zu durchsuchen. Im offenen Vollzug kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine abweichende Regelung treffen.

4 Außenbeschäftigung

- 4.1 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet bei der Zulassung zur Außenbeschäftigung, ob Vollzugsbedienstete Untergebrachte
- 4.1.1 ständig und unmittelbar,
 - 4.1.2 ständig oder
 - 4.1.3 in unregelmäßigen Zeitabständen zu beaufsichtigen haben.
 - 4.1.4 Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.
- 4.2 Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Untergebrachten und aufsichtführenden Vollzugsbediensteten so festzusetzen, dass diese das Verhalten und die Vollzähligkeit der Untergebrachten jederzeit überblicken können.
- 4.3 Bei der Außenbeschäftigung unter ständiger Aufsicht brauchen Vollzugsbedienstete die Untergebrachten nicht im Blickfeld zu behalten, sofern ständige äußere Vorrichtungen gegen ein Entweichen bestehen.
- 4.4 Bei der Außenbeschäftigung unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten in unregelmäßigen Zeitabständen setzt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen sich die Vollzugsbediensteten über das Verhalten und die Vollzähligkeit der Untergebrachten zu vergewissern haben. Die Zeitabstände dürfen zwei Stunden nicht übersteigen.
- 4.5 Auf dem Weg von und zur Beschäftigungsstelle werden die Untergebrachten in den Fällen der Nummern 4.3 und 4.4 in der Regel ständig und unmittelbar beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.
- 4.6 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet, ob die aufsichtführenden Vollzugsbediensteten Waffen tragen. In den Fällen der Nummer 4.4 dürfen Schusswaffen nicht getragen werden.
- 4.7 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den aufsichtführenden Vollzugsbediensteten das Tragen von Zivilkleidung gestatten. Dies gilt nicht, wenn das Tragen einer Dienstwaffe angeordnet ist.

5 Freigang

- 5.1 Freigang kann auch in der Weise angeordnet werden, dass ein Dritter schriftlich oder elektronisch verpflichtet wird, die Justizvollzugsanstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die oder der Untergebrachte an der Beschäftigungsstelle

- nicht rechtzeitig erscheint, sich ohne Erlaubnis entfernt oder sonst ein besonderer Anlass (beispielsweise Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.
- 5.2 Die Justizvollzugsanstalt überprüft das Verhalten der oder des Untergebrachten während des Freiganges in unregelmäßigen Abständen.
- 5.3 Der Freigänger bleibt auf dem Weg von und zur Beschäftigungsstelle in der Regel ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten.
- 5.4 Als Beschäftigung kommen insbesondere die in § 42 Absatz 2 JVollzGB V genannten Tätigkeiten in Betracht.
- 5.5 Mit Ausnahme von Schichtarbeit sind nächtliche Arbeitszeiten von Freigängern grundsätzlich zu vermeiden; insbesondere im Gaststättengewerbe können insoweit schädliche Versuchungssituationen nicht hinreichend ausgeschlossen werden.
- 5.6 Freigänger sind verpflichtet, nach Beschäftigungsschluss jeweils unverzüglich in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. Freigang mit Übernachtung außerhalb der Justizvollzugsanstalt ist nicht zulässig.
- 5.7 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Freigängern gestatten, im Anschluss an die Beschäftigung notwendige Besorgungen für den täglichen Bedarf zu erledigen. Die Rückkehrzeit ist unter Berücksichtigung der regelmäßigen Verkehrsverbindungen knapp zu bemessen.
- 5.8 Freigängern ist grundsätzlich der Besuch von Gaststätten nach Arbeitsschluss zu untersagen und dieses Verbot bei der Bemessung der Rückkehrzeit zu berücksichtigen.
- 5.9 Freigang im eigenen Betrieb der oder des Untergebrachten oder in einem Betrieb, dessen Verantwortliche in enger persönlicher Beziehung zu der oder dem Untergebrachten stehen, kommt nur in Betracht, wenn eine verstärkte Überwachung seitens der Justizvollzugsanstalt möglich ist und wenn die dem Vollzug zugrunde liegende Straftat keinen Bezug zu dem betreffenden Betrieb hat.
- 5.10 Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel ihrer Kleidung haben Freigänger auf eigene Kosten zu sorgen. Sind Freigänger dazu nicht in der Lage, kann dies die Justizvollzugsanstalt übernehmen.
- 5.11 Bei Freigang unter Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Justizvollzugsanstalt wird auf die Nummern 1 bis 3 und 5 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 45 JVollzGB III mit der Maßgabe hingewiesen, dass Untergebrachte zur Arbeit, zu Hilfstätigkeiten und zur Zahlung von Haftkosten nicht verpflichtet sind.
- 5.12 Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis soll nur zugewiesen werden, wenn und solange ein freies Beschäftigungsverhältnis nicht möglich und dies für eine angemessene Zeit zur Erprobung auf ein freies Beschäftigungsverhältnis erforderlich ist.
- 5.13 Auch nach der Zuweisung zum Freigang ohne freies Beschäftigungsverhältnis muss die Justizvollzugsanstalt zur Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen und Behandlung der Freigänger am Arbeitsplatz ein Mindestmaß an öffentlich-rechtlicher Verantwortung für die Untergebrachten

behalten. Dies ist in der Vollzugsplanung, in der Vertragsgestaltung mit den Unternehmern und über Kontrollen am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

- 5.14 Freigänger ohne freies Beschäftigungsverhältnis haben nur einen Anspruch auf ärztliche (einschließlich zahnärztliche) Behandlung und Pflege in der für sie jeweils zuständigen Justizvollzugsanstalt. Für Freigänger mit freiem Beschäftigungsverhältnis gilt § 38 Absatz 2 JVollzGB V.

6 Ausführung

- 6.1 Bei einer Ausführung entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter über die nach Lage des Falles erforderlichen besonderen Sicherungsmaßnahmen.
- 6.2 Bei der Ausführung sind die Untergebrachten von Vollzugsbediensteten ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Vor der Ausführung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Vollzugsbediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen, zum Beispiel bei Ausführungen zum Arzt, in Kliniken oder in therapeutische Einrichtungen.
- 6.3 Mit der Ausführung dürfen nur besonders geeignete Vollzugsbedienstete betraut werden. Angehörige der Fachdienste dürfen zudem nur dann herangezogen werden, wenn sie bereit sind, alle Pflichten zu übernehmen, die sich aus einer Ausführung ergeben.
- 6.4 Eine Vollzugsbedienstete oder ein Vollzugsbediensteter darf jeweils nur eine Untergebrachte oder einen Untergebrachten ausführen. Weibliche Vollzugsbedienstete dürfen allein keine männlichen Untergebrachten ausführen.

7 Anordnung vollzugsöffnender Maßnahmen

7.1 Grundsätze

- 7.1.1 Vor der Gewährung von unbeaufsichtigten vollzugsöffnenden Maßnahmen ist der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht abzuklären. Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Vollzugsplanung entgegenstehen könnten. Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Justizvollzugsanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. Erhebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Justizvollzugsanstalt zugrunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Justizvollzugsanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von den Zustimmungsvorbehalten nach Nummer 8.
- 7.1.2 Die Zulassung zu unbeaufsichtigten, nicht unmittelbar entlassungsvorbereitenden vollzugsöffnenden Maßnahmen ist davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens einer oder eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.
- 7.1.3 Die Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen ist in einer Konferenz nach § 7 Absatz 3 JVollzGB V vorzubereiten. Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen.
- 7.1.4 Nummer 7.1.3 gilt nicht für die Anordnung der Ausführung und der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht.

7.2 **Ausschlussgründe**

- 7.2.1 Vollzugsöffnende Maßnahmen sind ausgeschlossen bei Untergebrachten, gegen die
- 7.2.1.1 Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist oder
- 7.2.1.2 eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht und die aus der Unterbringung abgeschoben werden sollen.
- 7.2.2 In den Fällen der Nummer 7.2.1.2 sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Sie bedürfen des Benehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

7.3 **Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen**

- 7.3.1 Bei der Entscheidung über den Umfang vollzugsöffnender Maßnahmen ist zu berücksichtigen, ob Untergebrachte durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken.
- 7.3.2 Bei der Entscheidung darüber, zu welchem Zeitpunkt Untergebrachte für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignet sind, sind insbesondere der Grad ihrer Belastbarkeit, der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt sowie die Erfahrung zu berücksichtigen, dass die Dauer vollzugsöffnender Maßnahmen über einen Zeitraum von mehr als 18 Monaten, insbesondere ein zwölf Monate übersteigender Freigang, die Belastbarkeit von Untergebrachten häufig erschöpft.
- 7.3.3 Besonders gründlicher Prüfung der Frage, ob die Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme zu verantworten ist, bedarf es bei Untergebrachten,
- 7.3.3.1 gegen die die laufende Unterbringung von der gemäß § 74a GVG zuständigen Strafkammer oder vom gemäß § 120 GVG zuständigen Oberlandesgericht im ersten Rechtszug angeordnet worden ist,
- 7.3.3.2 die erheblich suchtgefährdet sind,
- 7.3.3.3 die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
- 7.3.3.4 die aus der letzten Freistellung aus der Haft oder Unterbringung oder von dem letzten Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind,
- 7.3.3.5 bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während ihrer letzten Freistellung aus der Haft oder Unterbringung oder ihres letzten Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
- 7.3.3.6 gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- 7.3.3.7 bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugsziels bei anderen Untergebrachten gefährden würden,
- 7.3.3.8 gegen die die laufende Unterbringung wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln angeordnet wurde,
- 7.3.3.9 die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind,

7.3.3.10 über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

7.3.4 Vor der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist in den Fällen der Nummer 7.3.3.6 die zuständige Behörde zu hören.

7.3.5 In den Fällen der Nummer 7.3.3 sind die Gründe für die Gewährung oder Ablehnung vollzugsöffnender Maßnahmen aktenkundig zu machen.

7.4 Gewährung von Freistellung

7.4.1 Freistellung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll einen Monat vor Freistellungsbeginn schriftlich gestellt werden.

7.4.2 Die Gründe für die Ablehnung des Antrags sind aktenkundig zu machen und der oder dem Untergebrachten bekannt zu geben.

8 Zustimmungsvorbehalte

8.1 Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums. Die Gewährung wird erst mit der Zustimmung des Justizministeriums wirksam (§ 15 JVollzGB V).

8.2 Der Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für die Anordnung der Ausführung und der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht.

8.3 Die Zustimmung nach Nummer 8.1 ist grundsätzlich nur bei Erstentscheidungen erforderlich. Versagt die oder der Untergebrachte bei einer vollzugsöffnenden Maßnahme, so bedarf die spätere erneute Gewährung wiederum der Zustimmung des Justizministeriums.

8.4 Auf die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 15 JVollzGB V wird hingewiesen.

9 Ergänzende Bestimmungen

Die Anordnung einer vollzugsöffnenden Maßnahme ist aufzuheben, wenn die oder der Untergebrachte die Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknimmt.

§ 12 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

- (1) Vollzugsöffnende Maßnahmen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Unterbrachten sowie der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Unterbrachten.**
- (2) § 11 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.**
- (3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Unterbrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.**

Zu § 12 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

Die Nummern 2.2 bis 6 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 10 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 13 Freistellung aus der Unterbringung und Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Die Justizvollzugsanstalt kann den Untergebrachten nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Entlassung Freistellung aus der Unterbringung bis zu sechs Monaten gewähren. § 11 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Den Untergebrachten sollen für die Freistellung nach Absatz 1 Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Justizvollzugsanstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich an bestimmten Orten oder in bestimmten Einrichtungen außerhalb des Vollzugs aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. Die Freistellung nach Absatz 1 wird widerrufen, wenn dies die Behandlung erfordert.

(3) Zur Entlassungsvorbereitung können Untergebrachte mit ihrer Zustimmung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Unterbringung im offenen Vollzug zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

Zu § 13 Freistellung aus der Unterbringung und Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

1 Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung

1.1 Grundsätze

Auf Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 11 JVollzGB V wird hingewiesen.

1.2 Freistellung mit Aufenthalt in einer Einrichtung

1.2.1 Die Justizvollzugsanstalt muss während der Freistellung in eine bestimmte Einrichtung ein Mindestmaß an öffentlich-rechtlicher Verantwortung für die Untergebrachten behalten. Dies ist in der Vollzugsplanung und in der Vertragsgestaltung mit den Einrichtungen, insbesondere durch Sicherstellung der Durchführung von Weisungen und durch Sicherstellung eigener Kontrollmöglichkeiten, zu berücksichtigen.

1.2.2 Die Einrichtungen sind zu verpflichten, die Justizvollzugsanstalten bei Weisungsverstößen von Untergebrachten oder, wenn sonst ein besonderer Anlass (beispielsweise Erkrankung) hierzu besteht, unverzüglich zu benachrichtigen.

2 Offener Vollzug

2.1 Grundsätze zur Verlegung in den offenen Vollzug

Die Nummern 7.1.1 bis 7.1.3 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 11 JVollzGB V gelten entsprechend.

2.2 Ausschlussgründe

- 2.2.1 Nummer 7.2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 11 JVollzGB V gilt entsprechend.
- 2.2.2 Die Zurückverlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

2.3 Eignung für den offenen Vollzug

- 2.3.1 Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind in der Regel namentlich Untergebrachte,
 - 2.3.1.1 gegen die die laufende Unterbringung von der gemäß § 74a GVG zuständigen Strafkammer oder vom gemäß § 120 GVG zuständigen Oberlandesgericht im ersten Rechtszug angeordnet worden ist,
 - 2.3.1.2 die erheblich suchtgefährdet sind,
 - 2.3.1.3 die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
 - 2.3.1.4 die aus der letzten Freistellung aus der Haft oder der Unterbringung oder vom letzten Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind,
 - 2.3.1.5 bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während der letzten Freistellung aus Haft oder der Unterbringung oder des letzten Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
 - 2.3.1.6 gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
 - 2.3.1.7 bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Untergebrachten gefährden würden.
- 2.3.2 In den Fällen der Nummer 2.3.1 sind Ausnahmen zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen. In den Fällen der Nummer 2.3.1.6 ist vor der Unterbringung im offenen Vollzug die zuständige Behörde zu hören.
- 2.3.3 Besonders gründlicher Prüfung der Frage, ob die Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, bedarf es bei Untergebrachten,
 - 2.3.3.1 gegen die die laufende Unterbringung wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln angeordnet wurde,
 - 2.3.3.2 die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind,
 - 2.3.3.3 über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.
- 2.3.4 In den Fällen der Nummern 2.3.1 und 2.3.3 sind die Gründe für die Gewährung oder Ablehnung der Unterbringung im offenen Vollzug aktenkundig zu machen.

2.4 Zustimmungsvorbehalte

- 2.4.1 Die Nummern 8.1 und 8.3 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 11 JVollzGB V gelten entsprechend.
- 2.4.2 Auf die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 15 JVollzGB V wird hingewiesen.

2.5 Gestaltung des offenen Vollzugs

- 2.5.1 Der offene Vollzug ist in Anlehnung an die Verhältnisse in freien Gemeinschaftsunterkünften zu gestalten. Die Untergebrachten werden nur beaufsichtigt, soweit dies die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter anordnet. Umgang mit Alkohol und berauschenden Mitteln ist verboten.
- 2.5.2 Soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen, sind die Untergebrachten einzeln unterzubringen. Sie können mit Gefangenen in Wohngruppen zusammengefasst werden, deren Größe 30 Untergebrachte und Gefangene nicht übersteigen soll.
- 2.5.3 Mit Ausnahme der Ruhezeit können die Außentüren der Wohngebäude unverschlossen bleiben. Abschlüsse in den Stockwerken und Treppenhäusern können auch während der Ruhezeit offen gehalten werden.
- 2.5.4 Den Untergebrachten kann ein Schlüssel zu ihren Wohnräumen ausgehändigt werden. Das gleiche gilt für die Behältnisse, in denen sie die ihnen überlassenen persönlichen Gegenstände verwahren.
- 2.5.5 Das Taschengeld und das Hausgeld können in bar ausgezahlt werden. Wird eine Untergebrachte oder ein Untergebrachter in den geschlossenen Vollzug (zurück-) verlegt, hat sie oder er das in seinem Besitz befindliche Bargeld abzugeben; der Betrag steht im laufenden Monat noch für den Einkauf zur Verfügung. Besitz oder Verwendung von Scheck- oder Kreditkarten ist nicht gestattet.
- 2.5.6 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann gestatten, dass der Schriftwechsel der Untergebrachten nicht durch die Vermittlung der Justizvollzugsanstalt erfolgt. Schriftwechsel und Besuche der Untergebrachten werden in der Regel nicht überwacht. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Überwachung anordnen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass Untergebrachte den Verzicht auf Überwachung missbrauchen. Bei der Festlegung der Besuchsdauer ist den Besonderheiten des offenen Vollzuges und den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.
- 2.5.7 Soweit nicht aus vollzuglichen oder betrieblichen Gründen eine Beschäftigung innerhalb der Justizvollzugsanstalt angezeigt ist, soll der Arbeitseinsatz der Untergebrachten im Wege der Außenbeschäftigung oder des Freigangs erfolgen.
- 2.5.8 Macht die Art der ausgeübten Tätigkeit das Tragen einer besonderen Arbeits- oder Schutzkleidung erforderlich, so wird diese von der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellt.
- 2.5.9 Bei der Rückkehr von der Arbeit, der Freistellung aus der Haft oder dem Ausgang unterbleibt die Durchsuchung, soweit sie nicht auf Grund der besonderen Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Durchsuchung insbesondere dann anordnen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass Untergebrachte den Verzicht auf Durchsuchung missbrauchen.

§ 14 Weisungen

(1) Die Justizvollzugsanstalt kann für die vollzugsöffnenden Maßnahmen Weisungen erteilen.

(1a) Bei Ausführungen ohne angeordnete Fesselung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Untergebrachten die Weisung erteilen, die für eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn dies erforderlich ist, um die Untergebrachten davon abzuhalten, sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung zu entziehen.

(2) Bei der Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

Zu § 14 Weisungen

Untergebrachte können durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter namentlich angewiesen werden,

- 1 Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt beziehen,
- 2 sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
- 3 mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
- 4 bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
- 5 alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden,
- 6 eine Kontaktaufnahme mit Opfern der von ihnen begangenen Straftaten zu unterlassen.

§ 15 Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung sowie die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen aus wichtigem Anlass und zur Vorbereitung der Entlassung erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

Zu § 15 Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- 1 Auf Nummer 8 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 11 JVollzGB V und auf Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 13 JVollzGB V wird hingewiesen.
- 2 Es ist anzustreben, dass Gegenstand des Zustimmungsverfahrens nicht isolierte Einzelentscheidungen sind, sondern dass eine beantragte Maßnahme in einen Plan eingebettet ist, dem eventuell insgesamt zugestimmt werden kann. Ist danach die beabsichtigte Maßnahme in einen Vollzugsplan eingebettet, bedarf dieser insgesamt der Zustimmung des Justizministeriums, um wirksam zu werden.
- 3 Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen oder der Verlegung in den offenen Vollzug ist zur Prüfung einer Flucht- und Missbrauchsgefahr das in der Fachanwendung IS-Vollzug zur Verfügung gestellte Prognosemodul auszufüllen und dem Vorlagebericht an das Justizministerium mit den Personalakten der oder des Untergebrachten beizufügen.
- 4 Die Untergebrachten sind in Fällen eines bestehenden Zustimmungsvorbehalts darüber zu belehren, dass es zur Wirksamkeit der Maßnahme der Zustimmung des Justizministeriums bedarf.
- 5 Wird die Zustimmung durch das Justizministerium versagt, so erteilt die Justizvollzugsanstalt der oder dem Untergebrachten einen eigenen mit Gründen versehenen Bescheid und weist sie oder ihn auf den Rechtsbehelf hin; ein Abdruck des Bescheids ist dem Justizministerium zu übersenden.

A b s c h n i t t 4
Unterbringung, Grundversorgung, Tageseinteilung

§ 16 Unterbringung

- (1) Untergebrachte werden im geschlossenen Vollzug untergebracht.**
- (2) Die Untergebrachten erhalten ein Zimmer zur alleinigen Nutzung. Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Untergebrachten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. Ein baulich abgetrennter Sanitärbereich ist vorzusehen.**
- (3) Sofern Untergebrachte hilfsbedürftig sind oder für sie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen. Bei Hilfsbedürftigkeit bedarf es der Zustimmung beider Untergebrachter.**

§ 17 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Hierdurch dürfen die Übersichtlichkeit des Zimmers sowie die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 17 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

- 1 Die Nummern 1 und 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 15 JVollzGB III gelten entsprechend.
- 2 Die hygienische Unbedenklichkeit einer Vogelhaltung ist in regelmäßigen Abständen veterinärärztlich überprüfen zu lassen; den veterinärärztlichen Vorschlägen ist Folge zu leisten.

§ 18 Kleidung

Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sowie für regelmäßigen Wechsel sorgen. Bei Bedarf oder auf Antrag der Untergebrachten stellt die Justizvollzugsanstalt Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

§ 19 Verpflegung

(1) Die Untergebrachten nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung der Justizvollzugsanstalt teil. Sie sind gesund zu ernähren. Auf ärztliche Anordnung wird ihnen eine besondere Verpflegung gewährt. Ihnen wird ermöglicht, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Den Untergebrachten kann gestattet werden, sich selbst zu verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Justizvollzugsanstalt entgegenstehen. Die Untergebrachten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(3) Soweit Untergebrachte sich selbst verpflegen, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen. Die Justizvollzugsanstalt unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Sachaufwendungen. Die Justizvollzugsanstalt kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

Zu § 19 Verpflegung

1 Allgemeines

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 17 JVollzGB III gelten entsprechend.

2 Selbstverpflegung

- 2.1 Die Untergebrachten haben folgende Verpflegungsmöglichkeiten: 2.1.1 Vollständige Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung,
- 2.1.2 Vollständige Selbstverpflegung oder
- 2.1.3 Inanspruchnahme nur des Mittagessens aus der Gemeinschaftsverpflegung und Selbstverpflegung mit Frühstück und Abendessen.
- 2.2 Sofern sich die Untergebrachten für 2.1.2 oder 2.1.3 entscheiden, ist dies der Anstalt spätestens zwei Wochen vor dem nächsten Haupteinkaufstermin und bindend für den Zeitraum bis zum übernächsten Haupteinkaufstermin mitzuteilen.
- 2.3 Andere Wahlmöglichkeiten können aus organisatorischen Gründen nicht angeboten werden.
- 2.4 Bei vollständiger Selbstverpflegung erhalten die Untergebrachten 100 Prozent, bei teilweiser Selbstverpflegung nach Nummer 2.1.3 50 Prozent der von der Anstalt ersparten Aufwendungen rechtzeitig vor dem nächsten Haupteinkaufstermin für den Lebensmitteleinkauf auf dem Taschengeld-Konto gutgeschrieben. Der Tagessatz der ersparten Aufwendungen ergibt sich aus dem Vorjahreswert der Kostenartengruppe „Lebensmittel und Verbrauchsmaterial“ der KostenLeistungsrechnung der jeweiligen Anstalt.
- 2.5 Auch bei Selbstverpflegung wird Anstaltsbrot und „Arbeiterfrühstück“ auf Kosten der Anstalt angeboten.

- 2.6 Den Untergebrachten soll das Wahlrecht auf Selbstverpflegung - jeweils befristet auf höchstens drei Monate - entzogen werden, wenn sie sich zu einem sachgerechten Umgang mit dem für den Lebensmitteleinkauf erforderlichen Geld als unfähig erweisen oder sich nicht in der Lage zeigen, sich im Rahmen der Selbstverpflegung mit gesunder und ausgewogener Kost zu ernähren.

§ 20 Einkauf

(1) Die Untergebrachten erhalten die Möglichkeit, unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt in angemessenem Umfang einzukaufen. Die Justizvollzugsanstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt. Der Einkauf kann in Form eines Listeneinkaufs durchgeführt werden.

(2) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

(3) Für den Einkauf dürfen die Untergebrachten ihr Hausgeld nach § 49 Absatz 2, ihr Taschengeld nach § 49 Absatz 1 und ihr Sondergeld nach § 50 Absatz 1 sowie ihr Eigengeld, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist (§ 48), verwenden.

Zu § 20 Einkauf

- 1 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 18 JVollzGB III gelten mit Ausnahme der Nummern 1.1 bis 1.3 und Nummer 1.4 Satz 2 entsprechend.
- 2 Der angemessene Betrag für den Einkauf von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs pro Einkaufsmonat soll regelmäßig den zwanzigfachen Betrag des Tagessatzes der Eckvergütung nach § 45 Absatz 1 JVollzGB V nicht übersteigen. Der Betrag erhöht sich um den Zuschuss gemäß § 19 Absatz 3 JVollzGB V.
- 3 Untergebrachte, die ganz oder teilweise von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen sind, erhalten in Wochen ohne Anstaltseinkauf jeweils einen zusätzlichen Einkauf zum Erwerb von frischen Lebensmitteln.

§ 21 Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

(1) Die Untergebrachten sollen durch die Tageseinteilung an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden. Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe.

(2) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Justizvollzugsanstalt einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Einschränkungen sind zulässig, soweit es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

A b s c h n i t t 5

Verkehr mit der Außenwelt

§ 22 Pflege sozialer Beziehungen, Besuche

- (1) Die Untergebrachten haben das Recht, Kontakte mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu pflegen. Der Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Untergebrachten erwartet werden kann, wird gefördert.
- (2) Die Untergebrachten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer des Besuchs beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung der Untergebrachten fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Untergebrachten weder schriftlich erledigt, noch durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.
- (4) Den Untergebrachten sollen über Absatz 2 hinausgehende mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.
- (5) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lässt. Aus den gleichen Gründen kann die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

Zu § 22 Pflege sozialer Beziehungen, Besuche

1 Allgemeines

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 19 JVollzGB III gelten entsprechend.

2 Langzeitbesuch

- 2.1 Über den Antrag auf Zulassung zum Langzeitbesuch entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter auf Vorschlag einer Vollzugsplankonferenz nach § 7 Absatz 3 JVollzGB V.
- 2.2 Ungeeignet für Langzeitbesuche sind in der Regel Untergebrachte,
- 2.2.1 die erheblich suchtgefährdet sind,
- 2.2.2 die mit besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 62 JVollzGB V) belegt sind,

- 2.2.3 die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben oder
- 2.2.4 bei denen auf Grund ihrer Persönlichkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ihres bisherigen strafrechtlichen Werdegangs, zu befürchten steht, dass es im Rahmen der Besuchsmaßnahme zu Gewalttätigkeiten gegen Besuchspersonen kommen wird.
- 2.3 Ausnahmen von Nummer 2.2 können zugelassen werden, wenn
- 2.3.1 in Fällen der Nummer 2.2.1 eine längerfristige Abstinenz belegt werden kann,
- 2.3.2 in Fällen der Nummern 2.2.2 und 2.2.3 besondere Umstände vorliegen.
- 2.3.3 Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
- 2.4 Besonders gründlicher Prüfung bedarf die Frage, ob die Gewährung eines Langzeitbesuchs verantwortet werden kann, bei Untergebrachten, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollzogen wurde.
- 2.5 Zum Langzeitbesuch werden nur Besucher zugelassen,
- 2.5.1 die die Untergebrachte beziehungsweise den Untergebrachten zeitnah mindestens dreimal vor Zulassung zum Langzeitbesuch ohne Beanstandungen besucht haben,
- 2.5.2 bei denen keine Anhaltspunkte Anlass zu der Befürchtung geben, dass sie den Langzeitbesuch zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten missbrauchen werden.
- 2.6 Vor Durchführung des ersten Langzeitbesuchs ist ein Gespräch mit der Kontaktperson durchzuführen, mit der der Langzeitbesuch erfolgen soll. Vor Durchführung des Gesprächs bedarf es einer entsprechenden Zustimmung durch die Untergebrachte beziehungsweise den Untergebrachten, die schriftlich zu erteilen und zu den Akten zu nehmen ist. Das Gespräch dient in erster Linie dem Kennenlernen der Kontaktperson sowie der Überprüfung der persönlichen Beziehung der Kontaktperson zu der beziehungsweise dem Untergebrachten und ist Grundlage für die weitere Entscheidung über die Zulassung zum Langzeitbesuch. Bei dem Gespräch soll die Kontaktperson insbesondere mit dem strafrechtlichen Vorleben der beziehungsweise des Untergebrachten konfrontiert werden. Die Kontaktperson ist über die Rechte und Pflichten beim Langzeitbesuch zu belehren. Das Ergebnis des Gesprächs und die Belehrungen sind zu vermerken und der zuständigen Vollzugsleiterin oder dem zuständigen Vollzugsleiter zur Vorbereitung der Vollzugsplankonferenz zuzuleiten.
- 2.7 Langzeitbesuche sollen nicht gewährt werden, wenn der mit der Maßnahme angestrebte Zweck (Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte) anderweitig, insbesondere durch Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, erreicht werden kann.

§ 23 Verbot von Besuchen

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen,

- 1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet würde,**
- 2. bei Besucherinnen oder Besuchern, die nicht Angehörige der oder des Untergebrachten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachte oder den Untergebrachten haben oder die Eingliederung behindern würden.**

§ 24 Überwachung von Besuchen

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Unterhaltung darf überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist.

(2) Die optische Überwachung von Besuchen kann durch technische Hilfsmittel erfolgen. Auf eine Überwachung nach Satz 1 sind die Untergebrachten und ihre Besucher vorher hinzuweisen. Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben, getroffen werden, wenn bei der oder dem Untergebrachten verbotene Gegenstände gefunden wurden oder sonst konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt.

(3) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt übergeben werden. Untergebrachten dürfen Nahrungs- und Genussmittel in geringer Menge übergeben werden. Die Justizvollzugsanstalt kann anordnen, dass die Nahrungs- und Genussmittel durch ihre Vermittlung beschafft werden.

(4) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Untergebrachte oder ihre Besucherinnen oder Besucher gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

§ 25 Besuche bestimmter Personen

(1) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untergebrachte oder den Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Die Justizvollzugsanstalt kann die Modalitäten der Besuche entsprechend ihren organisatorischen Möglichkeiten regeln. Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher vorher aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen. Eine Kenntnisnahme vom gedanklichen Inhalt der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist unzulässig.

(2) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht. Zur Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bedürfen Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare keiner Erlaubnis, sofern dies unmittelbar der Vorbereitung oder Durchführung der Verteidigung oder der Erledigung einer die Untergebrachte oder den Untergebrachten betreffenden Rechtssache dient. Beim Besuch von Rechtsanwälten und Notaren kann die Übergabe von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden.

(3) § 27 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

Zu § 25 Besuche bestimmter Personen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 22 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 26 Recht auf Schriftwechsel

(1) Untergebrachte haben das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

- 1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet würde,**
- 2. wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten hat oder die Erreichung der Vollzugsziele behindert, oder**
- 3. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die Opfer der Straftat sind, einen schädlichen Einfluss auf diese hat.**

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Zu § 26 Recht auf Schriftwechsel

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 23 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 27 Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel der Untergebrachten darf überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht. Die Schreiben dürfen, ohne sie zu öffnen, auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Liegt dem Vollzug der Sicherungsverwahrung eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB, zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a StPO entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Untergebrachten sich in einer Einrichtung des offenen Vollzugs befinden, ihnen vollzugsöffnende Maßnahmen oder Freistellung aus der Unterbringung nach § 13 Absatz 1 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zum Widerruf oder zur Rücknahme von vollzugsöffnenden Maßnahmen oder der Freistellung ermächtigt, nicht vorliegt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Schreiben von Untergebrachten an

- 1. die Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder,**
- 2. das Europäische Parlament und dessen Mitglieder,**
- 3. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,**
- 4. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,**
- 5. die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie die Aufsichtsbehörden nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes,**
- 6. den Europäischen Datenschutzbeauftragten,**
- 7. den Bürgerbeauftragten des Landes,**
- 8. den Europäischen Bürgerbeauftragten,**
- 9. den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen sowie**
- 10. den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen,**

wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Zu § 27 Überwachung des Schriftwechsels

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 24 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 28 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

- (1) Die Untergebrachten haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Justizvollzugsanstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.**
- (2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.**
- (3) Die Untergebrachten haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Die Schreiben können auch verschlossen zur Habe gegeben werden.**

Zu § 28 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Die Regelung dieser Verwaltungsvorschrift zu § 25 JVollzGB III gilt entsprechend.

§ 29 Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

- 1. die Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung einer Justizvollzugsanstalt gefährdet würden,**
- 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,**
- 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,**
- 4. sie grobe Beleidigungen enthalten,**
- 5. sie die Eingliederung anderer Untergebrachter oder Gefangener gefährden können oder**
- 6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in fremder Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Untergebrachten und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.**

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die oder der Untergebrachte auf die Absendung besteht.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird dies der oder dem Untergebrachten mitgeteilt. Hiervon kann vorübergehend abgesehen werden, wenn dies die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfordert. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, behördlich verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

Zu § 29 Anhalten von Schreiben

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 26 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 30 Telefongespräche

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt zu führen. Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe sind zulässig. Die Vorschriften über die Überwachung, Untersagung und den Abbruch des Besuchs gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Justizvollzugsanstalt den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 31 Pakete

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu empfangen. Die Justizvollzugsanstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, soweit die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet wäre.

(2) Pakete sind in Gegenwart der oder des Untergebrachten zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe genommen oder an die Absenderin oder den Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder die verderblich sind, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden der oder dem Untergebrachten eröffnet.

(3) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. Der Versand kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt untersagt werden. Zu diesem Zweck kann der Inhalt überprüft werden.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Zu § 31 Pakete

- 1 Die Nummern 2 und 4 bis 6 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 28 JVollzGB III gelten entsprechend.
- 2 Die maximale Anzahl der zu empfangenden Pakete ist auf sechs Pakete je Untergebrachter beziehungsweise Untergebrachtem verteilt auf sechs Zweimonatszeiträume innerhalb eines Jahres begrenzt.
- 3 Eingehende Pakete dürfen - einschließlich der Verpackung - das Gewicht von fünf Kilogramm und die Außenmaße von 190 cm x 45 cm x 60 cm nicht überschreiten.
- 4 Mittels Paket übersandte Nahrungs- und Genussmittel dürfen an Untergebrachte in der Regel nur ausgehändigt werden, wenn sie original verpackt sind.
- 5 Vom Empfang ausgeschlossen sind
 - 5.1 Alkohol und andere berauschende Mittel sowie Medikamente,
 - 5.2 Gegenstände, deren Besitz nach allgemeinen Regelungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zulässig ist oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden würde.
- 6 Die Justizvollzugsanstalt kann die Annahme eines Paketes, dessen Empfang nicht zugelassen ist, verweigern. Sie teilt der oder dem Untergebrachten die Annahmeverweigerung und den Grund hierfür mit. Bei Annahme eines das zulässige Kontingent in den Fällen der Nummern 2 und 3 übersteigenden Paketes kann der Inhalt der oder dem Untergebrachten ausgehändigt werden, sofern diese

oder dieser einverstanden ist, dass die Justizvollzugsanstalt den Paketempfang auf das Gesamtkontingent des Abrechnungsjahres anrechnet. Andernfalls ist der Inhalt des Paketes zur Habe der oder des Untergebrachten zu nehmen, soweit er nicht mit Zustimmung der oder des Untergebrachten anderweitig verwendet oder soweit nicht nach § 59 Absatz 3 JVollzGB V verfahren wird.

A b s c h n i t t 6

Religionsausübung

§ 32 Seelsorge

- (1) Den Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Ihnen ist auf Wunsch zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverletzlich.**
- (2) Die Untergebrachten dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.**
- (3) Den Untergebrachten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.**

§ 33 Religiöse Veranstaltungen

- (1) Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.**
- (2) Die Untergebrachten werden zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.**
- (3) Die Untergebrachten können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.**

§ 34 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 32 und 33 entsprechend.

A b s c h n i t t 7
Gesundheitsfürsorge und soziale Hilfe

§ 35 Gesunde Lebensführung

- (1) Den Untergebrachten ist die Bedeutung einer gesunden Lebensführung in geeigneter Form zu vermitteln. Sie sind insbesondere über die schädlichen Wirkungen des Suchtmittelkonsums aufzuklären.**
- (2) Die Justizvollzugsanstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.**

Zu § 35 Gesunde Lebensführung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 32 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 36 Anspruch auf medizinische Leistung

(1) Die Untergebrachten haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen werden erbracht, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs unangemessen ist.

(3) An den Kosten für medizinische Leistungen können die Untergebrachten in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter.

Zu § 36 Anspruch auf medizinische Leistung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 33 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 37 Verlegung aus medizinischen Gründen

(1) Kranke, pflegebedürftige oder hilfsbedürftige Untergebrachte können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder in eine für ihre Versorgung besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Erforderlichenfalls können Untergebrachte für die notwendige Dauer der Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.

Zu § 37 Verlegung aus medizinischen Gründen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 34 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 38 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

(1) Während einer Freistellung oder eines Ausgangs haben Untergebrachte einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie zuständigen Justizvollzugsanstalt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 36 ruht, solange Untergebrachte aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

Zu § 38 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 35 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 39 Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Untergebrachten soll die Justizvollzugsanstalt medizinische Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung der Untergebrachten fördern. Die Kosten tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 40 Benachrichtigung bei Krankheit oder Todesfall

(1) Erkrankten Untergebrachte schwer, ist eine Angehörige oder ein Angehöriger, eine Vertrauensperson oder eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Hiervon kann auf Wunsch der oder des Untergebrachten abgesehen werden. Im Falle des Todes von Untergebrachten ist eine der in Satz 1 genannten Personen unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch von Untergebrachten, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Zu § 40 Benachrichtigung bei Krankheit oder Todesfall

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 39 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 41 Soziale Hilfe

- (1) Die soziale Hilfe der Justizvollzugsanstalt soll darauf gerichtet sein, die Untergebrachten in die Lage zu versetzen, ihre persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln.**
- (2) Bei der Aufnahme wird den Untergebrachten geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Justizvollzugsanstalt sicherzustellen.**
- (3) Den Untergebrachten ist eine Beratung in für sie bedeutsamen rechtlichen und sozialen Fragestellungen zu ermöglichen. Ihnen ist zu helfen, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen, Schulden zu regulieren und den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Die Beratung soll hierbei auch die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt umfassen.**
- (4) Aufgrund der Behandlungsuntersuchung oder auf Wunsch können suchtfährdete oder süchtige Untergebrachte Suchtberatung und Vermittlung in Therapieeinrichtungen des Justizvollzugs oder anderer Träger erhalten.**

A b s c h n i t t 8

Beschäftigung und Vergütung

§ 42 Beschäftigung

- (1) Die Untergebrachten sind nicht zur Arbeit verpflichtet.**
- (2) Den Untergebrachten sollen Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.**
- (3) Die Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten.**
- (4) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.**
- (5) Den Untergebrachten kann gestattet werden, einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachzugehen. § 11 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.**

Zu § 42 Beschäftigung

- 1 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu §§ 42 und 45 JVollzGB III gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Untergebrachten zur Arbeit, zu Hilfstätigkeiten und zur Zahlung von Haftkosten nicht verpflichtet sind.
- 2 Wenn Untergebrachte eine ihnen zugeteilte Beschäftigung zur Unzeit niederlegen, kann sich die Anstalt darauf beschränken, ihnen erst nach Ablauf des der Niederlegung folgenden übernächsten Monats eine Beschäftigung erneut anzubieten.

§ 43 Unterricht, Zeugnisse

- (1) Für geeignete Untergebrachte soll Unterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern, ein der Förderschule entsprechender Unterricht oder nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse vorgesehen werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.**
- (2) Aus Gründen der Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen Untergebrachten, soweit erforderlich, Deutschkurse angeboten werden.**
- (3) Bildungsmaßnahmen sollen während der Beschäftigungszeit stattfinden.**
- (4) Aus dem Zeugnis über eine Bildungsmaßnahme darf der Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht erkennbar sein.**

§ 44 Freistellung von der Beschäftigung

(1) Haben Untergebrachte ein halbes Jahr lang eine Beschäftigung nach § 42 Absatz 2 ausgeübt, so können sie beanspruchen, zwölf Werktage von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Zeiten, in denen Untergebrachte infolge Krankheit an der Beschäftigung verhindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu drei Wochen angerechnet. Zeiten, in denen Untergebrachte die angebotene Beschäftigung aus anderen Gründen nicht ausgeübt haben, können in angemessenem Umfang angerechnet werden.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Beschäftigung wird Freistellung aus der Unterbringung angerechnet, soweit sie in die Beschäftigungszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlte Vergütung weiter.

(4) Urlaubsregelungen aus freien Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des Vollzugs bleiben unberührt.

Zu § 44 Freistellung von der Beschäftigung

1 Antragspflicht

Auf die Freistellungsmöglichkeit und die Antragspflicht ist hinzuweisen.

2 Anrechnungsregeln

2.1 Tage, an denen Untergebrachte nur zeitweise eine zugewiesene Beschäftigung ausgeübt haben, gelten bei der Berechnung der Halbjahresfrist als volle Arbeitstage.

2.2 Auf das halbe Jahr (§ 44 Absatz 1 JVollzGB V) werden ferner angerechnet

2.2.1 Zeiten, in denen Untergebrachte Verletztengeld nach § 47 Absatz 6 SGB VII erhalten haben,

2.2.2 Zeiten, in denen Untergebrachte aus anderen als Krankheitsgründen eine Beschäftigung nach § 42 Absatz 2 JVollzGB V nicht ausgeübt haben, in der Regel bis zu sieben Tagen im halben Jahr, wenn dies angemessen erscheint, und

2.2.3 Zeiten einer Freistellung von der Beschäftigung und Freistellung aus der Haft, die nach § 44 Absatz 2 JVollzGB V anzurechnen ist.

2.3 Bei der Anrechnung von Zeiten einer Krankheit (§ 44 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB V) sowie bei der Anrechnung von Zeiten, in denen Untergebrachte aus anderen als Krankheitsgründen eine Beschäftigung nicht ausgeübt haben, sind nur die Tage zu berücksichtigen, an denen Untergebrachte zur Beschäftigung eingeteilt gewesen wären. Die bei der Anrechnung zu berücksichtigenden Zeiträume von drei Wochen entsprechen dabei 15 Arbeitstagen (5 Arbeitstage pro Woche). Waren Untergebrachte an mehr als fünf Tagen in der Woche zur Beschäftigung

eingeteilt, ohne dass diese Mehrarbeit durch Freistellung an anderen Arbeitstagen ausgeglichen worden wäre, so ist der Berechnung eine entsprechende höhere Zahl von Arbeitstagen zu Grunde zu legen.

- 2.4 Für eine Anrechnung von Zeiten, in denen Untergebrachte aus anderen als Krankheitsgründen eine Beschäftigung nicht ausgeübt haben, ist zu beachten, dass in der Regel die Anrechnung der von den Untergebrachten zu vertretenden Fehlzeiten (insbesondere Arbeitsniederlegung zur Unzeit, Disziplinarmaßnahmen) nicht angemessen ist. Etwas anderes gilt, wenn im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere Anlass, bisherige Anwartschaftszeit, sonstiges Arbeitsverhalten, übrige Fehlzeiten) eine Nichtanrechnung unbillig erschiene.
- 2.5 Fehlzeiten, deren Anrechnung auf die Halbjahresfrist nicht möglich ist beziehungsweise nicht mehr angemessen ist, können Untergebrachten im Regelfall bei Fortsetzung ihrer Tätigkeit durch entsprechende Verlängerung der Halbjahresfrist ausgeglichen werden.
- 2.6 Als Werktage (§ 44 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB V) gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

3 Kranke Untergebrachte

Erkranken Untergebrachte während der Freistellung von der Arbeitspflicht, werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Zeit der Freistellung nicht angerechnet.

4 Verfahrensregelungen und Freistellungsentscheidung

- 4.1 Die Nummern 4.4 bis 4.11 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 48 JVollzGB III gelten entsprechend.
- 4.2 Die Freistellung kann nur innerhalb eines halben Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.
- 4.3 Die Freistellung von der Beschäftigung ist von den Untergebrachten mindestens einen Monat vorher schriftlich zu beantragen.

§ 45 Vergütung

(1) Untergebrachte, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(2) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

(3) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen, einschließlich der Gewährung von Zulagen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu § 45 Vergütung

- 1 Die Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.6 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 49 JVollzGB III gelten entsprechend.
- 2 Für die Erbringung von Hilfstätigkeiten erhalten Untergebrachte ebenfalls ein Arbeitsentgelt.

§ 46 Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen Untergebrachte während der Beschäftigungszeit an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 45 entsprechend.

(3) Werden Maßnahmen nach Absatz 1 stunden- oder tageweise durchgeführt, erhalten die Untergebrachten eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts.

§ 47 Entschädigung bei Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen

Nehmen Untergebrachte während der Beschäftigungszeit an einer Behandlungsmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 teil, so erhalten sie eine Entschädigung in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts oder der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe.

A b s c h n i t t 9

Gelder der Untergebrachten, Kostenbeteiligung

§ 48 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Untergebrachten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder sich selbst beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Untergebrachten bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt. Die Justizvollzugsanstalt kann es ganz oder zum Teil der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Entlassenen ausbezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Untergebrachten kann das Überbrückungsgeld auch an Unterhaltsberechtigte überwiesen werden.

(3) Das Überbrückungsgeld kann für Ausgaben in Anspruch genommen werden, die der Eingliederung der Untergebrachten dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgelds ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrags auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengelds unpfändbar. Bargeld entlassener Untergebrachter, an die wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Unterhaltsansprüche. Entlassenen Untergebrachten ist jedoch so viel zu belassen, als sie für ihren notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedürfen.

Zu § 48 Überbrückungsgeld

Die Nummern 1 bis 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 52 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 49 Taschengeld, Haus- und Eigengeld

- (1) Untergebrachten, die die Regelaltersgrenze erreicht haben oder denen keine Beschäftigung angeboten werden kann oder die aufgrund Krankheit keiner Beschäftigung nachgehen können, wird auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind. Die Höhe wird mit 24 Prozent der Eckvergütung nach § 45 Absatz 1 bemessen. Bedürftig sind Untergebrachte, soweit ihnen im laufenden Monat aus sonstigen Einkünften nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen.**
- (2) Untergebrachte dürfen monatlich drei Siebtel von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen (Hausgeld) und das Taschengeld nach Absatz 1 für den Einkauf oder anderweitig verwenden. § 20 Absatz 3 bleibt unberührt.**
- (3) Bezüge Untergebrachter, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Eigengeld gutzuschreiben.**
- (4) Für Untergebrachte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder die sich selbst beschäftigen, wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.**

Zu § 49 Taschen-, Haus- und Eigengeld

- 1 Das monatliche Taschengeld beträgt 24 Prozent des Tagessatzes der Eckvergütung multipliziert mit dem Faktor 21. Besteht für einzelne Werkzeuge kein Anspruch auf Taschengeld so ist der in Satz 1 genannte Faktor 21 um die Anzahl dieser Tage zu verringern.
- 2 Im Übrigen gelten die Nummern 1.2 bis 1.5, 1.7 und 2 bis 3.2, 3.4 bis 3.6 dieser Verwaltungsvorschrift zu §§ 53 JVollzGB III entsprechend mit der Maßgabe, dass Taschengeld abweichend von Nummer 1.4 bereits vor Ablauf des ersten Monats in der Sicherungsverwahrung gewährt werden kann, wenn die Untergebrachten voraussichtlich nicht über Mittel verfügen werden, welche die Höhe des Taschengeldes nach Nummer 1 erreichen.

§ 50 Sondergeld

(1) Für Untergebrachte kann monatlich ein Betrag in angemessener Höhe einbezahlt werden, der als Sondergeld gutschreiben ist und wie Hausgeld genutzt werden kann.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann Sondergeld in angemessener Höhe für folgende Zwecke eingezahlt werden:

- 1. Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Weiterbildung, und**
- 2. Maßnahmen zur Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen.**

(3) Soweit das Guthaben des Sondergelds nach Absatz 1 die Summe von drei Monateinzahlungen übersteigt, ist es dem Überbrückungsgeld zuzuführen. Ist bereits ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe gebildet, ist das Guthaben dem Eigengeld zuzuschreiben. Sondergeld im Sinne von Absatz 2 ist dem Eigengeld gutschreiben, wenn es zum bezeichneten Zweck nicht eingesetzt werden kann und eine Rückerstattung an den Einzahler nicht möglich ist.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Sondergelds nach Absatz 1 und 2 ist unpfändbar.

Zu § 50 Sondergeld

Für Untergebrachte kann monatlich ein Sondergeld nach § 50 Absatz 1 JVollzGB V von bis zu sechs Tagessätzen der Eckvergütung gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB V eingezahlt werden. Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 54 JVollzGB III entsprechend.

§ 51 Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Justizvollzugsanstalt Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten hat, kann sie von dem Arbeitsentgelt einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der oder des Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie oder er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielte.

§ 52 Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden die Unterbrachten nicht beteiligt.

(2) An den Kosten für sonstige Leistungen können die Unterbrachten durch Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für

- 1. Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, höchstens jedoch im Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter (§ 36 Absatz 3),**
- 2. medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung (§ 39),**
- 3. die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen,**
- 4. die Überlassung von Geräten der Unterhaltungs- und Informations-elektronik,**
- 5. Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen.**

(3) Von der Erhebung von Kostenbeiträgen ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Erreichung der Vollzugsziele nicht zu gefährden. Für Zeiten, in denen Unterbrachte bedürftig sind, soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen abgesehen werden.

A b s c h n i t t 1 0

Freizeit

§ 53 Freizeit

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Justizvollzugsanstalt hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Benutzung einer Bücherei ist zu ermöglichen.

(2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an die Behandlung heranzuführen.

§ 54 Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung

(1) Die Untergebrachten dürfen in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Die Angemessenheit des Umfangs kann auch an der in der Justizvollzugsanstalt verfügbaren Kapazität für Zimmerkontrollen und am Wert eines Gegenstands ausgerichtet werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung eines Gegenstands

- 1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre,**
- 2. die Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde oder**
- 3. die Überprüfung des Gegenstands auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung mit vertretbarem Aufwand von der Justizvollzugsanstalt nicht zu leisten wäre.**

(3) Die Zulassung von bestimmten Gerätetypen, insbesondere der elektronischen Unterhaltungsmedien, durch die Einrichtung kann der Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten sein. Die Aufsichtsbehörde kann allgemeine Richtlinien für die Gerätebeschaffenheit erlassen. Eine ohne Zustimmung nach Satz 1 erteilte Zulassung kann zurückgenommen werden.

(4) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden.

§ 55 Hörfunk und Fernsehen

- (1) Der Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten ist nach Maßgabe von § 54 zulässig.**
- (2) Die Justizvollzugsanstalt kann den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten einem Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, können die Untergebrachten nicht den Besitz eigener Geräte verlangen.**
- (3) Die Justizvollzugsanstalt entscheidet über die Einspeisung einzelner Rundfunk- und Fernsehprogramme in die Empfangsanlage. Vor der Entscheidung soll die Interessenvertretung der Untergebrachten gehört werden.**
- (4) Der Empfang von Bezahlfernsehen und der Einsatz von zusätzlichen Empfangseinrichtungen im Zimmer sind nicht statthaft.**

Zu 55 Hörfunk und Fernsehen

Die Nummern 1 bis 6 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 59 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 56 Zeitungen und Zeitschriften

Untergebrachte dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt beziehen. § 54 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

Zu 56 Zeitungen und Zeitschriften

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 60 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 1

Sicherheit und Ordnung

§ 57 Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Untergebrachten für ein geordnetes und gewaltfreies Zusammenleben in der Justizvollzugsanstalt ist zu wecken und zu fördern. Die Untergebrachten sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die Untergebrachten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untergebrachten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 58 Verhaltensvorschriften und Zusammenleben

- (1) Die Untergebrachten dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Untergebrachten und Dritten das geordnete Zusammenleben in der Justizvollzugsanstalt nicht stören.**
- (2) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.**
- (3) Die Untergebrachten haben die ihnen von der Justizvollzugsanstalt überlassenen Sachen, ihre Zimmer sowie gemeinschaftlich genutzte Räume in Ordnung zu halten und zu reinigen.**
- (4) Die Untergebrachten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.**

§ 59 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

(1) Die Untergebrachten dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen weder abgeben noch annehmen, außer solche von geringem Wert. Die Justizvollzugsanstalt kann die Abgabe, die Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebroughte Sachen, die die Untergebrachten nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Eingebroughtes Geld wird als Eigengeld gutgeschrieben. Den Untergebrachten wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für die Entlassung nicht benötigen, abzusenden oder über das Eigengeld zu verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(3) Weigern sich Untergebrachte, eingebroughte Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, aus der Justizvollzugsanstalt zu verbringen, so ist die Justizvollzugsanstalt berechtigt, diese auf Kosten der oder des Untergebrachten entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsverkehrungen einer Justizvollzugsanstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu 59 Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 63 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 60 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

(1) Untergebrachte, ihre Sachen und ihre Zimmer dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter darf nur von Frauen vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen der Untergebrachten mit technischen Mitteln oder mit sonstigen Hilfsmitteln. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters oder bei Gefahr im Verzug ist es im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte oder Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Untergebrachte bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt nach Absatz 2 durchsucht werden können.

(4) Untergebrachte können Suchtmittelkontrollen unterzogen werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie Suchtmittel besitzen oder konsumieren. Die ergriffenen Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Bei Untergebrachten, die die Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

Zu § 60 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 64 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 61 Festnahmerecht

Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhalten, können durch die Justizvollzugsanstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt zurückgebracht werden, solange ein unmittelbarer Bezug zum Vollzug der Sicherungsverwahrung besteht.

Zu § 61 Festnahmerecht

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 66 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 62 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Flucht, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig

- 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,**
- 2. die Beobachtung bei Nacht, auch mit technischen Hilfsmitteln,**
- 3. die Absonderung von anderen Untergebrachten,**
- 4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,**
- 5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und**
- 6. die Fesselung und die Fixierung.**

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der oder des Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies notwendig ist.

(6) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 Fluchtgefahr besteht.

(7) Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untergebrachten weitgehend oder vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Untergebrachten zulässig. Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn und solange durch mildere Mittel eine erhebliche Selbstverletzung oder Selbsttötung der oder des Untergebrachten nicht abgewendet werden kann. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Anordnung, Gründe, Dauer und Art der Überwachung sowie Beendigung der Fixierung sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung ist, sobald es der Zustand der oder des Untergebrachten zulässt, eine zu dokumentierende Nachbesprechung durchzuführen, in der insbesondere die Gründe für die Fixierung zu nennen sind. Nach Beendigung der Fixierung sind die Untergebrachten darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen können. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Fixierung insbesondere der richterlichen Entscheidung gilt § 72a Absatz 3 entsprechend.

Zu § 62 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Nummern 1, 2 und 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 67 JVollzGB III, die Nummern 1 und 2 Satz 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 68 JVollzGB III und die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 69 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 63 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren

- (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Justizvollzugsanstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.**
- (2) Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten.**
- (3) Werden Untergebrachte ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vor der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen die Ärztin oder der Arzt zu hören. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich eingeholt.**
- (4) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrecht erhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie noch erforderlich sind.**
- (5) Besondere Sicherungsmaßnahmen sollen den Untergebrachten erläutert werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung nach Absatz 3 sind zu dokumentieren.**
- (6) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 62 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass Untergebrachte am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien teilnehmen.**
- (7) Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.**

Zu § 63 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren

- 1 In den Fällen des § 63 Absatz 6 Satz 2 JVollzGB V ist der Aufsichtsbehörde so rechtzeitig zu berichten, dass eine Entscheidung vor Ablauf der Frist möglich ist.
- 2 Die Zustimmung zur Absonderung wird für eine dem Einzelfall angemessene Frist erteilt, die 30 Tage nicht übersteigen darf.
- 3 Für die Absonderung gelten die Nummern 3 bis 5 Satz 1 und die Nummern 6 und 7 Sätze 2 bis 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 68 JVollzGB III entsprechend.

§ 64 Ärztliche Überwachung

(1) Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Raum untergebracht, gefesselt oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports.

(2) Solange Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, ist in regelmäßigen Abständen eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.

Zu § 64 Ärztliche Überwachung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 71 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 65 Ersatz von Aufwendungen

(1) Untergebrachte sind verpflichtet, der Justizvollzugsanstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Selbstverletzung oder Verletzung anderer Untergebrachter oder Gefangener verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Justizvollzugsanstalt kann bei der Geltendmachung von Forderungen nach Absatz 1 oder wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums durch Untergebrachte auch einen den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 45 Absatz 1 übersteigenden Teil des Hausgelds in Anspruch nehmen.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 und 2 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Behandlung der oder des Untergebrachten oder ihre oder seine Eingliederung behindert würde.

Zu § 65 Ersatz von Aufwendungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 72 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 2

Unmittelbarer Zwang

§ 66 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Justizvollzugsanstalt dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

Zu § 66 Allgemeine Voraussetzungen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 73 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 67 Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.**
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.**
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.**
- (4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.**

§ 68 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Zu § 68 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Regelung dieser Verwaltungsvorschrift zu § 75 JVollzGB III gilt entsprechend.

§ 69 Handeln auf Anordnung

- (1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.**
- (2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.**
- (3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Vollzugsbediensteten der anordnenden Person gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.**

Zu § 69 Handeln auf Anordnung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 76 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 70 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 71 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

- (1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.**
- (2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.**
- (3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.**

§ 72 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Gegen Untergebrachte dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden,

- 1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,**
- 2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder**
- 3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.**

Um die Flucht aus einer Einrichtung des offenen Vollzugs zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Justizvollzugsanstalt einzudringen.

§ 72a Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung, Behandlung und Ernährung sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Fixierung sind gegen den natürlichen Willen der Untergebrachten nur zulässig, soweit sie dazu dienen, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit

- 1. der oder des Untergebrachten oder**
- 2. dritter Personen**

abzuwenden. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

- 1. eine Ärztin oder ein Arzt die Untergebrachten zuvor, soweit möglich, angemessen aufgeklärt und sie auch über die Gründe, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert hat,**
- 2. eine Ärztin oder ein Arzt erfolglos versucht hat, die auf Vertrauen begründete Zustimmung der Untergebrachten zu erreichen,**
- 3. die Maßnahme Erfolg verspricht und als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn mildere Mittel, insbesondere eine weniger eingreifende Behandlung, aussichtslos sind und**
- 4. die mit der Maßnahme für den Untergebrachten verbundenen Belastungen nicht zu dem erwartbaren Nutzen außer Verhältnis steht und der erwartbare Nutzen mögliche Schäden der Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegt.**

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 sind darüber hinaus nur zulässig, wenn die oder der Untergebrachte zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden. Bei Fixierungen ist insbesondere eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, einschließlich ihres Zwangscharakters, ihrer Durchsetzungsweise, ihrer maßgeblichen Gründe, der Dauer und Art der Überwachung sowie der Wirkungsüberwachung. Die Maßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Eine zu dokumentierende Nachbesprechung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, in der insbesondere die Gründe für die Maßnahme zu nennen sind, muss erfolgen, sobald es der Gesundheitszustand zulässt. Nach Beendigung der Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Untergebrachten darüber zu belehren, dass sie die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen können.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger richterlicher Entscheidung zulässig. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden (Gefahr im Verzug). Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor

Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Handelt es sich um eine lediglich kurzfristige Fixierung, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet, ist eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich. §§ 121a, 121b StVollzG gelten entsprechend.

(4) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Duldungspflichten der Untergebrachten nach Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

A b s c h n i t t 1 3

Disziplinarmaßnahmen

§ 73 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untergebrachte rechtswidrig und schuldhaft

- 1. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen,**
- 2. verbotene Gegenstände in die Justizvollzugsanstalt einbringen oder solche Gegenstände weitergeben oder besitzen,**
- 3. entweichen oder zu entweichen versuchen,**
- 4. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren oder**
- 5. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind.**

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untergebrachten zu verwarnen.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

- 1. der Verweis,**
- 2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,**
- 3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers der oder des Untergebrachten bis zu einem Monat,**
- 4. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu einem Monat,**
- 5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu einem Monat,**
- 6. Arrest bis zu vier Wochen.**

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.

(6) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(7) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(8) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße nach Absatz 1 im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 74 Vollstreckung und Aussetzung zur Bewährung

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.**
- (2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untergebrachten erneut gegen Pflichten verstoßen.**
- (3) Die Vollstreckung unterbleibt, wird verschoben oder unterbrochen, wenn der Erfolg der Behandlung nachhaltig gefährdet wäre.**
- (4) Für die Dauer des Arrests werden die Untergebrachten abgesondert. Sie können in einem besonderen Raum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an ein zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmtes Zimmer gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untergebrachten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollzogen wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lese- stoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen, am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen sowie auf einen täglichen mindestens einstündigen Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.**

Zu § 74 Vollstreckung und Aussetzung zur Bewährung

Die Nummern 1 und 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 83 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 75 Disziplinarbefugnis

- (1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Justizvollzugsanstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leiterin oder der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig. Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen anzuordnen, kann nur auf Mitglieder der Anstalts- oder Vollzugsabteilungsleitung übertragen werden.**
- (2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich Verfehlungen von Untergebrachten gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richten.**
- (3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untergebrachte in einer anderen Justizvollzugsanstalt oder während des Strafvollzugs angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt, soweit sie nicht zur Bewährung ausgesetzt sind. § 74 Absatz 2 bleibt unberührt.**

Zu § 75 Disziplinarbefugnis

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 84 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 76 Disziplinarverfahren

- (1) Der Sachverhalt ist zu klären. Die oder der Untergebrachte wird gehört. Sie oder er wird darüber unterrichtet, welche Verfehlung ihr oder ihm zur Last gelegt wird, und darauf hingewiesen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Es sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der oder des Untergebrachten wird vermerkt.**
- (2) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.**
- (3) Bei schweren Verstößen soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die bei der Behandlung der oder des Untergebrachten mitwirken. Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Untergebrachte in ärztlicher Behandlung ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.**
- (4) Die Entscheidung wird der oder dem Untergebrachten von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder im Falle einer Übertragung der Disziplinarbefugnis nach § 75 Absatz 1 Satz 3 von der beauftragten Person mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.**
- (5) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests stehen die oder der Untergebrachte unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der oder des Untergebrachten gefährdet würde.**

Zu § 76 Disziplinarverfahren

Nummer 2 Satz 2 sowie die Nummern 3 und 5 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 85 JVollzGB III und die Regelung dieser Verwaltungsvorschrift zu § 86 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 4

Entlassungsvorbereitung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 77 Vorbereitung der Entlassung

Die Justizvollzugsanstalt wirkt frühzeitig vor der voraussichtlichen Entlassung darauf hin, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung insbesondere über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet die Justizvollzugsanstalt frühzeitig mit öffentlichen Stellen sowie freien Trägern und Personen, die die Eingliederung der Untergebrachten fördern, zusammen.

Zu § 77 Vorbereitung der Entlassung

- 1 Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 89 JVollzGB III gilt entsprechend.
- 2 Rechtzeitig vor der geplanten Entlassung soll eine Nachsorgekonferenz unter Beteiligung des Sozialen und des psychologischen Dienstes der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt, der zuständigen Bewährungshelferin oder des zuständigen Bewährungshelfers und etwaiger externer Kooperationspartner sowie gegebenenfalls der oder des Untergebrachten durchgeführt und eine Entlassungsplanung unter Berücksichtigung von Angeboten freier Träger erstellt werden.

§ 78 Entlassung

(1) Die Untergebrachten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. Bei Bedarf soll die Justizvollzugsanstalt den Transport zur Unterkunft sicherstellen.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die oder der Untergebrachte zu ihrer oder seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Entlassungszeitpunkt auf ein Wochenende oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

(3) Untergebrachte erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, bei ihrer Entlassung aus der Unterbringung von der Justizvollzugsanstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie erforderlichenfalls ausreichende Kleidung. Bedürftige Untergebrachte erhalten darüber hinaus eine Beihilfe, die sie in die Lage versetzt, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, bis sie ihn voraussichtlich anderweitig decken können. Die Justizvollzugsanstalt kann die Überbrückungsbeihilfe ganz oder teilweise der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld nach der Entlassung an die Untergebrachten ausbezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, die Überbrückungsbeihilfe von ihrem Vermögen gesondert zu halten.

(4) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an Untergebrachte gilt § 48 Absatz 4 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5 entsprechend.

Zu § 78 Entlassung

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 90 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 79 Nachgehende Betreuung

Die Justizvollzugsanstalt kann früheren Untergebrachten auf Antrag Hilfeleistung gewähren, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

§ 80 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

- (1) Frühere Untergebrachte können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Justizvollzugsanstalt verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.**
- (2) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 66 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.**
- (3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.**

Zu § 80 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

- 1 Für die Kosten der Unterbringung gilt § 51 JVollzGB III entsprechend.
- 2 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 103 JVollzGB III gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 1 5**Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht, Rechtsbehelfe****§ 81 Aufhebung von Maßnahmen**

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Sicherungsverwahrung richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- 1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,**
- 2. die Maßnahmen missbraucht werden oder**
- 3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.**

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.

Zu § 81 Aufhebung vom Maßnahmen

- 1 Für das Vorliegen der in § 81 Absatz 3 JVollzGB V genannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein.
- 2 Widerruf und Rücknahme werden wirksam, sobald die Entscheidung der oder dem Untergebrachten mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekannt gemacht oder unter der Freistellungsanschrift zugegangen ist.
- 3 Der oder dem Untergebrachten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
- 4 Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und der oder dem Untergebrachten bekannt zu geben.
- 5 Fahndungsmaßnahmen können bereits vor der Wirksamkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eingeleitet und durchgeführt werden.

§ 82 Beschwerderecht

- (1) Die Untergebrachten haben das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.**
- (2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Justizvollzugsanstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untergebrachten sich in sie selbst betreffenden Angelegenheiten an diese wenden können.**
- (3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt. Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden. Die Untergebrachten sind entsprechend zu unterrichten. Eine Überprüfung des Vorbringens von Amts wegen bleibt unberührt.**

Zu § 82 Beschwerderecht

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 92 JVollzGB III gelten entsprechend.

§ 83 Rechtsbehelfe

Die §§ 109 bis 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) über das gerichtliche Verfahren bleiben unberührt.

A b s c h n i t t 1 6

Kriminologische Forschung

§ 84 Fortentwicklung des Vollzugs und kriminologische Forschung

- (1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Behandlung der Untergebrachten sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.**
- (2) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Behandlungsmaßnahmen sowie deren Wirkungen auf die Vollzugsziele, wird regelmäßig durch den Kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht.**
- (3) In die Untersuchung ist einzubeziehen, ob die Untergebrachten nach der Entlassung in der Lage sind, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.**
- (4) Die Leitung der kriminologischen Forschung obliegt der Aufsichtsbehörde.**

Anlagen zur VV-JVollzGB

Anlagen zur VV-JVollzGB

Anlage 1

(zu § 16 JVollzGB I)

[Vom Abdruck der in IS-Vollzug abrufbaren Anlage wird abgesehen.]

Anlage 2

(zu § 16 JVollzGB I)

[Vom Abdruck der in IS-Vollzug abrufbaren Anlage wird abgesehen.]

Anlage 3

(zu § 16 JVollzGB I)

[Vom Abdruck der in IS-Vollzug abrufbaren Anlage wird abgesehen.]

(Auskunftsformular gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 6 JVollzGB I)

[Vom Abdruck der in IS-Vollzug abrufbaren Anlage wird abgesehen.]

(Auskunftsformular gemäß § 39 JVollzGB I)

[Vom Abdruck der in IS-Vollzug abrufbaren Anlage wird abgesehen.]

(Anhörungsformular gemäß § 39 Abs. 4 JVollzGB I)

[Vom Abdruck der in IS-Vollzug abrufbaren Anlage wird abgesehen.]

(Formular nachträgliche Unterrichtung gemäß § 39 Abs. 4 JVollzGB I)

[Vom Abdruck der in IS-Vollzug abrufbaren Anlage wird abgesehen.]

Anlage 8

(zu § 40 JVollzGB I)

[Vom Abdruck der in IS-Vollzug abrufbaren Anlage wird abgesehen.]

Verfahrensgrundsätze für die Einrichtung von Sparbüchern für Gefangene

- 1 Der von Gefangenen unterschriebene Antrag auf Einrichtung eines Sparbuches ist unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt bei der zuständigen Filiale des Kreditinstituts zu stellen.
- 2 Als Anschrift der Sparerin oder des Sparers ist die Anschrift der Justizvollzugsanstalt ohne Benennung „Justizvollzugsanstalt“ anzugeben.
- 3 Die Ersteinlage ist bar zu entrichten.
- 4 Der Gefangene übergibt das Sparbuch und ggf. die Ausweiskarte an die Justizvollzugsanstalt. Die Übergabe ist zu bescheinigen.
- 5 Die Justizvollzugsanstalt weist die Gefangenen darauf hin, dass sie nach der Strafverbüßung dem Kreditinstitut ihre neue Anschrift bekannt zu geben haben.

Anlage 10

(zu § 80 JVollzGB III)

[Vom Abdruck der in IS-Vollzug abrufbaren Anlage wird abgesehen.]

**Verordnung des Justizministeriums über die
Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der
Ausbildungsbeihilfe nach dem
Justizvollzugsgesetzbuch**

Justizvollzugsvergütungsordnung – (JVollzVergO)

vom 30. November 2009
(GBl. 2009, S. 765)

Aufgrund von § 35 Abs. 4 Buch 2, § 55 Buch 3 und § 51 Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs (JVollzGB) vom 10. November 2009 (GBl. S. 545) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1 Grundlohn

(1) Der Grundlohn des Arbeitsentgelts wird nach folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

Vergütungsstufe I = Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen.

Vergütungsstufe II = Arbeiten der Stufe I, die eine Einarbeitungszeit erfordern.

Vergütungsstufe III = Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen.

Vergütungsstufe IV = Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Facharbeiters erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.

Vergütungsstufe V = Arbeiten, die über die Anforderungen der Stufe IV hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern.

(2) Der Grundlohn beträgt in der

Vergütungsstufe I 75 Prozent,

Vergütungsstufe II 88 Prozent,

Vergütungsstufe III 100 Prozent,

Vergütungsstufe IV 112 Prozent,

Vergütungsstufe V 125 Prozent

der Eckvergütung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 75 Abs. 4 Satz 1 JVollzGB II, § 49 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB III sowie § 44 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB IV.

(3) Der Grundlohn nach Absatz 2 kann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt. Während einer Einarbeitungs- oder Anlernzeit darf der Grundlohn um höchstens 20 Prozent verringert werden. § 35 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB II, § 49 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB III und § 44 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB IV bleiben unberührt.

§ 2 Zulagen

(1) Zum Grundlohn können Zulagen gewährt werden:

- 1. für Arbeiten unter arbeiterschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, bis zu fünf Prozent des Grundlohns,**
- 2. für Arbeiten zu ungünstigen Zeiten bis zu fünf Prozent des Grundlohns,**
- 3. für Zeiten, die über die festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen, bis zu 25 Prozent des Grundlohns.**

(2) Eine Leistungszulage kann im Zeitlohn bis zu 30 Prozent, im Leistungslohn bis zu 15 Prozent des Grundlohnes gewährt werden, wenn die individuelle Arbeitsleistung dies rechtfertigt. Bei der Bemessung der Leistungszulage können berücksichtigt werden:

- 1. im Zeitlohn die Arbeitsmenge, die Arbeitsgüte, der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien, die Leistungsbereitschaft und keine oder nur geringe Fehlzeiten,**
- 2. im Leistungslohn die Arbeitsgüte sowie der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien.**

§ 3 Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung

Soweit ein Arbeitsentgelt nach § 75 Abs. 4 Satz 2 JVollzGB II, § 49 Abs. 4 JVollzGB III oder § 44 Abs. 4 JVollzGB IV zu zahlen ist, beträgt es in der Regel 75 Prozent des Grundlohns der Vergütungsstufe I.

§ 4 Ausbildungsbeihilfe

(1) Eine Ausbildungsbeihilfe wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach der Vergütungsstufe III gewährt.

(2) Nach einer Gesamtdauer der Maßnahme von zwei Jahren kann die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe IV gewährt werden, wenn der Ausbildungsstand der oder des Gefangenen dies rechtfertigt.

(3) Für die Teilnahme an einem Unterricht, an Maßnahmen der Berufsfindung, an sozialem Training, an Deutschkursen oder anderen vergleichbaren Maßnahmen kann die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe I oder II gewährt werden, wenn dies wegen der Kürze oder des Ziels der Maßnahmen gerechtfertigt ist.

(4) Für die Gewährung von besonderen Zulagen gilt § 2 entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.